

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE VERWALTER

ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS (AIFMG) UND DIE

ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 6. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Stellen	7
1. Ausgangslage	9
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	14
3. Schwerpunkte der Vorlage	33
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	36
4.1 Allgemeines	36
4.2 AIFMG	37
4.3 Bezeichnung der Regierungsvorlage (Gesetzestitel)	136
4.4 Nebenerlasse	136
4.4.1 UCITSG	136
4.4.2 Andere Nebenerlasse	141
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches	141
6. Regierungsvorlagen	143
6.1 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds	143
6.2 Abänderung des UCITSG:	359
6.3 Abänderung des PGR	373
6.4 Abänderung des MWSTG	377
6.5 Abänderung des BankG	379
6.6 Abänderung des PG	381
6.7 Abänderung des ÜbG	383
6.8 Abänderung des WPPG	385
6.9 Abänderung des OffG	387
6.10 Abänderung des SPG	389
6.11 Abänderung des FMAG	391
6.12 Abänderung des GEWG	395
6.13 Abänderung des ZDG	397
6.14 Abänderung des Finalitätsgesetzes	399
6.15 Abänderung des VVG	401
6.16 Abänderung des SteG	405

Beilagen:

- Inhaltsverzeichnis
- Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Abänderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010; AIFM-RL;
- TOC

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der europäischen Massnahmen als Reaktion auf die Finanzkrise 2008 haben die Europäischen Gesetzgeber die folgende Richtlinie erlassen, welche in das EWR-Abkommen übernommen werden muss.

- *Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Abänderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010; AIFM-RL;*

Die AIFM-RL 2011/61/EU in Verbindung mit den noch zu erwartenden Durchführungsrechtsakten der EU-Kommission soll in der EU ab 22. Juli 2013 Anwendung finden. Durch sie wird der Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM“), welcher alternative Investmentfonds („AIF“, das sind alle Fonds, die nicht OGAW sind und somit nicht im UCITSG geregelt sind) verwaltet, erstmals in Europa reguliert. Sie zielt auf gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über AIFM ab, um für die damit zusammenhängenden Risiken und deren Folgen für Anleger und Märkte im EWR ein einheitliches Schutzniveau zu gewährleisten.

Die Umsetzung der AIFM-RL bedingt die Totalrevision des IUG. Das AIFMG bringt wesentliche Neuerungen für das Geschäft mit alternativen Investmentfonds mit sich. Mit der Einführung des europäischen Passes für die Verwalter (AIFM) sollen einerseits der Wettbewerb gefördert und die Kosten gesenkt werden, andererseits aber auch ein Beitrag zur Sicherstellung der Stabilität des liechtensteinischen und europäischen Finanzsystems geleistet werden. Darüber hinaus soll über gesteigerte Offenlegungs- und Reportingpflichten des AIFM gegenüber den Anlegern und der Aufsicht sowie über organisatorische Anforderungen an den AIFM ein noch wirksamerer und einheitlicherer Schutz der Anteilhaber/Anleger sichergestellt werden. Aber auch die Aufsichtskompetenzen sowie die diesbezügliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden erfahren eine Stärkung und einen wesentlich grösseren Umfang. Die wesentlichen neuen Elemente bestehen in der Option, als Verwalter unterhalb gewisser Schwellenwerte von bestimmten Regelungen des AIFMG befreit zu sein – dieser unterliegt bislang den Vorschriften des IUG unabhängig von seiner Grösse -, in einer liberalen Produktregulierung und in nationalen Strukturmassnahmen. Darüber hinaus findet

eine verstärkte Regulierung der Tätigkeit sowie des Wohlverhaltens der AIFM statt. Zudem werden Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der Verwahrstellen erstmals umfassend geregelt, wobei grundsätzlich nicht nur mehr eine Bank Verwahrstelle sein kann. Insgesamt soll ein transparenter, einheitlicher Markt für Verwalter alternativer Investmentfonds mit einem einfachen Zugang – in elektronischer Form und in einer in der Finanzwelt gebräuchlichen Sprache - für alle geschaffen werden.

Mit diesen Regelungen können AIFM und AIF – bei gleichzeitiger Sicherung eines hohen Anlegerschutzniveaus – innerhalb des EWR und darüber hinausgehend grenzüberschreitend tätig bzw. aufgelegt und vermarktet werden. Zugleich wird den Bedürfnissen zur Eindämmung systemischer Risiken für den Finanzmarkt durch Melde- und Berichtspflichten sowie durch eine enge Kooperation der Aufsichtsbehörden im grenzüberschreitenden Vertrieb Rechnung getragen.

Mit dieser Rechtsgrundlage und dem bereits seit 1. August 2011 in Kraft getretenen UCITSG soll der Fondsstandort Liechtenstein sowohl für OGAW (i.e. Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; Wertpapierfonds) als auch für alternative Investmentfonds (AIF) insbesondere für ausländische Fonds-Initiatoren und deren Verwalter attraktiver gestaltet werden, um ein nachhaltiges Wachstum des Fonds- und Finanzplatzes zu sichern. Damit wird ein wesentliches Ziel des von der Regierung im Jahr 2009 lancierten und 2012 in neuer Struktur fortgesetzten Projektes „Fondsplatz Liechtenstein“ abgedeckt. Diese Gesetzesvorlage sichert sowohl die Finanzmarktstabilität als auch den Schutz der Anleger in liechtensteinische Finanzprodukte und bietet ein grosse Chance zur Förderung des Fondsplatzes Liechtenstein. Diese Chance besteht insbesondere darin, dass Liechtenstein infolge der langjährigen Erfahrung im Wealth-Management und im Finanzdienstleistungsbereich allgemein sowie aufgrund anderer günstiger infrastruktureller Voraussetzungen für den internationalen Fondsmarkt neben etablierten Fondsplätzen wie Luxemburg oder UK eine signifikant stärkere Rolle als Standort für Verwalter alternativer Investmentfonds und deren Produkte einnehmen kann.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Amt für Volkswirtschaft

Steuerverwaltung

Vaduz, 6. März 2012

RA 2012/420-7420

P

1. AUSGANGSLAGE

Bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; UCITS;) sowie deren Verwaltungsgesellschaften sind in Liechtenstein seit 1. 8. 2011 in Umsetzung der europäischen Richtlinie 2009/65/EG (UCITS-RL IV) im Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, geregelt. Dieses Gesetz ersetzt die früheren Regelungen betreffend Investmentunternehmen für Wertpapiere im Gesetz über Investmentunternehmen (IUG), welches seit Inkrafttreten des UCITSG unter neuem Titel „Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien“ genau für diese Bereiche, nämlich für Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien, weiter gültig ist. Diese Regelungen sehen sowohl eine Produktregulierung analog der aufsichtlichen Bewilligung und Kontrolle von UCITS als auch eine Bewilligung von den entsprechenden Verwaltungsgesellschaften vor, wobei diesen Bewilligungen keine Wirkung in anderen EWR-Mitgliedstaaten zukommt, d. h. dass diesbezüglich kein europäischer Produkt- oder Verwaltungsgesellschaftspass gewährt wird. Dies liegt darin begründet, dass es in Europa bislang keine vom europäischen Gesetzgeber koordinierte Regulierung von anderen Investmentfonds als UCITS gegeben hat.

Die mangelnde Regulierung bzw. Harmonisierung mag mit ein Grund sein, dass insbesondere Verwalter von alternativen Investmentfonds einen erheblichen Teil

aller investierten Vermögenswerte in Europa verwalten und in beträchtlichem Umfang am Handel auf den Märkten für Finanzinstrumente beteiligt sind und somit die Märkte und Unternehmen, in die sie investieren, auch erheblich und nicht immer nur positiv beeinflussen können. Die Finanzkrise 2008 hat schliesslich gezeigt, wie die Geschäfte von Verwaltern alternativer Investmentfonds dazu beitragen können, Risiken über das Finanzsystem zu verbreiten oder zu verstärken. Unkoordinierte nationale Massnahmen erschweren eine wirksame Prävention und eine sinnvolle Reaktion zum Schutz von Anlegern und Märkten.

So hat sich der Europäische Gesetzgeber veranlasst gesehen, mit der Richtlinie 2011/61/EU über Verwalter alternativer Investmentfonds gemeinsame Anforderungen für die Zulassung von und die Aufsicht über Verwalter alternativer Investmentfonds („alternative investment funds manager“; AIFM) festzulegen. Die AIFM-RL verfolgt anders als die UCITS-RL den Verwalter- und nicht den Produktansatz, d. h. in erster Linie wird der Verwalter bzw. seine Tätigkeit und sein Unternehmen reguliert. Nur subsidiär werden Produkte erfasst, indem der Verwalter gemäss dieser Richtlinie – abgesehen von ein paar gesetzlichen Ausnahmen – das gesamte Spektrum der nicht unter die UCITS-RL fallenden Produkte verwalten kann. Die Rechts- oder Vertragsform dieser alternativen Investmentfonds ist nicht von Bedeutung.

Die AIFM-RL bringt für den Verwalter den europäischen Pass, d. h. ein in Liechtenstein zugelassener AIFM soll künftig auch in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit tätig sein dürfen. Dies gilt umgekehrt auch für die Tätigkeit von AIFM mit Sitz und Zulassung in anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein. Darüber hinaus beinhaltet die AIFM-RL umfassende Drittstaatenregelungen. Es soll nach Ablauf der Übergangsfrist ein harmonisiertes EU-Pass-System auf AIFM aus Drittstaaten (Nicht-EWR-Mitgliedstaaten), die innerhalb des EWR Management- und/oder Vertriebsaktivi-

täten ausüben und für AIFM aus EWR-Mitgliedstaaten, die AIF aus Drittstaaten verwalten, angewendet werden. Insgesamt geht die AIFM-RL von einem strengen Aufsichts-, Transparenz- und Anlegerschutzgedanken aus, wobei auch auf die Eigenkapitalausstattung, das Risikomanagement und Corporate Governance der Verwalter mit strikten Regeln zur Auftragsübertragung entsprechend Wert gelegt wird. Daneben werden neu, im Gegensatz zur UCITS-RL, ein klares Aufgabenfeld und klare Haftungsvorschriften für die Verwahrstellen eingeführt.

In Liechtenstein sind mehr als 50 % des Gesamtfondsvolumens (derzeit ca. CHF 37 Mrd.) in AIF investiert. Im Wesentlichen sind diese Werte liechtensteinischen Verwaltungsgesellschaften anvertraut, die sich ihrerseits für den Anlageentscheid auf externe Vermögensverwalter und externe Berater stützen und für die Verwahrung auf externe Verwahrstellen/Depotbanken zugreifen. Die rechtlichen Anforderungen des IUG an diese Tätigkeit z.B. in Bezug auf die Organisation und das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft entsprechen nicht den Anforderungen der AIFM-RL. Auch die Haftungsfragen sind nicht eindeutig geregelt. Dies alles stellt, wie insbesondere zwei Vorfälle auf dem Fondsplatz im Sommer 2011 ausdrücklich gezeigt haben, ein hohes Risiko für die betroffenen Verwaltungsgesellschaften, aber auch für die Anleger und den liechtensteinischen Finanzplatz und damit letztlich für den liechtensteinischen Staat dar.

Es ist daher nicht nur die Pflicht Liechtensteins, europäisches Finanzmarktrecht in nationales Recht umzusetzen, sondern die Umsetzung der AIFM-RL sichert auch die Finanzmarktstabilität und den Schutz vieler Anleger in liechtensteinische Finanzprodukte. Schliesslich bedeutet die frühzeitige Richtlinienumsetzung eine grosse Chance zur weiteren Förderung des Fondsplatzes Liechtenstein. Diese Chance besteht insbesondere darin, dass Liechtenstein infolge der langjährigen Erfahrung im Wealth-Management und im Finanzdienstleistungsbereich allgemein sowie aufgrund anderer günstiger Voraussetzungen, wie politische Stabi-

lität, günstiges Steuerregime und günstige geografische Lage, für den internationalen Fondsmarkt neben anderen etablierten Fondsplätzen wie Luxemburg oder UK eine signifikant stärkere Rolle als Standort von Managern alternativer Investmentfonds und deren Produkte einnehmen kann. So kann Liechtenstein auch für Schweizer Manager, die in der Schweiz mangels unmittelbarer Teilnahme am harmonisierten Markt benachteiligt sein dürften, ein interessanter Standort sein. Dafür müssen diese bereit sein, ihr Personal und ihre Infrastruktur nach Liechtenstein zu verlagern und hier ihre Hauptverwaltung anzusiedeln. Grundsätzlich bedarf dies der Ansiedlung der Portfolioverwaltung und des effektiven Risikomanagements am Sitz der Hauptverwaltung in Liechtenstein.

Die Regierung hat zur Wahrnehmung dieser Chance bereits Ende 2009 das Projekt „Fondsplatz Liechtenstein“ lanciert und mit jüngstem Beschluss, RA 2012/51, vom 17. Januar 2012, einen Steuerungsausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der FMA und der Interessensverbände der am Fondsmarkt teilnehmenden Akteure unter der Führung der Stabsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA) zusammensetzt. Die Aufgabe dieses Steuerungsausschusses besteht darin, eine Strategie für das „Projekt Fondsplatz“ Liechtenstein festzulegen, die den Bedürfnissen und den Möglichkeiten des Fondsplatzes dienlich ist. Der Steuerungsausschuss leitet vier Projektgruppen, die ihrerseits auf die Bereiche Marktausrichtung, Marketing und Kommunikation, gesetzlicher Rahmen (Regulierung), Steuern sowie auf Qualifizierung der Akteure ausgerichtet sind. Als erster Schritt wurde von den Verbänden mit Unterstützung von der Regierung bei PricewaterhouseCoopers AG (PWC) eine Marktstudie in Auftrag gegeben. Die für diese Vorlage relevanten Ergebnisse dieser Studie wurden Ende Januar 2012 vorgelegt. Sie zeigt einige konkrete Ansätze auf, wie es Liechtenstein gelingen kann, ein sowohl für die AIFM als auch für die AIF attraktiver Platz zu werden. Diese Ansätze sind unter anderem folgende:

1. Anpassung der liechtensteinischen Strukturen und Marktausbildungen an international bekannte Muster, die im Zusammenhang mit AIFM und AIF virulent werden;
2. Schaffung einer Möglichkeit für Promotoren von AIF, sich als primär verantwortlicher Entscheidungs- und Know-how-Träger unter bedarfsgerechten Anforderungen als AIFM bewilligen zu lassen;
3. Schaffung von Möglichkeiten unter Verantwortung des AIFM für einen AIF Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern, wie insbesondere Primebrokern (in dieser Funktion) zu begründen, ohne dass dafür die liechtensteinischen Banken als Verwahrstellen die primäre Verantwortung und das Risiko tragen müssen;
4. Schaffung einer Möglichkeit, das international bekannte Institut eines prudenziell beaufsichtigten Administrators zur Verfügung zu stellen, um so bestehende liechtensteinische Verwaltungsgesellschaften in ihrer Hauptkompetenz, nämlich als Erbringer von Strukturierungs- und Administrationsdienstleistungen einzubinden, ohne diesen ein unverhältnismässiges und nicht ihren tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben entsprechendes Risiko aufzubürden;
5. Gewährleistung, dass AIFM zusätzlich ihre derzeit noch primär in Offshore Jurisdiktionen domizilierten Anlagevehikel unter Wahrung des historischen Leistungsausweises nach Liechtenstein migrieren können;
6. Implementierung von exakt auf die Bedürfnisse von Klienten (z. B. solche aus UK und anderen EWR-Mitgliedstaaten) zugeschnittene Steuerlösungen.

Diese Ansätze haben so weit möglich in die Gesetzesvorlage bereits Eingang gefunden. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Ausführungen unter Punkt 2.

und 3. verwiesen. Gleichzeitig beschäftigen sich die einzelnen Projektgruppen noch im Detail mit weiteren flankierenden, rechtlichen und insbesondere infrastrukturellen Anforderungen, die noch zu erfüllen sind, um als attraktiver Standort international anerkannt zu werden. Im Rahmen der Vernehmlassung besteht noch ausreichend Spielraum, um allenfalls notwendige Ergänzungen in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, damit diese vom Landtag entsprechend umfassend gewürdigt werden können. Von Experten, aber auch von der Regierung und den Marktteilnehmern, wird die rasche Veröffentlichung einer Gesetzesvorlage als Voraussetzung für die rechtzeitige Teilnahme Liechtensteins am Wettbewerb als Fondsplatz angesehen, sodass vom Steuerungsausschuss beschlossen wurde, mit der Vorlage Anfang März die formelle Vernehmlassung zu starten. Damit soll auch international ein Signal an die Promotoren von AIF und international tätige AIFM gesetzt werden, dass in Liechtenstein eine unmittelbare Marktteilnahme unter dem europäischen AIFM-Regime ab dessen Anwendbarkeit in den EU-Mitgliedstaaten am 22. Juli 2013 sichergestellt ist. Dies wiederum soll die bereits jetzt evaluierten Marktchancen mit Entscheidungen zugunsten Liechtensteins positiv beeinflussen.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das AIFMG dient in erster Linie der Umsetzung der EWR-relevanten AIFM-RL 2011/61/EU inklusive aller zugehörigen europarechtlichen Umsetzungsrechtsakte, welche noch von der EU-Kommission unter Beizug der Expertise der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erarbeitet werden müssen. Das Gesetz soll einen flexiblen und wettbewerbsfähigen Rechtsrahmen für die Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) bieten, der zugleich modernsten Anforderungen an den Anlegerschutz, Risikomanagement und Corporate Governance Rechnung trägt. Als eine Lehre aus der Finanzkrise und aktuellen Vorfällen soll verhindert werden, dass Verwaltungsorganisationen, die unzurei-

chend organisiert und überwacht werden, Anlegerschäden und Systemrisiken hervorrufen.

Von der EU-Regulierung sind alle AIFM, die alternative Investmentfonds verwalten, grundsätzlich umfasst. Alternative Investmentfonds sind alle Investmentfonds, die nicht dem UCITSG unterliegen. Jedoch sind für AIFM, die ein Vermögen von maximal 100 Mio. Euro (inklusive gehebelte Produkte) bzw. von 500 Mio. Euro (ohne gehebelte Produkte) verwalten, Ausnahmen von den europarechtlichen Vorgaben zulässig. Diesbezüglich können die Mitgliedstaaten strengere Regelungen einführen, d. h. auch kleine AIFM generell oder bis zu einem geringeren als dem gesetzlichen Schwellenwert der Regulierung unterstellen oder von einzelnen oder allen Regelungen des Gesetzes freistellen.

Die AIFM-RL regelt primär die AIFM und sieht nur wenige Regelungen für die Produkte selbst vor. Der auf den Verwalter fokussierte Regelungsansatz wurde gewählt, da die Art bzw. Strukturierung der Produkte praktisch grenzenlos gestaltbar ist. Eine Produktregulierung erfolgt nur indirekt. Dies geschieht einerseits durch bestimmte Regelungen für AIFM, die Hebelfinanzierungen einsetzen und das Private Equity-Geschäft betreiben. Andererseits sind die Produkte („AIF“) bei den zuständigen Behörden zu notifizieren, bevor die Fondsanteile vertrieben werden. Eine Produktregulierung kann aber näher national ausgestaltet und gesetzlich geregelt werden.

Mit der AIFM-RL wird der europäische Pass für AIFM eingeführt. Darüber hinaus sieht die AIFM-RL Regelungen vor, die das Verhältnis von AIFM, Verwahrstellen und Fonds zu Drittstaaten (z.B. die Schweiz) betreffen. Ziel der Regelung ist eine vereinfachte Tätigkeit von AIFM innerhalb und ausserhalb des EWR unter einer weitergehend harmonisierten Aufsicht.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung soll die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert und der Finanzplatz Liechtenstein in der Ausprägung des Fondsplatzes abgesichert werden. Es gilt dabei, Barrieren im Wettbewerb um AIFM sowie um Fondsanbieter zu beseitigen und die Chancen der heimischen Finanzdienstleistungsindustrie im Ausland zu erhöhen. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass die Reputation oder die Staatsfinanzen durch pflichtwidrig oder glücklos handelnde AIFM belastet werden.

Regelungsziele

Flexibilität

Der Rechtsrahmen soll sämtliche mit der EWR-Mitgliedschaft von Liechtenstein verbundenen Möglichkeiten zur Gründung bzw. zur Geschäftstätigkeit von AIFM sowie die Möglichkeiten für Fondsanbieter/Promotoren zur flexiblen Rechtswahl bei alternativen Fonds-Produkten und zu deren Vertrieb ausschöpfen. Insbesondere sollen die Hürden zur Ansiedlung sowohl von AIFM als auch von Fondsinitiatoren und –dienstleistungsunternehmen aus dem EWR-Ausland gemindert und die Anerkennung heimischer Fondsprodukte im EWR-Ausland gefördert werden, indem sich die Gesetzesvorlage sowohl in der Terminologie als auch in der Systematik weitgehend an der europäischen Richtlinie orientiert. Zugleich wird damit die internationale Anerkennung des Fondsplatzes gefördert, weil der AIF-Standard, der im geltenden IUG nur schwer erkennbar ist, international anerkannt wird.

Im Rahmen der Anpassung an die internationalen Gepflogenheiten wird neben das bisher in Liechtenstein praktizierte und Schweizer Tradition entstammende Fondsleitungsmodell das sog. Administratormodell gestellt. Nach dem Fondsleitungsmodell sind alle Aufgaben in einer Fondsleitung zu bündeln und von dieser im Verhältnis zur FMA zu verantworten. Es ist aus der Schweizer Tradition sehr

starker Depotbanken mit dort angesiedelten Fondsleitungen entstanden. Dieses Modell sorgt indes für Schwierigkeiten, wenn eine konzernunabhängige, kleine Fondsleitung als Haftungsmantel von einem dahinterstehenden Asset Manager beeinflusst werden kann. Das Risiko liegt dann in Liechtenstein, die Wertschöpfung entsteht gegebenenfalls anderswo. Zudem besteht eine Abneigung grosser Asset Manager, sich in die rechtliche Oberherrschaft kleiner Fondsleitungen zu begeben und ihr Geschäft von deren Leistungsfähigkeit abhängig zu machen. Dagegen steht bei dem international verbreiteten Administratormodell der Asset Manager selbst in der Pflicht gegenüber der FMA und den Anlegern, während ein zugelassener Administrator und gegebenenfalls ein zugelassener Vertriebssträger als Rechtmässigkeitsgaranten am Sitz des Asset Managers auftreten (Compliance-Funktion). Dieses Administratormodell kann nach der AIFM-RL so gestaltet werden, dass der AIFM alle Kernfunktionen - Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb, Nebendienstleistungen - selbst wahrnimmt und verantwortet (sogenannte „hierarchische Struktur“).

Daneben könnte man die Richtlinie so auslegen, dass der AIFM nur die unabhängige Kernfunktion der Anlageverwaltung mit ihren Bestandteilen des Asset Managements und des Risikomanagements selbst wahrnehmen muss, im Übrigen aber für die Administration und den Vertrieb auf zugelassene und per se selbstverantwortliche Akteure zurückgreift (sogenannte „Parallelstruktur“). Die Parallelstruktur ist z.B. in den USA verbreitet. Die Zulässigkeit der Parallelstruktur wird indes von ESMA bezweifelt (ESMA/2012/117, unter Nr. 10). Nach Auffassung von ESMA soll, wenn der AIFM die Administration und den Vertrieb nicht selbst ausübt, unterstellt werden, dass der AIFM die Administration und den Vertrieb nach Art. 20 AIFM-RL delegiert hat. Die endgültige Position zu dieser Frage durch die Europäische Kommission ist für Dezember 2012 angekündigt. Der Entwurf legt deshalb das Hierarchiemodell als Normalfall zugrunde. Die Einschaltung eines Administrators durch einen Asset Manager schafft ganz neue Geschäfts-

modelle für den Fondsplatz. Zudem gewährleistet es, dass die Zulassung und die Quelle wesentlicher Risiken zusammenfallen.

Zugleich ermöglicht das Gesetz, das Parallelmodell auf dem Verordnungswege einzuführen, sollte die Rechtsauffassung der ESMA letztlich nicht aufrecht erhalten werden.

Die mit der Terminologie, der Struktur und den Geschäftsmodellen betriebene grenzüberschreitende Ausrichtung macht das Gesetz zu einem „Exportgesetz“. Unter dieser Prämisse ist es zu verstehen und auch vertretbar, dass die Vorlage – was die Terminologie und die Umsetzung anlangt – von anderen bestehenden Finanzmarktgesetzen abweicht, aber – zusammen mit dem UCITSG - eine neue Ausrichtung darstellt. Damit soll sich der liechtensteinische Fondsplatz zu einem internationalen Fondsplatz entwickeln, der für ausländische Kapitalgeber attraktiv ist.

Die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und der einheitliche Anlegerschutz machen zwar den Standort Liechtenstein noch nicht attraktiver als andere Fondsplätze, dafür bieten aber die verbesserten Konditionen für die grenzüberschreitenden Tätigkeiten ein grosses Wachstumspotenzial. In Liechtenstein werden einheitliche regulatorische mit günstigen, gleichwohl EWR-konformen steuerlichen Rahmenbedingungen verbunden. Darüber hinaus bietet das Gesetz ein bislang so nicht vorhandenes, einfaches, schnelles und gleichzeitig an internationalen Anlegerschutzstandards orientiertes Regime für wesentliche Veränderungen der Fondsstruktur (Strukturmassnahmen).

Bei AIF handelt es sich im Gegensatz zu UCITS nicht um Retail-Produkte, sondern deren Fokus liegt bei den professionellen Anlegern. Fonds für professionelle Anleger (unter dem IUG sprach man von qualifizierten Anlegern) waren bislang weitgehend unreguliert und nicht zulassungspflichtig. Hinter dem Begriff „AIF“

verbirgt sich alles, was nach dem IUG geregelt war, und noch einiges mehr. Nach dem europäischen System soll es nämlich keinerlei unregulierte Vermögensverwalter mehr geben. Entsprechend gilt die AIFM-RL für die bisher zwischen MiFID und UCITS-RL bestehende Lücke. Insbesondere sind nunmehr die Verwalter geschlossener Fonds vollständig reguliert. Während sich folglich hinter dem Begriff „AIF“ eine Vielzahl an Gestaltungen verbergen kann, sind die nach dem UCITSG regulierten „UCITS“ weitgehend standardisiert. Die erhebliche Varianz unter dem AIF-Label führt dazu, dass das beim UCITSG eingeführte Beschleunigungsprinzip, wonach die Time-to-Market, i.e. die Zeit zwischen Fondsinitiative und Abschluss des Zulassungsverfahrens, auf ein sehr niedriges Mass reduziert wurde, nicht unesehen und ohne weitere Überlegungen übertragen werden kann. Es bedarf jeweils einer genauen Abwägung der Risiken und Chancen. Gleichwohl soll ein effektives und wettbewerbsfähiges Zulassungsverfahren angestrebt werden.

Die Kombination aus EWR-Konformität, Wiedererkennung nach Terminologie und Struktur, Flexibilität bei der Produktgestaltung durch das Vertragsprinzip bei ausgewogenem Anlegerschutz, einer mit allen notwendigen Befugnissen ausgestatteten Aufsicht und ergänzender Möglichkeit zur Nachregulierung auf dem Verordnungswege - dies alles bei gleichzeitig sehr wettbewerbsfähiger Time-to-market - bildet ein Massnahmenpaket, mit dem es gelingen könnte, sich innerhalb Europas unter den führenden Fondsplätzen zu etablieren.

Mit dem AIFMG könnten aber auch Schweizer Verwaltungsgesellschaften und Vermögensverwalter angezogen werden. Hintergrund sind etwaige Schwierigkeiten von Schweizer Gesellschaften aus der fehlenden Mitgliedschaft im EWR und der EU. Gelingt es, eine risikoadäquate Wertschöpfung und die Einhaltung der EWR-Vorschriften, insbesondere unter Beachtung des europäischen Hüllenverbots (Verbot der Briefkastengesellschaft), in Liechtenstein zu sichern, könnte Liechtenstein eine Hubfunktion übernehmen, die zum Wirtschaftswachstum bei-

tragen kann. Das Wachstum ist nicht nur finanzwirtschaftlicher, sondern insgesamt volkswirtschaftlicher Natur, es werden dadurch auch neue Arbeitsplätze in Liechtenstein geschaffen. Ferner wird das Image als regelkonformer, aber gleichzeitig innovativer Finanzplatz verbessert.

Neben den wirtschaftlichen und aufsichtrechtlichen Faktoren ist für die Entwicklung eines Fondsplatzes auch die steuerliche Behandlung der Verwalter (AIFM), der Fonds und ihrer Anleger von Bedeutung. Die Projektgruppe Steuern wird sich noch detailliert mit den steuerlichen Rahmenbedingungen für alle Akteure beschäftigen. Allenfalls sind noch weitergehende Anpassungen des Steuergesetzes notwendig, welche bis zur Vorlage des Bericht und Antrages der Regierung an den Landtag noch eingearbeitet würden. Ein Manko sind die zum Teil noch fehlenden Informationsaustausch- und Doppelbesteuerungsabkommen mit wichtigen Vertriebs- und Partnerstaaten.

Anleger- und Marktschutz durch strenge Regelungen zum Risikomanagement und zu Auslagerungen

Mit dem Investmentunternehmensgesetz 1996 und 2005 hatte Liechtenstein eine im Verhältnis recht strenge allgemeine Fondsgesetzgebung etabliert. Allerdings zeigten sich in der Praxis einige Schwächen. Insbesondere erwiesen sich die Regelungen zu Delegationen teilweise zu unbestimmt, so dass teils recht weitgehende Auslagerungen in das Ausland erfolgten. Dies bewirkte, dass die Risiken und die Aufsichtszuständigkeit im Inland gelegen sind, die Wertschöpfung und die Zugriffsmöglichkeit auf die Akteure dagegen ausschliesslich im Ausland besteht.

Dieses Ungleichgewicht adressiert das AIFMG durch eine strengere Regelung zu Auslagerungen. Auslagerungen im Bereich der Anlageverwaltung (Anlageentscheid oder Risikomanagement) ist ausschliesslich an nach dem Recht des Tätig-

keitsstaats zugelassene Vermögensverwalter erlaubt. Sitzt der Vermögensverwalter z.B. in der Schweiz, muss er nach dortigem Recht die Vermögensverwaltung ausführen dürfen. Dafür bedarf es derzeit einer Zulassung nach dem KAG. Sitzt dagegen die Hauptverwaltung des Vermögensverwalters in Liechtenstein, richtet sich die Zulässigkeit der Vermögensverwaltung nach Liechtensteinischem Recht.

Eine wesentliche Stärkung der Aufsicht und der inländischen Wertschöpfung sowie eine Verringerung der Risiken für den Finanzplatz und damit letztlich für die Staatsfinanzen – alle Aspekte gehen Hand in Hand– wird durch die stärkere Konkretisierung des Hüllenverbotes erwartet. Vorfälle bei zwei Fondsgesellschaften im Sommer 2011 haben gezeigt, dass manche Akteure wegen ihrer örtlichen Flexibilität wenig Verbundenheit mit dem Standort und infolgedessen eine sehr kurzfristige Einstellung zu Themen wie dem Risikomanagement und Compliance aufwiesen. Die Regierung beabsichtigt, diese Risikoquellen durch strenge und klare Regeln zum Risikomanagement und zur Auslagerung einzudämmen. Die Vorschriften zum Risikomanagement und zur Auslagerung sind bereits auf Gesetzebene deutlich ausführlicher gefasst. Es ist beabsichtigt, diese Vorgaben auf dem Verordnungsweg im Einklang mit dem EWR-Recht weiter zu konkretisieren. So soll sichergestellt werden, dass nur diejenigen Akteure eine Zulassung als AIFM erhalten, die über die Kompetenz und die Infrastruktur vor Ort verfügen, um Anlageentscheidungen und das Risikomanagement selbst durchzuführen. Zudem muss zumindest eine der beiden Tätigkeiten – Anlageentscheid oder Risikomanagement – tatsächlich selbst ausgeführt werden, um eine Zulassung als AIFM zu erhalten. Diese Rechtsauffassung wird von der ESMA geteilt (vgl. ESMA/2012/117, Nr. 8: „AIFM may not delegate both functions in whole at the same time“). Die Beiziehung von externem Sachverstand zur besseren Aufgabenerfüllung und die Auslagerung untergeordneter Aspekte (z.B. von Datenlieferungen, des Research oder der Analyse) bleiben selbstverständlich zulässig.

Diese Regelung soll auch sogenannte Hintermann-Konstellationen beseitigen, wo ein potenter Initiator eine finanziell und organisatorisch schwache Fondsleitung aus Haftungsgründen „nach vorne“ schiebt. Für Anbieter, die die hohen Anforderungen des AIFMG an die Anlageverwaltung nicht erfüllen, wurde der neue Zulassungstatbestand des Administrators geschaffen.

Entscheidung für zwei Gesetze zur Umsetzung beider EU-Richtlinien

In Übereinstimmung mit Empfehlungen aus der Praxis wird der Regelungsgegenstand des IUG 2005 in zwei Gesetze – das UCITSG und das AIFMG - überführt, die jeweils separat sämtliche Anforderungen für die betreffenden Organismen für gemeinsame Anlagen übersichtlich präsentieren, auch wenn es damit zu inhaltlichen Überschneidungen z. B. bezüglich der Rechtsformen, der Wirtschaftsprüfer und der Aufsichtsregeln kommt. Es wird damit von der bisherigen dreiteiligen Struktur des IUG, welches Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte und für Immobilien geregelt hat, abgegangen und entsprechend den europäischen Vorgaben der zweigliedrigen Struktur gefolgt.

Demnach erfolgt eine Grundunterscheidung zwischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW, „UCITS“), die unter die UCITS-RL 2009/65/EG fallen, und alternativen Investmentfonds (AIF), die in der AIFM-RL 2011/61/EU geregelt werden. AIF sind alle Fonds, die keine OGAW (UCITS) im Sinne der UCITS-RL sind.

Allerdings ist die europäische Diskussion zur Reichweite des AIF-Begriffs nicht abgeschlossen (vgl. ESMA/2012/117, S. 7 ff.). So überlegt ESMA, das Kriterium der definierten Anlagestrategie so auszulegen, dass Fonds ohne jegliche Kriterien für die Anlage (sog. „Black Pools“) möglicherweise keine AIF sind. Eine solche Vorgabe verleitet nach Auffassung der Regierung zum Missbrauch und zur Regulierungsarbitrage. Zudem sind die Risiken für die Anleger in Fonds mit unbe-

stimmter Anlagepolitik grösser, nicht kleiner. Über eine Auffangbestimmung zum Geltungsbereich des Gesetzes soll vorsorglich die entsprechende Geltung des AIFMG für den Fall verfügt werden, dass Fonds wegen weiterer Kriterien der AIF-Definition aus dem Anwendungsbereich des AIFMG hinausfallen. Ausgenommen von der entsprechenden Geltung wären die Vorschriften zum grenzüberschreitenden Vertrieb. Diesbezüglich laufen noch Diskussionen auf europäischer Ebene.

Ein anderer Diskussionsbereich ist die Behandlung von Ein-Anleger-Fonds. Diese Fonds sollen nach Auffassung von ESMA, soweit die konstituierenden Dokumente die Aufnahme weiterer Anleger zulassen oder soweit der eine Anleger eine Mehrzahl anderer Anleger repräsentiert, noch unter die AIFM-RL fallen. Ist die Aufnahme weiterer Anleger ausgeschlossen, sollen der Fonds nicht AIF sein. Daraus ergibt sich freilich kein nationaler Gestaltungsspielraum dergestalt, dass es einen Bereich unregulierter Vermögensverwalter geben könnte. Vielmehr unterfallen alle Gestaltungen, die auf einen Anleger ausgerichtet, aber nicht AIF sind, jedenfalls der MiFID-Richtlinie. Die Anforderungen der MiFID-Richtlinie werden derzeit überarbeitet und deutlich strenger gestaltet (Projekt MiFID II), mit der Folge, dass die Anforderungen an den Verwalter steigen und an die Vorgaben des AIFM angeglichen werden. Zudem sind alle VVG-Vermögensverwalter zur Strukturierung solcher Ein-Anleger-,Fonds' zugelassen. Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche sieht das Gesetz eine Verordnungsermächtigung vor.

Unterschiede zwischen OGAW und AIF bestehen insbesondere hinsichtlich der Vertriebsmöglichkeiten. Danach ist der OGAW ein an das Publikum im gesamten EWR gerichtetes, streng reguliertes Finanzprodukt mit reguliertem Verwalter und reguliertem Publikumsvertrieb. AIF sind Finanzprodukte ohne europäische Produktregulierung, die von einem regulierten AIFM verwaltet werden und jedenfalls an professionelle Kunden innerhalb des EWR vertrieben werden dürfen; bei

entsprechender nationaler Zulassung ist auch ein Vertrieb von AIF an das Publikum zulässig.

Indem die Gesetzesvorlage der europarechtlich vorgegebenen Zweiteilung folgt, können künftig die in beiden Bereichen zu erwartenden weiteren Anpassungen von Seiten der EU-Gesetzgeber auch einfacher nachvollzogen werden.

Regelungstechnik

Die AIFM-RL 2011/61/EU sieht viele Durchführungsmassnahmen für die Europäische Kommission vor. Diese Durchführungsmassnahmen werden zumeist von der ESMA vorbereitet. An sämtlichen Umsetzungsmassnahmen wird derzeit noch gearbeitet und es bleibt abzuwarten, in welcher Rechtsform diese im Laufe des Frühjahres 2012 erlassen werden.

Die FMA hat nach der Mitgliedschaft bei IOSCO und gewisser Anpassungen des FMAG die aktive Mitarbeit Liechtensteins in ESMA sichergestellt und nimmt bereits an den entsprechenden Sitzungen des Board of Supervisors als Beobachter teil. Damit ist sichergestellt, dass Liechtenstein jeweils von den neuesten Entwicklungen unmittelbar informiert ist. Wesentliche Empfehlungen wurden von ESMA mit dem Bericht vom 16. November 2011 (ESMA/2011/379) bereits ausgesprochen. Weiter Ansätze ergeben sich aus dem ESMA Diskussionspapier vom 23. Februar 2012, ESMA/2012/117, zum Geltungsbereich der AIFM-RL. Diesen wurde in der Gesetzesvorlage bereits Rechnung getragen. Im übrigen wurden in der Vorlage Verordnungsermächtigungen für die Regierung vorgesehen, die es ermöglichen, alle Details aufgrund der zu erwartenden EU-Umsetzungsrechtsakte in der zum Gesetz zu erlassenden Verordnung (AIFMV) zu regeln. Der Vollständigkeit halber wird hier festgehalten, dass sich die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vom 24. November 2010 derzeit noch im Übernahme-

prozess befindet. Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit dieser EU-Aufsichtsbehörde und deren weitreichenden Kompetenzen (verbindliche Eingriffsmöglichkeiten gegenüber nationaler Aufsichtsbehörden und einzelnen Instituten; weitgehende Informationsrechte; Krisenmanagement; Rechtseinhaltungskontrolle) und den rechtlichen Vorgaben des EWR-Abkommens gilt es noch den Übernahmebeschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses entsprechend abzustimmen. Die Vorlage deckt im Moment – was die Kooperation mit ESMA angeht – die Vorgaben der AIFM-RL ab. Je nach Ausgestaltung des Übernahmebeschlusses sind noch Anpassungen notwendig. Der Entwurf des Übernahmebeschlusses soll bis Mitte des Jahres vorliegen.

Ebenso wie das UCITSG ist das AIFMG als Rahmengesetz ausgestaltet. Nur durch diese Aufteilung zwischen Gesetz und Verordnung kann im Hinblick auf die zahlreichen Umsetzungsermächtigungen innerhalb der Richtlinie 2011/61/EU, die weitere Änderungen und Anpassungen unterhalb der Richtlinienenebene mit sich bringen, eine wettbewerbsfähige Regelanpassung bei Sicherstellung der EU-Konformität des Fondsreglements gewährleistet werden. Ohne diese Struktur wäre zu befürchten, dass Liechtenstein zwischenzeitlich gegen EWR-Recht verstößt. Auch eine künftige Umsetzung oder Anpassung kann auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung mit geringem Eingriff in bestehende Gesetzesstrukturen erfolgen. Die bedeutendsten europäischen Fondsplätze (insbesondere Luxemburg) verfahren ebenso. Dabei ist jedoch zu betonen, dass das AIFMG deutlich ausführlicher und konkreter als der bekannte luxemburgische Umsetzungsentwurf ausgestaltet wurde, um den liechtensteinischen Anforderungen an das Legalitätsprinzip zu entsprechen.

Terminologie

In der Vergangenheit rief die an den schweizerischen Gegebenheiten orientierte Terminologie des IUG Schwierigkeiten im grenzüberschreitenden Vertrieb von Fondsanteilen hervor und minderte so die Attraktivität des Fondsplatzes Liechtenstein. Die Vorlage verwendet deshalb die Terminologie der EU-Richtlinien (UCITS IV und AIFM-RL). Diese Terminologie war bereits Teil des UCITSG. Sie findet sich nunmehr ebenso im AIFMG.

Dies bedingt gegenüber dem IUG einige terminologische Änderungen, z.B.:

- „Zulassung“ statt „Bewilligung“
- „Wirtschaftsprüfer“ statt „Revisor“
- „Investmentgesellschaft“ statt „Anlagegesellschaft“ und „Satzung“ statt „Statuten“
- „Verwahrstelle“ statt „Depotbank“

Der Begriff AIF ist, wie bereits ausgeführt, noch nicht abschliessend klar, soll aber doch eine Verbesserung des oft missverständlichen Begriffs der *Investmentunternehmen* (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a IUG 2005) mit sich bringen. Gegen den Begriff der „Investmentunternehmen“ spricht, dass vertragliche Investmentfonds selbst keine Unternehmen sind, aber im IUG 2005 als solche bezeichnet werden; zudem besteht Verwechslungsgefahr in der englischen Übersetzung: „Investment Services“ sind durch die MiFID-Richtlinie 2004/39/EG regulierte Wertpapierdienstleistungen. Nach Auskunft der Stabsstelle EWR hat die Terminologie bereits zu Missverständnissen innerhalb des EWR Anlass gegeben.

Grundprinzipien der Gesetzesvorlagen

Dem Entwurf liegen eine Reihe von Prinzipien zugrunde, die in den nachfolgenden Einzelbegründungen nur stichwortartig aufgegriffen werden:

Vertragsprinzip

Soweit es geht, werden Regelungen in den Vertragsbedingungen, Satzungen und Gesellschaftsverträgen und gegebenenfalls separat davon geregelten Anlagestrategien der AIF (diese Dokumente bezeichnet das Gesetz einheitlich als „konstituierende Dokumente“) für massgeblich gehalten. Das Vertragsprinzip könnte jedoch zu tendenziell geringerem Anlegerschutz führen. Das Vertragsprinzip wird deshalb in gebotenen Fällen um das Aufsichts- und das Verordnungsprinzip ergänzt.

Aufsichtsprinzip

Nach dem Aufsichtsprinzip muss die FMA die Änderung der konstituierenden Dokumente und jede Änderung daran jedenfalls dann genehmigen, wenn die Anteile des AIF an andere als professionelle Anleger (Privatanleger oder Kleinanleger) vertrieben werden. Die Bedingungen für die Genehmigung sind im Gesetz soweit geregelt, wie dieses aus Sicht der AIFM-RL und dem liechtensteinischen Verfassungsrecht erforderlich ist. Werden Fondsanteile ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben, unterliegen sie nur der Autorisierungspflicht nach der AIFM-RL.

Darüber hinaus darf die FMA die Genehmigung verweigern bzw. den Vertrieb von nicht zugelassenen Fonds untersagen, wenn dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses (z.B. zum Schutz der Finanzmarktstabilität oder der Reputation des Fondsplatzes) erforderlich ist. Eine entsprechende general-klauselartige Regelung ist auch in anderen etablierten Fondsplätzen (insbesondere Luxemburg) Standard. Der Nachteil dieser Regelungstechnik ist, dass sie eine hohe Aufsichtskompetenz und Einsicht in wirtschaftliche Gegebenheiten voraussetzt. Zudem erhöht sich der Druck auf die Aufsichtsbehörde. Das Aufsichtsprinzip wird deshalb durch das Verordnungsprinzip ergänzt.

Verordnungsprinzip

Sämtliche den EWR-Mitgliedstaaten in materieller Hinsicht zugewiesene Flexibilität wird auf die Verordnungsebene delegiert, um neuen Entwicklungen und Durchführungsmassnahmen der Europäischen Kommission sowie von ESMA Rechnung tragen zu können. Durch Verordnung kann im Detail nachjustiert werden, wenn es neue Entwicklungen zu berücksichtigen gibt oder die FMA oder die Fondspraxis um Klarstellung bitten. Anpassungen sind auf Grund der zahlreichen Ermächtigungen insbesondere der Europäischen Kommission zu erwarten. Nachteil des Verordnungsprinzips ist, dass die Verordnung zum AIFMG (AIFMV) auch in Liechtenstein relativ umfangreich wird. Des Weiteren sind die verfassungsrechtlichen Schranken einer Verordnungsmacht und die europarechtlichen Schranken zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Tätigkeit besteht nahezu kein nationaler Regelungsspielraum. Eine Abgrenzung und Differenzierung gegenüber anderen Fondsstandorten ist nur über die Kompetenz und die Geschwindigkeit der behördlichen Arbeit möglich (vgl. Beschleunigungsprinzip).

Beschleunigungsprinzip

Die AIFM-RL sieht verbindliche Bearbeitungsfristen vor, die angesichts der Vielfalt, der Unterschiedlichkeit und meist Komplexität der Produkte schwer zu unterschreiten sein dürften. Diesbezüglich wird die FMA natürlich versuchen, in Einzelfällen die vorgegebenen Fristen zu unterschreiten. Allerdings empfiehlt es sich wegen der Vielzahl möglicher Produkte nicht, wie im UCITSG eine gesetzlichen Reduzierung der Fristen vorzunehmen. Einem möglichen Standortvorteil stünden erhebliche Aufsichtsrisiken gegenüber.

Der Entwurf sieht verkürzte Fristen vor, wenn ein Produkt einem im Einzelnen zuvor bestimmten Produkttypus entspricht. In diesem Fall entfällt das Gestal-

tungsrisiko, die Risiken aus der Gestaltung sind bekannt. Für diesen Fall soll im Einklang mit dem Entwurf zur luxemburgischen Umsetzung der AIFM-RL eine grenzüberschreitende Vertriebszulassung im Wege der Autorisierung an professionelle Anleger und eine nationale Vertriebszulassung zudem auch an Privatanleger (!) binnen einer Frist von maximal 10 Tagen nach Eingang der vollständigen Zulassungsunterlagen erfolgen.

Darüber hinaus kennt die AIFM-RL für viele Zulassungsschritte Maximalfristen. Die Einhaltung der Fristen wird teilweise bereits durch die AIFM-RL mittels Genehmigungsfiktion abgesichert. Insofern besteht kein nationaler Spielraum.

Währungen und Wechselkursrisiken

Die EWR-Richtlinie 2011/61/EU legt für das Anfangs- und Mindestkapital von Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften Beträge in Euro fest. Die Jahre 2008 bis 2011 waren von erheblichen Währungsschwankungen des CHF zum Euro geprägt. Es ist nicht sichergestellt, dass in der Zukunft das regelmäßige Währungsband wieder eingehalten wird. Würde man in Liechtenstein die Eigenmittel in CHF festlegen, könnten daraus Wettbewerbsnachteile gegenüber Luxemburg und Irland entstehen, die die entsprechenden Werte in Euro festlegen. Jeder Währungstransfer beinhaltet aus Sicht des Initiators ein Wechselkursrisiko. Im schlimmsten Fall könnte es dazu kommen, dass kleinen Fondsinitiatoren die Zulassung gerade wegen der Wechselkursdifferenzen entzogen werden muss (wenn der Initiator mindestkapitalisiert ist und seine Mittel in Euro hält, während der CHF im Verhältnis zum Euro steigt).

Bei der Entscheidung über die Währung ist ausserdem zu berücksichtigen, dass das AIFMG (anders als z.B. das Vermögensverwaltungsgesetz, das primär die heimische Branche anspricht) als „Exportgesetz“ gedacht ist, d. h., die Hürden für ausländische Fondsanbieter zur Wahl liechtensteinischen Rechts müssen so nied-

rig wie ohne Hinnahme erheblicher Anlegerschutz- und Systemrisiken möglich sein. Weil der Bezug zum Euro an dieser Stelle für Liechtenstein nicht mit Kosten verbunden ist, wird den Anbietern das Wechselkursrisiko erspart und unmittelbar auf Euro abgestellt. Der Betrag kann selbstverständlich auch in jeder anderen Währung aufgebracht werden. Dagegen werden das nicht europäisch harmonisierte Mindestkapital für Administratoren sowie Bussgelder in CHF angegeben.

Rechtsformen

Der Entwurf sieht einige Grundregeln zu den Rechtsformen vor und folgt im Übrigen dem durch das Verordnungsprinzip eingeschränkten Vertragsprinzip. Damit sind die Vorlagen liberaler als z.B. das luxemburgische Recht, welches für einige Rechtsformen zwingende Regelungen kennt.

Das AIFMG übernimmt zunächst die im UCITSG etablierten drei Rechtsformen. Hinzu treten im AIFMG mit einer speziellen Form der Kommanditgesellschaft und der Kommanditärengesellschaft zwei weitere Rechtsformen. Die in dieser Gesetzesvorlage bestimmten Rechtsformen sind demnach: *Investmentfonds* (= vertraglicher Fonds auf Basis eines mehrseitigen Vertrags), *Kollektivtreuhänderschaft* (= vertraglicher Fonds auf Basis eines Treuhandvertrags), *Investmentgesellschaft* (= statutarische Kollektivanlage; insoweit wurde ein Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass die Investmentgesellschaft sich am Recht der AG, SE oder Anstalt orientiert, wobei weitgehend, die Vorschriften des liechtensteinischen PGR verdrängende Satzungsfreiheit eingeräumt wird), *Anlage-Kommanditgesellschaft* (= Personengesellschaft mit einem unbeschränkt haftenden Komplementär und mindestens einem beschränkt haftenden Kommanditisten), *Anlage-Kommanditärengesellschaft* (= Personengesellschaft mit keinem unbeschränkt haftenden Kommanditisten).

Zu der Kollektivtreuhänderschaft und dem Investmentfonds auf Vertragsbasis, der insbesondere in Luxemburg, Frankreich und Deutschland verbreitet ist (als fonds communs de placement – FCP – oder Investmentfonds), ist auf die Ausführungen im UCITSG zu verweisen. Mit der Anlage-KG wird eine spezielle KG-Form eingeführt werden, entsprechend der US-amerikanischen „L.P.“, dem luxemburgischen SICAR, der Schweizer Kommanditgesellschaft für Kollektive Kapitalanlagen (KKK) oder der deutschen GmbH & Co. KG, sowie mit der Kommanditärengesellschaft nach Art. 977 PGR eine spezifisch liechtensteinische Rechtsform.

Weitere Rechtsformen können bei Bedarf durch Verordnung für zulässig erklärt werden. Aus europäischer Sicht könnte auch eine Personengesellschaft (OHG) oder Kooperative Investmentgesellschaft i. S. d. Richtlinie sein, dies ist aber derzeit nicht üblich.

Das IUG kannte dagegen nur die Kollektivtreuhänderschaft und die Investmentgesellschaft in Form der Aktiengesellschaft.

Bezeichnungsschutz

Die Vorschriften zum Bezeichnungsschutz sollen dem Fondsinitiator mit Zustimmung der FMA die Wahl einräumen, statt der deutschsprachigen Bezeichnung aus einem Katalog nicht irreführender Bezeichnungen eine andere Bezeichnung in anderer Sprache zu wählen. So kann z.B. die Kollektivtreuhänderschaft als „unit trust“ übersetzt werden. Dies erhöht aus Anlegersicht die Transparenz im grenzüberschreitenden Vertrieb. Der Initiator kann jeweils die Sprache des wichtigsten Zielmarktes wählen.

Nationaler Gestaltungsfreiraum

Entsprechend den lokalen Markt- und Aufsichtsbedürfnissen werden in der Vorlage die Möglichkeiten der AIFM-RL zur nationalen Regulierung von AIFM, deren

Vermögenswerte bestimmte, von der Richtlinie definierte Schwellenwerte unterschreitet („kleine“ AIFM), von Produkten (Autorisierung bzw. Zulassung; Fondstypen;) und von Strukturmassnahmen genutzt. Damit sollen einerseits die Marktintegrität gewährleistet und bestehende Strukturen unterstützt werden. In der Gesetzesvorlage wird der kleine AIFM grundsätzlich, vorbehaltlich der mit Verordnung noch zu bestimmenden Ausnahmen (Art. 3 Abs. 6 der Vorlage), dem AIFMG unterstellt. Für die Zulassung des „kleinen“ AIFM gelten immer die Anforderungen an die Zulassung von AIFM. Ausnahmen können allenfalls für einzelne Verhaltenspflichten durch Verordnung eingeführt werden. Insoweit darf die AIFMV von einzelnen Detailpflichten befreien. Wird die Befreiung in Anspruch genommen, geht die Befugnis zur grenzüberschreitenden Tätigkeit zwangsläufig verloren. Es besteht diesbezüglich Einigkeit, dass es für Befreiungen nur ein sehr eingeschränktes Spektrum zur Verfügung steht, welches in jedem Fall auch mit dem Anlegerschutz und dem öffentlichen Interesse abzuwägen sein wird.

Hinsichtlich der Produkte sieht die Vorlage vor, dass jedenfalls die mit grösserem Risiko behafteten Produkte (gehebelte oder keinem der definierten Fondstypen entsprechende Produkte) einer Zulassung bedürfen und eine reine Autorisierung als für den Integritätsschutz insoweit nicht als ausreichend angesehen wird. Aus Gründen des EWR-Rechts darf eine Zulassungspflicht aber nur für solche Fonds eingeführt werden, die zumindest auch an Privatanleger vertrieben werden.

Bei den Fondstypen sind noch Vorgaben von ESMA bzw. der EU-Kommission zu erwarten, die in die zu erlassende AIFMV übernommen werden sollen. Solange diese nicht vorliegen, wird sich die Regierung an den internationalen Standards orientieren und in Absprache mit den Interessensverbänden vorläufig Typen mit genauen Spezifikationen (Anlagegegenstände und –grenzen) festlegen, die dann allenfalls nach Publikation der europäischen Vorgaben angepasst werden können.

Strukturmassnahmen, wie Verschmelzungen oder Spaltungen, sind in der AIFM-RL nicht geregelt. Diesbezüglich wird in der Vorlage auf die Verschmelzungsvorschriften im UCITSG zurückgegriffen, jedoch massvoll abweichende Regelungen getroffen, die die Besonderheiten bei Fonds für professionelle Anleger berücksichtigen. Zudem muss den europäischen Vorgaben für Strukturmassnahmen von AG und GmbH Rechnung getragen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Für die Anlagefonds, die heute noch Gegenstand des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) sind, sowie für alle anderen Fonds, die nicht OGAW im Sinne des UCITSG sind – insbesondere geschlossene Fonds, soll das AIFMG eingeführt werden. Damit sind folgende wesentliche Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden:

1. Ein Schwerpunkt bildet die Abkoppelung vom schweizerischen Kollektivanlagengesetz. Dies bedeutet, dass das Gesetz terminologisch auf Europa ausgerichtet ist. Damit wird das liechtensteinische Fondsrecht auch im Bereich der alternativen Investmentfonds für den gesamten europäischen und darüber hinausgehenden internationalen Markt attraktiver und auch verständlicher.
2. Die Zulassungsverfahren werden vereinfacht und beschleunigt (Template-Approach). Der FMA sollen alle Hilfsmittel für eine effiziente Verwaltungs- und Aufsichtstätigkeit zukommen. Das Gesetz geht wo immer möglich von kurzen Bearbeitungsfristen und in begründeten Fällen von den in der AIFM-RL vorgesehenen Maximalfristen aus. Eine Produktzulassung findet nur in sehr beschränktem Rahmen statt, in den meisten Fällen ist nur eine Autori-

sierung vorgesehen. Der Schwerpunkt der Aufsicht verlagert sich auf die Verwalter („AIFM“).

3. Die Terminologie „Depotbank“ nach dem bisherigen IUG wird an das europäische Recht angepasst und heisst neu „Verwahrstelle“. Die Verwahrstellenfunktion wird für andere Finanzintermediäre (z.B. Treuhänder) und für AIFM bei entsprechender organisatorischer Trennung grundsätzlich geöffnet. Das AIFMG legt auch klare Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstellen fest und trifft insbesondere Regelungen zur Haftung.
4. Die AIFM erhalten den europäischen Pass, welcher die grenzüberschreitende Tätigkeit im EU-Raum und darüber hinaus erleichtert und das Eröffnen einer Zweigniederlassung erlaubt. Ihre Tätigkeit ist damit nicht mehr an den Sitz des Fonds gebunden. So kann ein FL-AIFM einen Fonds mit Sitz z.B. in Deutschland oder Luxemburg verwalten.
5. Es werden neue Rechtsformen für Fonds eingeführt, ohne dass dafür andere liechtensteinische Gesetze angepasst werden müssen. Einerseits betrifft dies den Investmentfonds in Vertragsform, andererseits die Anlage-Kommanditgesellschaft und die Anlage-Kommanditärengesellschaft, sowie andere in- und ausländische Rechtsformen, welche von der Regierung anerkannt werden können. Auch hinsichtlich der Verwendung von Rechtsformzusätzen in Verbindung mit den Produktnamen soll es eine Liberalisierung geben. So darf sich die Kollektivtreuhänderschaft neu auch Unit Trust nennen, ein Investmentfonds Mutual Fund oder eine Anlagen-Kommanditgesellschaft Limited Partnership. Diese Rechtsformen sind im europäischen Fondsgeschäft anerkannt und haben entsprechend einen Wiedererkennungswert. Eine Geschäftstätigkeit ausländischer Marktteilnehmer in Liechtenstein wird künftig diesbezüglich keiner Anpassungen bedürfen.

6. Strukturmassnahmen werden für AIF analog zu den Verschmelzungen von OGAW bzw. dem EWR-Recht zu Verschmelzungen und Spaltungen von AG und GmbH geregelt. Dies soll ein gutes Funktionieren von strukturellen Veränderungen im Inland und im EWR-Binnenmarkt gewährleisten. Diese Regelungen weichen für die Vertragsform, die Kollektivtreuhänderschaft, die Anlage-KG und Anlage-Kommanditärengesellschaft von den Fusionsregelungen im PGR ab, für die AG und GmbH nehmen sie darauf Bezug. Auf diese Weise können grössere grenzüberschreitende und somit wettbewerbsfähigere Fonds errichtet werden.
7. Es können Master-Feeder-Strukturen errichtet werden, um eine gewisse Kanalisierung von Investments in einen Master-Fonds zu ermöglichen, womit lokale Vertriebskanäle gestützt werden können und Steuereffizienz erreicht werden kann.
8. Der Anlegerschutz wird gestärkt durch ein vergrössertes Mass an Offenlegungspflichten der AIFM gegenüber den Investoren sowie der FMA, durch ein verstärktes Corporate Governance Regime für die AIFM, verpflichtendes Risikomanagement, Vergütungsregelungen sowie verschärfte Delegationsvorschriften, aber auch durch klare Aufgaben- und Verantwortungs-festlegung für die Verwahrstellen.
9. Es werden umfassende Regelungen für den grenzüberschreitenden Geschäftsbereich innerhalb des EWR-Binnenmarkts, aber auch für das Geschäft in und mit Drittstaaten getroffen, die der Internationalität des Fondsgeschäfts Rechnung tragen.
10. Die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden wird gestärkt durch die grundlegende Harmonisierung der Mindestregelung für Zulassung, Aufsicht, Struktur, Geschäftstätigkeit und zu veröffentlichende In-

formationen. Dies fördert zudem die gegenseitige Anerkennung der Zulassung und der Aufsichtssysteme.

11. Schliesslich werden die spezifischen Vorschläge zum Administratormodell und zu weiteren Geschäftspartnern des AIFM (Primebroker, Vertriebssträger) aus der PWC-Marktstudie im Gesetz verankert, was der Einführung neuer Geschäftsmodelle und somit der Geschäftsförderung des Fondsplatzes Liechtenstein zu Gute kommen soll.
12. Eine besondere Herausforderung stellt die Überleitung und Neuzulassung für Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG dar. Der Entwurf schlägt dafür eine praktikable, gleichwohl EWR-konforme Lösung vor.

Sämtliche aufgezählten Schwerpunkte bieten dem Fondsplatz Liechtenstein zusätzliche Chancen zu anderen bestehenden Standortvorteilen, wie stabile Sozial-, Rechts- und Wirtschaftsordnung, Politische Stabilität, Flexibilität etc..

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Die erstmalige Regulierung der Verwaltung und des Vertriebs alternativer Investmentfonds stellt eine grosse Herausforderung für den Regulator als auch für alle betroffenen Kreise dar. Viele Regelungen bedürfen weiterer Konkretisierung durch technische Standards oder andere Durchführungsmaßnahmen. Die AIFM-RL sieht deshalb umfangreiche Ermächtigungen zugunsten der EU-Kommission bzw. ESMA vor. Zur Zeit werden diese Massnahmen noch ausgearbeitet, sodass an den Stellen, wo auf die Durchführungsakte der EU-Kommission verwiesen wird, die entsprechenden Durchführungsrechtsakte nicht genannt werden können. Diese Stellen werden mit einem Stern-Zeichen versehen.

Im Gegensatz zur UCITS-RL, die auf der Produktregulierung basiert, stellt die AIFM-RL auf die Regulierung des Verwalters (Managers) alternativer Investmentfonds – des AIFM – ab. Dabei sollte die Verwaltung von alternativen Investmentfonds (AIF) mindestens die Erbringung von Dienstleistungen zur Anlageverwaltung beinhalten, wobei mit der Bereitstellung der Portfolioverwaltung, d. h. des Anlageentscheids, immer auch das Risikomanagement anzubieten ist und umgekehrt. Daneben können auch andere Tätigkeiten, wie Administration und Vertrieb von AIF ausgeübt werden, soweit diese nicht an andere Geschäftspartner ausgelagert werden. Dies ergibt sich aus Anhang I der AIFM-RL, welcher im Gegensatz zu Anhang II der UCITS-RL klar zwischen eigentlichen Anlageverwaltungsfunktionen und anderen möglichen Aufgaben unterscheidet und nicht alle Tätigkeiten in die gemeinsame Portfolioverwaltung eines AIFM einbezieht. Es soll daher im AIFMG richtliniengetreu der Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) geregelt werden. Auch in den europäischen Vorgaben UCITS-RL und AIFM-RL wird einmal neben dem Produkt UCITS die Verwaltungsgesellschaft und im anderen Fall der Manager alternativer Investmentfonds geregelt.

Die Schaffung des AIFMG bringt auch Änderungen in anderen Gesetzen mit sich. Das UCITSG bedarf einiger Anpassungen, da die AIFM-RL selbst eine marginale Anpassung der UCITS-RL (UCITS IV) vorsieht und die Praxis an einer möglichst gleichgelagerten Regulierung im Fondsbereich, seien es Wertpapierfonds oder alternative Investmentfonds, interessiert ist. Ausserdem sind Anpassungen mehr oder weniger formeller Natur in weiteren Gesetzen notwendig,

4.2 AIFMG

Zu Art. 1

Das Gesetz soll dem Zweck nach die speziellen Anforderungen an den AIFM regeln, wobei insbesondere die Bestimmungen zur Zulassung des AIFM, zu dessen organisatorischen Verpflichtungen und zur Beaufsichtigung über den AIFM das

Vertrauen in den Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems gewährleisten sollen. Der strategische Ansatz des Gesetzes ist ganz im Sinne der Richtlinie auf eine strenge Verwalterregulierung und eine eher liberale Produktregulierung ausgerichtet, wobei das AIFMG eine geringfügig umfangreichere Produktregulierung beinhaltet als die Richtlinie.

Abs. 1: Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 1 AIFM-RL.

Abs. 2: Die Bestimmungen zur Offenlegung (Anlegerinformationen) und zur Transparenz auch gegenüber der Aufsicht sollen speziell den Anlegerschutz stärken und diesen Schutz auf einen harmonisierten Standard in Europa bringen. Insbesondere durch die umfassenden Regelungen zum grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr bis hin zu den Drittstaatenregelungen soll das allgemeine Vertrauen in die europäischen Fondsplätze sowie die Stabilität des Finanzsystems über die enge Kooperation der Aufsichtsbehörden gefördert und gewährleistet werden.

Abs. 3: Der Absatz verweist auf den weiteren Zweck des Gesetzes, nämlich auf die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EG und der Durchführungsmaßnahmen (derzeit noch nicht publiziert) in nationales Recht.

Zu Art. 2

Abs. 1: Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich entsprechend dem Art. 2 Abs. 1 AIFM-RL unter Bst. a) auf AIFM mit Sitz in Liechtenstein, unabhängig davon, wo die verwalteten AIF ihren Sitz haben, unter Bst. b) auf AIFM mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, soweit deren verwaltete AIF ihren Sitz in Liechtenstein oder nach Bst. c) unabhängig davon, wo die AIF ihren Sitz haben und unter Bst. d) auf AIFM, mit Sitz in einem Drittstaat und mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat.

Einerseits wird auf den Sitz des AIFMG abgestellt, andererseits auf die von ihr verwalteten und/oder vertriebenen AIF.

Abs. 2 regelt, im Gegensatz zu Abs. 1 die vom Gesetz nicht umfassten AIFM oder andere juristische Personen und Institutionen. Bst. a setzt Art. 3 Abs. 1 AIFM-RL um, wovon Tochterunternehmen von zugelassenen AIFM betroffen sind. Die Bst. b bis h übernehmen mehr oder weniger wörtlich Art. 2 Abs. 3 Bst. a bis g AIFM-RL, wobei die Aufzählung in Bst. d aus Gründen der stilistischen Verschlinkung nicht abschliessend ist. Diese Bestimmung zeigt die internationale Ausrichtung des Gesetzes. Art. 2 Abs. 2 der AIFM-RL verlangt, dass die einschlägigen Vorschriften für alle AIF-Verwalter mit Tätigkeit in einem EWR-Staat gelten, unabhängig davon, ob a) der Sitz des AIF innerhalb oder ausserhalb des EWR liegt; ob b) der AIF ein solcher des offenen oder geschlossenen Typs ist; c) welcher Rechtsform der AIF ist und d) welcher Rechtsform der AIFM ist. Siehe auch die AIF-Definition in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Vorlage.

Abs. 3 ist eine Auffangvorschrift und erübrigt ein Rest-IUG, dessen Anwendungsbereich zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist.

Zu Art. 3

Abs. 1 unterstellt in Abweichung von Art. 3 Abs. 2 der AIFM-RL auch die kleinen AIFM grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen, soweit durch Verordnung der Regierung nicht Ausnahmen vorgesehen sind. Dies ist Ausdruck der Ausrichtung der Vorlage, die gerade nicht durch eine laxer, sondern eine ausgewogene Regulierung die Reputation des Finanzplatzes Liechtenstein schützen soll.

Abs. 2 enthält die Schwellenwerte gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. a und b der AIFM-RL, wobei diesbezüglich die Regierung mit Verordnung die Berechnung der Grenzbeträge festlegen kann (Abs. 6).

Abs. 3 stellt in Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 Bst. b der AIFM-RL klar, dass bei der Berechnung der Schwellenwerte auch indirekt verwaltete Vermögen zu berücksichtigen sind. Die Verwaltung über eine Gesellschaft meint, dass sich die Summe der in Beteiligungen gehaltenen Anlagen aufaddieren. Die qualifizierte Beteiligung ist im Definitionsartikel definiert.

Abs. 4: Diese Vorschrift setzt Art. 3 Abs. 4 AIFM-RL im Sinne einer „Opt-in“ Lösung um. Danach kann ein kleiner AIFM selbst entscheiden, ob er vom Europäischen Pass der AIFM-RL profitieren und sich im Gegenzug den dafür vorgesehenen Bestimmungen vollständig unterwerfen möchte. Dabei hat der kleine AIFM einen entsprechenden Antrag bei der FMA zu stellen. Dies ergibt sich aus Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 Bst. b. Die getroffene Entscheidung des kleinen AIFM ist unwiderruflich, sobald diese Information an die Anleger gelangt ist und ein Vertrieb unter Inanspruchnahme des EU-Passes erfolgt ist. Die EU-Kommission wird zu diesem Opt-in Verfahren noch nähere Durchführungsmaßnahmen erlassen (Art. 3 Abs. 5 AIFM-RL).

Abs. 5 sieht die sinngemässe Anwendung auf selbstverwaltete AIF vor.

Abs. 6 enthält eine Verordnungskompetenz der Regierung. Dabei kann sie insbesondere die Berechnung der Grenzwerte nach Abs. 2 näher regeln, wobei es diesbezüglich die Vorgaben der noch zu erlassenden Durchführungsmaßnahmen der EU-Kommission zu beachten gilt. Ausserdem werden die Grundsätze der Befreiungsmöglichkeiten durch Verordnung für die kleinen AIFM festgelegt, wonach allenfalls von Vorschriften des Kapitels III. B., aber nicht des Kapitels III. A. befreit werden kann. (Art. 3 Abs. 6 AIFM-RL) Eine dynamische Regelung ist erforderlich, um aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Nach Abs. 6 Bst. b Ziff. 3 kann die Regierung auch regeln, dass die Tätigkeit eines kleinen AIFM nur unter der Voraussetzung, dass sich dieser eines zugelassenen Administrators oder Vertriebssträgers bedient, zugelassen werden soll.

Zu Art. 4

Die Vorschrift setzt Art. 4 und Anhang I AIFM-RL um und ergänzt die Kataloge zwecks besserer Lesbarkeit um Definitionen und Begriffe, die entweder zusätzlich im Richtlinien text definiert oder häufiger mit einer besonderen Bedeutung verwendet werden.

Hinsichtlich der Definition von „AIF“ gilt es festzustellen, dass vom Gesetz alle Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter das UCITSG fallen, umfasst sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um einen AIF des offenen oder geschlossenen Typs handelt, in welcher Rechtsform er konstituiert wird bzw. welche Struktur der AIF hat (Art. 2 Abs. 2 AIFM-RL). Der Begriff des Organismus für gemeinsame Anlagen ist noch Gegenstand der Klärung auf europäischer Ebene. Jedoch ist nach Ansicht der Regierung jedenfalls eine Stiftung kein AIF, wenn zwischen Stifter und Empfänger keine Personenidentität gegeben ist (arg: Anlagetätigkeit nicht für Rechnung der Anleger, sondern auch für Dritte). Inwieweit bankinterne Sondervermögen oder Einanlegerfonds als AIF anzusehen sind und somit unter die gesetzlichen Bestimmungen der Vorlage fallen, bedarf ebenfalls noch weiterer Abklärung (siehe aber auch Ausführungen unter Punkt 2. dieses Berichts). Wenn es diesbezüglich weiterer Klarstellungen bedarf, besteht die Möglichkeit diese in der AIFMV entsprechend Abs. 2 zu regeln.

Die Definition in Ziffer 2 entspricht Art. 4 Abs. 1 Bst. b der AIFM-RL und beschränkt sich auf den externen AIFM. Die verwalteten Strukturen müssen selbstverständlich nicht juristische Personen sein.

Die Definition in Ziffer 12 Bst. b erklärt sich damit, dass nach AIFM-RL über eine weite Definition Umgehungen bei den Drittstaatenregelungen verhindert werden sollen.

Der Begriff „Verwaltung“ nach Ziffer 22 entspricht grundsätzlich der gemeinsamen Portfolioverwaltung nach UCITSG mit der Massgabe, dass nach UCITSG Administration und Vertrieb immer zur Verwaltung gehören.

Die Definitionen in Ziffer 37 und 40 („Verbriefungszweckgesellschaften“; „Originator“) verweisen auf dieselbe Verordnung der Europäischen Zentralbank, welche nicht in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Künftig soll ein noch zu erlassendes Verbriefungsgesetz diese Begriffe spiegeln. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes soll dann hier der Verweis angepasst werden.

Die Definition der „Administration“ in Ziffer 43 entspricht Anhang I Ziffer 2 Bst. a AIFM-RL. Unter „rechtliche Dienstleistungen“ fallen solche, bei denen es um die Erstellung der rechtlichen Strukturen des AIF sowie um die Rechtswahrnehmung für den AIF (Klageführung für Rechnung des AIF) geht.

Die in Abs. 2 enthaltene Verordnungsermächtigung der Regierung zur näheren verbindlichen Definition der in Abs. 1 genannten und zur erstmaligen Definition weiterer im Gesetz verwendeter Begriffe ermöglicht es der Regierung, das Gesetz den internationalen Entwicklungen anzupassen, z.B. an Massnahmen der Europäischen Kommission, der ESMA oder IOSCO. Insbesondere überträgt auch die AIFM-RL vielfach die Befugnis zur Ausgestaltung einer Vorschrift ohne wesentliche Änderung des Richtlinieninhalts auf die Europäische Kommission (z.B. Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 7, Art. 6 Abs. 6, Art. 9 Abs. 3 AIFM-RL, etc.) Weil mit häufigeren Änderungen dieser Umsetzungsakte zu rechnen ist, empfiehlt sich eine Regelung im Gesetzestext nicht. So befindet sich insbesondere der Begriff des „AIF“ in der Schwebe und wird deshalb regelmässig an neue Strukturen anzupassen sein. Ebenso besteht in der Frage, wer professioneller Anleger ist, nicht vollständige Klarheit. Hier sollen Absprachen innerhalb ESMA auf dem Verordnungsweg transparent und verbindlich niedergelegt werden.

Abs. 3 verweist ergänzend auf die Begriffsbestimmungen der AIFM-RL und der zugehörigen Umsetzungsakte.

Die Verordnungsmacht begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in den Richtlinien enthaltenen Vorschriften beschreiben die wesentlichen Regelungen, diese werden in das Gesetz übernommen. Zudem finden sich im Gesetz die mit Grundrechtseingriffen einhergehenden Vorschriften (Sanktionen, Ersatzansprüche, Behördenkooperation etc.).

Abs. 4 entspricht dem üblichen Passus für die Geschlechtergleichstellung bei den Personen- und Funktionsbeschreibungen.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung setzt Art. 5 AIFM-RL um und regelt die Verpflichtung eines jeden AIF, einen Verwalter/AIFM zu bestellen, wobei es sich entweder um einen externen AIFM oder im Falle der Selbstverwaltung des AIF um den AIF selbst handeln kann (Abs. 2). In Abs. 1 wird klargestellt, dass vom AIFM mindestens die Portfolioverwaltung, d.h. die Anlageentscheidung, und das Risikomanagement zu tätigen sind. Administration, Vertrieb von AIF und andere Nebentätigkeiten können auch andere qualifizierte und nach Kapitel IV des Gesetzes zugelassene Personen übernehmen. Die Zulässigkeit des Parallelmodells nach Abs. 1 Satz 2 ist derzeit in Europa umstritten. In Anhängigkeit vom Ausgang dieser Diskussionen wird die AIFMV das Parallelmodell regeln.

Abs. 3 sieht vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen für AIFM analog auch für selbstverwaltete AIF gelten.

Wenn der AIFM im Öffentlichkeitsregister aus praktischen Überlegungen analog zur Verwaltungsgesellschaft im UCITSG auch mit der Bezeichnung „Verwaltungsgesellschaft“ eingetragen wird, ist dagegen nichts einzuwenden.

Zu Art. 6

Abs. 1 nennt, obwohl die Richtlinie Wahlfreiheit lässt, fünf Rechtsformen für einen AIF, die im Folgenden gesetzlich geregelt werden. Es handelt sich analog zum UCITSG um den Investmentfonds, die Treuhänderschaft, die Investmentgesellschaft. Neu hinzu treten die Anlage-Kommanditgesellschaft und die Anlage-Kommanditärengesellschaft. Bei diesen Rechtsformen handelt es sich jeweils um eine Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger-Gesellschafter auf deren Einlagebetrag beschränkt ist. Bei der Kommanditärengesellschaft ist zudem die Haftung aller Gesellschafter auf den Einlagebetrag beschränkt.

Abs. 2 räumt der Regierung die Verordnungskompetenz ein, andere in- und ausländische Rechtsformen eines AIF anzuerkennen, soweit der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse dem nicht entgegen stehen. In der Verordnung wird auch festgelegt welche gesetzlichen Regelungen für andere Rechtsformen analog zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 7 bis 9

Hinsichtlich dieser Bestimmungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Art. 5 bis 7 des UCITSG, Bericht und Antrag Nr. 26/2011 (Seite 45 ff.), verwiesen. Daraus ergibt sich auch, dass für Investmentgesellschaften nach Art. 9 des Gesetzes die Eintragung konstitutiv ist. Ohne die Eintragung entsteht die Investmentgesellschaft nicht. Dies wird dennoch in Art. 9 letzter Absatz noch einmal klargestellt, weil dieselbe Regelung nunmehr für die Anlage-Kommanditgesellschaft in Art. 12 zu finden ist.

Zu den Art. 7 Abs. 6, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 wird festgehalten, dass eine Regelung „Anleger haften nicht persönlich“ zu kurz greifen würde, da insbesondere bei Fonds für professionelle Anleger Teilanzahlungen üblich sind. Es wird daher ausdrücklich mit der voll einbezahlten Höhe des Anlagebetrages gehaftet.

Zu Art. 8 Abs. 2, 2. Satz ist festzuhalten, dass dieser neue Satz Argumentationen zur Begründung eines constructive trust, insbesondere z.B. im Verhältnis von AIF und Administrator, von vorneherein den Boden entziehen soll.

Art. 10

Die GmbH & Co. KG in Deutschland und die Limited Partnership (LP), wie z.B. auf den britischen Kanalinseln und in den US-Bundesstaaten, sind insbesondere für Private-Equity-, Medien-, Immobilien- und sonstige alternative Investmentfonds (AIF) verbreitet. Hier könnte sich das Steuerrecht als Ansiedlungsfaktor erweisen, wenn das KG-Recht entsprechend flexibel gestaltet ist und die Nutzung des AIF-Passes der AIFM-RL und/oder des Prospektpasses der Prospektrichtlinie möglich ist. Zu diesem Zweck trifft dieser Abschnitt einige Regelungen, die von den PGR-Vorschriften zur KG abweichen. Es geht zudem darum, den AIFM eine knappe, gleichwohl aber vollständige Regelung an die Hand zu geben.

Die Art. 10 bis 13 folgen dem Vertragsprinzip, das mit dem Aufsichtsprinzip kombiniert ist. Grundsätzlich kann jede Verhaltensweise, jedes Arrangement etc. zulässig sein, sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Wie überall in diesem Gesetz umfasst das öffentliche Interesse zumindest die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte, die Abwehr systemischer Risiken, die Vereinbarkeit mit dem Recht des EWR und, soweit mit EWR-Recht vereinbar, den Schutz des Finanz- und Fondsplatzes Liechtenstein. Ob der Gesellschaftsvertrag mit dem Schutz der Anleger und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, prüft die FMA. Dies setzt entsprechende Kompetenz z.B. im Hinblick auf systemische Risiken, das Recht anderer Staaten oder Detailkenntnisse der handelnden Personen voraus. Diese Kompetenz kann die FMA allenfalls durch externe Hilfe aufbauen (durch Beleihung, externe Gutachten, Kooperation und Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden etc.).

Die Vorschrift des Art. 10 enthält eine Grundregelung für die Anlage-Kommanditgesellschaft analog der Vorbilder zu den übrigen Rechtsformen (vergleiche die Begründung dort). In Abs. 10 wird ausdrücklich festgehalten, dass seitens der Anlage-Kommanditgesellschaft weder für Verbindlichkeiten des AIFM noch der Anleger gehaftet wird. Die Vorschriften zum Gesellschaftsvertrag sind zwecks besserer Übersichtlichkeit in Art. 11 ausgelagert. Aus steuerlichen Gründen von Interesse kann die Verwaltung durch einen Kommanditisten sein. Verwaltung erfasst alle in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 bzw. Art. 29 Abs. 2 genannten Tätigkeiten.

Zu Art. 11

Diese Vorschriften zum Gesellschaftsvertrag stellen klar, dass die Anlage-Kommanditgesellschaft als offener oder geschlossener AIF strukturiert werden kann. Die Details hat der Gesellschaftsvertrag zu regeln. Damit soll grösstmögliche Flexibilität insbesondere für steuerliche Gestaltungen geschaffen werden. Ähnlich, aber nicht ganz vergleichbar, weil die SICAR eine „Hülle“ über einer anderen Rechtsform ist, sieht Art. 4 Abs. 2 des luxemburgischen SICAR-G vor, dass SICARs solche der offenen und der geschlossenen Form sein können.

Der Katalog verdeutlicht das Vertragsprinzip. Von vorneherein gibt es keine Einschränkungen zur Ausgestaltung der Anlage-Kommanditgesellschaft. Dies soll insbesondere die Übernahme ausländischer, aus dem Raum des Common Law stammender Vertragstypen ermöglichen. In diesem Fall hat die FMA den Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse zu sichern. Andere Staaten sind an diesem Punkt restriktiver. So ist nach Art. 5 Abs. 2 des luxemburgischen SICAR-G mindestens 5 % der Kommanditeinlage sofort zu leisten.

Der Katalog ist wie folgt strukturiert: Allgemein-gesellschaftsrechtliche Regelungen sind in den Bst. a bis h enthalten, die nachfolgenden Buchstaben betreffen speziell die KG als Organismus für gemeinsame Anlage. Die Regelungen gemäss

Bst. a bis Bst. h sind zusätzlich zu den für alle Anlageorganismen geltenden Mindestregelungen (vgl. zu Bst. i bis q die entsprechenden Kataloge in Art. 6 bis 8) zu treffen (vgl. auch Art. 109 des Schweizer KAG für die KKK). Verzichtet der Gesellschaftsvertrag auf eine Regelung, ist das Recht der Kommanditgesellschaft nach den Vorschriften des PGR einschlägig.

Gegenüber dem Schweizer KKK-Recht bestehen folgende Erleichterungen: 1) keine begrenzte Dauer (Schweiz: 12 Jahre); 2) keine Begrenzung der Komplementärstätigkeit/kein Wettbewerbsverbot (Schweiz: Komplementär kann nur ein Komplementär in einer KKK zur gleichen Zeit sein); 3) die Details eines etwaigen Konkurrenzverbots sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zu den Offenlegungspflichten gemäss Art. 104 Abs. 2 KAG); 4) die Rechte der Kommanditisten sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zur strikten Regelungen eines Einsichts- und Auskunftsrechts gemäss Art. 106 KAG), dazu im Folgenden.

Bst. g: Die Rechte der Kommanditisten sind vertraglich auszugestalten (im Gegensatz zur strikten Regelungen eines Einsichts- und Auskunftsrechts z.B. gemäss Art. 106 Schweizer KAG und § 161 des deutschen HGB. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Gestaltungspraxis u. a. zur Umgehung solcher Rechte von Publikumsanlegern Treuhänder installiert werden. Auf diese kostenintensiven Zwischenschritte kann verzichtet werden. Professionelle Kunden werden auf die Einräumung ihnen wichtiger Rechte drängen und im Übrigen darauf verzichten. Sofern die Anlage-Kommanditgesellschaft auch an das Publikum emittiert, hat die Aufsicht eine allenfalls fehlende Mitwirkung der Anleger (die erfahrungsgemäss ohnehin nicht effektiv ist) auszugleichen.

Die Angabepflicht nach Bst. h orientiert sich am Recht der Guernsey-LP, wonach durch entsprechende Erklärung im Gesellschaftsvertrag die Wahl für oder gegen den Status einer juristischen Person besteht. Die Folgen dieser Wahl sind steuerlicher und haftungsrechtlicher Art. Ob der AIF in Liechtenstein juristi-

sche Person ist, ist in manchen Staaten einer von mehreren Faktoren für die Frage, ob der AIF im Sinne des Steuerrechts transparent ist. In anderen Staaten (insbesondere Deutschland und Frankreich) ist die juristische Qualifikation im Heimatstaat dagegen irrelevant. Die Angabe nach Bst. i gibt dem Fondsinitiator die Entscheidung für die beste Gestaltung in die Hand.

Bst. s sieht schliesslich Sonderpflichten für den Fall vor, dass es sich um einen KG des offenen Typs handelt.

Zu Art. 12

Nach Abs. 1 muss Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft Liechtenstein sein. Dabei handelt es sich um den Registersitz. Dies ist zulässig, weil die Verwaltung ohnedies am Sitz des AIFM (als Komplementär oder Verwaltungskommanditist) erfolgt.

Abs. 2 ist der entsprechenden PGR-Vorschrift entnommen. Die dortige Formalvorschrift wirkt aufwendig.

Abs. 3 regelt die rechtsgültige Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft ab Eintragung im Öffentlichkeitsregister und stellt klar, dass zum Schutz der Anleger bis zur Eintragung die Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Der Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für einen verwaltenden Kommanditisten, weil dieser kein Anleger ist.

Abs. 4 sieht schliesslich noch eine Verordnungskompetenz der Regierung vor.

Zu Art. 13

Nach Abs. 1 sind neben der Beteiligung natürlicher und juristischer Personen als Komplementäre insbesondere die AG & Co., die GmbH & Co., die Stiftung & Co zulässig. Diese Flexibilität ist für die steuerliche Gestaltung sinnvoll.

Abs. 2 regelt die Kapitalvorschriften bei der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft und das Mindestkapital des Komplementärs. Der Betrag von 300 000 Euro entspricht der Mindestanforderung an intern verwaltete Investmentgesellschaften nach der AIFM-RL und ist damit Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Europäischen Passes der AIFM-RL. Ist das Mindestkapital nicht erreicht, kommt ein grenzüberschreitender Vertrieb von KG-Anteilen allenfalls unter Inanspruchnahme des Europäischen Passes für Wertpapiere („Prospektpass“) in Betracht.

Als nationales Sondererfordernis fordert das Gesetz eine Mindestbeteiligung durch den Komplementär in Höhe von 50.000 € (analog zu den Regelungen für das Gründungskapital bei der Investmentgesellschaft). Weil der Komplementär auch eine schwach kapitalisierte juristische Person sein kann, ersetzt die persönliche Haftung des Komplementärs nicht die Aufbringung eines gewissen Mindestkapitals. Die Situation ist analog zum Eigenkapital der Gründer bei der selbstverwalteten Investmentgesellschaft. Es wird auch geregelt, dass bei Anlage-Kommanditgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit der Komplementär zusätzlich auch Kommanditanteile besitzen kann. Für die Umrechnung der Zahlenangaben sind ebenso wie für alle anderen Euro-Angaben die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

Zu Art. 14

Sozusagen als nationale Sondergesellschaft ist auch die Anlage-Kommanditärengesellschaft nach Art. 977 PGR aufgenommen. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass diese Gesellschaftsform über keinen unbeschränkt haftenden Komplementären verfügt, sodass dieser ebenso wie die Kommanditisten persönlich nur beschränkt bis zu Höhe der Einlage haftet (Abs. 1). In der Frage der juristischen Person soll Flexibilität in Abweichung von Art. 694 PGR geschaffen werden, um den Usancen und Bedürfnissen möglicher internationaler Inves-

toren zu entsprechen. Insbesondere gibt es manche Rechtsordnungen, in denen eine GmbH&CoKG juristische Person ist (dies wird der Normalfall der Anlage-KG sein). Die flexible Ausgestaltung soll die Akzeptanz der FL-Variante aus der Sicht solcher Investoren erhöhen. Konsequenz der Wahl einer Anlage-KG mit juristischer Person ist, dass die Beschränkung des Art. 649 Abs. 4 PGR nicht greift. Insbesondere kann eine solche Gesellschaft klagen und verklagt werden. Dies kann vorteilhaft sein, weil die Vielzahl der Anlage-Gesellschafter kaum zu greifen und noch viel schwerer zu verklagen ist. Für eine Klage können diese Gesellschafter schon gar nicht gewonnen werden.

Abs. 2 sieht die analoge Geltung von Art. 11 bis 13 vor, soweit nichts abweichendes im Gesetz bestimmt wird.

Abs. 3 sieht spezielle Regelungen für die selbstverwaltete Anlage-Kommanditärengesellschaft vor.

Zu Art. 15

Abs. 1: Werden die in der Vorschrift genannten Vorgaben in den konstituierenden Dokumenten eingehalten, handelt es sich im Sinne des Europarechts um ein übertragbares Wertpapier. In diesem Sinne ist die Nutzung des Prospektpasses möglich und die Anteile können an einer Börse oder einem regulierten Markt im EWR gehandelt werden. Dies steigert die Attraktivität insbesondere von geschlossenen Fonds. Im Gegenzug unterliegen solche Fondsanteile dem MiFID-Vertriebsrecht, was eine professionelle Vertriebsorganisation erfordert.

Ob eine Beschränkung auf professionelle Kunden einem Börsenhandel von Anteilen an Spezialfonds und SICARs entgegensteht, ist nicht abschliessend geklärt. Wohl werden derart beschränkte Fondsanteile an der Börse Luxemburg zum Handel zugelassen. Über die Bestimmungen von Abs. 1 hinaus wird nach manchen Finanzmarktrechten erforderlich sein, dass a) die Anteile voll eingezahlt

sind (z.B. weil teileinbezahlte Aktien nur als vinkulierte Aktien emittiert werden dürfen) und b) vor der Auflösung nur Gewinnanteile ausgeschüttet werden (während aus steuerlichen Gründen z.B. bei der KG eine Ausschüttung der Kommanditeinlage sinnvoll sein kann). Diese Beschränkungen sind im EWR aber nicht einheitlich: Z.B. verlangen die niederländischen Listing Rules für die Euronext Amsterdam nicht die Einzahlung des vollen Einlagebetrags als Voraussetzung eines Listings von LP-Anteilen.

Abs. 2 eröffnet für die AIF-Anteile die beiden gängigen Nachweisformen (z.B. in Frankreich, Schweiz: Eintragung in ein Depotbuch, z.B. in Deutschland, Grossbritannien: Verbriefung), um in jedem Vertriebsstaat das dort übliche Verfahren nutzen zu können. Art. 8 des luxemburgischen Fondsgesetz-Entwurfs vom 6. August 2010 sieht demgegenüber noch eine Verbriefung vor.

Zu Art. 16

Die Vorschrift regelt die Grundunterscheidung zwischen Anzeige- und Zulassungspflicht. Sie betrifft jeweils nur AIFM mit Sitz in Liechtenstein, aber alle von diesen innerhalb und ausserhalb Liechtensteins gegründete EWR-AIF. Die Tätigkeit von EWR-AIFM mit Sitz ausserhalb Liechtensteins richtet sich dagegen nach den Vorschriften des Kapitels XI., die Tätigkeit von AIFM in Drittstaaten nach Kapitel XII. des Gesetzes.

Die Anzeigepflicht für AIF mit Sitz in Liechtenstein, die an professionelle Anleger vertrieben werden, richtet sich nach den Richtlinienbestimmungen (Art. 7 Abs. 3 bzw. Art 31 Abs. 1 AIFM-RL). Insofern besteht kein nationaler Ermessensspielraum für strengere Zulassungserfordernisse.

Nationaler Gestaltungsspielraum besteht für den Vertrieb an Privatanleger. Insofern wird ebenfalls eine Anzeige- statt Zulassungspflicht eingeführt, soweit die Risiken für die Anleger durch die Wahl des Fondstyps, die im Einzelnen in der

Verordnung festzulegen sind, beschränkt sind und die FMA infolgedessen keine separate Zulassungsprüfung durchführen muss. Sofern die Anlagestrategie gehobelt ist, kann die Verpflichtung auf einen Fondstypus die Risiken nur unzureichend einschränken. Insofern ist bei Vertrieb an Privatanleger nach wie vor eine Zulassung erforderlich. Weitere Gestaltungen mit vergleichbarer Gefährdungslage können mit Verordnung zulassungspflichtig gestellt werden. Des Weiteren ist eine Zulassung beim Vertrieb an Privatanleger erforderlich, wenn kein Fondstypus gewählt wird, weil dann aus der Kombination der einzelnen Strategiemerkmale Risiken für die Anleger oder die Reputation des Standorts erfolgen kann.

Darüber hinaus sieht Abs. 2 Bst. a eine freiwillige Produktzulassung vor. Diese kann z.B. sinnvoll sein, um in Drittstaaten eine Vertriebszulassung zu erreichen oder um die Anlagebestimmungen bestimmter professioneller Anleger zu erfüllen, die nur in zugelassene Produkte investieren dürfen.

Abs. 2 Bst. b Ziffer 3 nimmt darüber hinaus nicht definierte Fondstypen in Bezug. Bei von den Fondstypen abweichender Namensführung liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Namenswahrheit und -klarheit vor, der ein Bussgeld und Vertriebsverbot durch die FMA nach sich ziehen kann. Die Fondstypen werden jedoch zunächst nicht auf dem Verordnungsweg geregelt, damit die von ESMA zu erwartenden Fondstypen unmittelbar übernommen werden können. Abweichende nationale Regelungen wären für ausländische AIF ohnedies nicht verbindlich und deshalb eher verwirrend. Bis zur Veröffentlichung der ESMA-Typen wird der LAFV auf seiner Website Fondstypen veröffentlichen und seine Mitglieder verpflichten, diese Fondstypen zu verwenden. Dann tritt neben die o.g. Konsequenzen noch eine Verbandsstrafe.

Abs. 3 regelt speziell die Anzeige- und Zulassungspflicht für Master-Feeder-Strukturen und setzt Art. 31 Abs. 1, 2. UA AIFM-RL um.

Abs. 4 setzt die Vorschrift des Art. 43 Abs. 2 AIFM-RL um, wonach die Aufsichtsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde und ESMA über die Anforderungen an den Vertrieb an Privatanleger zu informieren hat.

Abs. 5 sieht eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vor.

Zu Art. 17

Abs. 1 regelt die Form der Vertriebsanzeige, Format und Sprache. Die Sprachwahl hat sich am Empfänger der Vertriebsanzeige auszurichten, wobei die FMA sie jedenfalls in englischer Sprache an andere Aufsichtsbehörden weiterleitet.

Abs. 2 setzt die Anzeigepflicht für den Inlandsvertrieb an professionelle Anleger nach Art. 31 Abs. 2 AIFM-RL um, wobei in Abs. 3 geregelt ist, wie bei einem ausschliesslichen Vertrieb an professionelle Anleger, das Verhindern eines Vertriebs an Privatanleger zusätzlich nachzuweisen ist. Selbstverständlich ist der Vertrieb ohne Autorisierung oder Zulassung ein Gesetzesverstoss, der durch Aufsichts-massnahmen und bis hin zu Sanktionen nach Art. 175 bestraft wird.

Die in Abs. 17 Abs. 2 Bst. g enthaltene Verpflichtung der Einhaltung der Bestimmungen der AIFM-RL basiert auf der Richtlinienbestimmung selbst. Die AIFM-RL verlangt an verschiedenen Stellen, dass nur die Vorschriften der AIFM-RL einzuhalten sind, oder dass bei Verstoss gegen die Vorschriften der Richtlinie bestimmte Massnahmen zu treffen sind, z. B. die Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu informieren sind, während dies bei einem Verstoss gegen nur nationales Recht nicht der Fall ist. Zur besseren Übersicht erfolgt an dieser Stelle, stellvertretend auch für alle anderen Bestimmungen eine Aufstellung, welche Vorschriften in solchen Fällen einschlägig sind.

Wird auf „die Vorschriften der AIFM-RL“ verwiesen, so gelten die folgenden Vorschriften:

- a) Kapitel I, Abschnitt A. (Art. 1 bis 5), mit Ausnahme von Art. 3 zur kleinen Verwaltungsgesellschaft;
- b) aus dem Kapitel II die Art. 16 Abs. 1 Bst. a Abs. 3 bis 5 sowie Art. 17 bis 20 zur Anzeigepflicht beim Vertrieb an professionelle Anleger in Liechtenstein;
- c) Kapitel III zu der Zulassung und den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, mit Ausnahme von Abschnitt B. Nr. 4 zu Haftung und Geheimnisschutz und Nr. 6 zu Liquidation, Sachwalterschaft und Konkurs;
- d) Kapitel IV. zur Verwahrstelle;
- e) aus dem Kapitel VI zur Anlagepolitik die Abschnitte B. zum Einsatz von Helffinanzierungen und zum Erwerb der Kontrolle über Unternehmen;
- f) Kapitel VIII zur Anleger- und Behördeninformation;
- g) die Kapitel XI und XII zur grenzüberschreitenden Tätigkeit mit Ausnahme von Kapitel XI Abschnitt D und Kapitel XII Abschnitt D, jeweils zu den Folgepflichten beim Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein;
- h) Kapitel XIII zur Aufsicht mit Ausnahme der Artikel 157, 160 bis 162 und Art. 172;
- i) die Kapitel XIV zu den Rechtsmitteln und Kapitel XV zu den Strafbestimmungen.

Abs. 4 regelt in Ausübung des nationalen Ermessensspielraums nach Art. 43 Abs. 1 AIFM-RL (Vertrieb auch an Privatanleger) dass für anzeigepflichtige AIF neben den Informationen, die für eine Vertriebszulassung an professionelle Anleger erforderlich sind, ein Prospekt erforderlich ist, dessen Inhalt zumindest die Angaben nach Art. 23 AIFM-RL umfassen muss. Bei der Gestaltung der Vorschrift

wurde darauf geachtet, dass ausser den zusätzlichen Transparenzvorgaben möglichst keine weitere materiellen Anforderungen hinzutreten. Dies ist die Ausprägung des auf die AIFM-zulassung und –regulierung gestützten Aufsichtsansatzes.

Soweit es geschlossene Fonds betrifft, ergibt sich aus diesem Verweis, dass in den Prospekt neben den Angaben nach Art. 23 Abs. 1 AIFM-RL auch die Angaben nach der Prospektrichtlinie (dem Wertpapierprospektgesetz) aufzunehmen sind (Verweis auf Art. 23 Abs. 3 AIFM-RL).

Die näheren Vorgaben zum Prospekt, zur „wesentlichen Anlegerinformation“ und zum Halbjahres- und Zwischenbericht sollen wie bisher auch (vgl. die Anhänge zur IUUV) in der AIFMV geregelt werden.

Die Erklärung nach Art. 17 Abs. 4 Bst. a ist schadensersatzbewehrt, um einen Missbrauch der Zulassungsfreiheit zu vermeiden, vergleiche dazu Art. 47 Abs. 3. Im Übrigen kann die Erklärung auch dahin gehen, dass die Pflicht zur Bereitstellung der Folgeinformationen von dem zugelassenen Administrator erfüllt wird. In diesem Fall genügt es, wenn der AIFM sich zur Förderung dieser Pflicht erklärt und dem Administrator alle notwendigen Informationen bereitstellt. Kommt es in diesem Fall nicht zur Veröffentlichung besagter Informationen, ist der AIFM haftbar. Der Abschnitt für den Administrator verweist vollumfänglich auf die Vorschriften zum AIFM, und damit auch auf die Haftungsvorschriften.

Zu Art. 18

Die Vorschrift betrifft den Prüfungsumfang durch die FMA. Im Einklang mit Art. 31 Abs. 3 AIFM-RL beschränkt sich die Prüfung der FMA auf die Einhaltung der AIFM-RL, soweit der AIF nur an professionelle Anleger vertrieben wird (Abs. 1). Weil die AIFM-RL jenseits gehebelter AIF keine Vorgaben zur Produktgestaltung enthält, erfasst die Bestätigung im Wesentlichen die Anforderungen an die Verwalterzulassung. Einzelne Anforderungen mögen jedoch darüber hinaus gehen,

z. B. zur Bewertung oder Verwahrstelle, die für jeden AIF anders geregelt werden können. Insofern könnte die Verwendung von Musterdokumenten Fortschritte bei der Verfahrenstransparenz bringen. Betreffend Abs. 1, was die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen anlangt, wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 2 erweitert das Untersagungsrecht auf nationale Bestimmungen z. B. bei der Verwendung eines falschen Fondstyps oder einer falschen Bezeichnung des AIF. Insoweit gilt es, den Schutz der Privatanleger sicherzustellen. Dabei bleiben die allgemeinen Kontroll- und Eingriffsrechte der FMA unberührt.

Abs. 3, wonach auch eine spätere Untersagung erfolgen kann, ist die Folge eines Anzeigeverfahrens statt eines Zulassungsverfahrens. Anders als bei einer Zulassung folgt aus der behördlichen Handlung keine materielle Rechtsförmlichkeitsgewähr und auch kein Vertrauensschutz. Deshalb kann und muss eine spätere Untersagung jedenfalls immer möglich sein, ohne irgendeine Konsequenz haftungsrechtlicher Art für die FMA.

Zu Art. 19

Weil die AIFM-RL jenseits gehebelter AIF keine Vorgaben zur Produktzulassung enthält, erfasst die Autorisierung nur die Anforderungen an die AIFM-Zulassung. Dies macht eine grundsätzlich kurze Frist für die Autorisierung möglich (Abs. 1).

Allerdings kann es Gründe geben, bei denen eine Fristverlängerung auf die europäische zulässige Maximalfrist für den Vertrieb an professionelle Anleger von 20 Tagen geboten erscheint (Abs. 2). Die für professionelle Anleger europäisch festgelegte Verlängerungsfrist wird in Ausübung der nationalen Diskretion auch für den Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein festgesetzt.

Als Fristverlängerungsgrund kommt auch in Betracht, dass die FMA aufgrund der spezifischen Vertragsgestaltung z.B. zu den Bewertungsvorschriften nicht erken-

nen kann, ob den Vorschriften der AIFM-RL entsprochen wurde. Auch kann eine Verlängerung veranlasst sein, weil keine Musterdokumente verwendet wurden, so dass die FMA Regelungen einzeln zu prüfen hat. Dies ist in einem kurzen Zeitfenster nicht möglich. Welche Verlängerungsgründe im Detail einschlägig sind, soll auf dem Verordnungswege festgelegt werden. Es empfiehlt sich eine Ausgestaltung in Anlehnung an das UCITSG. Anders als dort findet jedoch keine förmliche Produktzulassung statt.

Abs. 3 hält den rein deklaratorischen Inhalt der Autorisierung fest und Abs. 4 sieht vor, dass mit Zugang dieser Autorisierung der AIFM mit dem Vertrieb beginnen kann. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 5 schliesslich räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz, insbesondere was die Frist anlangt, ein.

Zu Art. 20

Die Vorschrift ist mit dieser Fristgestaltung veranlasst durch Art. 31 Abs. 4 AIFM-RL. Sie spiegelt wider, dass der Vertrieb an professionelle Anleger nur wegen Verstössen gegen die AIFM-RL untersagt werden darf, während beim Vertrieb an Privatanleger auch anderes nationales Recht zu berücksichtigen ist. Insofern wird der FMA in Bezug auf die Untersagung Ermessen eingeräumt. Für die Regierung ist eine Verordnungskompetenz vorgesehen, wobei insbesondere der Begriff der „wesentlichen Änderung“ analog zu UCITSG zu definieren ist. Betreffend den Richtlinienverweis in Abs. 2 wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 21

Die Vorschrift regelt die Zulassung zulassungspflichtiger AIF in Abs. 1 analog Art. 9 UCITSG.

Abweichend vom UCITSG müssen alle an dem Investmentfonds Beteiligten geeignet und erfahren sein, widrigenfalls nach Abs. 2 die Zulassung verweigert wird. Bei Vorliegen des Verweigerungsgrundes nach Bst. d muss die FMA eine Prognoseentscheidung treffen, da im Zeitpunkt der Zulassung die FMA die Einhaltung der Risikolimits nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen beurteilen kann (z. B. aufgrund des Geschäftsplanes und der Risikobegrenzungsmethoden). Es geht um den gleichen Prognosestandard wie bei Art. 53 Abs. 1.

Abs. 3 stellt klar, dass bei grenzüberschreitender Tätigkeit es nicht erforderlich ist, dass der AIFM seinen Sitz oder seine Geschäftstätigkeit in Liechtenstein hat. Nach Abs. 4 kann schliesslich die Regierung mit Verordnung für bestimmte AIF ein Mindestvermögen von bis zu 10 Mio. CHF festlegen, wobei auch der Zeitraum innert dessen dieses erreicht werden muss, festgelegt werden kann.

Zu Art. 22

Der Zulassungsantrag verhält sich analog zur Vertriebsanzeige (Art. 17). Die einzureichenden Unterlagen sind jeweils identisch. Im Übrigen entspricht die Bestimmung Art. 10 UCITSG. In Abs. 2 Bst. g schliesst die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen mit ein.

Die Erklärung nach Art. 22 Abs. 4 Bst. a ist schadensersatzbewehrt, um einen Missbrauch der Zulassungsfreiheit zu vermeiden. Es kann dazu Art. 47 Abs. 3 sowie die Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 4 verwiesen werden.

Zu Art. 23

Die Vorschrift regelt den Umfang der Zulassungsprüfung. Es muss eine volle Produktprüfung stattfinden. Es sind alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, wenn die Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden. Im Übrigen genügt die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes bzw. der AIFM-RL.

Zu Art. 24

Abs. 1 sieht vor, dass die FMA binnen 3 Arbeitstagen die Eingangsbestätigung dem AIFM übermittelt, wobei diese Frist nach Abs. 2 auf 20 Arbeitstage verlängert werden kann. Bei selbstverwalteten AIF beträgt die Frist drei Monate und kann um weitere drei Monate verlängert werden.

Abs. 3 sieht eine Hemmung des Fristenlaufs bei gehebelten AIF während der Konsultation von ESMA vor. Nach Abs. 4 ist jede Fristverlängerung zu begründen und gebührenpflichtig.

Abs. 5 regelt den Vertriebsbeginn mit Eingang der Zulassung beim AIFM.

Abs. 6 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz betreffend verschiedener Einzelheiten des Verfahrens ein.

Zu Art. 25

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich dem Art. 11 UCITSG. Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden (BuA Nr. 26/2011; S.59). Zusätzlich ist vorgesehen, dass neben dem Wechsel des AIFM auch der Wechsel des Administrators und der Verwahrstelle genehmigungspflichtig ist, während der Wechsel des Wirtschaftsprüfers oder des Geschäftsleiters der Verwahrstelle wie im UCITS-Bereich nur anzeigepflichtig ist.

Zu Art. 26

Die Gründe für den Entzug der Zulassung sowie die Massnahmen für den Entzug sind in den Art. 49 bis 53 detailliert ausgestaltet. Die dortigen Vorschriften richten sich an den Verwalter, was auch angesichts des verwalterbezogenen Regulierungsansatzes veranlasst ist. An dieser Stelle, die das Produkt betrifft, genügt deshalb ein Verweis. Es wird hier festgehalten, dass die Art. 49 bis 53 analog auch ins UCITSG aufgenommen werden, was so im Nebenerlass zur Abänderung des UCITSG enthalten ist.

Zu Art. 27

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem Art. 12 UCITSG. Es kann an dieser Stelle auf die entsprechenden Erläuterungen (BuA Nr. 26/2011; S. 60) verwiesen werden. Neu aufgenommen sind die Bezeichnungen der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Anlage-Kommanditärengesellschaft.

Hinsichtlich der „mutual funds“ wird festgehalten, dass es sich dabei um Fonds der offenen Form handelt und in der US-Terminologie damit open-ended investment companies gemeint sind. Diese Bezeichnung darf in den Namen von Fonds des offenen Typs enthalten sein, es bedarf aber immer zusätzlich noch der Angabe der entsprechenden Rechtsform, wie sie hier in dieser Bestimmung aufgelistet sind.

Zu den Bezeichnungen in Bezug auf die Fondstypen sind zudem die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2 Bst. b Ziffer 3 zu vergleichen. Danach wird der LAFV Fondstypen veröffentlicht, die den internationalen Usancen entsprechen. Wer gegen die dergestalt festgelegten Bezeichnungen verstösst, riskiert ein Bussgeld, ein Vertriebsverbot und zusätzlich eine Verbandsstrafe.

Zu Art. 28

Die Bestimmung setzt Art. 6 Abs. 1 AIFM-RL um. Sie statuiert die Zulassungspflicht für AIFM, soweit es sich um solche AIFM mit Sitz in Liechtenstein handelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in den Kapiteln XI und XII. Inhaltlich entspricht die Regelung dem Art. 13 UCITSG. Dass, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften für selbstverwaltete AIF entsprechend gelten, folgt bereits aus Art. 5 Abs. 3 der Vorlage.

Zu Art. 29

Abs. 1: Die Zulassung ist im EWR gültig (Art. 8 Abs. 1, 2. UA AIFM-RL). Damit wird der Verwalterpass wie bereits im UCITSG (Art. 14) auch für die AIFM eingeführt. Sie können grenzüberschreitend entweder über eine Zweigniederlassung oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs ihre Geschäftstätigkeiten ausüben.

Abs. 2 beschreibt den Aktionsradius des AIFM gemäss Anhang I Punkt 2 zur Richtlinie.

Abs. 3 beschreibt den Aktionsradius des externen AIFM betreffend Nebendienstleistungen gemäss Art. 6 Abs. 4 AIFM-RL.

Abs. 4 setzt neben Abs. 3 auch zum Teil Art. 6 Abs. 5 der AIFM-RL um. Nach der Intention der Richtlinie ist ein reiner Administrator, der weder die Anlageentscheidung noch das Risikomanagement durchführt, kein AIFM im Sinne der RL. Mit der Tätigkeit als AIFM geht immer (!) die Letztverantwortung für die Anlageentscheidung und das Risikomanagement einher. Wie aus dem Umkehrschluss zu den detaillierten Vorschriften zur Aufgabenübertragung in Art. 20 AIFM-RL folgt, bedeutet die Verantwortung nicht höchstpersönliche Erfüllung dieser Aufgaben. Jedoch dürfen die Aufgaben nicht in einem solchen Masse übertragen werden, dass beim AIFM kein Kernrisikomanagement mehr möglich ist, das zumindest die laufende Überprüfung der Risikomanagement-Mechanismen der Auftragnehmer umfasst. Der AIFM hat die rechtliche Gesamtverantwortlichkeit für eine ordnungsgemässe und risikoorientierte Organisation.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 6 Abs. 3 AIFM-RL. Die Ratio ist, dass eine intern verwaltete Kollektivanlage bei der Erbringung anderer Finanzdienstleistungen in schwerwiegende Interessenkonflikte geriete.

Abs. 6 ermöglicht eine beschränkte Zulassung, wobei die Regierung Näheres durch Verordnung regeln kann. Die Vorschrift macht von dem Ermessensspiel-

raum nach Art. 8 Abs. 4 AIFM-RL Gebrauch. Infolgedessen kann eine Zulassung dem AIFM auch erteilt werden, wenn er z.B. keine Kenntnisse im Bereich von Hedgefonds oder Private Equity vorweisen kann.

Abs. 7 setzt Art. 6 Abs. 8 der Richtlinie um, die auch eine AIFM-Zulassung für Wertpapierfirmen und Kreditinstitute nach diesem Gesetz nicht vorsieht. Abs. 7 beinhaltet, dass alle Vertriebsrechte erfasst sind. Jedes Angebot, jede Platzierung etc. knüpft an die Vertriebsbefugnis im EWR nach den Kapiteln XI und XII dieses Gesetzes. Die Abs. 7 und 8 betreffen einerseits den Fall, dass eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut als Auftragnehmer eines AIFM nach Art. 20 AIFM-RL die Anlageverwaltung eines AIF übernimmt. Andererseits kann z.B. die Anlageberatung oder Anlagevermittlung in Bezug auf AIF Wertpapierdienstleistung sein, wenn es sich um ein Wertpapier handelt und die Ausnahme für Organismen für gemeinsame Anlagen nach der MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) nicht greift.

Abs. 9 sieht eine Verordnungsermächtigung der Regierung vor.

Zu Art. 30

Abs. 1 setzt im Wesentlichen Art 8 Abs. 1 AIFM-RL um und deckt sich inhaltlich mit Art. 15 Abs. 1 UCITSG, ergänzt um die zusätzlichen Anforderungen der AIFM-RL (Art. 7 Abs. 2 Bst. d (Vergütung) und e (Aufgabenübertragung) der Richtlinie). Die Auflistungen sind selbsterklärend. „AIFM“ bezieht sich auf AIFM, die nach diesem Gesetz, auf Verwaltungsgesellschaften nach UCITSG oder der entsprechenden Vorschriften anderer Rechtsordnungen zugelassen sind und die Funktion nach Art. 5 des Gesetzes.

Abs. 2 sieht analog zu Art. 8 Abs. 3 AIFM-RL die Verweigerungsgründe vor.

Abs. 3 verweist auf die Anwendung der MiFID Regelungen, welche in Liechtenstein im Vermögensverwaltungsgesetz bzw. Bankengesetz umgesetzt sind. Danach gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Gesetzes und der zu seiner

Durchführung erlassenen Verordnung bestimmte Vorschriften des Finanzmarktaufsichtsrechts. Die Richtlinientexte beziehen sich auf Art. 2 Abs. 2, Art. 12, 13 und 19 der Richtlinie 2004/39/EG („MiFID“). Diese Vorgaben sind in den Art. 6 Abs. 1 Bst. k, Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes teilweise nur angedeutet. Die Umsetzung bezweckt gegenüber dem Richtlinien text keine Inhaltsänderung. Soweit in Art. 20 VVG etc. die besagten Richtlinien vorgaben nicht oder nicht vollständig enthalten sind, sind die zur Ausführung erlassenen Verordnungen und im Fall, dass auch dort keine Regelungen getroffen wurden, unmittelbar geltendes EWR-Recht beizuziehen. Art. 6 Abs. 6 AIFM-RL ?

Abs. 4 sieht vor, dass ein Vermögensverwalter auf die Bewilligung nach dem VVG zu verzichten hat, wenn er eine Zulassung als AIFM nach dem AIFMG erlangt. Die entsprechende Bestimmung gibt es im UCITSG.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

Zu Art. 31

In dieser Bestimmung wird im Wesentlichen Art. 7 AIFM-RL umgesetzt. Sie entspricht inhaltlich, abgesehen von den Fristen, Art. 16 UCITSG. Der Katalog zählt die Unterlagen auf, die einerseits in Bezug auf den AIFM (Abs. 2) und andererseits in Bezug auf den AIF (Abs. 3) vorzulegen sind.

Abs. 4 setzt eine kurze Frist von drei Arbeitstagen, innerhalb derer eine Eingangsbestätigung seitens der FMA dem AIFM gegenüber ausgestellt werden muss. Die Frist entspricht dem UCITSG. Ausserdem wird Art. 8 Abs. 5, 2. UA AIFM-RL umgesetzt, indem erklärt wird, wann der Antrag als vollständig angesehen werden muss.

Abs. 5 und 6 setzen Art. 8 Abs. 5, 1. UA AIFM-RL um. Die europäischen Maximalfristen werden dabei 1: 1 übernommen.

Abs. 7 sieht eine Begründungspflicht vor. Die Vorschrift weist zudem darauf hin, dass als minderes Mittel zur Ablehnung der Zulassung die Beschränkung der Zulassung auf einzelne Anlagestrategien zur Verfügung steht. In allen Fällen besteht eine Gebührenberechtigung der FMA.

Abs. 8 sieht gemäss Art. 8 Abs. 2 AIFM-RL in bestimmten Fällen eine Anhörungspflicht vor, jedoch nur in Bezug auf die Behörde des Zulassungsstaats bestimmter zulassungspflichtiger Intermediäre. Zuständige Behörden in Vertriebs- oder Aufnahmemitgliedstaaten sind nicht anzuhören. Dies bringt die Vorlage durch die Einzahl („des anderen EWR-Staats“) richtlinienkonform zum Ausdruck. Schwesterunternehmen sind andere Tochterunternehmen desselben Mutterunternehmens.

Abs. 9 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 5, 3. UA der Richtlinie. Nach dieser Bestimmung umfasst die Frist zumindest immer einen Monat ab Einreichung der noch ausstehenden Unterlagen. Sinn des zweiten Halbsatzes ist es, der Aufsicht Zeit einzuräumen, um die nachgereichten Unterlagen zu prüfen, ihre Aufsichtsmaßnahmen anzupassen und gegebenenfalls allfällige Mitteilungen an andere Behörden vorzunehmen. Bei der Antragstellung für den AIFM mögen einige Unterlagen z.B. für den AIF noch nicht finalisiert sein. Deren Nachreichung soll die Effektivität der Aufsicht nicht unterlaufen können. Nach diesem Sinn und Zweck fällt die Frist nicht an, wenn alle Unterlagen bei der Antragsstellung eingereicht wurden, weil die FMA die Erstzulassung erst erteilen muss, wenn sie sich über die Zulassungsvoraussetzungen vergewissert hat.

In Abs. 10 ist gemäss Art. 8 Abs. 6 AIFM-RL eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vorgesehen.

Abs. 11 sieht eine Zulassungserleichterung für bereits nach dem UCITSG zugelassenen Verwaltungsgesellschaften vor.

Zu Art. 32

Diese Bestimmung setzt 1:1 den Art. 9 AIFM-RL um. Zusätzlich zu den Kapitalanforderungen in Art. 17 UCITSG wird in Abs. 6 gefordert, dass zur Absicherung von Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten der AIFM über eine zusätzliche Kapitalausstattung verfügt oder eine entsprechende Versicherung für Risiken aus fahrlässigem Handeln abschliesst. Ausserdem wird nach Abs. 7 verlangt, dass die Kapitalausstattung in kurzfristig abrufbare Vermögenswerte zu investieren ist, welche keine spekulativen Positionen enthalten dürfen. Das Nähere wird auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Wegen potentieller Währungsschwankungen wurde auf die Fixierung eines Betrags des Anfangskapitals und der Eigenmittel in CHF verzichtet. Anfangskapital und Eigenmittel können in Euro oder CHF aufgebracht und nachgewiesen werden. Das Anfangskapital und die Eigenmittel der AIFM-RL entsprechen der UCITS-RL.

Abs. 8 bestimmt, wie die genannten Beträge in CHF umzurechnen sind. Die Vorschrift legt fest, dass für die Ermittlung des Mindestkapitals der jeweils um 15.00 Uhr eines Handelstages von der Europäischen Zentralbank festgelegte Referenzkurs massgeblich ist. Die Referenzkurse werden jeweils auf der Internetseite der EZB veröffentlicht (unter <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>). Auf diese Weise wird eine Harmonisierung der Mindesthöhe mit der Praxis anderer EWR-Staaten erreicht und vermieden, dass es infolge einer abweichenden Währung zu Wettbewerbsnachteilen insbesondere gegenüber den Euro-Staaten Luxemburg und Irland kommt. Sämtliches Kapitalrisiko vermeidet die Kapitalaufbringung in Euro.

Abs. 9 enthält eine Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf nach UCITSG zugelassene Verwaltungsgesellschaften.

Abs. 10 ermächtigt die Regierung zur Festsetzung einer höheren Mindestkapitalausstattung für bestimmte Arten von AIF. Andererseits kann sie die durch zusätzliche Eigenmittel oder Versicherung abzudeckenden Risiken sowie die Anlagemöglichkeiten näher spezifizieren. Schliesslich öffnet Bst. d Möglichkeiten zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsgebots auf Verordnungsebene.

Zu Art. 33

Diese Regelung soll dazu dienen, die Unterlagen gegenüber der Aufsichtsbehörde aktuell zu halten. Damit wird Art. 10 AIFM-RL umgesetzt. Abs. 6 ermöglicht eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe, welche aus der Richtlinie übernommen wurden, durch Verordnung.

Zu Art. 34

Inhaltlich entspricht diese Regelung dem Art. 19 UCITSG. Es kann somit auf die entsprechenden Ausführungen (BuA Nr. 26/2011, S. 69) verwiesen werden.

Die Bestimmung ist unter Anpassung der Terminologie gemäss Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2009/65/EG wortgleich aus Art. 10a des Vermögensverwaltungsgesetzes übernommen.

Die Pflicht zur Mitteilung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung gilt nur für externe AIFM, nicht aber für selbstverwaltete AIF.

Zu Art. 35

Diese Bestimmung setzt 1:1 den Art. 12 AIFM-RL um und entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 20 UCITSG.

Abs. 2: Damit wird Art. 12 Abs. 2 AIFM-RL umgesetzt. Abs. 2 Bst. b bezieht sich auf die zur Umsetzung der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. (EG) L 84 vom 26.3.1997, S. 22) erlassenen Vorschriften innerhalb Liechten-

steins und des EWR. Die Vorschrift beschränkt sich auf externe AIFM, weil selbstverwaltete AIF nur ihr eigenes Vermögen verwalten dürfen.

Abs. 3: Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission auf Grund von Art. 12 Abs. 3 der AIFM-RL enthaltenen Verordnungsermächtigungen zu beachten.

Zu den Wohlverhaltensregeln werden detaillierte Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission erwartet. Insofern ist auf die Empfehlungen der ESMA vom 16. November 2011 in ESMA/2011/378 zu verweisen.

Zu Art. 36

Diese Regelung setzt Art. 13 der AIFM-RL um. Die Vorgaben gemäss Anhang II der AIFM-RL sind der Kommissionsempfehlung vom 30. April 2009 „on remuneration policies in the financial services sector“ entnommen.

Abs. 3: Im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Detailvorgaben im Anhang II der AIFM-RL sowie die Leitlinien von ESMA gemäss Art. 13 Abs. 2 AIFM-RL zu berücksichtigen. Die in Anhang II enthaltenen Vorgaben eignen sich nicht als gesetzliche Regelung und werden deshalb in die Verordnung übernommen.

Zur Vergütung werden detaillierte Ausführungsbestimmungen der EU-Kommission erwartet. Insofern ist auf die Empfehlungen der ESMA vom 16. November 2011 in ESMA/2011/378 zu verweisen.

Zu Art. 37

Die Bestimmung setzt Art. 14 AIFM-RL um, ausgenommen Abs. 3.

Es gehört zu den Grundprinzipien des Fondsrechts, beim Aufbau des AIFM Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Der Regierung kommt diesbezüglich

eine Verordnungskompetenz zu. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung ist dem Verhältnismässigkeitsgebot Rechnung zu tragen.

Zu Art. 38

Es wird Art. 18 der AIFM-RL umgesetzt. Es handelt sich um fundamentale Regelungen, so dass eine Präzisierung auf dem Verordnungsweg geboten ist. Bei der Ausübung der Verordnungsermächtigung in Abs. 2 sind die Umsetzungsmassnahmen der Kommission gemäss Art. 18 Abs. 2 der AIFM-RL zu berücksichtigen.

Zu Art. 39

Es wird Art. 15 der AIFM-RL umgesetzt.

Abs. 1: Die von Abs. 1 der Richtlinienbestimmung verlangte „funktionale Trennung“ wird übersetzt in die Voraussetzung, das Risikomanagement verschiedenen Personen zuzuweisen, ohne dass damit eine Bedeutungsverschiebung beabsichtigt ist. Durch Verordnung der Regierung ist sicherzustellen, dass die Zuweisung an verschiedene Personen zur funktionalen Trennung führt. Auf die näheren Umstände der Funktionstrennung, insbesondere wenn es zur Auslagerung des Risikomanagements kommt, ist jedenfalls nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c, d und f AIFM-RL (umgesetzt in Art. 105 Abs. 1 Bst. e, f und h AIFMG) Näheres in den Vertriebsinformationen auszuführen.

Abs. 2 Satz 1 setzt Abs. 2, 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung um.

Abs. 2 Satz 2 setzt Abs. 2, 2. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung um.

Abs. 3 setzt Abs. 3 der Richtlinienbestimmung um.

Abs. 4 und 5 regeln im Detail die Aufgaben des AIFM beim Einsatz von Hebelfinanzierungen. Die Vorschriften sehen eine Begrenzungspflicht in Bezug auf Hebelfinanzierungen, die Wiedereinsetzung von Sicherheiten oder sonstige Garantien vor.

Abs. 6: Im Rahmen der Ausübung der Verordnungsermächtigung sind die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 15 Abs. 5 AIFM-RL zu berücksichtigen. Die Kommission ist zum Erlass einer Kommissions-Verordnung ermächtigt, die festzulegen hat, in welchen Abständen das Risikomanagement zu überprüfen ist und wie das Risikomanagement funktionell von der gemeinsamen Portfolioverwaltung zu trennen ist. Des Weiteren soll geregelt werden, wie dem Verhältnismässigkeitsgebot im Detail Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 40

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 16 AIFM-RL. Die Richtlinie formuliert mit doppelter Verneinung („jeder AIF, der kein solcher des geschlossenen Typs ist, der keine Hebelfinanzierung (Leverage) einsetzt“). Diese Verneinung wird aufgelöst in die zwei zugrundeliegenden Voraussetzungen (offener Typ *oder* Einsatz von Leverage). Eine Bedeutungsverschiebung ist nicht beabsichtigt. Das Liquiditätsmanagement bei AIF des offenen Typs wirft Probleme auf, wenn die Vermögensgegenstände des AIF illiquide sind (z.B. offene Immobilienfonds, aber auch Schiffsfonds, Filmfonds etc.). Der Einsatz von Hebelfinanzierung kann zu plötzlichen Liquiditätsbeeinträchtigungen infolge von Marktschwankungen führen. Diesen Risiken möchte die AIFM-RL durch eine Verpflichtung zum aktiven Liquiditätsmanagement begegnen.

Abs. 1 Bst. A setzt Abs. 1, 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung um, Abs. 1 Bst. b den Abs. 1, 2. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung. Abs. 1 Bst. c fasst Abs. 2 und die weiteren Klarstellungen aus Abs. 1, 1. Unterabsatz der Richtlinienbestimmung zusammen, ohne dass damit eine Bedeutungsverschiebung beabsichtigt ist.

Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung gemäss Abs. 2 sind die Umsetzungsmassnahmen der Kommission zu berücksichtigen. Die Kommission ist nach

Art. 16 Abs. 3 AIFM-RL zum Erlass einer Umsetzungsmassnahme ermächtigt, die festzulegen hat, wie die Investmentstrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahme von Anteilen aufeinander abzustimmen sind. Wiederum wird die Regierung ermächtigt zu regeln, wie dem Verhältnismässigkeitsgebot im Detail Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 41

Art. 41 setzt Art. 17 AIFM-RL um. Bei Ausübung der Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 sind die Massnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 17 der AIFM-RL zu berücksichtigen. Zudem sieht die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit vor, qualitative Anforderungen an den Originator zu stellen. Dies ist geboten, weil aus der Investition in verbrieftete Produkte erhebliche Risiken für die Anleger entstehen.

Zu Art. 42 bis 45

Die Art. 42 bis 45 setzen Art. 19 AIFM-RL um, die allgemeine Grundsätze für eine angemessene Bewertung aller AIF enthalten. Dabei werden auch die Anforderungen an eine externe Bewertung festgelegt (Art. 44). In Art. 45 ist die Verordnungskompetenz geregelt.

Zu Art. 42

Diese Bestimmung entspricht Art. 19 Abs. 1 AIFM-RL. Danach ist die dauerhafte Vornahme angemessener und stimmiger Bewertungen eine Organisationspflicht des AIFM.

Zu Art. 43

Es werden Abs. 2 bis 4 und 9 von Art. 19 AIFM-RL umgesetzt. Die Vorschrift verlangt zunächst, dass die konstituierenden Dokumente Vorgaben zur Bewertung machen. Diese Vorgabe ist durch Art. 42 bis 45 konkretisiert. Diese Vorschriften ergänzen die Regelungen der konstituierenden Dokumente, beide müssen über-

einstimmen. Die gesetzlichen Regelungen betreffen die Häufigkeit und die Auswahl bestimmter unabhängiger Personen für die Vornahme der Bewertung.

Zu Art. 44

Abs. 1 stellt klar, dass auch bei externer Bewertung die Verantwortung beim AIFM bleibt. Im Übrigen sieht das Gesetz qualitative Anforderungen an die Bewertung vor.

Abs. 5 bis 8 und 10 von Art. 19 AIFM-RL werden umgesetzt.

Zu Art. 45

Diese Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung nach Art. 19 Abs. 11 AIFM-RL. Es geht darum, die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe mittels Verordnung zu konkretisieren.

Zu Art. 46

Hier handelt es sich um eine richtliniengetreue Umsetzung der Vorschriften von Art. 20 AIFM-RL. Übertragungen von Aufgaben oder Teilen davon sind grundsätzlich erlaubt, soweit die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden (Abs. 1 und 2). Im Verhältnis zum UCITSG verschärft die AIFM-RL die Vorschriften, die Aufgabenübertragung muss objektiv geboten und zudem muss es gewährleistet sein, dass der AIFM keine Briefkastengesellschaft wird.

Dabei fasst Abs. 1 die allgemeinen, Abs. 2 die speziell bei der Übertragung der Anlageverwaltung (Anlageentscheid und Risikomanagement) geltenden Voraussetzungen von Art. 20 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie übersichtlich zusammen. Die Möglichkeit der Auslagerung eines Bereiches, der die Kernfunktion des AIFM betrifft, ergibt sich aus Art. 20 Abs. 1 Bst. c und d AIFM-RL. In diesem Fall ist dem Verbot von Briefkastenunternehmen nach Art. 46 Abs. 1 Bst. f insbesondere Rechnung zu tragen. Gleichwohl sind Fälle denkbar, wo mehrere regional spezialisierte und zugelassene Vermögensverwalter für Teile des Anlagevermögens

zuständig sind. Hier ist insbesondere an international tätige Finanzunternehmen zu denken. Bei regional abgebildeten Strukturen ist die Übertragung restriktiv zu handhaben. Hier ist auf die Inanspruchnahme spezialisierter Risikomanagement-Unternehmen oder Compliance-Officer zu denken.

Betreffend Abs. 1 Bst. a ist eine Konkretisierung des etwas unklaren aber richtliniengetreuen Wortlauts in der zu erlassenden AIFMV vorgesehen. Betreffend Abs. 1 Bst. c wird festgehalten, dass Zulassung und Beaufsichtigung nach Abs. 2 verlangt werden. Im Umkehrschluss kann es Fälle geben, wo die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM auch dann nicht beeinträchtigt ist, wenn der Auftragnehmer für Nebendienstleistungen nicht zugelassen und prudenziell beaufsichtigt ist.

Dabei werden in Abs. 1 die Vorgaben von Art. 20 Abs. 1, 1. UA, Bst. a, b, e, f und Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 der AIFM-RL zusammengefasst.

Abs. 2 fasst die Vorgaben von Art. 20 Abs. 1, 1. UA, Bst. c und d und Abs. 2 AIFM-RL zusammen.

Die Mitteilungspflicht nach Abs. 3 dient zum Zwecke einer effektiven Aufsicht. Wesentlich ist des Weiteren, dass durch eine Übertragung die Haftung des AIFM gegenüber dem AIF und den Anlegern unberührt bleibt (Abs. 4 in Umsetzung von Art. 20 Abs. 3 Satz 1 AIFM-RL). Auch eine Sub-Delegation ist möglich, aber unter den für die Erstdelegation geltenden Voraussetzungen (Abs. 5 in Umsetzung von Art. 20 Abs. 4 bis 6 AIFM-RL). Der Regierung steht eine Verordnungsermächtigung offen, insbesondere zu allfälligen Grenzen der Übertragungsermächtigung (Abs. 7 in Umsetzung von Art. 20 Abs. 7 AIFM-RL).

Hervorzuheben ist, dass die Übertragung der Anlageverwaltung grundsätzlich nur an einen zugelassenen Vermögensverwalter erfolgen darf (Vgl. Abs. 2). Ist im Tätigkeitsstaat des Vermögensverwalters kein Zulassungstatbestand gegeben,

bedarf die Tätigkeit der Genehmigung, also der vorherigen Einwilligung, durch die FMA. Im Übrigen richtet sich der Zulassungstatbestand nach dem Recht des Tätigkeitsstaates des Vermögensverwalters. Dies soll am Beispiel der Schweiz illustriert werden: Danach gibt es keinen Zulassungstatbestand mit prudenzieller Aufsicht für die individuelle Vermögensverwaltung, jedoch stuft das Schweizer Recht die Tätigkeit für Fonds als kollektive Vermögensverwaltung ein und unterstellt diese dem KAG. Danach besteht in der Schweiz ein Zulassungstatbestand. Weil die Schweizer FINMA und die liechtensteinische FMA als Aufsichtsbehörden kraft IOSCO-Vereinbarungen kooperieren, ist eine Delegation möglich, allerdings nur an Träger der Zulassung nach Schweizer Recht, wenn der Platz der effektiven Vermögensverwaltung („effective place of management“) in der Schweiz liegt. Soll dies vermieden werden, muss der Platz der effektiven Vermögensverwaltung des Vermögensverwalters in Liechtenstein angesiedelt sein. Insofern wird zur Konkretisierung auf die Ausführungsbestimmungen der Kommission gewartet.

Zu Art. 47

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine analoge Regelung zu Art. 24 U-CITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen entsprechend verwiesen werden kann. (BuA Nr. 26/2011; S. 74).

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es neben der Haftung nach dieser Vorschrift zu einer Haftung nach allgemeinem Zivilrecht (ABGB) kommen kann. Insbesondere die Haftung der natürlichen Personen ist nur ausnahmsweise (vgl. Abs. 3) geregelt. Nach dem ABGB kann es bei Verstößen gegen strafrechtliche Bestimmungen und zivilrechtliche Regeln mit Drittwirkungen nach den Grundsätzen des Deliktsrechts zu Ersatzansprüchen der Anleger gegen die Handelnden und Verantwortlichen (als natürliche Personen) kommen. Massgeblich ist dafür, wo der Schaden entstanden ist (AIF oder Anleger) und ob der Schaden durch

einen vollwertigen Ersatzanspruch gegen den AIFM gegebenenfalls bereits kompensiert ist.

Neu sind folgende Änderungen, die auch in das UCITSG übernommen werden:

Abs. 3 stellt die Erklärung, aus der sich das Nähere zum Zulassungsverfahren ergibt, unter die Androhung der Ersatzpflicht gegenüber den Anlegern. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass bei einer Falscherklärung Anleger möglicherweise ein gefährliches Produkt in dem Vertrauen erwerben, es handele sich um ein harmloses Produkt. Dann ist der Schaden bei den Anlegern bereits eingetreten, ein nachträgliches Eingreifen der FMA wird den Schaden nicht kompensieren. Zudem muss sich die FMA auf die Erklärung verlassen können, was durch die Androhung der persönlichen Haftung der handelnden und verantwortlichen Personen im Verstossfall wahrscheinlich ist.

Zudem wurde klargestellt, dass es bei der Haftung mehrerer um eine gesamtschuldnerische bzw. Solidarhaftung nach Aussen geht. Im Innenverhältnis hat sich anschliessend der Inanspruchgenommene mit den übrigen Mithaftenden auseinanderzusetzen. Dies stärkt den Anlegerschutz, indem das Prozess- und Insolvenzrisiko in Bezug auf die Mithaftenden reduziert wird.

Zu Art. 48

Diese Bestimmung regelt analog zu Art. 25 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 76) die allgemeine Verschwiegenheitsverpflichtung der im Bereich des AIFM tätigen Personen.

Zu Art. 49

Die Vorschriften 49 ff. übernehmen die Regelungsstruktur der Art. 26 bis 28 UCITSG (vgl. BuA Nr. 26/2011; S. 76 – 77) mit folgenden Änderungen: Die im UCITSG nicht detailliert ausgestalteten Eilmassnahmen werden in einen separaten Artikel 53 ausgelagert und der Entzug bei nachhaltigem Richtlinienverstoss ei-

gens geregelt (Art. 52). Die Konkretisierung ist als Reaktion auf Erfahrungen der Praxis veranlasst. Die Ausgestaltung soll der FMA mehr Rechtssicherheit im Umgang mit der Liquidation von AIFM geben.

Zudem gelten die Vorschriften auch für den Zulassungsentzug in Bezug auf zugelassene AIF (vgl. Art. 26).

Abs. 1 dieser Bestimmung umfasst auch den Fall, dass ein AIFM entgegen der Angabe nach Art. 22 Abs. 3 auch an Privatanleger vertreibt.

Zu Art. 50

Die Vorschrift entspricht Art. 27 UCITSG.

Zu Art. 51

Die Vorschrift entspricht Art. 28 UCITSG.

Zu Art. 52

Abs. 1 sieht eine Mitteilungspflicht des AIFM an die zuständige Aufsichtsbehörde vor, wenn die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten werden können. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 2 sieht dann den Entzug der Zulassung vor, wenn trotz entsprechender Aufforderung zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes dieser nicht nachgekommen wird. Diese Bestimmung setzt Art. 5 Abs. 2 und 2 AIFM-RL um.

Zu Art. 53

Die Vorschrift gestaltet den früheren Art. 26 Abs. 3 UCITSG zum Umgang mit dringenden Fällen ausdrücklich aus.

Abs. 1 konkretisiert in Anlehnung an den Gesetzeszweck, wann ein dringender Fall gegeben ist. Aus der Formulierung („erscheinen lassen“) geht hervor, dass

die Umstände nach dem Informationsstand der FMA überwiegend wahrscheinlich sein müssen. Dies ist abzugrenzen von einem objektiv gegebenen Sachverhalt, denn es entspricht der Praxis, dass die FMA nicht über alle Informationen verfügt bzw. ihr bestimmte Informationen bewusst vorenthalten werden, um Verstösse zu verbergen. Selbstverständlich soll die FMA vor der Anordnung endgültiger oder mit dauerhaften Schäden verbundener Massnahmen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die einen wirksamen und effektiven Schutz der Anleger und des Finanzplatzes erwarten lassen (vgl. dazu noch in Abs. 2).

Abs. 2 stellt deutlicher als bisher klar, dass alle Massnahmen auf Kosten des AIFM erfolgen, und gibt der FMA einen Massnahmenkatalog an die Hand. Dieser Katalog ist nach dem Proportionalitätsgebot (aufsteigend von Bst. a bis i) abzuarbeiten. Es ist dabei darauf zu achten, dass ein AIFM wirtschaftlich nicht mehr zukunftsfähig ist, sobald eine Massnahme der FMA der Öffentlichkeit bekannt wird. Deshalb erhält die FMA mit den ersten Massnahmen von Bst. a bis d zunächst die Möglichkeit einer diskreten Klärung. Erst ab Abs. 2 Bst. e wird die Massnahme zwangsläufig publik. Siehe auch Abs. 3 (zur Veröffentlichung) und Abs. 5 Bst. c ist eine Bindung der Geschäftsführung im Innenverhältnis (schuldrechtliche Wirkung). Ein Verstoß verpflichtet die Handelnden zum persönlichen Schadenersatz, lässt aber die sachenrechtliche Wirksamkeit des Geschäfts gegenüber Dritten unberührt. Bst. e entfaltet dagegen Wirkung im Aussenverhältnis. Ohne die Mitwirkung ist ein Geschäft gegenüber Dritten nicht wirksam. Eine solche Massnahme entzieht der Geschäftsleitung die organschaftliche Vertretungsmacht.

Abs. 4 stellt klar, dass eine Möglichkeit zum Kostenvorschuss besteht. Der Kostenvorschuss soll sicherstellen, dass die vorhandenen Mittel zur Deckung der Aufräumungskosten zur Verfügung stehen.

Abs. 5 betont, dass von allen Beteiligten darauf zu achten ist, dass zur Vermeidung unnötiger Kosten und Verwirrung unter den Anlegern Diskretion gewahrt wird. Zugleich soll die FMA immer das mildeste Mittel wählen, welches den Zweck des Anlegerschutzes, des Schutzes des öffentlichen Interesses und des Schutzes des Finanzsystems verfolgt. Dessen ungeachtet ist die Entscheidung im Einzelfall immer schwierig. Eine ex post-Beurteilung der Massnahmen in Unkenntnis der konkreten Situation ist immer mit der Gefahr einer fehlerhaften Beurteilung verbunden.

Abs. 6 räumt der Regierung schliesslich noch eine Verordnungsermächtigung ein. Insgesamt gilt es festzuhalten, dass mit dieser Bestimmung ein Gleichlauf mit Art. 26 FMAG hergestellt ist.

Zu Art. 54

Die Vorschrift wurde aus Art. 29 UCITSG übernommen. Die Vorgabe, es müsse sich um den rechtskräftigen Verlust der Zulassung handeln, wurde beibehalten. Eine Mitteilung vorläufiger Massnahmen ist nach dem Katalog über Eilmassnahmen (Art. 53) möglich. In Abs. 2 wird die Anwendbarkeit von Art. 133 Abs. 6 PGR eingeschränkt, indem die Zustimmung der Regierung erforderlich sein soll.

Zu Art. 55

Die Vorschrift ist die fortentwickelte Vorschrift des Art. 30 UCITSG. Sie wurde in zweierlei Hinsicht ausgestaltet: Abs. 2 gestaltet die Aufgaben des Sachwalters aus. Der Sachwalter ist ein Bewahrer des gegenwärtigen Zustands bis zur Entscheidung über die übertragende Fortführung oder Auflösung. Die Fortführung der Geschäftstätigkeit kann auch mit einer Strukturmassnahme begonnen werden und insoweit in der selben juristischen Sekunde wie die Fortführungsentscheidung wirksam werden. Abs. 3 stellt die Kostentragung klar.

Zu Art. 56

Die Vorschrift wurde aus Art. 31 UCITSG übernommen. Einzig ergänzt wurde, dass die Übertragung oder Liquidation des Sondervermögens durch die Verwahrstelle erfolgt. Dies ist auch in anderen Rechtsordnungen so üblich (z.B. Deutschland), weil die Verwahrstelle ohnehin die Vermögensgegenstände kontrolliert und somit die Kosten so gering wie möglich sind. Sollen die Kosten nach Abs. 3 über das Sondervermögen hinausgehen, haften die Anleger nicht (siehe auch die Haftungsregelungen bei den einzelnen Rechtsformen).

Zu Art. 57 bis 64

Art. 57 bis Art. 64 setzen die sehr umfangreiche Verwahrstellenregelung nach Art. 21 AIFM-RL um.

Zu Art. 57

Grundsätzlich müssen alle AIFM über eine Verwahrstelle verfügen. Die Beauftragung hat mit einer schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Bei Unternehmen nach Abs. 1 Bst. e ist z. B. an zugelassene und prudentiell beaufsichtigte Trustees bzw. Treuhänder zu denken. Art. 57 Abs. 3 öffnet die Verwahrstellenfunktion in Bezug auf geschlossen Fonds und Nicht-Finanzinstrumente für andere Stellen, die die Verwahrung als Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, einem beruflichen Regelwerk unterliegen und über ausreichend finanzielle Garantien verfügen. Dies betrifft in Liechtenstein insbesondere Treuhänder. Nach Abs. 4 kommt als Verwahrstelle der AIFM und der Primebroker nicht in Betracht. Primebroker können aber Unter-Verwahrstelle unter der Kontrolle der Verwahrstelle sein (vgl. Abs. 4 Bst. b am Ende). Abs. 5 sieht noch eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vor, um die Unternehmen nach Abs. 1 Bst. c und e näher zu regeln.

Zu Art. 58

Art. 58 trifft eine umfangreiche Regelung für Verwahrstellen von Nicht-EWR-AIF. Voraussetzung ist ein steuerlicher Informationsaustausch zwischen dem Nicht-EWR-Staat und dem Sitz des AIFM.

Zu Art. 59

Erstmals werden in Art. 59 konkret und umfassend die Aufgaben einer Verwahrstelle geregelt. Es handelt sich neben der Verwahr- um Kontrollpflichten. Dies stellt aus Sicht des deutschsprachigen Raums (CH, FL, D, A) keine Neuerung dar, weil die Depotbanken schon immer Rechtmässigkeitsgaranten waren. Details mögen neu erscheinen, entsprechen indes im Wesentlichen der bisherigen Praxis in Liechtenstein.

Zu Art. 60

Art. 60 regelt die Aufgabenübertragung unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, wobei die Haftung der Verwahrstelle grundsätzlich unberührt bleibt (Abs. 61 Abs. 2 und 3), es sei denn es wäre ein spezieller Ausschluss der Haftung vereinbart worden. Dabei wird geregelt, dass die Depotbank die Verwahrung, nicht aber die Kontrollaufgaben übertragen darf.

Zu Art. 61

Art. 61 Abs. 1 regelt die Haftung bei Verlust von Finanzinstrumenten, wobei nur höhere Gewalt (Force Majeur) ausgenommen bleibt. Aus der Wendung „es sei denn“ geht hervor, dass die Beweislast für den letzten Halbsatz entsprechend der Richtlinienvorgabe bei der Verwahrstelle liegt. Die Vorschrift statuiert keine strikte Haftung, aber die Messlatte für die Nicht-Haftung (Force Majeur) liegt hoch. Hinsichtlich anderer Schäden als der Verlust von Finanzinstrumenten wird bei schuldhafter Pflichtverletzung für erlittene Schäden oder Verluste gehaftet (Art. 61 Abs.4). Keine schuldhaftige Pflichtverletzung sind Fälle höherer Gewalt

(z.B. Erdbeben in Region ohne seismische Aktivität vernichtet Vermögensgegenstände).

Für die Geltendmachung des Schadenersatzes gegen eine Verwahrstelle mit Sitz in Liechtenstein ist das Landgericht (Art. 61 Abs. 7) zuständig.

Zu Art. 62

Art. 62 sieht eine Spezialregelung vor, wenn Drittstaatsrechte eine bestimmte Verwahrung vorsehen, eine solche jedoch nicht zur Verfügung steht.

Zu Art. 63

Die Vorschrift unterstellt die Aufsicht über die Verwahrstelle der Herkunftsmitgliedstaatbehörde und regelt die Kooperation der für die Verwahrstellen zuständigen Behörden.

Zu Art. 64

Art. 64 sieht eine umfassende Verordnungskompetenz für die Regierung vor. Damit sollen die zahlreichen Verordnungsermächtigungen der AIFM-RL abgebildet werden.

Zu Art. 65

Aus dem 21. Erwägungsgrund der AIFM-RL folgt, dass die Mindesttätigkeit der AIFM die Anlageentscheidung und das Risikomanagement umfasst. Darüber hinaus *darf* dem AIFM nicht verwehrt werden, Administration und Vertriebstätigkeiten selbst durchzuführen oder haftungsbefreiend zu delegieren. Die dreiteilige Aufgabenwahrnehmung entspricht dem mit dem UCITSG etablierten Standard. Sie entspricht zudem dem sogenannten Schweizer Fondsleitungsmodell. Für einige AIFM wird damit dem Bedarf entsprochen.

Die AIFM-RL regelt indes auch Verwalter von Hedgefonds und Private Equity-Fonds. Diese AIFM stellen sich international anders auf. Um ein attraktiver

Standort auch für solche AIFM und Fonds zu sein, empfiehlt sich eine Öffnung des Fondsleitungsmodells hin zu dem sogenannten Administrationsmodell. Danach konzentriert sich der AIFM auf die Anlageverwaltung (bestehend aus Anlageentscheid und Risikomanagement), während er für die Administration, und allenfalls den Vertrieb (Vgl. Abschnitt C.), auf spezialisierte Dienstleister zurückgreift.

Bei der Ansiedlung dieser AIFM ist die Flüchtigkeit der beteiligten Akteure zu bedenken. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, durch eine eher strenge Regulierung der Administration sicherzustellen, dass Risiken vom europäischen und liechtensteinischen Finanzplatz abgehalten werden. Dabei sollen die bisher schon in Liechtenstein zugelassenen Verwaltungsgesellschaften/AIFM grundsätzlich als Administratoren zugelassen werden, so dass eine Aufteilung dergestalt möglich ist, dass sich der AIFM bei der Zulassung nach dem AIFMG für die personellen und organisatorischen Ressourcen in Bezug auf die Administration des zugelassenen FL-AIFM bedient.

Dabei ist zu bedenken, dass die Zusatzdienstleistungen der Administration und sonstiger Verwaltungstätigkeiten von der AIFM-RL nur punktuell geregelt werden. So regelt die AIFM-RL z.B. die Bewertung, die nach Anhang I der Richtlinie Teil der Administration ist. Jedoch entspricht es internationaler Praxis namentlich in Luxemburg, die Administratoren als sonstige Finanzdienstleister einer Regulierung zu unterwerfen. Diese Praxis wird nunmehr auch in Liechtenstein etabliert.

Abs. 3 erfasst die Zulassung als Rechtsanwalt, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, und bei entsprechender berufsständischer Aufsicht gegebenenfalls auch Steuer- oder Unternehmensberater.

Zu Art. 66

Grundsätzlich gelten für die Zulassung als Administrator strenge Voraussetzungen. Es sind alle Anforderungen an einen AIFM zu erfüllen, die das Gesetz für die Administration vorsieht. Dafür sind entsprechende personelle und organisatorische Ressourcen vorzuhalten und laufend fortzubilden. Nur so rechtfertigt sich die gesetzliche Vermutung in Art. 67, dass im Rahmen der Zulassung als AIFM bei der Delegation an einen zugelassenen Administrator die diesbezüglichen Anforderungen als erfüllt gelten.

Zu Art. 67

Abs. 1 stellt klar, dass der Administrator den für die Administration erforderlichen Unterbau bereitzustellen hat.

Abs. 2 regelt den Prüfungsumfang der FMA.

Abs. 3 und 4 regelt die Zusammenarbeit des Administrators mit der FMA. Die FMA und der Administrator stehen danach im ständigen Informationsfluss. Dies ist Ausprägung der Garantenfunktion des Administrators im Verhältnis zur FMA. Diese Garantenfunktion soll verhindern, dass durch die Einschaltung eines Administrators Melde- oder Mitteilungspflichten reduziert werden.

Abs. 5 sieht eine Detailkonkretisierung durch Verordnungsermächtigung vor.

Zu Art. 68

Die Vorschrift regelt die Haftung des Administrators. Dieser haftet immer für die Verletzung der ihm obliegenden Pflichten. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf die Vorschriften für den AIFM und damit auch die zentrale Haftungsnorm in Art. 48. Freilich beschränkt sich die Haftung auf Verstöße im Rahmen der Administration.

Zu einer Aussenhaftung kommt es nur, wenn der AIFM die Administration nicht selbst wahrnimmt und delegiert, oder wenn der AIFM insolvent bzw. ihm die Zulassung entzogen ist. Diese Aussenhaftung ist rechtsformspezifisch. Bei AIF mit eigener Rechtspersönlichkeit besteht die Haftung gegenüber dem AIF, im Übrigen gegenüber den Anlegern.

Zu Art. 69

Aus dem 21. Erwägungsgrund der AIFM-RL folgt, dass die Mindesttätigkeit des AIFM die Anlageentscheidung und das Risikomanagement umfasst. Darüber hinaus *darf* dem AIFM nicht verwehrt werden, Administration und Vertriebstätigkeiten durchzuführen. Die dreiteilige Aufgabenwahrnehmung entspricht dem mit dem UCITSG etablierten Standard. Sie entspricht zudem sogenannten Schweizer Fondsleitungsmodell. Für einige AIFM wird damit dem Bedarf entsprochen.

Bisher war die Regelung des Vertriebs in Art. 18 IUG nebst IUV geregelt.

Abs. 3 betrifft die grenzüberschreitende Vertriebsbefugnis (europäischem Pass) nach der AIFM-RL, gegebenenfalls aber auch der MiFID-Richtlinie. Dieses Vertriebsbefugnis ergibt sich aus Europarecht.

Zu Art. 70

Für diese Bestimmung kann ein Vergleich mit den Ausführungen zu Art. 66. erfolgen.

Abs. 3 der Vorschrift schafft die Voraussetzungen, die Ausführungsbestimmungen zu Art. 18 IUV in die AIFMV zu übernehmen.

Zu Art. 71

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 67, hinsichtlich den Erläuterungen kann auf diese Bestimmung verwiesen werden.

Zu Art. 72 :

Hinsichtlich der Ausführungen zu dieser Bestimmung kann auf die Ausführungen zu Art. 68 verwiesen werden.

Abs. 2 betrifft den direkten Vertrieb unter Zuhilfenahme von Vertriebsträgern, während Abs. 3 den indirekten Vertrieb regelt. Im letztgenannten Fall kommt es zur Haftung des Vertriebsträgers gegenüber den Anlegern, im erstgenannten Fall nur dann, wenn der AIFM wegen Zulassungsentzugs oder Insolvenz nicht mehr handlungsfähig und deshalb ein Schadensausgleich zugunsten der Anleger nicht zu erwarten ist.

Anders als bei der Administration sind Verstöße auf dem Vertriebsweg immer auf den einzelnen Anleger bezogen, so dass sich eine Haftung gegenüber dem AIF nicht empfiehlt.

Zu Art. 73

Die Vorschrift setzt Art. 14 Abs. 3 AIFM-RL um.

Die Vorschrift gilt für Primebroker in ihrer Funktion als Geschäftspartner und als Unter-Verwahrstelle.

Die Vertriebsinformationen müssen zudem die Informationen nach Art. 105 Abs. 1 Bst. r enthalten. Bei Verwahrstellen-Verträgen mit Primebrokern ist zudem Art. 57 Abs. 4 Bst. b zu beachten.

Zu Art. 74

Die Vorschrift verweist auf das Verwahrstellenrecht. Insbesondere ist Art. 57 Abs. 4 Bst. b zu beachten, wonach der Primebroker nur bei einer bestimmten Organisation Aufgaben einer Unter-Verwahrstelle wahrnehmen darf.

Zu Art. 75

Die Vorschrift ergibt sich aus dem 43. Erwägungsgrund zur AIFM-RL sowie Art. 14 Abs. 3, letzter Satz AIFM-RL.

Abs. 1: Ob der AIF unmittelbar verpflichtet wird oder die Rechtswirkung den AIF nur mittelbar über den Ersatzanspruch gegen den Verwalter trifft, hängt von der Rechtsform des eingesetzten AIF ab. Bei LP und Investment-Gesellschaft treffen die Rechtswirkungen ausschliesslich den AIF, bei Vertragsform und Kollektivtreuhänderschaft zunächst den AIFM.

Abs. 2 stellt das Alternativverhältnis zwischen Primebrokern, die als Geschäftspartner auftreten, und Primebrokern, die als Unterverwahrstelle auftreten, klar.

Abs. 3 übernimmt die Auswahl- und Beauftragungspflicht aus Art. 14 Abs. 3 AIFM-RL.

Abs. 4 entlastet im Einklang mit Art. 14 Abs. 3 AIFM-RL die Verwahrstelle von einer Mitschuld bei der Auswahl des Primebrokers.

Abs. 5 regelt die in Liechtenstein bisher umstrittene Frage, ob der AIFM separate Kontenbeziehungen haben darf. Aus Art. 21 Abs. 7 AIFM-RL folgt, dass nicht alle Kontenbeziehungen zur Verwahrstelle bestehen müssen.

Abs. 6: Es verbleibt die Restpflicht der Verwahrstelle nach Art. 21 Abs. 7 AIFM-RL (Art. 59 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3), wonach sie allgemein sicherzustellen hat, dass die Cashflows der AIF ordnungsgemäß überwacht werden und dabei insbesondere zu gewährleisten hat, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen eines AIF geleistet wurden und dass die gesamten Geldmittel des AIF auf einem Geldkonto verbucht wurden, das für Rechnung des AIF, im Namen des AIFM, der für Rechnung des AIF tätig ist, oder im Namen der Verwahrstelle, die für Rechnung des AIF tätig ist, bei einer Stelle

gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG oder bei einer Stelle der gleichen Art in dem entsprechenden Markt, in dem Geldkonten verlangt werden, eröffnet wurde, so lange eine solche Stelle einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die den Rechtsvorschriften der Union entsprechen und wirksam durchgesetzt werden, gemäß den Grundsätzen nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG (Wertpapierfirmen).

Abs. 7 sieht allfällige Verordnungsermächtigungen vor, um die unbestimmten Rechtsbegriffe der Vorschrift zu konkretisieren. Dabei ist allfälligen Ausführungsakten der Europäischen Kommission und ESMA-Empfehlungen Rechnung zu tragen.

Zu Art. 76

Die Vorschrift erläutert die Regelungstechnik für den nachfolgenden Abschnitt. Sie entspricht damit funktional Art. 36 UCITSG.

Hinzu kommen einige Klarstellungen: In Abs. 1 Bst. a wird klargestellt, dass mit der Verschmelzung des AIF dessen Anteilklassen (Vgl. Art. 49 lit. a UCITSG) übergehen. Bst. c stellt klar, dass in- und ausländische AIF durch die Bestimmungen des Kapitels geregelt sind.

Abs. 2 und 3 betrifft die Verschmelzung und Spaltung nach der Verschmelzungs- und Spaltungsrichtlinie sowie die Richtlinie zur grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften. Diese Richtlinien sind bislang in Liechtenstein nicht umgesetzt. Sie könnten insbesondere für geschlossene Fonds in Form der AG oder GmbH Geltung beanspruchen. Dieser Artikel trifft für die Rechte anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie eine richtlinienkonforme Auslegung des liechtensteinischen Rechts Vorsorge. Nach der Verschmelzungs- und Spaltungsrichtlinie ist ebenfalls ein Verschmelzungs- und Spaltungsplan zu erstellen. Die dortigen Informationen weichen indes von den Informationen nach Massgabe

dieses Gesetzes ab. Zudem verlangt die Richtlinie ein spezielles Registerverfahren. Beides kann zu Kollisionen führen. In diesem Fall geht das EWR-Recht vor, weil es in allen EWR-Mitgliedstaaten zwingend ist, während das Recht der Strukturmassnahmen im AIFMG eine nationale Lösung darstellt. Insoweit unterscheiden sich das UCITSG und das AIFMG. D.h. obwohl es sich beim AIF und UCITS um Fonds handelt, gelten in Bezug auf Strukturmassnahmen betreffend UCITS die Bestimmungen des UCITSG als *lex specialis* und beim AIFMG, weil europarechtlich nichts geregelt ist, die Verschmelzungs- und Spaltungsrichtlinie. Jedoch soll neben den europäischen Vorgaben, soweit zulässig, den Anlegerschutzregeln des AIFMG Rechnung getragen werden. Nur wenn diese Regelungen eingehalten sind, sind AIF nach liechtensteinischem Recht verschmelzungsfähig, dann aber unabhängig von der gewählten Rechtsform. Das bedeutet: AIF in Form der Personengesellschaften können auch in solche der AG überführt werden und vice versa. Dies rechtfertigt sich damit, dass bei allen für AIF zulässigen Rechtsformen die Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.

Abs. 4 sichert den Vorrang des UCITSG, soweit an der Strukturmassnahme ein OGAW beteiligt ist. Dies gebietet das europäische Recht. Dort ist auch geregelt, dass eine Umbildung eines OGAW in einen AIF unzulässig ist.

Abs. 5 regelt das Registerverfahren. Die PGR-Vorschriften gehen grundsätzlich vor. Der Vorrang gilt jedoch nur, sofern der Vorrang des PGR in diesem Kapitel nicht wieder aufgehoben ist.

Abs. 6 stellt klar, dass die Verordnungsermächtigung auch das Registerverfahren für alle Rechtsformen umfasst, in denen AIF organisiert sein können. Dies ist insbesondere veranlasst, weil AIF nicht nur europarechtlich harmonisierte Gesellschaftsformen sind und deshalb im Rahmen der Details nationaler Gestaltungsspielraum besteht.

Diese Klarstellungen werden zwecks einheitlicher Regelung von UCITSG und AIFMG auch in das UCITSG übertragen.

Zu Art. 77

Weil Strukturmassnahmen bei AIF nicht durch die AIFM-RL geregelt sind, können zwischen den einzelnen EWR- Mitgliedstaaten, aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten, abweichende Regelungen gelten. Deshalb muss eine grenzüberschreitende Strukturmassnahme nach dem Recht aller beteiligten Sitzstaaten zulässig sein.

Zu Art. 78

Dieser Vorschrift entspricht Art. 38 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 85).

Zu Art. 79

Die Funktion der Vorschrift entspricht Art. 39 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 85/86), mit folgenden Änderungen:

Zu berücksichtigen ist die Anzeige- statt Genehmigungspflicht der Verschmelzung unter ausschliesslicher Beteiligung von AIF, die nicht gehebelt sind. Die Anzeige verfolgt zwei Zwecke: Erstens soll, wenn die FMA Behörde des übertragenden AIF ist, der Anlegerschutz gewährleistet sein; dieses Erfordernis ist in einem reduzierten Umfang geboten, wenn Anleger ausschliesslich professionelle Anleger sind. Zweitens wird mit der Anzeige die nach EWR-Recht erforderliche Notifikation für wesentliche Änderungen abgearbeitet.

Abs. 1 statuiert eine Anzeigepflicht immer für den Verwalter des übertragenden AIF, während der Verwalter des aufnehmenden AIF nur dann die Verschmelzung anzuzeigen hat, wenn sich die Vertriebsanzeige dadurch ändert. Dies ist systemkonform, wegen des Schwerpunkts auf der Verwalterkontrolle.

Der Inhalt des Abs. 2 ist deshalb teils am UCITSG, teils an den Vorgaben zur Notifikation ausgerichtet.

Bei der Ausgestaltung der Anzeige und der Rechtsfolgen ist den reduzierten Anlegerinformationsbestimmungen für AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden, Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch den Verweis auf die Notifikation, deren Inhalt sich an den Anlegern ausrichtet, an welche Anteile vertrieben werden. Zudem erfolgt eine Differenzierung bei den Rechtsfolgen: Bei AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden, prüft die FMA nur die Vollständigkeit, nicht aber die Angemessenheit der Unterlagen. Diese Prüfung stellt nur sicher, dass die Unterlagen existieren, nicht aber wie sie gestaltet sind. Dagegen nimmt die FMA bei einer Verschmelzung unter Beteiligung von AIF, die auch an Privatanleger vertrieben werden, analog zu Art. 39 Abs. 5 bis 8 UCITSG eine Angemessenheitsprüfung vor. Auf dieser Grundlage kann sie weitere Informationen verlangen. Dieser Abschnitt übernimmt jedoch nicht die Frist des Art. 39 UCITSG zur Vollständigkeitsanzeige (binnen zwanzig Tage), sondern orientiert sich an den zehn Tagen, die für die Autorisierung vorgesehen sind. Die Fristen können jeweils auf zwanzig Tage verlängert werden.

Zu Art. 80

Die Funktion der Vorschrift entspricht Art. 39 UCITSG, speziell für zulassungspflichtige AIF und sofern ein beteiligter AIF seinen Sitz im Ausland hat. Die Informationspflichten sind dieselben wie für anzeigepflichtige AIF, die Fristen sind die Genehmigungspflichten für zulassungspflichtige AIF.

Abweichend von den Vorgaben des UCITSG erfolgt die Prüfung der Zulassung nicht primär unter dem Blickwinkel des Anlegerschutzes, sondern unter dem Blickwinkel des Systemschutzes. Dies rechtfertigt abweichende Fristen, weil eine Abstimmung gegebenenfalls mit ESMA herbeizuführen ist. Insoweit werden die Fristen für die Genehmigung gehebelter Produkte übernommen.

Abweichend von Art. 39 Abs. 8 UCITSG sind die Genehmigungsvoraussetzungen zu regeln, weil keine europäischen Vorgaben bestehen. Insofern treten neben die gesetzlichen Anforderungen gegebenenfalls solche, die im Rahmen der Aufsichtskooperation oder völkerrechtlicher Abkommen für die Verschmelzung vereinbart werden. Dies soll bilaterale Fondsverschmelzungen erleichtern. Insbesondere soll es darauf vorbereiten, dass beim Abschluss künftiger Doppelbesteuerungsabkommen grenzüberschreitende Fondsverschmelzungen zum Abkommensgegenstand erhoben werden. Damit korrespondiert die Verordnungsermächtigung nach Abs. 9, mit der die Befugnisse der FMA durch die Regierung beeinflusst werden können. Zunächst soll aber die FMA eigenständig in die Stellung versetzt werden, vernünftige Anforderungen auszuhandeln, weil dafür derzeit wenig Standards existieren.

Zu Art. 81

Die Funktion der Vorschrift entspricht Art. 40 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 86). Danach ist Grundlage für die an der Verschmelzung beteiligten AIF ein Verschmelzungsplan.

Abs. 2 enthält die Vorgaben für Publikumsfonds. Insofern werden die gleichen Anforderungen wie Art. 40 Abs. 2 UCITSG verlangt, mit der Klarstellung, dass sich weitere Angabepflichten aus den konstituierenden Dokumenten ergeben können. Diese Klarstellung ist eine Selbstverständlichkeit, bezieht sich aber auf die Katalogangaben in den Artikeln zu den Mindestangaben der konstituierenden Dokumente bei den jeweiligen Rechtsformen.

Die Ergänzung in Bst. k wird in das UCITSG übernommen werden, um den Gleichlauf beizubehalten. Die europarechtliche Zulässigkeit für UCITS folgt aus dem Umstand, dass die an der Verschmelzung beteiligten Organismen für gemeinsame Anlagen die Aufnahme weiterer Angaben beschliessen können.

Abs. 4 regelt die Verschmelzungsanforderungen für Fonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Insofern gelten primär die vertraglichen Regelungen (Vertragsprinzip), vergleiche Bst. a. Ist in den konstituierenden Dokumenten nichts geregelt, kann der AIFM jedenfalls mit den Angaben nach Abs. 2 eine Verschmelzung bewirken. Alternativ können alle Anleger zusammen auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans verzichten, insofern ist von einer konkludenten Vertragsänderung auszugehen (Abs. 3).

Abs. 4 ist eine Einschränkung des Vertragsprinzips, die im Sinne des Anlegerschutzes geboten ist. Die Ergänzung sollte in das UCITSG übernommen werden, um den Gleichlauf der Regelungen beizubehalten.

Zu Art. 82

Funktion der Vorschrift analog Art. 41 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 87). Danach haben die Verwahrstellen eine Verschmelzungsprüfung durchzuführen. Wiederum wird die UCITSG-Regelung als Modell für Publikumsfonds übernommen. Betreffend den Richtlinienverweis in Abs. 1 wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 3 betrifft Fonds, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden. Hier entfällt die Prüfungspflicht, wenn die Angaben bereits nicht erforderlich sind (Bst. a), im Übrigen gilt wiederum das Vertragsprinzip (Bst. b); alternativ kann mit Zustimmung aller Anleger auf eine Prüfung des Verschmelzungsplans verzichtet werden (Abs. 2).

Selbstverständlich ergibt sich aus Art. 81 Abs. 4, dass die Prüfung des Verschmelzungsplans in dem Umfang zu erfolgen hat, wie ein Verschmelzungsplan geboten ist. Ist danach kein Verschmelzungsplan erforderlich, braucht es keiner Prüfung. Ist danach ein Verschmelzungsplan nur verkürzt aufzustellen, genügt der verkürzte Plan den Anforderungen des Art. 82.

Abs. 4 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein.

Zu Art. 83

Die Funktion der Vorschrift entspricht Art. 42 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 88). Danach hat eine Verwahrstelle oder ein Wirtschaftsprüfer einen Verschmelzungsbericht nach Abschluss der Verschmelzung zu erstellen. Wiederum wird die Regelung des UCITSG als Modell für Publikums-AIF übernommen. Für professionelle AIF gelten wiederum die in den vorherigen Vorschriften entwickelten Abweichungsmodi. Unter dem Begriff „Staat“ in Abs. 3 ist jeder Staat (EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat) gemeint (siehe auch Art. 88 Abs. 4).

Zu Art. 84

Die Funktion der Vorschrift entspricht Art. 43 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 89). Danach sind die Anleger zwingend zu informieren. Hinzu treten gegebenenfalls weitere Informationspflichten nach Art. 23 AIFM-RL (Art. 105 des Gesetzes).

Ausgangspunkt ist wiederum die Regelung des UCITSG für Publikumsfonds. Davon abweichend kann mit Zustimmung aller Anleger auf die Erstellung und Übermittlung der Anlegerinformation verzichtet werden (Abs. 5). Dies mag bei sehr kleinen Fonds oder AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, gelingen. Insoweit ist nur der Anleger selbst betroffen, der über seinen eigenen Schutz disponieren kann. Die Zustimmung kann jedoch erst eingeholt werden, wenn die konkrete Massnahme mit den entsprechenden Voraussetzungen bekannt sind. Ein liberaleres Reglement ist für AIF, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, vorgesehen (Abs. 7). Für solche Fonds können die konstituierenden Dokumente generell von der Verpflichtung zur Anlegerinformation befreien.

Zu Art. 85

Die Bestimmung entspricht Art. 44 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 89).

Zu Art. 86

Die Bestimmung entspricht Art. 45 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 90).

Die in Abs. 2 festgelegte Frist von fünf Arbeitstagen für die Rechtsausübung nach Abs. 1 kann in den konstituierenden Dokumenten auf eine allgemein angemessene Frist verlängert werden.

Abs. 3 ist reduziert auf Publikumsfonds. Dieses Recht wird nur bei Fonds des offenen Typs praktisch bedeutsam sein, soll aber gegebenenfalls auch bei Fonds des geschlossenen Typs greifen, z.B. wenn eine Kapitalerhöhung zur Unzeit stattfinden soll.

Wie bei allen Anlegerschutzinstrumenten kann der AIFM auf die Einräumung verzichten, wenn alle Anleger zustimmen. Es muss wiederum eine qualifizierte Zustimmung vorliegen, i.e. dass der Anleger selbst handeln muss oder der Vertreter nicht konfliktbehaftet sein darf.

Soweit die Anteile nur an professionelle Anleger vertrieben werden, bedarf es des Schutzes durch das ausserordentliche Rücknahmerecht nicht. Es kann deshalb abbedungen werden (vgl. Abs. 5 Bst. a). Zudem soll Abs. 5 Bst. b durch eine Widerspruchslosigkeitsklärung Planungssicherheit schaffen.

Zu Art. 87

Die Bestimmung entspricht Art. 46 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 90). Nach dem Vertragsprinzip kann diese anlegerschützende Bestimmung abbedungen werden, jedoch nur durch qualifizierte Zustimmung. Dafür ist eine zeitnahe Aufforderung und eine ausdrückliche Willenserklärung des Anlegers erforderlich; eine konfliktbehaftete Vertretung führt zur Unwirksamkeit der Zustimmung. Diese Voraussetzungen sollen in der Verordnung niedergelegt werden.

Abs. 3 sieht Einschränkungen betreffend die Kostenzuweisung vor, soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Zu Art. 88

Die Bestimmung entspricht Art. 47 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 91), mit folgenden Änderungen:

Der Vorrang des UCITSG vor den Fristen des PGR rechtfertigte sich beim UCITSG aus dem Vorrang der UCITS-RL vor nationalen Fristbestimmungen. Diesen Vorrang gibt es bei den Strukturmassnahmebestimmungen des AIFMG nicht.

Des Weiteren wird bei den Fristen nach Abs. 2 abweichend von Art. 47 Abs. 2 UCITSG differenziert. Danach kann die Frist auf bis zu null Tage verkürzt werden, wenn alle Anleger zustimmen. Eine Fristverkürzung können zudem die konstituierenden Dokumente von AIF vorsehen, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden. Eine entsprechende Differenzierung ist wegen europarechtlicher Vorgaben für OGAW nicht zulässig.

Jedoch wird zur Vereinheitlichung von UCITSG und AIFMG die Einleitung von Abs. 2 in das UCITSG (Art. 47 Abs. 2) übernommen werden („Die 45-Tages-Frist nach Abs. 1 kann“).

Zu Art. 89

Die Vorschrift entspricht Art. 48 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 92), wobei in Abs. 5 noch eine Verordnungsermächtigung für die Regierung aufgenommen wird.

Hinsichtlich Abs. 2 Bst. b wird festgehalten, dass nach liechtensteinischem Recht auch eine rechnerische Bruchteilsübertragung möglich ist. Beispiel: Ein Anleger erhält 10,78965 Anteile neu gegen 5 Anteile alt. Die Anteilsübertragung muss nicht in Vollbeträgen erfolgen. Nachkommastellen sind möglich. Gleichwohl empfiehlt sich wegen der Einbuchung in Bankdepots und bei Clearingstellen, dass

nicht mehr als vier Nachkommastellen erforderlich sind. Allenfalls ist der AIF vorher verschmelzungstauglich zu gestalten.

Zu Art. 90

Die Vorschrift entspricht Art. 49 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 94). Festgehalten soll hier noch werden, dass ein Wechsel des Primebrokers keine Strukturmaßnahme darstellt.

Zu Art. 91

Diese Bestimmung enthält eine generelle Verordnungskompetenz der Regierung zur Regelung von Fondstypen. Damit ist ausreichend Flexibilität gewährleistet, um auf die Bedürfnisse des Marktes einzugehen. Weil die Fondstypen sich rechtsvergleichend erst herausbilden, empfiehlt sich eine gesetzliche Regelung derzeit nicht. Zudem regelt auch das IUG die Fondstypen nicht im Detail. Die FMA greift für die Zwecke der Spartenzulassung nach Art. 29 Abs. 6 auf diese Fondstypen zurück.

Die zu erlassende AIFMV soll dabei die Fondstypen übernehmen, die von der ESMA entwickelt werden sollen. Diese liegen derzeit noch nicht vor, sodass es vorläufig Fondstypen sein werden, die die Regierung unter Konsultation der Interessensverbände als gängige, internationalen Standards entsprechende Typen erachtet.

Zu Art. 92

Diese Bestimmung geht über den Mindeststandard der AIFM-RL hinaus. Gelten die Schutzbestimmungen der AIFM-RL nicht vollständig, unterliegt der kleine AIFM einem Typenzwang. Dies ist gerechtfertigt, weil ein solcher AIFM andernfalls die Anleger erheblich gefährden könnte, ohne dass die FMA davon erfährt und vorbeugen könnte und sich diese Gefährdung z.B. mittels des europäischen

Prospektpasses auch auf andere als Anleger im Inland erstrecken könnte. Die damit einhergehenden Streuwirkungen für den Standort sind zu vermeiden.

Zu Art. 93

Die Regelung basiert auf der Idee der AIFM-RL als Mindest- und für liechtensteinische AIFM zugleich Maximalstandard. Die AIFM-RL sichert eine strenge Regulierung für den AIFM, der sich indirekt zugunsten der Fondsanleger auswirkt. Auf weitere Detailvorgaben kann verzichtet werden, soweit der AIFM den Vorschriften der AIFM-RL unterworfen ist. Insofern gilt nur das Vertragsprinzip, ein Typenzwang wie etwa im deutschen Investmentrecht besteht nicht.

Im Sinne einer besseren „Vermarktung“ (im untechnischen Sinn) kann sich der AIFM jedoch dazu entschliessen, den AIF einem „Brand“ zu unterstellen. In diesem Fall sind die Vorschriften der nachfolgend beschriebenen Produktregulierung einzuhalten.

Zu Art. 94

Die Vorschrift setzt Art. 25 AIFM-RL um, wonach die FMA zur Begrenzung von Hebelfinanzierungen für den Fall einer Gefährdung der Finanzmarktstabilität zu ermächtigen ist. Wann dieser Fall und ab welcher Höhe eine Begrenzung geboten ist, wird nicht national, sondern in Abstimmung mit ESMA festgelegt. Weil indes die UCITS-RL bei einer Hebelung von 100% keine Begrenzung vorsieht, muss die Grenze höher liegen. Es wird davon ausgegangen, dass unter einem dreifachen Hebel grundsätzlich keine Beschränkung veranlasst ist.

Abs. 1 ((Art. 25 Abs. 1 AIFM-RL) statuiert die Informationspflichten in der für Hedgefonds typischen Leverage-Kaskade, wonach Finanzmittel meist geliehen oder verliehen werden und von dem Entleiher erneut weiterverliehen werden.

Abs. 2 setzt die Überwachung systemischer Risiken gemäss AIFM-RL um (Art. 25 Abs. 2 AIFM-RL).

Die Richtlinienvorschrift statuiert in Bezug auf Hebelfinanzierungen weitreichende Informations-, Weitergabe- und Eingriffsbefugnisse. Es wird geregelt, dass die Informationen zur Identifikation systemischer Risiken von der FMA entsprechend an zuständige Institutionen der EU (ESMA, ESRB) bzw. der EWR-Mitgliedstaaten weiterzuleiten sind. Nur bei gleichem Informationsstand ist eine effektive, präventive Aufsicht möglich.

Zu Art. 95

Darin wird im Speziellen nach Art. 25 AIFM-RL die Begrenzung des Verschuldensgrades unter Einbindung der FMA und ESMA geregelt. Der AIFM ist verantwortlich dafür, dass für jeden verwalteten AIF die Grenzwerte für Leverage angemessen sind (Abs. 1). Von der FMA erfolgt diesbezüglich eine Einschätzung (Abs. 2) und je nachdem kann sie die notwendigen Massnahmen verlangen (Abs. 3). Die ESMA ist zu informieren und sie kann gegenüber der Herkunftsmitgliedstaatbehörde (FMA) eine Empfehlung aussprechen (Abs. 4 und 5). Die FMA kann sich dieser Empfehlung unterwerfen oder eine begründete Ablehnung aussprechen. Sowohl über die Nichtbeachtung der Empfehlung als auch über die entsprechende Begründung der FMA kann die ESMA nach vorheriger Information der FMA die Öffentlichkeit informieren (Abs. 6). Mit diesem Veröffentlichungsrecht kann ein gewisser Druck von der ESMA aufgebaut werden. In Abs. 7 enthält eine Verordnungskompetenz der Regierung zu den näheren Anforderungen, die bei der Informationspflicht gegenüber den anderen EWR-Mitgliedstaaten einzuhalten sind.

Zu Art. 96

Die Vorschrift setzt Art. 26 AIFM-RL um. Auf die Klarstellung von Art. 26 Abs. 6 AIFM-RL, wonach dieser Richtlinienabschnitt in Übereinstimmung mit Art. 6 der Richtlinie 2002/14/EG anzuwenden ist, wurde verzichtet. Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit. Abs. 3 übernimmt die Definition der KMU aus Art. 2 Abs. 1

der Kommissionsempfehlung 2003/361/EG (vgl. Art. 26 Abs. 2 AIFM-RL). Die Ausnahme stellt die Anlage in neu gegründete Unternehmen (sog. Venture Capital) in der Regel von weiteren Pflichten frei. Abs. 6 ermöglicht in Umsetzung von Art. 26 Abs. 7 AIFM-RL nach dem Verordnungsprinzip ein strengeres Recht der EWR-Staaten. Zu berücksichtigen sind die Restriktionen der Richtlinie 2004/35/EG (Übernahmerichtlinie) sowie die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts.

Zu Art. 97

Es wird Art. 27 AIFM-RL umgesetzt, wobei festgelegt wird, dass der Kontrollerwerb der nicht börsennotierten Gesellschaft spätestens in zehn Arbeitstagen den Gesellschaftern und der FMA mitzuteilen ist. Hervorzuheben ist die Information der Arbeitnehmer nach Bst. d.

Zu Art. 98

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 28 AIFM-RL und regelt die Informationspflichten des inländischen AIFM nach Kontrollerwerb. Abs. 1 legt die Informationsempfänger fest, Abs. 2 den Inhalt. Ausserdem sind gemäss Abs. 3 zusätzliche Informationen zur künftigen Geschäftsentwicklung und zu den Auswirkungen auf die Beschäftigten einzuschliessen.

Zu Art. 99

Darin wird eine Anzeigepflicht des AIFM an die FMA und die Anleger im Fall eines Erwerbs, Verkaufs oder des Haltens von Anteilen an einer nicht börsennotierten Gesellschaft durch einen AIF geregelt, die je nach Schwellenwert der Stimmrechte bedingt ist. (Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 5 AIFM-RL)

Zu Art. 100

Infolge Kontrollwechsel ist der Jahresbericht der nicht börsennotierten Gesellschaft innerhalb der einschlägigen nationalen Fristen bekannt zu machen (Abs. 1

und 2). Abs. 3 regelt den Inhalt der Bekanntmachung. Nach Abs. 4 ist vom AIFM darauf hinzuwirken, dass die Berichte binnen den einschlägigen Fristen auch den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern übermittelt werden. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 29 AIFM-RL.

Zu Art. 101

Diese Regelung verbietet die Ausschlichtung von Unternehmen nach dem Kontrollerwerb innerhalb von zwei Jahren. Damit wird Art. 30 AIFM-RL umgesetzt. Das Gesetz beschränkt sich auf das Prinzip, wonach binnen 24 Monaten keine Zerschlagung möglich sein soll. Details finden sich teils in Abs. 2, teils in den Ausführungsbestimmungen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die deutschsprachige Richtlinienübersetzung teils inhaltlich unklar ist. Der Detailinhalt von Art. 30 Abs. 2 AIFM-RL soll deshalb zusammen mit den Ausführungsvorgaben der ESMA in die Verordnung integriert werden. Weil es sich lediglich um eine Konkretisierung eines gesetzlichen Verbots handelt, ist gegen die Konkretisierung im Hinblick auf das Legalitätsprinzip nichts einzuwenden.

Zu Art. 102

Jeder AIF kann Master- oder Feeder-Fonds sein. Welche Funktion er übernimmt und die weiteren Details richten sich grundsätzlich nach den konstituierenden Dokumenten (Abs. 2) – insofern ist allenfalls die Zustimmung der FMA erforderlich bzw. die Regierung kann durch Verordnung Mindestregelungen treffen (vergleiche Allgemeiner Teil). Diese Regelungstechnik ist veranlasst, weil die AIFM-RL keine Regelungen zu Master-Feeder-Fonds trifft (anders die UCITS-RL) und die Vorgaben des UCITSG auf die Bedürfnisse bestimmter Publikumsfonds zugeschnitten sind.

Zu Art. 103

Die Regelung der Teilfonds lehnt sich an die frühere Regelung der „segmentierten Investmentunternehmen“ nach Art. 53 IUG und Art. 63, 64 IUUV an. Die Ter-

minologie wurde an das UCITSG angepasst, welches den Verzicht auf das Segment und die Einführung der Teilfonds bedeutet. Abweichend von Art. 63 f. IUV ist das Recht nach Abs. 3 in den konstituierenden Dokumenten einzuräumen, weil bei einer Umbrella-Struktur, die Anteile nur an professionelle Kunden vertreibt, kein Prospekt und keine wesentliche Information für den Anleger zu erstellen ist. Die Hinweise nach Abs. 6 sind für solche Anleger auch entbehrlich. Für Privatanleger besteht dagegen die Erwartung, bei einer Umbrella-Struktur zwischen den Teilfonds zu günstigen Kosten hin- und her wechseln zu können.

Zu Art. 104

Diese Regelung setzt Art. 22 AIFM-RL um und ist in Ergänzung zu den Art. 109 bis 111 zu sehen, insbesondere was die Mindestinhalte des Jahresberichts und die Rechnungslegungsstandards anlangt.

Grundsätzlich ist es bereits nach dem 20. Kapitel des PGR möglich, die Rechnungslegung nach IFRS oder nach dem alten Schweizer Rechnungslegungsrecht zu organisieren. Dies gilt insbesondere für die in Europa üblichen Rechtsformen der AG und GmbH. Anderes gilt für AIFM in der Rechtsform der Anstalt und AIF in der Rechtsform des Unit Trusts, des Investmentfonds und der GmbH&CoKG/LP. Soweit dies EWR-konform ist, eröffnet das Gesetz zudem die Möglichkeit einer Bilanzierung nach „anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards.“ Dies bezieht sich auf US-GAAP. Dies ermöglicht Finanzkonzernen eine gruppenweit einheitliche Bilanzierung und erspart Umrechnungsschritte. Jedoch ist die Einschränkung der EWR-Konformität zu beachten. Danach darf keine nach der vierten und siebten Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts regulierte Gesellschaftsform betroffen sein (AG, GmbH, KGaA); zudem darf es sich nicht um den Konzernabschluss einer kapitalmarktorientierten Gesellschaft im Sinne von Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler

Rechnungslegungsstandards handeln. Schliesslich sehen einige Spezialgesetze aus dem Finanzbereich die Verwendung von IAS verbindlich vor. Wegen der Vielfalt unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, die jeweils die Verwendung von US-GAAP eröffnen oder untersagen, sowie der Dynamik derzeitiger Änderungen auf Ebene des Europarechts ist eine Regelung aller Fälle auf Gesetzesebene nicht sinnvoll. Die massgeblichen Fälle sollen in der AIFMV aufgeführt werden.

Abs. 2 betrifft Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie berichtspflichtig sind, also insbesondere Emittenten von Wertpapieren, die an einem regulierten Markt innerhalb des EWR gehandelt werden.

In Abs. 3 Bst. d wurde der Fachbegriff „carried interest“ in den Gesetzeswortlaut übernommen (vergleiche dazu die Definition in Art. 4 Abs. 1 Nr. 4). Konkretisierungen zur Offenlegung der Vergütung sind in der zu erlassenden AIFMV zu regeln.

Abs. 5 übernimmt das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäss Art. 22 Abs. 3, 3. Unterabsatz AIFM-RL. Dadurch könnten z.B. in den USA zugelassene AIF nach US-GAAP berichten.

Abs. 6: Die Verordnungsermächtigung berücksichtigt die Durchführungsmaßnahmen der Europäischen Kommission gemäss Art. 22 Abs. 4 der AIFM-RL.

Zu Art. 105

Die Regelung setzt Art. 23 Abs. 1, 2, 3 und 6 AIFM-RL um. Abs. 1 bis 3 betreffen die Information vor der Investition, die gelegentlich in Form eines Prospekts erfolgt. Betreffend Abs. 1 Bst. f soll die Vorschrift jeden für den AIF tätigen Dienstleister erfassen. Weil die Delegation von Verwahrstelle und AIFM separat geregelt ist (vgl. Bst. h), ist bis zu einer Klärung durch ESMA davon auszugehen, dass die Angabepflichten zu den Unter-Auftragnehmer durch die einschlägigen Richtlinienbestimmungen abschliessend geregelt sind. Damit gilt die Angabe-

pflicht Bst. f nur für Vertragspartner des AIF oder des AIFM mit Wirkung für den AIF.

Abs. 4: Die Verordnungsermächtigung stellt klar, dass die Regierung die Formalia durch Verordnung zu regeln hat. Sie geht nicht auf europäisches Recht zurück.

Zu Art. 106

Es wird Art. 23 Abs. 2, 4 und 5 AIFM-RL umgesetzt, wonach während des Anlagezeitraums fortlaufend bestimmte Informationen, insbesondere zur Liquidität und zum Risiko, an die Anleger zu erfolgen haben. Die Regierung regelt das Nähere ebenfalls mit Verordnung.

Zu Art. 107

Darin wird Art. 24 AIFM-RL umgesetzt. Abs. 1 stellt den Grundsatz für die Berichtspflicht an die FMA auf. Die deutsche Richtlinienfassung von Art. 24 Abs. 1 AIFM-RL benutzt den Begriff „Instrumente, auf beziehungsweise mit denen der für Rechnung des von ihm verwalteten AIF handelt“. Der Begriff existierte bislang als technischer Begriff nicht. Es handelt sich um eine andere Kategorie als die „Finanzinstrumente“ als technischer Begriff des Finanzmarktrechts. Erfasst sind somit insbesondere auch Instrumente, die weder standardisiert noch regelmäßig übertragbar sind.

Abs. 2 betrifft die regelmässigen Informationspflichten, Abs. 3 die anlassbezogenen Informationsbefugnisse der FMA.

Abs. 4 bis 8 regeln zusätzliche Berichtspflichten für Verwalter von hebel-finanzierten AIF. Unter Finanzierungspartner in Abs. 5 Bst. a sind jedenfalls Kreditgeber und Wertpapierverleiher zu verstehen. Die Formulierung soll jedoch offen sein für alternative Gestaltungen mit gleichem Effekt.

Abs. 9: Die Verordnungsermächtigung berücksichtigt die Ermächtigung zum Erlass einer Kommissions-Richtlinie gemäss Art. 24 Abs. 6 der AIFM-RL.

Zu Art. 108

Abs. 1 beinhaltet eine Verordnungsermächtigung betreffend die Anforderungen an die Anteilsrücknahme, die Ausschüttung und Wiederanlage.

Die Verordnungsermächtigung sieht in Abs. 2 vor, dass Regelungen wie in Kapitel IX UCITSG getroffen werden können. Die AIFM-RL sieht diesbezüglich keine expliziten Regelungen vor. Selbstverständlich ist der AIFM zur angemessenen Bewertung und zum Liquidationsmanagement verpflichtet, auch ohne dass es weiterer Detailvorgaben bedarf.

Jedoch könnte es im Hinblick auf eine gemeinsame Handhabung von UCITSG und AIFMG geboten sein, beide Gesetze aufeinander abzustimmen, auch wenn dies Regelungen nach sich ziehen könnte, die über die AIFM-RL hinaus gehen. Zur Vermeidung potentiell wettbewerbsschädlicher Eingriff soll eine Harmonisierung von UCITSG und AIFMG zunächst auf der Verordnungsebene erfolgen.

Zu Art. 109 bis 111

In diesen Regelungen sind analog zu Art. 93 bis 95 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 119-121) die Person, Qualifikation sowie die Pflichten des für jeden AIF, jeden AIFM und Verwahrstelle zu bestellenden Wirtschaftsprüfer geregelt.

Zu Art. 112 – 151

Die Vorschriften zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit sind gemäss dem Konzept der Verwalterregulierung unterteilt nach dem Sitzort des AIFM innerhalb und ausserhalb des EWR (vgl. Kapitel XI und XII).

Kapitel XI. setzt die Artikel 32 bis 36 AIFM-RL vollständig um. Die Regelung des Vertriebs eines EWR-AIF, der von einem AIFM mit Sitz in Liechtenstein verwaltet

wird (gemäss Art. 31 AIFM-RL), ist bereits in Art. 16 Abs. 1 i.V.m. 17 ff. der Vorlage für anzeigepflichtige AIF berücksichtigt.

Zu Art. 112

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit weist die Vorschrift für die verschiedenen Kombinationen aus Sitzort von AIFM und AIF respektive dem Vertriebsstaat die einschlägigen Vorschriften zu. Die Vorschrift ist nicht europarechtlich veranlasst.

Übersicht zu Kapitel XI

Art. 112 Abs. 1 Bst.:	Verweis auf Art. AIFMG	Umsetzung von Art. AIFM-RL
a)	113 bis 116	Art. 32 (aus FL hinaus)
b)	117	Art. 32 (nach FL hinein)
c)	118	Art. 43 (aus FL hinaus)
d)	119	Art. 43 (nach FL hinein)
e)	120 bis 123	Art. 33 (aus FL hinaus)
f)	124	Art. 33 (nach FL hinein)
g)	125	Art. 34
h)	126 bis 127	Art. 35 (aus FL hinaus)
i)	126 bis 127	Art. 35 (nach FL hinein)
k)	128	Art. 36

Abs. 2 setzt Art. 32 Abs. 1, 2. UA RL um. In den anderen Fällen, also wenn der Master-AIF seinen Sitz nicht in einem EWR-Staat hat, gelten die Artikel 126 bis 128 für Drittstaaten-AIF, in denen die Art. 35 und 36 AIFM-RL umgesetzt sind.

Zu Art. 113

Abs. 1 setzt Art. 32 Abs. 2, 1. UA. sowie Abs. 6 AIFM-RL um. Es besteht kein Ermessen hinsichtlich der Form und der Sprache von Anzeige und Unterlagen. Im Regelfall ist die englische Sprache zu benutzen.

Abs. 2 setzt Art. 32 Abs. 2, 2. UA und Anhang IV der AIFM-RL um.

Zu Art. 114

Abs. 1 setzt Art. 32 Abs. 3, 1. UA, Satz 2 der AIFM-RL um. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 2 ist die Konsequenz der Anzeige- statt Zulassungspflicht. Aus der Nichtuntersagung nach Anzeige erwächst grundsätzlich kein Vertrauensschutz.

Sofern der AIFM eine Zulassung benötigt, z.B. um Anforderungen der Kunden zu entsprechen, steht ihr dafür das rein nationale Verfahren nach den Art. 21 ff. der Vorlage zur Verfügung. Insofern bedarf es an dieser Stelle keiner Sonderregelung, weil nur der grenzüberschreitende Vertrieb geregelt ist.

Zu Art. 115

Abs. 1 und 2 sehen zwecks guter Kommunikation zwischen Behörde und AIFM eine Eingangsbestätigung vor. Dies ermöglicht dem AIFM eine Planung ihrer Vertriebsaktivitäten.

Abs. 3 regelt den Inhalt der Eingangsbestätigung.

Abs. 4 setzt Art. 32 Abs. 3, Satz 1 sowie Abs. 6, 1. UA. AIFM-RL um. Dabei ist ebenso wie bei der Anzeigepflicht nach Art. 17 ff. eine wettbewerbsfähige kurze Frist angestrebt, weil mit der Übermittlung das Vertriebsrecht beginnt. Luxemburg sieht eine Frist von 10 Tagen vor, diese soll unterschritten werden. Es besteht kein Ermessen hinsichtlich der Form und der Sprache von Anzeige und Unterlagen. Im Regelfall ist die englische Sprache zu verwenden.

Abs. 5 setzt Art. 32 Abs. 4, 1. UA, Satz 1 und 2. UA AIFM-RL um.

Abs. 6 setzt Art. 32 Abs. 4, 1. UA Satz 2 und Abs. 9 AIFM-RL um und regelt, dass mit der Mitteilung der Übermittlung an die Vertriebsstaatbehörde das Vertriebsrecht des AIFM beginnt.

Zu Art. 116

Die Vorschrift setzt Art. 32 Abs. 7 der AIFM-RL um.

Abs. 1 enthält konkret Art. 32 Abs. 7, 1. UA AIFM-RL. „Ungeplante Änderungen“ sind ein Richtlinienbegriff, der gleichzusetzen ist mit einem „dringenden Fall“. Eine Konkretisierung des Begriffs kann mit Verordnung erfolgen. Die Schriftlichkeit im Sinne der Richtlinie ist nicht technisch als Schriftform zu verstehen, sondern es geht darum, dass eine Dokumentation erfolgt. Dafür genügt z.B. E-Mail.

Abs. 2 setzt Art. 32 Abs. 7, 2. UA AIFM-RL um. Es ist unerheblich, ob der Verstoss gegen die Richtlinienbestimmungen beabsichtigt oder gar geplant war. Es kommt aus Sicht der FMA ausschliesslich auf die Vereinbarkeit mit der RL im Stadium ex post an. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 3 setzt Art. 32 Abs. 7, 3. UA AIFM-RL um und verpflichtet die FMA zur Änderungsanzeige bei Vereinbarkeit mit den Richtlinienbestimmungen. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 4: Mittels der Verordnungsermächtigung soll der Begriff der wesentlichen Änderungen konkretisiert werden. Im Übrigen sollen die Umsetzungsmassnahmen der Kommission in der Verordnung umgesetzt werden können.

Zu Art. 117

Abs. 1 setzt Art. 32 Abs. 6, 2. UA AIFM-RL um.

Abs. 2 dient der Klarstellung des Konzepts des europäischen Passes.

Abs. 3 setzt Art. 32 Abs. 4, 1. UA, Satz 2 und Abs. 9 AIFM-RL um.

Abs. 4 setzt Art. 32 Abs. 7 AIFM-RL aus Sicht des Vertriebsstaates um.

Zu Art. 118

Der Verweis auf das nationale Recht des Vertriebsstaats in Bezug auf den Vertrieb von AIF an Privatanleger durch einen liechtensteinischen AIFM ist einerseits eine Verdeutlichung des in Art. 32 Abs. 9 AIFM-RL betonten Prinzips und berücksichtigt andererseits die Vorschrift des Art. 43 Abs. 1 AIFM-RL.

Zu Art. 119

Die Vorschrift setzt Art. 43 Abs. 1 AIFM-RL aus Sicht von Liechtenstein als Vertriebsstaat um. Die Regelung berücksichtigt Art. 43 Abs. 1, 2. UA AIFM-RL, wonach strengere Vorschriften für EWR-AIF als solche, die für liechtensteinische AIF gelten, grundsätzlich unzulässig sind, indem generell das für liechtensteinische AIFM geltende Recht gilt. Es wird demnach auch für den Vertrieb an Privatanleger eine Autorisierung nach Art. 17 ff. oder Zulassung nach Art. 21 ff. des Entwurfs erforderlich sein, wenn ein EWR-AIFM in Liechtenstein tätig sein möchte. Zusätzlich hat der AIFM die Vorschriften der Art. 129 bis 132 zu beachten, die dem UCITSG entlehnt sind.

Zu Art. 120 bis 124

Art. 120 bis 123 regeln FL als Sitzstaat des AIFM, während Art. 124 Liechtenstein als Sitzstaat eines zu verwaltenden AIF betrifft. Die Vorschriften zusammen setzen Art. 33 AIFM-RL um.

Zu Art. 120

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 33 Abs. 1 bis 3 AIFM-RL. Aus Abs. 2 und 3 der Richtlinienbestimmung folgt eine Anzeigepflicht.

Abs. 2 setzt Art. 33 Abs. 2 AIFM-RL um und regelt die Anzeigepflicht insbesondere bei Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Verkehrs.

Abs. 3 setzt Art. 33 Abs. 3 AIFM-RL um und regelt die zusätzlichen Anzeigepflichten im Fall der Gründung einer Zweigniederlassung.

Abs. 4 räumt der Regierung eine Verordnungsermächtigung, insbesondere zu Form und Inhalt der Anzeige, ein.

Zu Art. 121

Die Vorschrift setzt Art. 33 Abs. 4, 1. UA, Satz 2 AIFM-RL um und delegiert die Prüfung der Richtlinienkonformität an die FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde. Betreffend den Richtlinienverweis in Abs. 2 Bst. b wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 122

Die Vorschrift regelt das Verfahren bei der FMA.

In Abs. 1 wird wiederum eine kurze Frist für die Notifizierung etabliert, um Liechtenstein als Sitz der Aufsichtsbehörde attraktiv zu machen.

Abs. 2 setzt die europäische Maximalfrist in Art. 33 Abs. 4, 1. UA, Satz 1 um.

Abs. 3 setzt Art. 33 Abs. 4, 2. UA um.

Abs. 4 setzt Art. 33 Abs. 4, 3. UA um.

Abs. 5 setzt Art. 33 Abs. 4, 4. UA um.

Abs. 6 setzt Art. 33 Abs. 5 AIFM-RL um. Danach muss überall dort, wo die AIFM-RL Regelungen trifft, nur der AIFM-RL genügt sein. Dies betrifft insbesondere die Verwalterregulierung und das Vertriebsrecht an professionelle Anleger. Die Formulierung ist freilich unscharf. Keine Regelungen trifft die AIFM-RL zur Ausgestal-

tung von Produkttypen. Sieht das Recht eines EWR-Staates zwingende Typen vor, sind diese bei der grenzüberschreitenden Verwaltung einzuhalten. Betreffend den Richtlinienverweis in Bst. a wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 123

Die Vorschrift setzt die Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen nach Art. 33 Abs. 6 AIFM-RL um. Auf die sprachliche Gleichförmigkeit mit Art. 117 der Vorlage wurde geachtet. Zu beachten ist freilich, dass die Änderungen solche im Verwaltungsrecht des AIFM betreffen.

Abs. 1 setzt Art. 33 Abs. 6, 1. UA AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 33 Abs. 6, 2. und 3. UA AIFM-RL um. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 3 setzt Art. 33 Abs. 6, 4. UA AIFM-RL um. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 4: Mittels der Verordnungsermächtigung soll der Begriff der wesentlichen Änderungen konkretisiert werden. Im Übrigen sollen die Umsetzungsmassnahmen der Europäischen Kommission mittels Verordnung umgesetzt werden können.

Zu Art. 124

Die Vorschrift setzt die Regelung zur grenzüberschreitenden Verwaltung aus Sicht von Liechtenstein als Sitz des zu verwaltenden AIF um. Eine entsprechende Regelung existiert in Art. 107 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 128).

Abs. 1 setzt Art. 33 Abs. 4 und 5 AIFM-RL um.

Abs. 2: Die Vorschrift soll dem AIFM helfen, ihre Pflichten zu kennen und diese einzuhalten. Freilich wird es grundsätzlich weniger nationales Recht als nach dem Verwaltungspass des UCITSG zu beachten geben. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 125

Die Vorschrift regelt in Umsetzung des Art. 34 AIFM-RL das grenzüberschreitende Verwaltungsverhältnis zwischen einem AIFM mit Sitz in Liechtenstein und einem Nicht-EWR-AIF (z.B. einem Schweizer Fonds). Dieses Verwaltungsrecht bringt kein Vertriebsrecht mit sich.

Diese Erfordernisse gelten zusätzlich zu ausländischen Rechtsvorschriften. Danach hat der AIFM grundsätzlich die Richtlinienbestimmungen einzuhalten, mit Ausnahme der Regelungen zur Verwahrstelle (Art. 57 - 64) und zum Jahresbericht (Art. 104). Die Richtlinie dispensiert auch von dem in Art. 59 der Vorlage umgesetzten Teil des Art. 21 AIFM-RL, der Anforderungen an die Verwahrstelle von Nicht-EWR-AIF statuiert. Dies verwundert, soll aber an dieser Stelle wörtlich so weitergegeben werden. Entsprechend kann ein FL-AIFM einen Schweizer Fonds ohne ein DBA oder einen steuerlichen Informationsaustausch zwischen FL und Schweiz verwalten.

Abs. 2 regelt, dass vom AIFM beim Vertrieb in Drittstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats über Abs. 1 hinaus einzuhalten ist.

Abs. 3 räumt der Regierung das Recht ein, etwaige Missverständnisse auf dem Verordnungsweg zu beseitigen. Selbstverständlich wird diese Befugnis nur im Einklang mit dem EWR-Recht ausgeübt.

Zu Art. 126 und 127

Art. 126 und 127 setzen die Vorschrift des Art. 35 AIFM-RL um.

Zu Art. 126

Abs. 1 setzt Art. 35 Abs. 1 AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 35 Abs. 2, Bst. a bis c AIFM-RL um. Hervorzuheben ist das Erfordernis eines DBA zwischen dem Sitzstaat des AIF (z.B. Schweiz) und dem Sitzstaat des AIFM (z.B. Liechtenstein). Das Beschwerderecht nach Art. 35 Abs. 2, 2. UA AIFM-RL ist umgesetzt in Art. 173 der Vorlage.

Zu Art. 127

Abs. 1 setzt Art. 35 Abs. 3, 4, 7, 9, 10 und 17 AIFM-RL um. Der Verweis auf das nationale Zulassungsverfahren (Kapitel II. der Vorlage) ist gerechtfertigt, weil dieses Kapitel strukturell dem Art. 31 der AIFM-RL entspricht.

Abs. 2 setzt Art. 35 Abs. 5 bis 10 und 17 AIFM-RL um. Der Verweis auf die grenzüberschreitende Vertriebszulassung nach Art. 113 bis 116 ist gerechtfertigt, weil die zitierten Absätze strukturell dem Art. 32 der AIFM-RL entsprechen.

Abs. 3 setzt Art. 35 Abs. 5 bis 10 und 17 AIFM-RL um. Der Verweis auf die grenzüberschreitende Vertriebszulassung nach Art. 117 ist gerechtfertigt, weil der zitierte Absatz strukturell dem Art. 32 der AIFM-RL entspricht.

Abs. 4 setzt Art. 35 Abs. 7, 2. UA AIFM-RL um.

Zu Art. 128

Diese Bestimmung setzt die Vorschrift des Art. 36 AIFM-RL um.

Abs. 3: Ob weitere Erfordernisse erforderlich sind, soll im Verordnungsweg geregelt werden. Betreffend den Richtlinienverweis in Abs. 1 Bst. a wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 129 bis 132

Die Art. 129 bis 132 enthalten Vorschriften, die den Art. 96, 100, 101 UCITSG für den grenzüberschreitenden Vertrieb an Privatanleger entlehnt sind. Sie gelten

nur, wenn keine Privatplatzierung erfolgt; im Fall der Privatplatzierung bleibt es bei den Vorschriften für den Vertrieb von AIF nach dem Kapitel II. des Entwurfs. Dies rechtfertigt eine separate Gliederung als Buchstabe D. im Kapitel XI.

Zu Art. 129

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Art. 130 bis 132.

Zu Art. 130

Die Vorschrift entspricht Art. 96 UCITSG, entsprechend wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung (BuA Nr. 26/2011; S. 121) verwiesen. Die Zahlstellenpflicht soll den Empfang von Zahlungen und die Anlegerinformation für inländische Anleger erleichtern.

Zu Art. 131

Die Vorschrift entspricht Art. 100 UCITSG, entsprechend wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung (BuA Nr. 26/2011; S. 123) verwiesen. Die Pflicht zur Information in deutscher Sprache und auf in Liechtenstein üblichen Wegen sichert den Gleichlauf zwischen UCITS und AIF, die an Privatanleger vertrieben werden. Dies verhindert, dass sich die Anleger an mehrere Wege gewöhnen müssen.

Zu Art. 132

Die Vorschrift entspricht Art. 101 UCITSG, entsprechend wird auf die Begründung zu dieser Bestimmung (BuA Nr. 26/2011; S. 124) verwiesen. Es soll möglich bleiben, das ausländische Rechtsformkürzel beizubehalten.

Zu Art. 133 bis 151

Diese Bestimmungen setzen die Artikel 37 bis 42 und 43 der AIFM-RL um, die den Vertrieb und die Verwaltung von AIF durch Nicht-EWR-AIFM regeln.

Zu Art. 133

Die Bestimmung dient wie Art. 112 der Übersichtlichkeit und führt den Rechtsanwender durch die Rechtsvorschriften.

Zu Art. 134 bis 143

Dieser Abschnitt setzt die in Art. 37 und 38 der Richtlinie geregelte Referenzstaatenwahl um. Auf diese Regelung verweisen alle Richtlinienvorschriften zur Regelung von Nicht-EWR-AIFM (Art. 37 Abs. 1 sowie 39 bis 42). Nach dieser Regelung ist jedem Nicht-EWR-AIFM ein Referenzstaat zuzuweisen, in dem eine Art „Zulassung light“ zu erfolgen hat. Dieser Referenzstaat ist Referenzpunkt für alle Aufsichtsmaßnahmen innerhalb des EWR.

Zu Art. 134

Abs. 1 entspricht Art. 37 Abs. 1 AIFM-RL. Danach hat jeder Nicht-EWR-AIFM die Genehmigung einer EWR-Referenzstaatbehörde einzuholen. Die Genehmigung tritt an die Stelle der Zulassung des AIFM nach Kapitel III. dieses Gesetzes.

Abs. 2 entspricht Art. 37 Abs. 2 AIFM-RL. Die Vorschrift regelt, welche Mindestanforderungen der Nicht-EWR-AIFM einzuhalten hat. Er muss grundsätzlich alle AIFM-RL-Bestimmungen einhalten, ausser die Regelung für grenzüberschreitende Tätigkeiten. Ausnahmsweise anderes gilt, wenn der Nachweis gelingt, dass eine Vorschrift der AIFM-RL unvereinbar ist mit dem Recht der Herkunftsmitgliedstaats, aber daraus keine Nachteile für die Anleger entstehen, weil das Recht der Herkunftsmitgliedstaats gleichwertige Bestimmungen vorsieht. Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Abs. 3 entspricht Art. 37 Abs. 3 AIFM-RL. Statt dem Sitz des AIFM genügt es, wenn in dem Referenzstaat ein gesetzlicher Vertreter angesiedelt ist. Dieser Vertreter muss die Einhaltung der AIFM-RL sicherstellen („Compliance-Funktion“).

Abs. 4: Die Anforderungen an den gesetzlichen Vertreter regelt die Richtlinie nicht. Dieses soll durch Verordnung geregelt werden, weil der Vertreter wichtige Überwachungsaufgaben wahrnimmt, die besondere Kenntnisse und Organisationsvorkehrungen erfordern.

Zu Art. 135

Die Bestimmung setzt Art. 37 Abs. 4, 1. UA AIFM-RL um. Es kommen jeweils als Referenzstaat der Herkunftsmitgliedstaat eines EWR-AIF, ein Vertriebsstaat, bei mehreren Referenzstaaten der Staat, in dem die grössten Vermögenswerte verwaltet werden, oder in dem eine leistungsfähige Vertriebsorganisation aufgebaut werden soll.

Zu Art. 136

Abs. 1 bis 3 setzen Art. 37 Abs. 4, 2. UA AIFM-RL um. Die Regelung löst Kollisionen von potentiellen Referenzstaaten dahingehend auf, dass im Zweifelsfall eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Behörden einzuholen ist. Kommt es dazu binnen einer gewissen Frist nicht, hat der Nicht-EWR-AIFM seinen EWR-Referenzstaat selbst festzulegen.

Abs. 4 setzt Art. 37 Abs. 4, 3. UA AIFM-RL um. Die Vorschrift verlangt den Nachweis der Vertriebsabsicht gegenüber der Behörde, bei der der EWR-Referenzstaat gewählt werden soll.

Zu Art. 137

Die Bestimmung setzt Art. 37 Abs. 5 AIFM-RL um. Die Vorschrift regelt die Wahl des EWR-Referenzstaats bei Zulassung. Diese erfolgt bei der grenzüberschreitenden Verwaltung nach Art. 146 oder dem grenzüberschreitenden Vertrieb mittels des EWR-Passes nach Art. 144 f. (für EWR-AIF) oder Art. 146 f. (für Nicht-EWR-AIF).

In Abs. 2 ist die Ablehnung des Zulassungsantrags geregelt.

Die Abs. 3 bis 6 legen die Behördenkooperation zwischen FMA und ESMA fest.

Zu Art. 138

Die Bestimmung setzt Art. 37 Abs. 7 AIFM-RL um. Die Vorschrift stellt Anforderungen an die Referenzstaatenwahl bei Nutzung des EWR-Passes nach Art. 137. Hervorzuheben ist das Erfordernis eines steuerlichen Informationsaustauschs zwischen Herkunftsmitgliedstaat des AIFM und dem EWR-Referenzstaat.

Zu Art. 139

Die Vorschrift regelt Modifikationen des Zulassungsverfahrens, die aus dem Umstand folgen, dass es sich nicht um einen EWR-AIFM handelt.

Abs. 1 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 1 AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 2 Bst. a AIFM-RL um.

Abs. 3 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 2 Bst. b AIFM-RL um. Abs. 4 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 2 Bst. c AIFM-RL um.

Abs. 5 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 2 Bst. d AIFM-RL um.

Abs. 6 setzt Art. 37 Abs. 8 Satz 2 Bst. e AIFM-RL um.

Zu Art. 140

Die Vorschrift setzt Art. 37 Abs. 9 AIFM-RL um. Sie regelt das Verfahren, wenn die FMA der Auffassung ist, dass der Nicht-EWR-AIFM bestimmte Richtlinienvorschriften nicht einhalten muss. Die FMA hat dies der ESMA mitzuteilen, die ihre anderslautende Auffassung veröffentlichen darf.

Abs. 1 setzt Art. 37 Abs. 9, 1. UA AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 37 Abs. 9, 2. UA AIFM-RL um. Abs. 3 setzt Art. 37 Abs. 9, 3. UA AIFM-RL um.

Abs. 4 setzt Art. 37 Abs. 9, 4. UA AIFM-RL um.

Zu Art. 141

Die Vorschrift setzt Art. 37 Abs. 10 AIFM-RL um. Die FMA ist zur Mitteilung des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens verpflichtet. Das Ergebnis wird in ein zentrales Register der ESMA eingetragen.

Zu Art. 142

Die Vorschrift setzt Art. 37 Abs. 11 AIFM-RL um und regelt die Änderung des Referenzstaates nach Geschäftsaufnahme.

Abs. 1 entspricht Art. 37 Abs. 11, 1. UA AIFM-RL. Für eine solche Änderung ergibt sich im Wesentlichen ein Anlass nur, wenn binnen der ersten zwei Jahren die Vertriebsstrategie tatsächlich von der bei Antrag verkündeten Strategie abweicht, sei es aus Gründen einer Täuschung oder geänderter Sachlage. Darüber hinaus kann eine Änderung durch den AIFM veranlasst werden.

Abs. 2 entspricht Art. 37 Abs. 11, 2. Bis 5. UA. Liegt ein Grund nach Abs. 1 vor, ist im Wesentlichen noch einmal ein Auswahlverfahren durchzuführen.

Zu Art. 143

Die Bestimmung setzt Art. 37 Abs. 13 AIFM-RL um. Die Regelung betrifft die Gerichtsstände. Grundsätzlich ist der EWR-Referenzstaat der Gerichtsstand für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Privatrechtliche Streitigkeiten unterliegen dagegen dem Recht irgendeines EWR-Mitgliedstaats. Hier besteht Vertragsfreiheit.

Zu Art. 144 bis 146

Dieser Abschnitt regelt in Umsetzung von Art. 39 und 41 AIFM-RL den Vertrieb und die grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF, die von Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, mittels des EWR-Passes.

Zu Art. 144

Die Vorschrift setzt Art. 39 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 9 und 11 AIFM-RL um. Die Regelung betrifft den Vertrieb von AIF im EWR-Referenzstaat. Es wird auf die identische Regelung für EWR-AIFM mit der Massgabe verwiesen, dass die EWR-Referenzstaatbehörde an die Stelle der Behörde am Sitz des Nicht-EWR-AIFM tritt (vgl. „entsprechend“).

Das in Bezug genommene Recht zum Vertrieb ist nicht als förmliche Zulassung nach Art. 21 ff. des Entwurfs, sondern als Recht zum Vertrieb zu verstehen, das aus der Anzeige entsprechend Art. 17 ff. des Entwurfs folgt.

Zu Art. 145

Die Vorschrift setzt Art. 39 Abs. 4 bis 9 und 11 um. Die Regelung betrifft den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF. Abs. 1 regelt den Fall aus Sicht von Liechtenstein als Referenzstaat, Abs. 2 aus Sicht von Liechtenstein als Aufnahmemitgliedstaat.

Es wird auf die identische Regelung für EWR-AIFM mit der Massgabe verwiesen, dass die EWR-Referenzstaatbehörde an die Stelle der Behörde am Sitz des Nicht-EWR-AIFM tritt (vgl. „entsprechend“).

Zu Art. 146

Abs. 1: Die Vorschrift setzt Art. 41 AIFM-RL aus Sicht des EWR-Referenzstaates um.

Abs. 2: Die Vorschrift setzt Art. 41 AIFM-RL aus Sicht des Aufnahmemitgliedstaates um.

Es wird jeweils auf die identische Regelung für EWR-AIFM mit der Massgabe verwiesen, die EWR-Referenzstaatbehörde an die Stelle der Behörde am Sitz des Nicht-EWR-AIFM tritt (vgl. „entsprechend“).

Zu Art. 147 bis 149

Dieser Abschnitt regelt in Umsetzung von Art. 40 AIFM-RL den Vertrieb von Nicht-EWR-AIF, die von Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, mittels des EWR-Passes.

Zu Art. 147

Abs. 1 setzt Art. 40 Abs. 1 AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 40 Abs. 2 AIFM-RL um. Es ist auf Buchstabe c hinzuweisen, wonach ein Vertrieb von Nicht-EWR-AIF mit EWR-Pass die Existenz eines steuerlichen Informationsaustauschs zwischen dem EWR-Referenzstaat des AIFM und dem Sitzstaat des AIF voraussetzt (Beispiel: FL als Referenzstaat, Schweiz als Sitzstaat des AIF). Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 148

Die Vorschrift setzt Art. 40 Abs. 3, 4, 10, 17 AIFM-RL um. Es wird auf die identische Regelung für EWR-AIFM mit der Massgabe verwiesen, die EWR-Referenzstaatbehörde an die Stelle der Behörde am Sitz des Nicht-EWR-AIFM tritt (vgl. „entsprechend“).

Zu Art. 149

Die Vorschrift setzt Art. 40 Abs. 5 bis 10, 17 AIFM-RL um. Abs. 1 betrifft FL als EWR-Referenzstaat, Abs. 2 FL als Aufnahmemitgliedstaat.

Es wird auf die identische Regelung für EWR-AIFM mit der Massgabe verwiesen, die EWR-Referenzstaatbehörde an die Stelle der Behörde am Sitz des Nicht-EWR-AIFM tritt (vgl. „entsprechend“). Betreffend den Richtlinienverweis wird zu den Ausführungen zu Art. 17 Abs. 2 Bst. g verwiesen.

Zu Art. 150

Die Vorschrift setzt Art. 42 AIFM-RL um und regelt die die grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF, die von Nicht-EWR-AIFM verwaltet werden, innerhalb des EWR. .

Abs. 1 entspricht Art. 42 Abs. 1 AIFM-RL. Die Vorschrift befreit ausdrücklich vom EWR-Referenzstaatkonzept, d.h. die Zulassung darf auch an Nicht-EWR-AIFM erteilt werden, die keinen EWR-Referenzstaat haben. Dies betrifft z.B. den Vertrieb von Cayman-Fonds durch einen Cayman-AIFM in Liechtenstein.

Abs. 2 verweist auf die Bestimmungen des Kapitels II., wonach jedenfalls ein Anzeige- oder Zulassungsverfahren durchzuführen ist.

Abs. 3: Die Verordnungsermächtigung beruht auf Art. 42 Abs. 2 AIFM-RL, wonach eine Individualzulassung an strengere Voraussetzungen als der EWR-Pass geknüpft sein darf. Von solchen strengeren Anforderungen wird jedoch auf Gesetzebene abgesehen. Sie sollen allenfalls auf Gesetzebene eingeführt werden.

Zu Art. 151

Die Vorschrift setzt Art. 43 AIFM-RL für Nicht-EWR-AIFM um und sieht Folgepflichten für den Vertrieb an Privatanleger vor. Es gelten die Vorschriften für EWR-AIFM analog. Darüber hinaus wird die Regierung ermächtigt, zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses weitergehende Regelungen zu erlassen. Dies kann z.B. geboten sein, weil die Anforderungen an den AIFM gegenüber dem EWR-Standard nicht geregelt sind. So darf die Regierung z.B. Anforderungen aus dem Katalog für den AIFM aufstellen.

Zu Art. 152

Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 44 Abs. 1 AIFM-RL und es werden die in Liechtenstein zuständigen Stellen benannt.

Die Regelung entspricht der Parallelvorschrift in Art. 124 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 137).

Zu Art. 153

Mit dieser Vorschrift wird beabsichtigt, die Beaufsichtigung effizienter und die in- und ausländische Amtshilfe einfacher zu gestalten. Es wird damit die Rechtsgrundlage für geltende Regelungen des DSG (Art. 21 und 23) geschaffen. (Art. 51 AIFM-RL).

Die Regelung entspricht Art. 125 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 137).

Zu Art. 154

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 52 AIFM-RL. Sie entspricht Art. 126 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 138).

Zu Art. 155

Diese Bestimmung enthält einen Verweis auf das einschlägige Recht betreffend die Aufsichtsabgaben und Gebühren und entspricht den analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen, so auch Art. 27 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 138).

Zu Art. 156

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 46 Abs. 1 AIFM-RL.

Abs. 1 bestimmt die FMA als Vollzugsorgan dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

Abs. 2 listet beispielhaft ihre Aufsichtspflichten auf, wobei diese nicht abschließend sein kann, da die FMA je nach Sachverhalt Massnahmen im eigenen Ermes-

sen treffen können muss. Dabei überprüft die FMA die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Zulassungsträger naturgemäss nicht.

Abs. 3 regelt die Informationspflicht des AIFM oder auch des selbstverwalteten AIF gegenüber der FMA, wobei Näheres durch die Regierung durch Verordnung festgelegt werden kann. (Art. 45 Abs. 3 AIFM-RL).

Die Regelung entspricht Art. 128 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 138).

Zu Art. 157

Abs. 1 setzt Art. 45 Abs. 4 AIFM-RL um und regelt die Eingriffsbefugnisse der FMA. Es handelt sich dabei zunächst um eine Generalklausel, welche jede Befugnis zur wirksamen Überwachung des Gesetzes einräumt. Dabei sind Eingriffsvoraussetzung neben der konkreten Verletzung von Gesetzen sonstige Missstände, die sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz ergeben. Darunter fallen z. B. Gebühreneresse. Zwar sieht das Gesetz – ebenso wie andere Rechtsordnungen, namentlich Deutschland – keine ausdrückliche Gebührenkontrolle vor. Wenn allerdings die Gebühren derart exzessiv bestimmt werden, dass die Anleger keine vernünftigen Aussichten auf Ertrag haben (wobei als Messlatte das Doppelte des am Standort üblichen Gebührenniveaus herangezogen werden kann), liegt ein Missstand vor, der ein Eingreifen (z. B. durch Aufforderung zu einer Gebührenreduktion vor der Produktzulassung) im Sinn der Anleger auch ohne gesetzliche Spezifizierung rechtfertigt. In diesem Zusammenhang obliegt es der FMA wohl insbesondere sicherzustellen, dass die Gebühren und sonstigen Kostenbelastungen des Anlagefonds objektiv nachvollziehbar, transparent und die Art und Weise der Berechnung dem Anleger zugänglich gemacht wird. Diese Fälle können sich insbesondere im grenzüberschreitenden Vertrieb stellen, weil die für AIFM geltenden Wohlverhaltensrichtlinien die AIFM zu einer moderaten Gebührenhö-

he verpflichten, so dass eine Gebührenkontrolle für Extremfälle über die Verwalterregulierung erfolgt.

Eine solche offene Eingriffsbefugnis ist auch in anderen Rechtsordnungen üblich und sachlich erforderlich, weil die Vielzahl möglicher Gestaltungen eine Regelung jedes Einzelfalls im Fondsrecht unmöglich macht. Insbesondere die Kombination aus Anlagetechniken und Verwalterermessen kann – verbunden mit unscharfer Anlegerinformation – einen solchen Missstand darstellen. Mittels des Missstandsbegriffs können zudem Richtlinieninterpretationen auf europäischer Ebene über die Aufsichtspraxis in das liechtensteinische Recht Eingang finden und damit der Europäische Pass ohne Gesetzesanpassung gesichert werden.

Abs. 1 gewährt Eingriffsermessen. Die FMA kann bei Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen grundsätzlich selbst über das ob und wie eines Eingriffs entscheiden. Das Eingriffsermessen verdichtet sich nur in sehr deutlichen Ausnahmefällen zu einer Eingriffspflicht (sogenannte Ermessensreduktion), aber auch dann ist der FMA grundsätzlich selbst überlassen, die Art des Eingriffs zu bestimmen. Ohne dass es einer Regelung dazu bedarf, muss jeder Eingriff den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen, also notwendig und nicht unverhältnismässig sein.

Zur Klarstellung werden in Abs. 2 einige besondere eingriffsintensive Eingriffsbefugnisse aufgezählt. Die Auflistung der Eingriffsbefugnisse nach Abs. 2 ist nicht abschliessend. Der Katalog übernimmt im Wesentlichen die Vorgaben nach Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie. Gemäss Bst. d ist die FMA auch befugt, die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäss Art. 35 Abs. 1 FINMAG die schweizerische Behörde neuerdings zur direkten Einziehung von Gewinnen, die eine Beaufsichtigte, ein Beaufsichtigter oder eine verantwortliche

Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat, berechtigt ist. In den Abs. 2 bis 5 derselben Bestimmung sind noch weitere Details zum selbständigen Einziehungsrecht der FINMA geregelt. Es stellt sich die Frage, ob eine analoge Regelung auch in das FMAG aufgenommen werden könnte. Diesbezüglich sind noch Abklärungen zu treffen, ob derartige vermögensrechtliche Anordnungen bzw. Eingriffe im Verwaltungswege systemtechnisch auch in Liechtenstein möglich sein könnten. Bis anhin hat in diesen Belangen auf den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft hin, das Gericht zu entscheiden.

Abs. 3 berechtigt die FMA zur Anforderung von Quartalsberichten des AIFM oder des selbstverwalteten AIF selbst oder den von ihnen verwalteten AIF oder Teilfonds. Daneben ist eine Verordnungskompetenz der Regierung vorgesehen.

Abs. 4 ermächtigt die Regierung zur Festlegung, dass nur qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach bestimmten Kriterien für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben berechtigt sein sollen, ausgenommen soweit es sich um die Prüfung der Zahlenangaben in den Jahresberichten nach Art. 104 Abs. 3 Bst. b handelt.

Abs. 5 sieht vor, dass die FMA in von der Regierung mit Verordnung festgelegten Bereichen Antragsteller verpflichten kann, die bei ihr einzureichenden Unterlagen von einem qualifizierten Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen.

Abs. 6: Die FMA kann einen Formularzwang einführen, der eine zügige Prüfung ermöglichen soll und Teil des Prinzips der qualitativen Differenzierung ist. Mit dieser Vorschrift wird bewusst von dem freien Antragsprinzip des Landesverwaltungsgesetzes abgewichen. Dies ist notwendige Folge der angestrebten Beschleunigung der Antragsbearbeitung. Zudem handelt es sich um Kommunikation zwischen professionellen Akteuren und der FMA. Solchen professionellen Akteu-

ren ist die Verwendung verbindlicher Antragsformulare zumutbar, zumal sie den Nutzen einer zügigen Bearbeitung dadurch erhalten.

Abs. 7 übernimmt Art. 99a IUG. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass Art. 26 Abs. 4 FMAG unberührt bleibt. Damit ist klargestellt, dass die FMA nicht nur Vor-Ort-Kontrollen in Bezug auf die Qualität der Wirtschaftsprüfer-Arbeit vornehmen darf, sondern dass die FMA auch Vor-Ort-Informationserhebungen zum Zwecke der Aufsicht durchführen darf.

Abs. 8 regelt den Fall, dass die Tätigkeit ohne Zulassung ausgeübt wird und dient der Umsetzung von Art. 46 Abs. 2 Bst. b AIFM-RL. Selbstverständlich bleiben die Befugnisse der FMA nach altem Recht 26 Abs. 4 FMAG auch in diesen Fällen unberührt.

Abs. 9 setzt Art. 46 Abs. 3 AIFM-RL um und sieht eine Informationspflicht der FMA gegenüber der ESMA vor.

Die Regelung entspricht Art. 129 UCITSG, sodass zusätzlich auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 138).

Zu Art. 158

Die Bestimmung entspricht Art. 130 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 141).

Zu Art. 159

Die Bestimmung entspricht Art. 131 UCITSG und es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 142).

Zu Art. 160

Der Umfang, der mit der Aufsicht über Fonds verbundenen Risiken ist auf den Betrag von 5 Millionen Franken beschränkt. Ohne eine solche Regelung zur Einschränkung der Staatshaftung wird das Risiko der Marktteilnehmer in einem für

das Gemeinwesen untragbaren Umfang auf die Staatskasse verlagert. Diese Regelung ist notwendig, weil in der Aufsichtspraxis der FMA verschiedene Fälle aufgetreten sind, in denen Anleger und Aufsichtsadressaten auf Schadenersatz gegen die FMA vorgehen. Haftungsbeschränkungen sind auch in anderen Rechtsordnungen mit entsprechend grossen Aufsichtsrisiken verbreitet (siehe § 4 Abs. 4 deutsches Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz).

Die Regelung entspricht Art. 132 UCITSG und es kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden (BuA Nr. 26/2011; S. 143). Demgegenüber wurden lediglich zwei Klarstellungen vorgenommen, nämlich dass es auf die Haftungsgrundlage (zivilrechtliche Haftung, zivil- oder ggf. von manchen als öffentlich-rechtlich qualifizierte Amtshaftung) ebenso wenig ankommt, wie auf den Grund des Schadens (Handlung oder Untätigkeit). Die entsprechenden Anpassungen werden im UCITSG nachvollzogen. Der Regelungsinhalt ist für eine einheitliche Regelung im FMAG oder Amtshaftungsgesetz vorgesehen.

Zu Art. 161

Dieser Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 1 bis 4 AIFM-RL.

Die Vorschrift regelt den Grundsatz der Kooperation der Aufsichtsbehörden, also die Zusammenarbeit zwischen FMA und den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten.

Sie entspricht Art. 133 UCITSG und es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 144).

Zu Art. 162

Die Regelung setzt Art. 50 Abs. 5 AIFM-RL um und regelt die Zusammenarbeit bei Missbrauchsfällen, d. h. bei Verstössen gegen EWR-Rechtsvorschriften.

Es kann an dieser Stelle auf die Erläuterungen zur Parallelvorschrift in Art. 134 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 144) verwiesen werden.

Zu Art. 163

Die Bestimmung setzt in Abs. 1 den Art. 54 Abs. 1 1. UA AIFM-RL um mit der Möglichkeit die ESMA von mangelnder Kooperation der beteiligten Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen (Abs. 2). Alles Nähere ergibt sich nach Abs. 3 aus der direkt anwendbaren noch zu erlassenden Kommissionsverordnung.

Hier kann auf die Erläuterungen zur Parallelvorschrift in Art. 135 UCITSG. (BuA Nr. 26/2011; S. 144) verwiesen werden.

Zu Art. 164

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 54 Abs. 1, 2. UA Bst. a bis c AIFM-RL und regelt den umgekehrten Fall zu Art. 166, nämlich wenn die FMA von einer zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates um eine Vor-Ort-Untersuchung angefragt wird. Abs. 2 sieht zwei Ablehnungsgründe vor (Art. 54 Abs. 3, 1. UA AIFM-RL), die der ersuchenden Behörde entsprechend mitzuteilen sind (Abs. 3; Art. 54 Abs. 3, 2. UA AIFM-RL). Abs. 4 verweist wieder auf die Kommissionsverordnung wie in Art. 166 Abs. 3 und Abs. 4 räumt der Regierung ein zusätzliches Verordnungsrecht ein.

Es wird hier auf die Parallelvorschrift in Art. 136 UCITSG und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 144).

Zu Art. 165

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 55 AIFM-RL. Sie regelt die Streitschlichtung unter mehreren Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR. Massgeblich sind die ESMA-internen Streitschlichtungsmechanismen.

Es wird auf die Parallelvorschrift in Art. 137 UCITSG und die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 145).

Zu Art. 166

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 50 Abs. 4 und Art. 53 AIFM-RL. Abs. 1 regelt den Informationsaustausch zwischen Behörden im Inland und mit solchen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Die Verwendung des Präsens („befasst/betraut sind“) indiziert, dass der Informationsaustausch erst erfolgen darf, wenn die Tätigkeit wirksam aufgenommen wird. Abs. 2 dient dem Schutz der Stabilität der Finanzmärkte sowie der Integrität des Finanzsystems.

Abs. 3 regelt die Weiterverwendung im Rahmen des Informationsaustauschs erhaltener Informationen. Abs. 3 stellt klar, dass das Amtsgeheimnis fortbesteht, wenn die Informationen weitergegeben werden. Eine Übermittlung ist zudem nur zur Erfüllung der spezifischen Aufsichtsaufgabe zulässig.

Es wird dazu auf die Erläuterungen zur Parallelvorschrift in Art. 138 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 145) verwiesen.

Zu Art. 167

Die Vorschrift entspricht Art. 139 UCITSG und es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 145).

Zu Art. 168

Die Bestimmung setzt Art. 53 AIFM-RL um.

Der Informationsaustausch speziell zu systemischen Risiken ist neu. Ohne dass dies explizit geregelt war, war aber bislang schon ein solcher Informationsaustausch im Hinblick auf den Gesetzeszweck, den ganzen Finanzplatz zu schützen, zulässig.

Zu Art. 169

Mit der Bestimmung wird Art. 7 Abs. 5, 1. UA AIFM-RL umgesetzt.

Zu Art. 170

Die Bestimmung setzt Art. 52 AIFM-RL um. Die Umsetzung entspricht Art. 140 UCITSG.

Zu Art. 171 u. 172

Dieser Abschnitt fasst alle Vorschriften der Kapitel XI. und XII. zusammen, die die Zusammenarbeit zwischen der FMA und ESMA betreffen. Es geht insbesondere um das Beschwerdeverfahren bei Uneinigkeit über die Anwendung der Vorschriften der AIFM-RL.

Zu Art. 171

Die Vorschrift setzt Art. 38 AIFM-RL um. Danach wird eine Verpflichtung zur Umsetzung von ESMA-Leitlinien statuiert. Wird dagegen verstossen, wird ein „name and shame“-Mechanismus in Kraft gesetzt.

Abs. 1 setzt Art. 38 Abs. 5 AIFM-RL um.

Abs. 2 setzt Art. 38 Abs. 6 AIFM-RL um.

Abs. 3 setzt Art. 38 Abs. 7 und 8 AIFM-RL um.

Abs. 4 setzt Art. 38 Abs. 9 AIFM-RL um.

Zu Art. 172

Die Vorschrift bündelt alle Mitwirkungs- und Beschwerderechte zwischen FMA, ESMA und den anderen Aufsichtsbehörden aus den Artikeln 31 bis 42 der AIFM-RL zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (vgl. z.B. Art. 35 Abs. 2, 2. UA; 36 Abs. 6; 36 Abs. 7, 2. Und 3. UA; 40 Abs. 1, 2. UA; 42 Abs. 1, 2. UA und gleichlautende Bestimmungen der AIFM-RL).

Zu Art. 173

Rechtsmittel und Verfahren sind wie in Art. 141 UCITSG gestaltet, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 146).

Zu Art. 174

Diese Vorschrift übernimmt die Möglichkeiten zu einer aussergerichtlichen Schlichtung nach Vorbild des Art. 142 UCITSG und es kann auf die Erläuterungen dazu verwiesen werden (BuA Nr. 26/2011; S. 147).

Zu Art 175

Art. 48 AIFM-RL verlangt wirksame und abschreckende Massnahmen. Die Umsetzung der Vorschrift orientiert sich nach Strafmass, Struktur und Tatbeständen an Art. 143 UCITSG, sodass auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann (BuA Nr. 26/2011; S. 147).

Zu Art. 176

In Abs. 1 wird neu analog zu Art. 92 Geldspielgesetz für die FMA unter Zustimmung der Regierung ein selbständiges Recht zur Vorteilsabschöpfung eingeführt, wenn Übertretungen nach Art. 143 Abs. 3 bzw. Art. 175 Abs. 3 AIFMG begangen werden.

In Abs. 2 ist geregelt, unter welchen Umständen Abs. 1 keine Geltung zukommt. Abs. 3 sieht eine Verjährungsfrist, Abs. 4 den Verweis auf die Verfahrenbestimmungen des LVG und Abs. 5 den Verweis auf das Strafgesetzbuch vor.

Mit dieser Regelung wird das Aufsichtsinstrumentarium der FMA gestärkt und kann effizient zum Schutz der Anleger auf Vermögenswerte gegriffen werden. Ein solches Recht sieht z. B. ähnlich das FINMAG für die schweizerische Aufsichtsbehörde vor.

Zu Art. 177

Die Bestimmung ist die Parallelregelung zu Art. 144 UCITSG und es kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden (BuA Nr. 26/2011; S. 148).

Zu Art. 178

Die Bestimmung entspricht Art. 145 UCITSG und es kann auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden (BuA Nr. 26/2011; S. 148).

Zu Art. 179

Die Bestimmung entspricht Art. 146 UCITSG und es wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen (BuA Nr. 26/2011; S. 148).

Zu Art. 180

Diese Bestimmung sieht neben den Verordnungskompetenzen, die bei den einzelnen Artikeln vorgesehen sind, eine allgemeine Verordnungsermächtigung. Damit soll sichergestellt sein, dass die Regierung auch auf bisher nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren kann.

Zudem handelt es sich um eine Parallelregelung zu Art. 147 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 148).

Zu Art. 181

Die Bestimmung entspricht Art. 148 UCITSG (BuA Nr. 26/2011; S. 149).

Zu Art. 182 bis 186

Die Einführung des Administratormodells ermöglicht die Überleitung bisheriger Fondsleitungen in die Administratorfunktion. Dies erhält einen Teilbereich der Tätigkeiten, wenn die bisherige Fondsleitung nach dem IUG die anspruchsvollen Vorschriften der AIFM-RL an die Anlageverwaltung, insbesondere das Risikomanagement, nicht erfüllen kann. Zudem schafft es neue Möglichkeiten, die Compliance der Gesamtorganisation zu gewährleisten. Gleichzeitig ist der 22. Juli

2014 als letzter Zeitpunkt in den Blick zu nehmen, zu dem jeder AIF einen zugelassenen AIFM vorweisen muss. Die Übergangsvorschriften sind deshalb wie folgt gegliedert:

Zu Art. 182

Diese Bestimmung setzt in Abs. 1 Art. 61 Abs. 1 AIFM-RL um. Wenn nicht innerhalb der vorgesehenen Jahresfrist (bis 21. 7. 2014) ein Antrag gestellt hat oder ein solcher vor dem 21. Juli 2014 abgewiesen wird, erlischt die bisherige Zulassung als Verwaltungsgesellschaft. Anderes gilt jedoch, wenn der AIFM zwischen dem 22. Juli 2013 und dem 22. Juli 2014 eine grenzüberschreitende Tätigkeit in Bezug auf diese AIF ausüben möchte. Dann müssen alle Anforderungen des AIFMG, z. B. auch zur Delegation, in Bezug auf diesen AIF spätestens mit dem Antrag auf Autorisierung umgestellt sein.

Im Hinblick auf die persönlichen und qualitativen Anforderungen an einen AIFM ist zwischen solchen nach UCITSG und solchen nach IUG zugelassenen zu unterscheiden: a) Wurde eine Zulassung nach UCITSG ab 1. 8. 2011 erteilt, geht damit grundsätzlich dieselbe Pflicht zur Anlageverwaltung (Anlageentscheid, Risikomanagement) einher wie nach AIFMG. Daraus folgt eine gewisse Vermutung in Bezug auf die Anforderungen an den AIFM. Allerdings ist diese Vermutung auf die Fitness & Properness auf einen nicht erheblich gehebelten Fondstyp, der nur Wertpapiere enthält, begrenzt. Darüber hinaus muss den weiteren Anforderungen des AIFMG, insbesondere dem Hüllenverbot entsprochen sein. b) Das IUG kennt keine vergleichbar hohen Anforderungen an die Anlageverwaltung. Insofern ist Fitness & Properness für den Anlageentscheid (!) erstens per se gegeben, wenn die Anlageentscheidung in der Vergangenheit in-house getroffen wurde. Auch dann muss gezeigt werden, dass man die EWR-Regeln zum Risikomanagement beherrscht (wenn auch nicht selbst durchführt). Zweitens kann die IUG-Verwaltungsgesellschaft zeigen, dass sie die EWR-Regeln zum Risikomanagement

selbst ausüben kann (und ausübt!) und zudem die delegierte Anlageentscheidung sinnvoll kontrollieren kann.

In Abs. 2 sind Ausnahmeregelungen vorgesehen, die den Bestimmungen des Art. 61 Abs. 3 und 4 AIFM-RL entsprechen. Die in Bst. b genannten Richtlinienbestimmungen sind in Art. 104 bzw. in den Art. 96 bis 101 umgesetzt.

Abs. 3 regelt die Folgen für die Fonds bei Verlust der Zulassung als AIFM. Für die Liquidation und Übertragung gilt das AIFMG.

Abs. 4 regelt den Zeitpunkt der Antragsstellung und die Wirkung der Genehmigung.

Zu Art. 183

Die Regelung sieht ein erleichtertes Verfahren für den Wechsel von bisherigen Verwaltungsgesellschaften, sowohl UCITS- als auch IUG-Verwaltungsgesellschaften, zum Administrator oder Vertriebssträger nach AIFMG vor. Sie gelten als befristet zugelassen, wobei spätestens bis zum 22. Juli 2014 eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers der FMA vorzulegen ist, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Administrator oder den Vertriebssträger erfüllt sind. Eine solche Bestätigung ist auch für UCITS-Verwaltungsgesellschaften mit einer Zusatzgenehmigung zur Verwaltung von AIF nach Art. 14 Abs. 2 lit. c UCITSG vorzulegen, wenn sie für AIF künftig nur als Administrator oder Vertriebssträger auftreten möchte. So hat z. B. der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass die bisherige Verwaltungsgesellschaft nach IUG oder UCITSG über das erhöhte Kapital für Administratoren von CHF 1 Mio. verfügt. Davon abhängig ist schliesslich die Zulassung durch die FMA, welche aus verfassungsrechtlichen Gründen die Zulassungshoheit haben muss.

Zu Art. 184

Die Bestimmung betrifft das Produkt, den „AIF“, und regelt in Abs. 1 ein Fortbestehen ab dem 22. 7. 2013 für Investmentunternehmen nach IUG, wobei jedoch ab der Zulassung als AIFM, spätestens binnen Jahresfrist alle gesetzlichen Pflichten zu erfüllen sind.

Abs. 2 verpflichtet zur Nennung eines AIFM ab Juli 2013. Sobald dieser die Zulassung nach dem AIFMG erhält, hat er die Pflichten des AIFMG, auch was den AIF betrifft (z. B. Liquidation von Alt-Produkten; Prospektänderung; Delegationsänderung) einzuhalten. Vorher gelten die Pflichten nach dem IUG.

Abs. 3 und Abs. 4 regeln den grenzüberschreitenden Vertrieb, wobei Abs. 4 den Art. 61 Abs. 2 AIFM-RL umsetzt. Die darin genannten Richtlinienbestimmungen sind in Art. 16 bis 20 (Art. 31 AIFM-RL), in Art. 113 bis 117 (Art. 32 AIFM-RL) und in Art. 120 -123 (Art. 33 AIFM-RL) umgesetzt.

Abs. 5 regelt den weiteren Vertrieb von IUG-Produkten nach der Zulassung des sie verwaltenden AIFM unter Vorbehalt von Art. 186.

Abs. 6 sieht ein Autorisierungs- bzw. Zulassungsverfahren der FMA vor, wobei jedoch vorliegende Informationen sowie nach Art. 186 aktualisierte konstituierende Dokumente und Anlegerinformationen des AIF zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 5 und 6 wird festgehalten, dass ein IUG-IU zu einem autorisierten AIF wird, wenn der AIFM zugelassen ist und der FMA die nach Art. 31 AIFM-RL (Art. 17 ff. AIFMG) notwendigen Informationen vorliegen. Dieser Zustand sollte baldmöglichst erreicht werden. Grundlagen dafür sind die bisherigen Unterlagen zur Bewilligung bzw. die erhaltenen Anzeigen betreffend IUG für andere Werte.

Solange IUG-IU nicht autorisiert sind, aber von einem in Liechtenstein zugelassenen AIFM verwaltet sind, dürfen sie noch in Liechtenstein verwaltet, aber nur an professionelle Anleger vertrieben werden.

Ist eine Bewilligung nach IUG bereits erteilt worden, ist zu prüfen, ob – sofern der AIFM die für den Fondstyp erforderliche Zulassung hat – weiteres für die Zulassung unter dem AIFMG erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, führt die FMA von Amts wegen das erforderliche Verfahren durch (Abs. 6).

Fonds für qualifizierte Anleger nach IUG sind künftig entweder Fonds für professionelle Anleger oder Fonds, die auch an Privatanleger vertrieben werden sollen, sodass grundsätzlich im Vergleich zu anderen Produkten keine Besonderheiten in Betracht zu ziehen sind. Dies bedeutet auch für solche Fonds, dass ein Weitervertrieb in Liechtenstein an professionelle Anleger nur möglich ist, wenn die Zulassung des AIFM vorliegt und der Vorgabe des Art. 186 Abs. 1 (Einhaltung der Vorschrift des AIFMG ab 22. Juli 2014) entsprochen wurde. Gegebenenfalls ist nach Autorisierung oder Zulassung gemäss Art. 16 auch ein Vertrieb an Privatanleger zulässig.

Zu Art. 185

Diese Regelung sieht ein erleichtertes Verfahren für den Wechsel des AIFM in dem Fall vor, dass der bisherige Delegationsnehmer (Asset Manager) die Funktion des AIFM übernimmt. Dies soll einen Anreiz schaffen, möglichst bald bestehende Vertragsbeziehungen in eine Kombination aus zugelassenen AIFM und Administratoren überzuführen. Zu diesem Zweck wird insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge betont, so dass z.B. die Treuhänderstellung bei der Kollektivtreuhänderschaft mit Wirkung gegenüber den Anlegern auf den AIFM übergehen kann. Voraussetzungen dafür ist selbstverständlich, dass alle Akteure beaufsichtigt und rechtmässig organisiert sind. Hüllen darf es auch bei Einsatz eines Administrators nicht geben.

Zu Art. 186

Die Bestimmung schafft Rechtssicherheit in der Frage, wann die Vorschriften des AIFMG einzuhalten und die Anlegerinformationen und konstituierenden Dokumente anzupassen sind. Die AIFM-RL erzwingt die Verwalterregulierung bis spätestens zum 22. Juli 2014. Insoweit durchbricht nach der Übergangsregelung das AIFMG etwaige anderslautende Bestimmungen in den Statuten etc.. Bestehende Delegationen an nach AIFMG unzulässige Auftragnehmer sind bis zum 21. Juli 2014 an zulässige Auftragnehmer zu übertragen.

Eine Anpassungspflicht entsteht in Bezug auf die Dokumente daraus zunächst jedoch nur, wenn der AIF grenzüberschreitend vermarktet wird. Im Übrigen bleibt dafür bis zum Juli 2016 Zeit. Bis dahin sind auch Prospektänderungen etc. ohne Umstellung aller Dokumente vom IUG auf das AIFMG zulässig, jedoch nur für den inländischen Vertrieb. Sonstige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere Publizitätsanforderungen sind jedoch einzuhalten, sobald der AIFM die Zulassung nach dem AIFMG erhalten hat.

Zur weiteren Erläuterung dieser Bestimmung soll der Fall aufgezeigt werden, dass ein Fonds für qualifizierte Anleger, die aber nicht professionelle Anleger im Sinne der MiFID sind, dann vom AIFM an professionelle und Privatanleger in Liechtenstein vertrieben werden kann, wenn der AIF nach dem AIFMG an Privatanleger vertrieben werden darf. Darf der AIF jedoch nur an professionelle Anleger vertrieben werden, z. B. weil er in einem wesentlichen Umfang Hebelfinanzierung einsetzt, ist ohne Zulassung nach Art. 21 ff. ab dem 22. Juli 2014 ein Vertrieb an Privatanleger unzulässig. Wurden bis zum 22. Juli 2014 die Anteile auch an Personen vertrieben, die nunmehr als Privatanleger zu qualifizieren sind (Vermögensverwaltungsmandat) und sind weiterhin solche Anleger am AIF beteiligt, oder ist der Kreis der Anleger nicht festzustellen, muss der AIFM die Anleger-

informationen in einem Umfang erstellen, der für einen Vertrieb an Privatanleger genügt.

Zu Art. 187

Die Bestimmung dient der Aufhebung bisherigen Rechts.

Zu Art. 188

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der Kapitel XI. und XII. mit 1. April 2013, insbesondere damit für das Zulassungsverfahren eine sichere Rechtsgrundlage geschaffen wird. Die Kapitel XI. und XII. treten dann am 22. Juli 2013 analog mit der Anwendbarkeit der AIFM-RL in Europa in Kraft.

4.3 Bezeichnung der Regierungsvorlage (Gesetzestitel)

Entsprechend dem UCITSG wird auch hier die englische Abkürzung im Kurztitel des Gesetzes verwendet. Dies erfolgt unter denselben Gesichtspunkten, da es sich dabei um einen international anerkannten Begriff (internationale Marke) handelt, die dem nationalen Gesetz eine verbesserte Erkennungswirkung verleiht.

4.4 Nebenerlasse

4.4.1 UCITSG

Zu Art. 1

Der Begriff „Stabilisierung“ des Finanzsystems wird ersetzt durch den Begriff „Stabilität“, welcher auch neu in der analogen Bestimmung des AIFMG verwendet wird. Damit wird vermieden, dass der Eindruck einer bestehenden Instabilität erweckt werden könnte. Auch in Art. 4 des FMAG wird die Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems als Ziel der Finanzmarktaufsicht erwähnt.

Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 und 30

Es erfolgt in Ziff. 25 eine Angleichung der Definition eines AIF an jene in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG, welche den Vorgaben der AIFM-RL 2011/61/EU entspricht. Damit wird Rechtssicherheit und Konsistenz zwischen den verschiedenen Gesetzen hergestellt. In Ziff. 30 erfolgt eine Angleichung an Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 AIFMG, was auch notwendig ist aufgrund der Ergänzung in Art. 51 UCITSG.

Zu Art. 4 Abs. 2

Dieser Absatz wird aufgehoben, weil er sich im Zuge der Erarbeitung des AIFMG als entbehrlich erwiesen hat und in der Parallelbestimmung Art. 6 AIFMG ebenfalls nicht mehr vorkommt. Obwohl die AIFM-RL im Unterschied zur UCITS-RL auf der Verwalterregulierung und nicht auf der Produktregulierung basiert, ist die Bestimmung nicht notwendig, weil im UCITSG an sich nur von OGAW und von Anteilen von OGAW gesprochen wird.

Zu Art. 6 Abs. 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, wer der effektive Treuhänder des Fonds ist, wobei auch hier die grundsätzlich Vertragsfreiheit gewahrt bleibt.

Zu Art. 7 Abs. 1 und 12

Analog zu Art. 9 Abs. 1 AIFMG wird auch hier klargestellt, dass die Haftung der Investmentgesellschaft gegenüber den Anlegern auf die Höhe des einbezahlten Anlagebetrages (Einlage) beschränkt ist.

Abs. 12 entspricht der Parallelbestimmung in Art. 9 Abs. 12 AIFMG und regelt die konstitutive Wirkung der Eintragung im Öffentlichkeitsregister und die Rechtslage vor der Eintragung.

Zu Art. 15 Abs. 1 Bst. b

Es wird analog zu Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIFMG statt dem Begriff „Geschäftspolitik“ der Begriff „Geschäftsführung“, welche tatsächlich gemeint ist, verwendet wird.

Bei der Geschäftsführung wird die anderweitig festgelegte Geschäftspolitik zu beachten sein.

Zu Art. 16 Abs. 8 und 10

Abs. 8 wird dahingehend präzisiert, dass die Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den Zeitpunkt des Einganges der Zulassung beim AIFM abstellt und nicht auf den Zeitpunkt der Erteilung durch die FMA.

Abs. 10 wird analog zu Art. 31 Abs. 11 AIFMG, nur umgekehrt, eine Verwaltungs-erleichterung für die Verwaltungsgesellschaft u. FMA geschaffen.

Zu Art. 17 Abs. 2 und 3

Im Zuge der Erarbeitung der Parallelbestimmung Art. 32 Abs. 2 und 2 AIFMG wurde festgestellt, aus Praktikabilitätsaspekten die beiden Absätze in der Reihenfolge vertauscht werden müssen. Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Abänderung.

Zu Art. 18

Diese Bestimmung wird entsprechend der Parallelbestimmung Art. 33 AIFMG komplett umformuliert. Dies dient der Klarheit und Rechtssicherheit sowie der Konsistenz beider Gesetze.

Zu Art. 22 Abs. 2

Die Formulierung dient der Klarstellung, analog Art. 46 Abs. 3 AIFMG.

Zu Art. 23 Abs. 1

Abs. 1 wird analog der Parallelbestimmung Art. 39 AIFMG ausgestaltet, wobei klarer die Trennung zwischen Anlageentscheid und Risikomanagement zum Ausdruck gebracht wird, wobei dabei Aspekte der Verhältnismässigkeit was die Art, Grösse und Komplexität des OGAW anlangt berücksichtigt werden können.

Zu Art. 24 Abs. 3 bis 6

Die Haftungsbestimmung wird analog der Parallelbestimmung Art. 47 AIFMG klarer formuliert. Diese Abänderung in Abs. 3 und 4 dient der Rechtssicherheit, hinsichtlich der Absätze 5 und 6 handelt es sich lediglich um eine Umnummerierung.

Zu Art. 26 Abs. 3

Es handelt sich um eine Anpassung zu Art. 49 Abs. 4 AIFMG.

Zu Art. 27 Abs. 2

Es handelt sich um eine Anpassung zu Art. 50 Abs. 2 AIFMG.

Zu Art. 28 Abs. 2

Es handelt sich um eine Anpassung zu Art. 51 Abs. 2 AIFMG.

Zu Art. 28a

Diese Bestimmung wird analog zu Art. 53 AIFMG ins UCITSG übernommen, so dass diesbezüglich auf die Erläuterungen zu dieser AIFMG-Bestimmung verwiesen werden kann. Sie ist eine Konsequenz praktischer Erfahrungen und soll künftig in Fällen, die die Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein gefährden könnten, die FMA in ein Position versetzen, unmittelbar wirksame Massnahmen treffen zu können.

Zu Art. 29 Abs. 2

Es erfolgt eine Ergänzung analog zu Art. 54 Abs. 2 AIFMG.

Zu Art. 30

Diese Bestimmung wird entsprechend der Parallelbestimmung Art. 55 AIFMG zur Gänze umformuliert. Dies dient der Klarheit, Rechtssicherheit und Konsistenz beider Gesetze.

Zu Art. 31 Abs. 1 und 2a

Die Ergänzungen in Abs. 1 sind ebenfalls ein Ausfluss der praktischen Erfahrungen und sollen für ein klar strukturiertes Abwicklungsverfahren der Verwaltungsgesellschaft dienen.

Abs. 2a wird hinzugefügt, da es bisher an einer Kostenregelung gefehlt hat. Die Bestimmung entspricht Art. 56 Abs. 3 AIFMG.

Zu Art. 36 Abs. 3

Es erfolgt eine Anpassung an Art. 76 Abs. 6 AIFMG, was die Regierung dazu ermächtigt, dass das Registerverfahren für alle Rechtsformen zu regeln.

Zu Art. 40 Abs. 2 Bst. k

In diesem Absatz wird analog zu Art. 81 Abs. 2 Bst. k AIFMG zwecks einheitlicher Regelung auch der Bst. k angefügt.

Zu Art. 47 Abs. 2

Bei dieser rein formellen Anpassung handelt es sich um eine Vereinheitlichung mit der Parallelbestimmung Art. 88 Abs. 2 AIFMG, was den Einleitungssatz betrifft.

Zu Art. 51 Abs. 4 Bst. d und e

Diese Bestimmung geht auf Art. 63 der AIFM-RL, welcher auch eine Abänderung der UCITS-RL vorsieht, zurück und räumt der Regierung eine erweiterten Verordnungsermächtigung was die Anlagepolitik anlangt ein.

Zu Art. 129 Abs. 4 und 7

Die Abs. 4 und 7 werden analog Art. 157 Abs. 4 und 7 formell angepasst. Dies dient der Rechtssicherheit und Konsistenz beider Gesetze.

Zu Art. 132

Es handelt sich ebenfalls um eine formelle Anpassung im Sinne der Rechtsklarheit und –sicherheit entsprechend Art. 160 AIFMG.

Zu Art. 141 Abs. 4

Die Änderung ergibt sich auf eine Ämterzusammenlegung im Zuge der Verwaltungsreform, das Amt für Handel und Transport wurde ins Amt für Volkswirtschaft integriert.

4.4.2 Andere Nebenerlasse

Die Anpassungen in den übrigen Nebenerlässen beruhen auf formellen Anpassungen aufgrund der Neubezeichnung der Rechtsakte.

Bei Art. 44 Abs. 1 Bst. b Steuergesetz (Vorlage 6. 16) gilt es neu auch die Rechtsform der Limited Partnership zu berücksichtigen. Diese hat steuerlich transparent zu sein. Es werden daher die Anlage-Kommanditgesellschaft und die Anlage-Kommanditärengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder vergleichbare Organismen für gemeinsame Anlagen ausgenommen.

Hinsichtlich der Anpassungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Vorlage 6.11) ist neben den formellen Anpassungen insbesondere auf die neuen Gebühren im Anhang Abschnitt C hinzuweisen. Diese orientieren sich an den Vorgaben für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach UCITSG. Weiters wird zur Klarstellung und zur Vermeidung von Kollision der Rechtsvorschriften in Art. 27a Abs. 3 eine Anpassung vorgenommen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Vorlage wirft folgende verfassungsrechtliche Fragen auf:

Entsprechend dem Stil jüngerer Finanzmarktgesetze muss ein erheblicher Teil

der materiellen Regelungen durch Verordnungen geregelt werden, um den dynamischen Rechtsentwicklungen im EWR Rechnung tragen zu können. Der Entwurf trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung und begegnet deshalb letztlich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken: Die wesentlichen Grundrechtseingriffe werden auf Gesetzesebene geregelt, die Strafvorschriften sind präzise ausformuliert und der Inhalt des Ordnungsrechts im Gesetzestext hinreichend klar angedeutet.

Entsprechend anderen europäischen Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2004/39/EG, die im Bankengesetz und dem Vermögensverwaltungsgesetz umgesetzt wurde, sowie der Richtlinie 2009/65/EG, die im UCITSG umgesetzt wurde, ermächtigt der Entwurf die FMA zur Kooperation mit den Behörden der EWR-Mitgliedstaaten. Diese Kooperation wird vorliegend auch auf die Kooperation zur Erkennung und Eindämmung systematischer Risiken aus der kollektiven Vermögensanlage ausgedehnt. Das Ziel der Früherkennung und Eindämmung systemischer Risiken ist eine Folge der Finanzmarktkrise und dürfte sich zukünftig auch in anderen europäischen Richtlinien mit EWR-Relevanz finden.

6. **REGIERUNGSVORLAGEN**

6.1 **Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds**

Gesetz

über

die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

**A. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und
Verwalterzwang**

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Verwaltern alternativer Investmentfonds („alternative investment fund managers – AIFM“) und von alternativen Investmentfonds (AIF).

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger, die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems.

3) Es dient zudem der Umsetzung:

- a) der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1 ff.);

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt für:

- a) einen AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der einen oder mehrere alternative Investmentfonds (AIF) verwaltet, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat;
- b) einen AIFM mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, der einen oder mehrere AIF mit Sitz in Liechtenstein verwaltet;
- c) einen AIFM mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, der einen oder mehrere AIF in Liechtenstein vertreibt, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat;
- d) einen AIFM mit Sitz in einem Drittstaat und mit Liechtenstein als EWR-Referenzstaat, unabhängig davon, wo der AIF seinen Sitz hat.

2) Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

- a) einen AIFM, der nur einen oder mehrere AIF verwaltet, deren einziger Anleger der AIFM selbst oder dessen Mutter- oder Tochterunternehmen bzw.

Tochterunternehmen der Mutterunternehmen sind, wenn keiner der Anleger selbst ein AIF ist;

- b) Holdinggesellschaften;
- c) Institute, die durch die Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften reguliert sind, inklusive gegebenenfalls der zugelassenen AIFM von Pensionsfonds und der für sie handelnden Personen nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG oder der bestellten Vermögensverwalter nach Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2003/41/EG;
- d) supranationale Institutionen, wie die Europäische Zentralbank, der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, sowie vergleichbare internationale Organisationen, falls solche Einrichtungen bzw. Organisationen AIF im öffentlichen Interesse verwalten;
- e) nationale Zentralbanken;
- f) staatliche Stellen und Gebietskörperschaften oder andere Einrichtungen, die Organismen für gemeinsame Anlagen zur Unterstützung von Sozialversicherungs- und Pensionssystemen verwalten;
- g) Arbeitnehmerbeteiligungssysteme oder –sparpläne;
- h) Zweckgesellschaften für die Verbriefung von Vermögensgegenständen.

3) Für Organismen für gemeinsame Anlagen, die kein AIF sind und auch keiner anderen gesetzlichen Regelung unterworfen sind, gilt dieses Gesetz entsprechend, mit Ausnahme der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI. und XII.

Art. 3

Kleiner AIFM

1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich der mit Verordnung nach Abs. 6 bestimmten Ausnahmen auch für kleine AIFM nach Abs. 2 und 3.

2) Ein kleiner AIFM verwaltet AIF, deren Gesamtvermögen:

- a) einschliesslich der durch Hebelfinanzierung erworbenen Vermögenswerte nicht mehr als einen Betrag ausmacht, der 100 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder einem geringeren mit Verordnung bestimmten Betrag entspricht; oder
- b) 500 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder einen geringeren mit Verordnung bestimmten Betrag nicht überschreitet, wenn für die verwalteten AIF auf den Einsatz von Hebelfinanzierung verzichtet wird und binnen der ersten fünf Jahre nach der Erstanlage in den jeweiligen AIF keine Rücknahmerechte ausübbar sind.

3) Bei der Ermittlung des verwalteten Gesamtvermögens nach Abs. 2 ist das Vermögen zu berücksichtigen, das der AIFM direkt oder indirekt über eine Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder durch eine qualifizierte direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4) Ein kleiner AIFM kann abweichend von der Befreiung nach Abs. 6 beschliessen, dass die gesetzlichen Vorschriften auf ihn vollständig anzuwenden sind. Er hat der FMA seinen Entschluss anzuzeigen und ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige die Einhaltung der Richtlinie 2011/61/EU sicherzustellen. Der Beschluss ist unwiderruflich, sobald der AIFM in an Anleger gerichteten Informationen auf die Zulassung hingewiesen und anschliessend Anteile eines AIF

vertrieben hat oder sobald er den Europäischen Pass nach Kapitel XI und XII in Anspruch genommen hat.

5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:

- a) die Berechnung der Grenzwerte nach Abs. 2 im Einklang mit Kommissions-Verordnung*;
- b) welche Vorschriften von Kapitel III.B. dieses Gesetzes auf kleine AIFM nicht anzuwenden sind. Die Regierung ist insbesondere ermächtigt, mit Verordnung:
 1. von solchen Vorschriften zu befreien, die zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgebots für kleine AIFM nicht erforderlich sind;
 2. von den Vorschriften zur Zulassung des AIFM zu befreien, wenn die juristische oder natürliche Person, die die Aufgaben des AIFM übernimmt, einer berufsständischen Aufsicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegt, insbesondere nach dem Bankengesetz, dem Vermögensverwaltungsgesetz oder dem Treuhändergesetz;
 3. vorzuschreiben, dass die Tätigkeit eines kleinen AIFM nur zugelassen wird, wenn ein zugelassener Administrator und Vertriebsträger die Tätigkeit der Administration und des Vertriebs übernehmen und verantwortlich zeichnen.

Art. 4

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "AIF": jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:
 - a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren; und
 - b) kein OGAW im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) ist.

Für die Eigenschaft als AIF ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist, und welche Struktur der AIF hat.

2. „AIFM“: jede juristische Person, deren reguläre Geschäftstätigkeit darin besteht, einen oder mehrere AIF zu verwalten;
3. „Zweigniederlassung“: in Bezug auf einen AIFM eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines AIFM bildet und diejenigen Dienstleistungen erbringt, für die dem AIFM eine Zulassung erteilt wurde; alle Betriebsstellen eines AIFM innerhalb eines EWR-Mitgliedstaats gelten als eine Zweigniederlassung;
4. „Carried interest“: jede gewinnbezogene Vergütung, welche der AIFM vom AIF erhält, mit Ausnahme von Kapitalerträgen, die der AIFM aus Anlagen für eigene Rechnung aus dem AIF erzielt;

5. „Enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:
 - a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
 - b) Kontrolle, d. h. das Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen. Ein Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht. Eine Situation in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind, gilt auch als enge Verbindung zwischen diesen Personen.
6. „Zuständige Behörden“: die von den EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 44 der Richtlinie 2011/61/EU bezeichneten, zur Beaufsichtigung von AIFM eines AIF befugten Behörden, in Liechtenstein die FMA;
7. „Zuständige Behörden“: in Bezug auf eine Verwahrstelle:
 - a) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 4 der Richtlinie 2006/48/EG, wenn die Verwahrstelle ein nach jener Richtlinie zugelassenes Kreditinstitut ist;
 - b) die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie 2004/39/EG, wenn die Verwahrstelle eine nach jener Richtlinie zugelassene Wertpapierfirma ist;
 - c) wenn die Verwahrstelle eine Einrichtung nach Art. 57 Abs. 3 Bst. c ist, die nach dieser Regelung zuständige Behörde, in Liechtenstein die FMA;

- d) in anderen Fällen die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Verwahrstelle ihren Satzungssitz hat, in Liechtenstein die FMA;
 - e) die betreffenden nationalen Behörden des Drittstaates, in dem die Verwahrstelle ihren satzungsmäßigen Sitz hat, wenn die Verwahrstelle nach Art. 21 Abs. 5 Bst. b der Richtlinie 2011/61/EU (Art. 58 Abs. 2 dieses Gesetzes) als Verwahrstelle für einen Nicht-EWR-AIF benannt wird und nicht unter die Bst. a bis d dieser Ziff. fällt;
8. „Zuständige Behörden des EWR-AIF“: die nationalen Behörden eines EWR-Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Beaufsichtigung von AIF befugt sind;
9. „Mit Sitz in“:
- a) bei AIFM eines AIF: „mit Satzungssitz in“;
 - b) bei AIF: „zugelassen oder registriert in“; oder, falls der AIF nicht zugelassen oder registriert ist: „mit Satzungssitz in“;
 - c) bei Verwahrstellen: „mit Satzungssitz oder Zweigniederlassung in“;
 - d) bei gesetzlichen Vertretern, die juristische Personen sind: „mit Satzungssitz oder Zweigniederlassung in“;
 - e) bei gesetzlichen Vertretern, die natürliche Personen sind: „mit Wohnsitz in“;
10. „EWR-AIF“:
- a) ein AIF, der nach einschlägigem nationalen Recht in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist; oder
 - b) ein AIF, dessen Satzungssitz und/oder Hauptverwaltung in einem EWR-Mitgliedstaat ist;
11. „EWR-AIFM“: ein AIFM mit Satzungssitz in einem EWR-Mitgliedstaat;

12. „Feeder-AIF“: ein AIF, der:
 - a) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in Anteilen eines anderen AIF („Master-AIF“) anlegt; oder
 - b) mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in mehr als einem Master-AIF anlegt, wenn diese Master-AIF identische Anlagestrategien verfolgen; oder
 - c) anderweitig ein Engagement von mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in solch einem Master-AIF hat;

13. „Finanzinstrument“: eines der im Folgenden genannten Instrumente:
 - a) übertragbare Wertpapiere;
 - b) Geldmarktinstrumente;
 - c) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - d) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder Zinserträge oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;

14. „Holdinggesellschaft“: eine Gesellschaft, die an einem oder mehreren anderen Unternehmen eine Beteiligung hält, deren Geschäftsgegenstand darin besteht, durch ihre Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Geschäftsstrategie oder -strategien zur Förderung deren langfristigen Werts zu verfolgen, und bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, die entweder:
 - a) auf eigene Rechnung tätig ist und deren Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind; oder

- b) die ausweislich ihres Jahresberichts oder anderer amtlicher Unterlagen nicht mit dem Hauptzweck gegründet wurde, ihren Anlegern durch Veräußerung ihrer Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eine Rendite zu verschaffen;
15. „Herkunftsmitgliedstaat des AIF“: der EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIF nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften zugelassen oder registriert ist. Ein AIF ist in seinem Herkunftsmitgliedstaat als niedergelassen anzusehen; ist ein AIF nicht zugelassen oder registriert, ist er dort niedergelassen, wo er seinen Sitz und/oder seine Hauptverwaltung hat;
16. „Herkunftsmitgliedstaat des AIFM“: der EWR-Mitgliedstaat, in dem der AIFM seinen Satzungssitz hat; im Falle von Nicht-EWR-AIFM der EWR-Referenzstaat nach Kapitel XII, Abschnitt A.;
17. „Aufnahmemitgliedstaat des AIFM“: ein EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitglied- oder EWR-Referenzstaat nach Kapitel XII, Abschnitt A. ist und in dessen Hoheitsgebiet der AIFM AIF verwaltet oder Anteile eines AIF vertreibt;
18. „Kapitalausstattung“: das Anfangskapital und die Eigenmittel nach Art 9 der Richtlinie 2011/61/EU;
19. „Emittent“: jeder Emittent im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. f Offenlegungsgesetz, der seinen satzungsmäßigen Sitz innerhalb des EWR hat, und dessen Wertpapiere im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. h Vermögensverwaltungsgesetz zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind;
20. „Gesetzlicher Vertreter“: jede natürliche Person mit Wohnsitz innerhalb des EWR oder jede juristische Person mit Sitz innerhalb des EWR, die von einem Nicht-EWR-AIFM ausdrücklich dazu ernannt worden ist, im Namen des Nicht-EWR-AIFM innerhalb des EWR hinsichtlich der Verpflichtungen

des Nicht-EWR-AIFM nach diesem Gesetz und der Richtlinie 2011/61/EU zu handeln;

21. „Hebelfinanzierung“: jede Methode, mit der ein AIFM das Verlustrisiko eines von ihr verwalteten AIF über das Vermögen des AIF hinaus durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Derivate oder auf andere Weise erhöht;
22. „Verwaltung“: die Anlageverwaltung eines AIF mit den Mindestbestandteilen der Portfolioverwaltung und dem Risikomanagement;
23. „Vertrieb“: das direkte oder indirekte, auf Initiative des AIFM oder in dessen Auftrag erfolgende Anbieten oder Platzieren von Anteilen des AIF an Anleger oder bei Anlegern mit Wohnsitz oder Sitz innerhalb des EWR;
24. „Master-AIF“: jeder AIF, in den ein anderer AIF investiert oder Risiken an ihm nach Ziff. 13 übernommen hat;
25. „EWR-Referenzstaat“: der nach Kapitel XII., Abschnitt A. festgelegte EWR-Mitgliedstaat;
26. „Nicht-EWR-AIF“: ein AIF, der kein EWR-AIF ist;
27. „Nicht-EWR-AIFM“: jeder AIFM, der kein EWR-AIFM ist;
28. „Nicht börsennotiertes Unternehmen“: ein Unternehmen, das seinen satzungsmäßigen Sitz innerhalb des EWR hat und dessen Anteile im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG nicht zum Handel auf einem regulierten Markt zugelassen sind;
29. „Mutterunternehmen“: ein Mutterunternehmen im Sinne der Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Mutterunternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften im 20. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR);

30. „Primebroker“: ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet;
31. „Professioneller Anleger“: jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2004/39/EG als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden kann;
32. „Qualifizierte Beteiligung“: eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem AIFM, der mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte entspricht oder der es ermöglicht, massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des AIFM, an dem die Beteiligung gehalten wird, zu nehmen: Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;
33. „Arbeitnehmersvertreter“: Vertreter der Arbeitnehmer im Sinne von Art. 3 ff Mitwirkungsgesetz (MWG) (Art. 2 Bst. e der Richtlinie 2002/14/EG);
34. „Privatanleger“: jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist;
35. „Tochterunternehmen“: ein Tochterunternehmen gemäß der Definition in Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG, für in Liechtenstein ansässige Unternehmen ein Tochterunternehmen nach den Rechnungslegungsvorschriften im 20. Titel des PGR;
36. „Aufsichtsbehörden“: in Bezug auf:
 - a) Nicht-EWR-AIF die für die Beaufsichtigung von AIF zuständigen Behörden eines Drittstaats;

- b) auf Nicht-EWR-AIFM die für die Beaufsichtigung von AIFM zuständigen Behörden eines Drittstaats;
37. „Verbriefungszweckgesellschaften“: Gesellschaften, deren einziger Zweck die Verbriefung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20. Januar 2009) nebst den zur Erfüllung dieses Zwecks geeigneten Tätigkeiten ist;
38. „OGAW“: Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 UCITSG, die nach Art. 8 Abs. 1 UCITSG oder den Art. 5 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten zugelassen sind;
39. „Konstituierende Dokumente“: die Vertragsbedingungen eines Investmentfonds, die Satzung der Investmentgesellschaft, der Kommanditgesellschaft oder Kommanditärengesellschaft, der Treuhandvertrag einer Kollektivtreuhänderschaft, eine eventuell separate Beschreibung der Anlagepolitik sowie Nebenabreden und Regularien, die die Funktion der vorgenannten Dokumente erfüllen, und andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Dokumente, in denen die Grundlagen des AIF geregelt sind;
40. „Originator“: das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20. Januar 2009) die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt;

41. „ESMA“: die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde nach der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010;
42. „ESRB“: der Europäische Ausschuss für Systemrisiken nach der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010;
43. „Administration“: rechtliche Dienstleistungen sowie Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung, einschließlich Steuererklärungen, Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung eines Anlegerregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen, einschließlich Versand der Zertifikate, Führung von Aufzeichnungen;

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Begriffe nach Abs. 1 näher umschreiben sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe definieren.

3) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Richtlinie 2011/61/EU und der Kommissionsverordnung* ergänzend Anwendung.

4) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 5

Bezeichnung und Verantwortung des AIFM

1) Für jeden AIF, der in Liechtenstein verwaltet oder vertrieben wird, muss ein AIFM die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen. In Bezug auf die Administration, den Vertrieb und sonstige Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 2 der Richtlinie 2011/61/EU können nach näherer

Massgabe einer Verordnung der Regierung neben dem AIFM auch andere qualifizierte und nach Kapitel IV. des Gesetzes zugelassene Personen die Verantwortung übernehmen.

2) Der AIFM kann:

- a) eine von einem AIF oder im Namen des AIF bestellte juristische Person und aufgrund dieser Bestellung verantwortlich sein (externer AIFM); oder
- b) der AIF selbst sein, wenn die Verwaltung des AIF entscheidet, keinen externen AIFM zu bestellen, und dies nach der Rechtsform des AIF möglich ist; in diesem Fall ist der AIF als AIFM zuzulassen.

3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für selbstverwaltete AIF die Bestimmungen dieses Gesetzes für AIFM mit der Massgabe entsprechend, dass an die Stelle des AIFM die Organe des AIF treten.

B. Rechtsformen

1. Allgemeines

Art. 6

Grundsatz

1) Ein AIF mit Sitz in Liechtenstein kann die Vertragsform ("Investmentfonds"), die Form der Treuhänderschaft ("Kollektivtreuhänderschaft"), die Satzungsform ("Investmentgesellschaft"), die Form einer Personengesellschaft („Anlage-Kommanditgesellschaft“; „Anlage-Kommanditärengesellschaft“) haben.

2) Die Regierung kann mit Verordnung bestimmen, dass ein AIF mit Sitz in Liechtenstein eine andere als in Art. 6 bis 14 genannte Rechtsform aufweisen kann, soweit der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen; die Verordnung legt zugleich fest, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für Investmentfonds, Kollektivtreuhänderschaften, Investmentgesellschaften, Anlage-Kommanditgesellschaften oder Anlage-Kommanditärengesellschaften entsprechend gelten.

2. Investmentfonds

Art. 7

Investmentfonds

1) Ein Investmentfonds ist eine durch einen inhaltlich identischen Vertrag begründete Rechtsbeziehung mehrerer Anleger zu einem AIFM und einer Verwahrstelle zu Zwecken der Vermögensanlage, Verwaltung und Verwahrung für Rechnung der Anleger in Form einer rechtlich separaten Vermögensmasse (der "Fonds"), an der die Anleger beteiligt sind.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Fondsvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des ABGB. Soweit dort keine Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft entsprechend.

3) Der Fondsvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;

- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte des Investmentfonds oder Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung des Investmentfonds;
- g) die Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung des Investmentfonds; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung des Investmentfonds in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Fondsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum Investmentfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe dieses Gesetzes und des Fondsvertrags zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben; das Handeln für den Investmentfonds muss erkennbar sein. Der Investmentfonds haftet nicht für Verbindlichkeiten des AIFM oder der Anleger. Zum Investmentfonds gehört auch alles, was der AIFM aufgrund eines zum Investmentfonds gehörenden Rechts

oder durch ein Rechtsgeschäft mit Bezug zum Investmentfonds oder als Ersatz für ein zum Investmentfonds gehörendes Recht erwirbt.

6) Der AIFM ist nicht berechtigt, im Namen der Anleger Verbindlichkeiten sowie Verpflichtungen aus Bürgschaft oder Garantie einzugehen oder Gelddarlehen zu gewähren. Der AIFM kann sich wegen seiner Ansprüche auf Vergütung und Aufwendungsersatz nur aus dem Investmentfonds befriedigen. Die Anleger haften persönlich nur bis zur Höhe des Anlagebetrags.

7) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedarf der Fondsvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Fondsvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 bis 6 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Musterfondsverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Fondsvertrag als genehmigt gilt.

8) Der Investmentfonds ist nach seiner Autorisierung oder Zulassung in das Öffentlichkeitsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung des Investmentfonds und die Genehmigung des Fondsvertrages durch die FMA. Das Nähere zum Eintragungsverfahren regelt die Regierung mit Verordnung.

3. Kollektivtreuhänderschaft

Art. 8

Kollektivtreuhänderschaft

1) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die konstituierenden Dokumente nichts anderes ausdrücklich festlegen, gilt nur der AIFM als Treuhänder und nur dieser schliesst für Rechnung des AIF die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

3) Der Treuhandvertrag hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der Vermögenswerte der Kollektivtreuhänderschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- c) die Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;

- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kollektivtreuhänderschaft;
- g) die Voraussetzungen für Änderungen des Treuhandvertrags sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kollektivtreuhänderschaft; und
- h) die Anteilsklassen und bei Einbindung der Kollektivtreuhänderschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Treuhandvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedarf der Treuhandvertrag und jede seiner Änderungen zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Der Treuhandvertrag wird genehmigt, wenn er die Anforderungen nach Abs. 3 und 4 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustertreuhandverträge genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung der Treuhandvertrag als genehmigt gilt.

6) Die Kollektivtreuhänderschaft ist nach ihrer Autorisierung oder Zulassung in das Öffentlichkeitsregister einzutragen. Die Eintragung ist jedoch keine Bedingung für die Entstehung der Kollektivtreuhänderschaft oder die Genehmigung des Treuhandvertrags durch die FMA. Das Nähere zum Eintragungsverfahren regelt die Regierung mit Verordnung.

4. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

Art. 9

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

1) Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (im Folgenden: Investmentgesellschaft) ist ein AIF in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt, bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist und deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung der Investmentgesellschaft und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des PGR über die Aktiengesellschaft oder die Anstalt oder nach jenen des SEG über die Europäische Gesellschaft.

3) Die Satzung hat Regelungen zu enthalten über:

- a) die Anlagen, Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen;
- b) die Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anlegeraktien und deren Verbriefung, wobei sich der Wert der Anlegeraktie aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Investmentgesellschaft oder des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien ergibt;
- c) die Bedingungen der Rücknahme oder Aussetzung für die Anlegeraktien;

- d) die von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- e) die Informationen für die Anleger;
- f) die Kündigung und den Verlust des Rechts zur Verwaltung der Investmentgesellschaft;
- g) die Voraussetzungen für Satzungsänderungen sowie zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Investmentgesellschaft;
- h) die Anteilklassen und bei Einbindung der Investmentgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen; und
- i) die Aufgaben und Funktionen der Gesellschaftsorgane bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an die Satzung festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

5) Die Investmentgesellschaft kann durch ihre Organe (selbstverwaltete Investmentgesellschaft) oder durch einen AIFM (fremdverwaltete Investmentgesellschaft) verwaltet werden. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

6) Die Organe der Investmentgesellschaft können eingliedrig oder zweigliedrig strukturiert sein. Im ersten Fall leitet und überwacht der Verwaltungsrat die Geschäfte, im zweiten Fall leitet der Vorstand die Geschäfte und der Aufsichtsrat überwacht dessen Geschäftsführung. Soweit die Satzung und die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmen, finden auf die Bestellung und Zusammenarbeit der Gesellschaftsorgane die Bestimmungen dieses Gesetzes, des PGR und des SEG Anwendung; bei einer zweigliedrigen Organstruktur finden ausschliesslich die Bestimmungen des SEG sinngemäss Anwendung.

7) Die Satzung muss angeben, ob und in welchem Umfang die Investmentgesellschaft Gründer- und Anlegeraktien mit und ohne Stimmrecht und mit oder ohne Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung ausgibt sowie ob das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt sind. Sind das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt, so sind die Inhaber von Anlegeraktien bei Anstalten als Genussberechtigte zu qualifizieren.

8) Sofern die Regierung mit Verordnung keine höhere Mindestgrundkapitalausstattung festlegt, muss im Fall der Vermögenstrennung mittels der Gründeraktien ein Grundkapital von mindestens 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken gehalten werden. Die erforderliche Kapitalausstattung nach Art. 32 bleibt unberührt. Die Entscheidung über die Ausgabe neuer Anteile trifft bei eingliedriger Struktur der Verwaltungsrat und bei zweigliedriger Struktur der Vorstand, sofern dieses Gesetz, die Satzung oder die Verordnung nichts anderes bestimmen.

9) Eine Investmentgesellschaft nach diesem Artikel hat in ihrer Firma die Bezeichnung als "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" oder eine alternative Rechtsformbezeichnung nach Art. 27 Abs. 2 Bst. c zu führen.

10) Eine Investmentgesellschaft kann von einem AIFM fremdverwaltet oder von ihren Organen selbstverwaltet werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für selbstverwaltete Investmentgesellschaften die Vorschriften für AIF und AIFM sinngemäss mit der Massgabe, dass die Pflichten von AIF und AIFM von den Organen der Investmentgesellschaft zu erfüllen sind.

11) Soweit der AIF zulassungspflichtig ist, bedürfen die Satzung und jede ihrer Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der FMA. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Anforderungen nach Abs. 3 bis 10 erfüllt und der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen. Die FMA kann Mustersatzungen genehmigen oder zur Verfügung stellen, bei deren Verwendung die Satzung als genehmigt gilt.

12) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Vor der Eintragung gilt das Recht der einfachen Handelsgesellschaft des PGR mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

5. Anlage-Kommanditgesellschaft

Art. 10

Anlage-Kommanditgesellschaft

1) Die Anlage-Kommanditgesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrags auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist.

2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse der Anlage-Kommanditgesellschaft neben den Bestimmungen dieses Gesetzes, und allfälliger, darauf gestützt erlassener Verordnungen nach dem Gesellschaftsvertrag der Anlage-Kommanditgesellschaft und, soweit dort keine Regelung getroffen ist, nach den Vorschriften des PGR über die Kommanditgesellschaft.

3) Die Regierung kann mit Verordnung weitere Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag festlegen, sofern dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die FMA kann Mustergesellschaftsverträge veröffentlichen oder auf Antrag genehmigen, bei deren Verwendung der Gesellschaftsvertrag als genehmigt gilt.

4) Die Anlage-Kommanditgesellschaft kann als selbstverwaltete Kommanditgesellschaft durch ihren Komplementär (unbeschränkt haftendes Mitglied) oder einen dazu bestellten Kommanditisten oder als fremdverwaltete Kommanditgesellschaft durch einen AIFM verwaltet werden. Die Verwaltung der Anlage-Kommanditgesellschaft ist dem Interesse der Anleger verpflichtet.

5) Ein AIFM haftet bei einer fremdverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft in gleicher Weise wie bei der fremdverwalteten Investmentgesellschaft. Der AIFM kann diese Funktion für mehrere Anlage-Kommanditgesellschaften, sonstige AIF oder bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren parallel und gleichzeitig wahrnehmen. Bei selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaften haftet der Komplementär für die Verbindlichkeiten aus der Anlagetätigkeit als unbeschränkt haftender Gesellschafter.

6) Die Anleger als Kommanditäre sind vorbehaltlich einer anderen Regelung im Gesellschaftsvertrag von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sofern

sie nicht mit der Verwaltung betraut sind, sind sie in Abweichung von Art. 740 PGR zwingend von der Vertretung der Kommanditgesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht.

7) Die Anlage-Kommanditgesellschaft führt ein Register der Anleger als Kommanditäre. Dieses Register bzw. die Identität der Anleger sind nicht dem Öffentlichkeitsregister anzumelden.

8) Die gesamte auf die Anleger als Kommanditäre entfallende Kommanditsumme ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Für Anlage-Kommanditgesellschaften des offenen Typs genügt die Angabe eines Mindest- und Höchstbetrags.

9) Die Regierung regelt das Verfahren zum Ausschluss von Anlegern gegen deren Willen mit Verordnung. Wird die Anlage-Kommanditgesellschaft an Privat-anleger vertrieben, können Anleger nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

10) Die Anlage-Kommanditgesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten des AIFM oder der Anleger.

Art. 11

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Regelungen zu enthalten zu:

- a) der Firma und dem Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Komplementäre;
- b) dem Betrag des Kommanditkapitals bzw. im Fall der Anlage-Kommanditgesellschaft des offenen Typs den Mindest- und Höchstbetrag

des Kommanditkapitals sowie unter welchen Voraussetzungen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditisten erfolgt;

- c) der Dauer der Gesellschaft;
- d) der Führung eines Registers der Kommanditisten;
- e) der Delegation der Geschäftsführung;
- f) der Übertragbarkeit des Kommanditanteils;
- g) den Rechten und Pflichten, insbesondere den Einlagepflichten der Kommanditisten;
- h) der Eigenschaft als Personenmehrheit oder juristische Person;
- i) den Anlagen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen;
- k) der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und deren Verbriefung, wobei sich der Wert des Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte der Kommanditgesellschaft oder der massgeblichen Anteilsklasse durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anteile ergibt;
- l) den Bedingungen der Anteilsrücknahme oder -aussetzung;
- m) den von den Anlegern direkt oder indirekt zu tragenden Kosten und Aufwendungen und wie sich diese berechnen;
- n) der Vergütung des AIFM und/oder des zur Verwaltung bestellten Komplementärs oder Kommanditisten;
- o) den Informationen für die Anleger;
- p) der Kündigung und dem Verlust des Rechts zur Verwaltung der Kommanditgesellschaft bzw. den Voraussetzungen für die Bestellung und Abberufung der zur Verwaltung bestimmten Personen;

- q) den Voraussetzungen für Vertragsänderungen sowie die Regelungen zur Abwicklung, Verschmelzung und Spaltung der Kommanditgesellschaft;
- r) den Anteilklassen und bei Einbindung der Kommanditgesellschaft in eine Umbrella-Struktur die Bedingungen für den Wechsel von einem vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds zu einem anderen;
- s) im Fall der Anlage-Kommanditgesellschaft des offenen Typs den Mindest- und Höchstbetrag des Kommanditkapitals sowie unter welchen Voraussetzungen der Beitritt und das Ausscheiden von Kommanditisten erfolgt;
- t) im Fall der selbstverwalteten Anlage-Kommanditgesellschaft, welche Personen (Komplementär oder Kommanditisten) die Aufgaben des AIFM wahrnehmen.

Art. 12

Entstehung der Anlage-Kommanditgesellschaft

- 1) Der Sitz der Anlage-Kommanditgesellschaft ist in Liechtenstein.
- 2) Die Kommanditisten, mit Ausnahme eines allenfalls zur Verwaltung bestellten Kommanditisten, sind in das Öffentlichkeitsregister nicht einzutragen.
- 3) Die Anlage-Kommanditgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Vor der Eintragung gilt das Recht der einfachen Handelsgesellschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist.
- 4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 13

Komplementär und Kommanditist

1) Komplementär können ein oder mehrere in- und ausländische natürliche und juristische Personen sein.

2) Selbstverwaltete Anlage-Kommanditgesellschaften müssen im Zeitpunkt der Antragstellung und jederzeit danach über ein einbezahltes Kapital verfügen, das im Zeitpunkt der Antragstellung einem Betrag von mindestens 300 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Der zur Verwaltung bestellte Komplementär oder Kommanditist muss dazu mindestens einen Betrag beisteuern, der 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Bei Anlage-Kommanditgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit kann der Komplementär zusätzlich auch Kommanditanteile besitzen.

6. Anlage-Kommanditärengesellschaft

Art. 14

Anlage-Kommanditärengesellschaft

1) Die Anlage-Kommanditärengesellschaft ist ein AIF in Form einer Personengesellschaft mit oder ohne juristische Persönlichkeit, bei der die Haftung der Anleger als Kommanditäre nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist. Im Unterschied zur Anlage-Kommanditgesellschaft hat die Anlage-Kommanditärengesellschaft keinen unbeschränkt haftenden Komplementär.

2) Soweit im Folgenden dieses Artikels nichts Abweichendes bestimmt wird, gelten für die Anlage-Kommanditärengesellschaft die Art. 11 bis 13 über die Anlage-Kommanditgesellschaft sinngemäss.

3) Bei selbstverwalteten Anlage-Kommanditärengesellschaften ist im Gesellschaftsvertrag ein anlageverwaltender Kommanditist zu bestimmen. Dieser ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen und hat eine Kommanditeinlage zu erbringen, welche mindestens 50 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht. Die nicht zur Verwaltung bestellten Kommanditäre sind von der Vertretung der Anlage-Kommanditärengesellschaft ausgeschlossen und unterliegen keiner Treuepflicht. Mit Ausnahme der Haftungsbegrenzung auf seine Kommanditsumme gelten für den zur Verwaltung bestellten Kommanditisten der Anlage-Kommanditärengesellschaft dieselben Regeln wie für den Komplementären der Anlage-Kommanditgesellschaft.

C. Wertpapiereigenschaft

Art. 15

Wertpapiereigenschaft, Verbriefung

1) Anteile eines AIF sind übertragbare Wertpapiere, sofern die Anteile nach den konstituierenden Dokumenten des AIF standardisiert ausgestaltet und handelbar sind und deren Übertragbarkeit nicht beschränkt ist.

2) Anteile an einem AIF, die übertragbare Wertpapiere sind, können als Bucheffekten ausgegeben oder auf den Namen oder Inhaber verbrieft werden.

II. Autorisierung und Zulassung von AIF in Liechtenstein

Art. 16

Anzeige- oder Zulassungspflicht

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat einen von ihm verwalteten EWR-AIF durch die FMA nach Art. 17 bis 20 autorisieren zu lassen, wenn er die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein:

- a) ausschliesslich an professionelle Anleger vertreiben möchte;
- b) zumindest auch an Privatanleger vertreiben möchte und keine Zulassungspflicht nach Abs. 2 besteht.

Mit Zugang der Autorisierung nach Art. 19 darf der AIFM mit dem Vertrieb von AIF beginnen.

2) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat bei der FMA nach Art. 21 bis 25 die Zulassung eines von ihm verwalteten EWR-AIF zu beantragen, wenn er:

- a) eine Zulassung des EWR-AIF erreichen möchte; die Zulassung ersetzt in diesem Fall die Anzeige nach Abs. 1;
- b) die Anteile des EWR-AIF in Liechtenstein an Privatanleger vertreiben möchte und:
 - 1. es sich um einen hebel-finanzierten EWR-AIF nach Kapitel VI. Abschnitt B. dieses Gesetzes (Art. 25 der Richtlinie 2011/61/EU) handelt; oder
 - 2. der EWR-AIF oder dessen Anlagestrategie Kriterien erfüllt, die im Sinne des Anlegerschutzes oder des öffentlichen Interesses gemäss der näheren Bestimmung durch eine Verordnung der Regierung eine Zulassung des EWR-AIF nach sich ziehen; oder

3. die Anlagestrategie des EWR-AIF keinem von der Regierung bestimmten Fondstypus nach Art. 91 entspricht.

Mit der Zulassung verbunden ist das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle und Privatanleger in Liechtenstein.

3) Ist der EWR-AIF ein Feeder-AIF, richten sich die Anzeige- und Zulassungspflicht und das Vertriebsrecht nur nach diesem Kapitel II., wenn auch der Master-AIF ein EWR-AIF ist, der von einem AIFM mit Sitz und Zulassung in Liechtenstein verwaltet wird. Andernfalls gelten die Art. 126 bis 128 dieses Gesetzes.

4) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde die Anforderungen an den Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein mit.

5) Die Regierung bestimmt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere bestimmen:

- a) die sonstigen Kriterien für eine Zulassungspflicht eines EWR-AIF nach Abs. 2 Bst. b);
- b) dass und unter welchen Voraussetzungen die FMA im Fall von Kapazitätsengpässen Zulassungsanträge nach Abs. 2 Bst. a zurückstellen kann.

A. Autorisierte AIF

Art. 17

Vertriebsanzeige

1) Der AIFM hat der FMA die Vertriebsabsicht für jeden EWR-AIF, für den das Vertriebsrecht angestrebt wird, in elektronischer Form in deutscher, engli-

scher oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und mit der FMA abgestimmten Sprache anzuzeigen.

2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss jedenfalls enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;
- d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern nicht schon nach Bst. d beigefügt;
- g) eine Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU vollumfänglich eingehalten wurden.

3) Soweit die Anteile des AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden sollen, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt.

4) Soweit die Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben werden sollen und die Anforderungen an eine Privatplatzierung nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass:
 1. in Bezug auf den autorisierten AIF keine Zulassungspflicht nach Art. 16 Abs. 2 besteht;

2. für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle „wesentliche Anlegerinformation“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden;
- b) ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für Anleger, sofern nicht schon nach Abs. 2 Bst. d beigefügt;
- c) eine „wesentliche Anlegerinformation“ zur Anlagestrategie des AIF.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
 1. vorbehaltlich der Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes hinsichtlich des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b;
 2. der „wesentlichen Anlegerinformation“ nach Abs. 4 Bst. c;
 3. des Halbjahres- und Jahresberichts nach Abs. 4 Bst. a Nr. 2.
- b) unter welchen Voraussetzungen eine Privatplatzierung gegeben ist und diese erfolgen darf, so dass die Anlegerinformationen nach Abs. 4 nicht zu erstellen und nicht bei der FMA einzureichen sind.

Art. 18

Prüfung durch die FMA

1) Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 17 ausschliesslich, ob der AIFM die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einhält. Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA den Vertrieb.

2) Soweit die Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben werden, kann die FMA auch bei begründetem Verdacht eines Verstosses gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder bei Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes oder die Finanzstabilität als gefährdet erscheinen lassen, den Vertrieb an Privatanleger untersagen.

3) Wird der Vertrieb nicht sofort untersagt, schliesst dies die spätere Untersagung des Vertriebs an professionelle oder Privatanleger nach Zugang der Autorisierung nach Art. 19 nicht aus.

Art. 19

Autorisierung durch die FMA

1) Die FMA übermittelt dem AIFM oder im Falle selbstverwalteter AIF diesem binnen einer Höchstfrist von zehn Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Anzeige eine Autorisierung.

2) Die FMA ist berechtigt, die Frist nach Abs. 1 auf bis zu 20 Arbeitstage, im Fall selbstverwalteter AIF auf bis zu 6 Monate zu verlängern.

3) Mit der Autorisierung bestätigt die FMA, dass der AIFM alle für die Anzeige notwendigen Unterlagen eingereicht hat und nach Kenntnis der FMA die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU eingehalten sind.

4) Mit Zugang der Autorisierung darf der AIFM mit dem Vertrieb von AIF in Liechtenstein beginnen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere:

- a) eine kürzere als die in Abs. 1 benannte Frist von zehn Arbeitstagen für alle oder nur in bestimmten Fällen vorsehen;
- b) regeln, in welchen Fällen die Frist nach Abs. 2 zu verlängern ist.

Art. 20

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 17 Abs. 2 und 4 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor, in dringenden Fällen unverzüglich nach deren Vornahme mit.

2) Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Soweit die Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben werden, kann die FMA auch bei begründetem Verdacht eines Verstosses gegen andere gesetzliche Bestimmungen oder bei Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes oder die Finanzstabilität als gefährdet erscheinen lassen, den Vertrieb an Privatanleger untersagen.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, was wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind.

B. Zulassungspflichtige AIF

Art. 21

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die FMA erteilt einem AIF die Zulassung nach vorheriger Genehmigung:

- a) des Antrages des zugelassenen AIFM oder des selbstverwalteten AIF, den AIF zu verwalten;
- b) der Bestellung der Verwahrstelle; und
- c) der konstituierenden Dokumente.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) der AIF aus rechtlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer Bestimmung seiner Vertragsbedingungen, Satzung oder Gesellschaftsvertrag, seine Anteile in Liechtenstein nicht vertreiben darf;
- b) die Geschäftsleiter der Verwahrstelle nicht ausreichend gut beleumdet sind und nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu verwaltenden AIF verfügen;
- c) der AIFM nicht als AIFM für die Art des zu verwaltenden AIF zugelassen ist;
- d) Umstände vorliegen, die darauf schliessen lassen, dass die nach Art 95 von der FMA festgesetzten Risikolimits voraussichtlich überschritten werden, oder der AIFM unzureichende Massnahmen zur Einhaltung der Risikolimits trifft;
- e) die Verwahrstelle nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu verwaltenden AIF verfügt;
- f) der für den AIF zuständige Wirtschaftsprüfer nicht über ausreichende Erfahrung in Bezug auf die Art des zu verwaltenden AIF verfügt.

3) Bei grenzüberschreitender Tätigkeit nach Kapitel XI. und XII. ist es nicht erforderlich, dass der AIF von einem AIFM mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein verwaltet wird.

4) Die Regierung kann mit Verordnung für bestimmte Arten von AIF ein Mindestvermögen mit einem Gegenwert von bis zu 10 Millionen Euro, oder den entsprechenden Gegenwert in Schweizer Franken, sowie die Frist, innert welcher dieses erreicht werden muss, festlegen.

Art. 22

Zulassungsantrag

1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung eines AIF ist vom AIFM oder vom selbstverwalteten AIF bei der FMA einzureichen.

2) Der Zulassungsantrag muss zumindest enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;
- d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern nicht schon nach Bst. d beigefügt;
- g) eine Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

3) Soweit die Anteile des EWR-AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden sollen, ist dem Zulassungsantrag zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 2 eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Ver-

triebs von AIF an Privatanleger beizufügen, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt.

4) Soweit die Anteile des EWR-AIF auch an Privatanleger vertrieben werden sollen und die Anforderungen an eine Privatplatzierung nicht erfüllt sind, ist der Anzeige zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 3 beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche Erklärung der Geschäftsleitung des AIFM, dass für den AIF regelmässig ein Prospekt, eine aktuelle „wesentliche Anlegerinformation“ sowie Jahres- und Halbjahresberichte erstellt und in Liechtenstein zugänglich gemacht werden;
- b) ein Prospekt mit Vertriebsinformationen für die Anleger, sofern nicht schon nach Abs. 2 Bst. d beigefügt;
- c) eine „wesentliche Anlegerinformation“ zur Anlagestrategie des AIF.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Anforderungen an die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung:
 - 1. vorbehaltlich der Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes des Prospekts nach Abs. 4 Bst. b;
 - 2. der „wesentlichen Anlegerinformation“ nach Abs. 4 Bst. c;
 - 3. des Halbjahres- und Jahresberichts nach Abs. 4 Bst. a;
- b) unter welchen Voraussetzungen eine Privatplatzierung gegeben ist und diese erfolgen darf, so dass die Anlegerinformationen nach Abs. 4 nicht zu erstellen und nicht bei der FMA einzureichen sind.

Art. 23

Prüfung durch die FMA

Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 22, ob nach den der FMA vorliegenden Informationen gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstossen wird.

Art. 24

Verfahren vor der FMA

1) Die FMA übermittelt dem AIFM binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung.

2) Die FMA hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Im Fall selbstverwalteter AIF beträgt die Frist drei Monate; sie kann um weitere drei Monate verlängert werden.

3) Für hebel-finanzierte AIF ist der Fristlauf nach Abs. 2 in dem Zeitraum gehemmt, in dem eine Konsultation mit der ESMA und anderen EWR-Aufsichtsbehörden nach Art. 95 erfolgt. Die FMA hat:

- a) die Konsultation zusammen mit der Absendung der Eingangsbestätigung nach Abs. 1 einzuleiten; und
- b) der AIFM unmittelbar nach Erhalt der Stellungnahmen über das Ergebnis der Konsultation zu informieren.

4) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.

5) Mit Eingang der Zulassung beim AIFM darf der AIFM entsprechend dem zugelassenen Umfang mit dem Vertrieb von AIF in Liechtenstein beginnen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Antragsform;
- b) die Vollständigkeit des Antrags nach Abs. 1;
- c) das Verfahren zur Erstellung und Übersendung der Eingangsbestätigung;
- d) die Gründe für die Fristverlängerung nach Abs. 2;
- f) die Begründung nach Abs. 4.

Art. 25

Änderung konstituierender Dokumente, Wechsel von AIFM, Administrator, Verwahrstelle, Wirtschaftsprüfer und Geschäftsleiter der Verwahrstelle

1) Für das Verfahren zur Änderung der konstituierenden Dokumente eines AIF gelten die Art. 16 bis 25 entsprechend.

2) Der Wechsel des AIFM, des Administrators und der Verwahrstelle bedürfen der Genehmigung der FMA auch dann, wenn damit keine Änderung der konstituierenden Dokumente verbunden ist. Das Nähere bestimmt sich nach Art. 33.

3) Den Wechsel des Wirtschaftsprüfers des AIF und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle hat der AIFM der FMA anzuzeigen. Zusammen mit der Anzeige ist der Name des neuen Wirtschaftsprüfers oder des neuen Geschäftsleiters mitzuteilen.

4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 26

Entzug der Zulassung

Der Entzug der Zulassung des AIF richtet sich nach den Art. 49 bis 53.

C. Bezeichnung

Art. 27

Name

1) Der Name eines AIF darf nicht zu Verwechslungen und Täuschungen Anlass geben. Lässt der Name auf eine bestimmte Anlagestrategie schliessen, ist diese überwiegend umzusetzen.

2) Sofern der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen, ist ein AIF berechtigt, seinem Namen eine Bezeichnung der Rechtsform oder eine der im Folgenden genannten Bezeichnungen oder Abkürzungen beizufügen:

- a) beim Investmentfonds: "common contractual fund", "CCF", "C.C.F.", "fonds commun de placement", "FCP" oder "F.C.P.";
- b) bei der Kollektivtreuhänderschaft: "Anlagefonds", "unit trust", "authorized unit trust" oder "AUT";
- c) bei der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital: "open-ended investment company", "OEIC", "société d'investissement à capital variable" oder "SICAV";

- d) bei der Anlage-Kommanditgesellschaft: „Anlage-KG“, „KKK“, „limited partnership“ oder „L.P.“, „société en commandite de placements collectives“ oder „SCPC“;
- e) bei der Anlage-Kommanditärengesellschaft: „Anlage-KommanditärenG“, „partnership of limited partners“ oder „PLC“;
- f) eine andere von der Regierung mit Verordnung bestimmte Bezeichnung oder Abkürzung.

3) Wird der Name eines AIF, einschliesslich der Bezeichnung oder Abkürzung, geändert, so sind auch die konstituierenden Dokumente anzupassen. Solche Änderungen sind der FMA anzuzeigen.

4) Andere als AIFM oder AIF dürfen keine Bezeichnungen verwenden, die auf die Tätigkeit eines AIFM oder eines AIF schliessen lassen.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

III. Zulassung und Pflichten von AIFM

A. Zulassung von AIFM

Art. 28

Zulassungspflicht und anwendbares Recht

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein bedarf zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit der Zulassung durch die FMA. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit nach Kapitel XI und XII.

Art. 29

Umfang der Zulassung

1) Die Zulassung als AIFM gilt in allen EWR-Mitgliedstaaten und berechtigt den AIFM auf der Grundlage der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit innerhalb des EWR zur Verwaltung von AIF.

2) Die Zulassung kann zusätzlich zur Anlageverwaltung bestehend aus Anlageentscheidung und Risikomanagement, im Rahmen der kollektiven Verwaltung eines AIF umfassen:

- a) die Administration;
- b) den Vertrieb;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des AIF Dienstleistungen, die zur Erfüllung der treuhänderischen Pflichten des AIFM erforderlich sind, insbesondere das Facility Management, die Immobilienverwaltung, die Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und damit verbundene Fragen, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fusionen und dem Erwerb von Unternehmen sowie weitere Dienstleistungen in Verbindung mit der Verwaltung der AIF und der Unternehmen und anderer Vermögenswerte, in für Rechnung des AIF investiert wurde.

3) Zusätzlich zur Verwaltung von AIF kann die FMA dem AIFM eine Zulassung für die Erbringung folgender Dienstleistungen erteilen:

- a) individuelle Verwaltung einzelner Portfolios - einschliesslich der Portfolios von Pensionsfonds und Stiftungen - mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger, sofern die betreffenden Portfolios ei-

nes oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente enthalten;

- b) soweit die Zulassung Dienstleistungen nach Bst. a umfasst:
1. die Anlageberatung in Bezug auf eines oder mehrere der in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG genannten Instrumente;
 2. die Verwahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen; und
 3. in Fällen, in denen der AIFM sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen verwaltet, die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Instrumente gemäss Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG zum Gegenstand haben;
- c) die Verwaltung von OGAW unter den im UCITSG näher bestimmten Voraussetzungen; und
- d) andere mit Verordnung bestimmte Tätigkeiten, soweit der Anlegerschutz und das öffentliche Interesse nicht entgegen stehen.

4) Der AIFM muss von den Tätigkeiten der Anlageverwaltung zumindest die Anlageentscheidung und das Risikomanagement übernehmen. Art. 46 bleibt unberührt.

5) Ein selbstverwalteter AIF darf nur seine eigenen Vermögensgegenstände verwalten.

6) Die FMA kann die Zulassung für alle oder nur für einzelne Arten von AIF erteilen.

7) Wertpapierfirmen und Kreditinstitute benötigen für Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit AIF keine Zulassung nach diesem Gesetz. Dies gilt insbesondere für die individuelle Portfolioverwaltung für AIF.

8) Wertpapierfirmen und Kreditinstitute dürfen nur dann Anteile an AIF innerhalb des EWR anbieten oder platzieren, wenn die Anteile nach Kapitel XI und XII dieses Gesetzes oder den Kapitel VI. der Richtlinie 2011/61/EU entsprechenden Vorschriften anderer EWR-Mitgliedstaaten innerhalb des EWR vertrieben werden dürfen.

9) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsform des AIFM und die Arten von AIF nach Abs. 6, mit Verordnung regeln.

Art. 30

Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die FMA erteilt dem AIFM die Zulassung, wenn:
- a) die Kapitalausstattung nach Art. 32 ausreichend ist;
 - b) die Geschäftsleiter des AIFM ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des vom AIFM zu verwaltenden AIF über ausreichende Erfahrung verfügen; über die Geschäftsführung des AIFM müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;
 - c) ein Geschäftsplan vorliegt, aus dem zumindest der organisatorische Aufbau des AIFM hervorgeht und dem zu entnehmen ist, wie der AIFM seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen wird;
 - d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM zu stellenden Ansprüchen genügen;
 - e) die Hauptverwaltung und der Sitz des AIFM in Liechtenstein sind;

- f) die Vergütungspolitik die Vorschriften des Art. 36 berücksichtigt;
- g) die Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung und Unterübertragung Art. 46 entsprechen.

2) Die FMA verweigert die Zulassung, wenn:

- a) die gesetzlichen Anforderungen an die Tätigkeit eines AIFM nicht erfüllt sind;
- b) sie durch enge Verbindungen zwischen dem AIFM und anderen Personen an der Aufsicht gehindert wird;
- c) sie durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates, denen Personen unterstehen, zu denen der AIFM enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung an der Aufsicht gehindert wird;
- d) die qualifiziert Beteiligten den zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des AIFM zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

3) Bei Zulassungen für Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b finden die Bestimmungen des VVG und im Fall der Verwahrung und technischen Verwaltung in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen die Vorschriften des Bankengesetzes (BankG) über die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei, die Kapitalausstattung, die organisatorischen Anforderungen und die Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Kundendienstleistungen Anwendung.

4) Vermögensverwaltungsgesellschaften, deren Geschäftsbereich nach Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes lediglich die Verwaltung von Portfolios und Anlageberatung umfasst, dürfen als AIFM bewilligt werden, wenn sie nach

Art. 30 Abs. 1 Bst. c des Vermögensverwaltungsgesetzes schriftlich auf ihre Bewilligung verzichten.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere den Mindestinhalt des Geschäftsplans nach Abs. 1 Bst. c festlegen.

Art. 31

Antrag und Zulassungsverfahren

1) Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung als AIFM ist in der durch die Regierung mit Verordnung bestimmten Form bei der FMA einzureichen.

2) Dem Antrag sind die zum Nachweis der Voraussetzungen nach Art. 30 erforderlichen Angaben und Unterlagen im Hinblick auf den AIFM beizufügen. Zugleich hat die Geschäftsleitung des AIFM zu bestätigen, dass keine Verweigerungsgründe nach Art. 30 Abs. 2 vorliegen.

3) Dem Antrag sind in Bezug auf jeden zu verwaltenden AIF insbesondere beizufügen:

- a) Informationen zu den Anlagestrategien, der Risikostruktur, dem Einsatz von Hebelfinanzierungen und dem Sitz des AIF;
- b) für Feeder-AIF Informationen zum Sitz des Master-AIF, für Dachfonds Angaben zu den Arten der Zielfonds;
- c) die konstituierenden Dokumente;
- d) Angaben zur Bestellung von Verwahrstellen;
- e) die Anlegerinformationen nach Art. 105;
- f) im Fall des Vertriebs an Privatanleger in Liechtenstein ein Prospekt nach Art. 17 Abs. 4 Bst. b bzw. Art. 22 Abs. 4 Bst. b.

4) Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn der AIFM mindestens die Angaben nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a bis d und die Erklärung der Geschäftsleitung in Bezug auf die Angaben nach Art. 30 Abs. 2 Bst. a und b vorgelegt hat.

5) Die FMA hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden.

6) Die FMA kann die Frist nach Abs. 5 auf höchstens sechs Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

7) Jede Fristverlängerung, Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung ist schriftlich zu begründen. Für den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung kann die FMA zusätzliche Gebühren erheben.

8) Vor Erteilung der Zulassung hat die FMA die zuständigen Behörden des anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaats zu hören, wenn der AIFM:

- a) Tochter- oder Schwesterunternehmen eines anderen AIFM, einer Wertpapierfirma, eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- b) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein anderer AIFM, eine Wertpapierfirma, ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft mit einer Zulassung in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

9) Nach Eingang der Zulassung kann der AIFM seine Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen, frühestens jedoch einen Monat nach Einreichung der fehlenden Angaben nach Abs. 2 und 3.

10) Die Regierung kann das Nähere über die Eingangsbestätigung, die Antragsform, das Verfahren, die Vollständigkeit des Antrages nach Abs. 4, die Fristverlängerung nach Abs. 6 und die Begründung nach Abs. 7 mit Verordnung regeln.

11) Im Falle eines Antrages einer nach Art. 13 UCITSG und Art. 6 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Verwaltungsgesellschaft sind Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

B. Pflichten des AIFM

1. Organisatorische Anforderungen

Art. 32

Kapitalausstattung

- 1) Die Kapitalausstattung muss mindestens betragen:
- a) bei selbstverwalteten AIF: 300 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken;
 - b) bei AIFM: 125 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken.

2) Überschreitet der Wert der vom AIFM verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt; die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken. Als vom AIFM verwaltete Portfolios gelten alle von ihm verwalteten OGAW und AIF sowie etwaiger sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung er Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die er selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten des AIFM massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

4) Die Kapitalausstattung darf zu keiner Zeit unter den in Art. 21 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Betrag absinken.

5) Die zusätzliche Kapitalausstattung nach Abs. 3 kann bis zu 50 % durch eine von einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen gestellte Garantie in derselben Höhe nachgewiesen werden. Der Garantiegeber muss seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat, in der Schweiz oder einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben und in Liechtenstein zur Geschäftstätigkeit entsprechend zugelassen sein.

6) Der AIFM hat zur Abdeckung von Haftungsrisiken entweder eine zusätzliche Kapitalausstattung oder eine Berufshaftpflichtversicherung für Risiken aus fahrlässigem Handeln vorzuhalten.

7) Die Kapitalausstattung muss in flüssige Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert werden, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können. Sie darf keine spekulativen Positionen enthalten.

8) Für die Umrechnung der Beträge nach Abs. 1 sind die von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzkurse massgeblich.

9) Eine Verwaltungsgesellschaft mit Zulassung nach Art. 13 UCITSG hat über die Bestimmungen des UCITSG hinaus nur die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 einzuhalten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere bestimmen:

- a) dass die Kapitalausstattung in bestimmten Fällen bis zu 1 Million Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt;
- b) welche Risiken durch die Haftpflichtversicherung oder die Kapitalausstattung abzudecken sind, welche Voraussetzungen für die Bestimmung deren Angemessenheit gelten und wie die Kapitalausstattung oder Haftpflichtversicherung anzupassen ist;
- c) Anlagemöglichkeiten nach Abs. 7;
- d) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung getragen werden kann.

Art. 33

Mitteilungs- und genehmigungspflichtige Änderungen

1) Einer vorgängigen Mitteilung an die FMA bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 31 Abs. 2 und 3 vorgelegten Angaben und Unterlagen.

2) Die FMA kann den Änderungen nach Abs. 1 binnen eines Monats widersprechen.

3) Die FMA kann die Frist nach Abs. 2 durch begründete Mitteilung an den AIFM jeweils um einen Monat verlängern.

4) Genehmigt die FMA binnen kürzerer Frist oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.

5) Der FMA sind vom AIFM alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

6) Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere festlegen:

- a) in welchen Fällen eine Neuzulassung gegeben ist;
- b) in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

Art. 34

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung am AIFM ist der FMA zu melden.

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Vertragsstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder einer AIFM;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Jede unbeabsichtigte Änderung einer qualifizierten Beteiligung an einem AIFM ist der FMA anzuzeigen.

4) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräußerung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung. Sie kann zudem regeln, wie dem Verhältnismäßigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 35

Wohlverhaltensregeln

1) Der AIFM muss:

- a) seine Tätigkeit ehrlich, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit ausüben;
- b) bei der Ausübung seiner Tätigkeit recht und billig im besten Interesse der AIF, der Anleger und der Marktintegrität handeln;
- c) über die für eine ordnungsgemässe Geschäftstätigkeit erforderlichen Mittel und Verfahren verfügen und diese wirksam einsetzen;
- d) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass die von ihm verwalteten AIF nach Recht und Billigkeit behandelt werden;
- e) alle für die Ausübung seiner Tätigkeit geltenden Vorschriften im besten Interesse der AIF, der Anleger und der Marktintegrität einhalten;
- f) alle Anleger der AIF fair behandeln. Kein Anleger eines AIF darf eine Vorzugsbehandlung erhalten, es sei denn, eine solche Vorzugsbehandlung ist in den Vertragsbedingungen oder in der Satzung des entsprechenden AIF vorgesehen.

2) Ein AIFM, dessen Zulassung sich auch auf die individuelle Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. a erstreckt:

- a) darf das Vermögen des Kunden weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihm verwalteten AIF anlegen, es sei denn, der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung erteilt;

b) unterliegt in Bezug auf die Dienstleistungen gemäss Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b den einschlägigen Vorschriften über Systeme für die Entschädigung der Anleger.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 36

Vergütung

1) Der AIFM muss Vergütungsgrundsätze und –praktiken für alle Angestellten, auch seine leitenden Angestellten, aufstellen, deren Handeln einen wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des von ihnen verwalteten AIF haben kann. Die Grundsätze und Praktiken müssen mit einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement übereinstimmen beziehungsweise ein solches Risikomanagement fördern, das mit der Risikostruktur und den konstituierenden Dokumenten des AIF vereinbar ist.

2) Die Grundsätze und Praktiken sollen angemessen und verhältnismässig sein zur Art, zum Umfang und zur Komplexität der Tätigkeiten des AIFM und der von ihm verwalteten AIF.

3) Die Regierung erlässt die für die Vergütungsgrundsätze einschlägigen Prinzipien unter Berücksichtigung von Anhang II der Richtlinie 2011/61/EU sowie von Art.* der Kommissions-Richtlinie* mit Verordnung. Sie kann zudem regeln, wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 37

Interessenkonflikte

1) Jeder AIFM muss so aufgebaut und organisiert sein, dass das Risiko von Interessenkonflikten, die den Interessen des AIF oder denen der Kunden schaden, möglichst gering ist und, sofern es dennoch zu Konflikten kommt, diese erkannt und angemessen behandelt werden. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte zwischen dem AIFM, seinen Kunden, AIF, Anlegern und gegebenenfalls Primebrokern – jeweils im Verhältnis zum AIFM und untereinander – zu berücksichtigen.

2) AIFM müssen:

- a) wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Massnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten treffen und beibehalten;
- b) innerhalb ihrer Betriebsabläufe Aufgaben und Verantwortungsbereiche trennen, die als miteinander unvereinbar angesehen werden könnten oder potenziell systematische Interessenkonflikte hervorrufen;
- c) prüfen, ob die Bedingungen der Ausübung ihrer Tätigkeit wesentliche andere Interessenkonflikte nach sich ziehen könnten und legen diese den Anlegern der AIF gegenüber offen.

3) Reichen die vom AIFM getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, setzt der AIFM die Anleger vor dem Abschluss von Geschäften unmissverständlich über die allgemeine Art und die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren.

4) Die Regierung regelt das Nähere unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, wie dem

Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 38

Organisation

1) Der AIFM muss über eine ordnungsgemässe Verwaltung und Buchhaltung, über Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung sowie angemessene interne Kontrollverfahren verfügen. Dazu gehören insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte seiner Angestellten und für das Halten oder Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung. Die Regeln müssen zumindest gewährleisten, dass jedes AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann, und dass das Vermögen des AIF gemäss den konstituierenden Dokumenten sowie dem geltenden Recht angelegt wird.

2) Die Regierung regelt das Nähere unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 39

Risikomanagement

1) Ein AIFM hat das Risikomanagement und die Anlageverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Ein AIFM, bei dem wegen der Art, Grösse und Komplexität des AIF die Funktionstrennung unangemessen ist, kann für näher mit Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung

der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren nach Abs. 2 nicht beeinträchtigen.

2) Ein AIFM verwendet geeignete Risikomanagementverfahren, die es ihm erlauben, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Risikomanagementverfahren sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und anzupassen.

3) Der AIFM muss:

- a) als Voraussetzung der Anlage für den AIF ein angemessenes, dokumentiertes und regelmässig aktualisiertes Prüfverfahren („due diligence“) durchführen;
- b) sicherstellen, dass die Risiken aus jedem Anlagegegenstand und deren Auswirkungen auf das Portfolio des AIF angemessen und fortlaufend erkannt, eingeschätzt und überwacht werden, insbesondere durch angemessene Stresstests;
- c) sicherstellen, dass die Risikostruktur des AIF seiner Grösse, der Zusammensetzung seiner Anlagegegenstände, seiner Anlagestrategie, den Anlagezielen sowie den Angaben in den konstituierenden Dokumenten, dem Prospekt und den Vertriebsunterlagen entspricht.

4) Der AIFM begrenzt für jeden AIF:

- a) den Umfang der maximalen Hebelfinanzierungen;
- b) die Bestellung von Sicherheiten im Rahmen der Vereinbarung über die Hebelfinanzierung.

5) Die Bestimmung nach Abs. 4 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Art und Anlagestrategie des AIF;
- b) die Herkunft der Hebelfinanzierung;
- c) Systemrisiken aus der Verbindung oder relevanten Beziehung zu anderen Finanzdienstleistungsinstituten;
- d) die Notwendigkeit, das Risiko gegenüber jeder einzelnen Gegenpartei zu begrenzen;
- e) die Absicherung der Hebelfinanzierung;
- f) das Verhältnis von Aktiva und Passiva;
- g) Umfang, Wesen und Ausmaß der Geschäftstätigkeiten des AIFM auf den betreffenden Märkten.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* die Bedingungen, unter denen von dem Erfordernis einer Funktionstrennung abgewichen werden kann;
- b) unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* die näheren Vorgaben für das Risikomanagement des AIFM und die Massnahmen nach Abs. 3;
- c) für welche Bereiche des Risikomanagements und unter welchen Voraussetzungen mit Zustimmung der FMA von dem Gebot der funktionalen und hierarchischen Trennung abgewichen werden kann;
- d) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 40

Liquiditätsmanagement

1) Der AIFM hat zur Überwachung und Einschätzung von Liquiditätsrisiken:

- a) für AIF des offenen Typs oder bei Einsatz von Hebelfinanzierungen angemessene Liquiditätsmanagementsysteme und Verfahren einzusetzen;
- b) regelmässig Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Bedingungen durchzuführen;
- c) sicherzustellen, dass die Anlagestrategie, die Liquidität der Vermögensgegenstände und die Verpflichtungen des AIF, insbesondere zur Anteilsrücknahme, miteinander vereinbar sind.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* die Definitionen der Liquiditätsmanagementsysteme und –verfahren;
- b) unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* unter welchen Umständen ein AIF als solcher des offenen Typs gilt oder Hebelfinanzierungen einsetzt; und
- c) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 41

Vermeidung von Fehlanreizen für Anlagen in verbriefte Vermögensgegenstände

1) Die Regierung kann mit Verordnung zu Zwecken der bereichsübergreifenden Regelungsstimmigkeit und zur Beseitigung von Fehlanreizen zwischen

den Interessen von Originatoren und von AIFM, die für AIF in Finanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen investieren, Regelungen treffen.

2) Die Verordnung hat die Art.* der Kommissions-Richtlinie* zu beachten und kann insbesondere bestimmen:

- a) die Voraussetzungen, unter denen ein AIFM in Finanzinstrumente aus Verbriefungstransaktionen eines Originators investieren darf, insbesondere:
 1. dass beim Originator ein ökonomisches Interesse von nicht weniger als 5 % verbleiben muss;
 2. dass beim Vertrieb an Privatanleger in Liechtenstein der Originator ein prudentiell beaufsichtigtes Institut ist; und
 3. wie mit Interessenkonflikten zwischen AIFM und Originator umzugehen ist;
- b) die qualitativen und formalen Anforderungen, die AIFM, die im Namen eines oder mehrerer AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

2. Bewertung

Art. 42

Pflicht zu angemessener Bewertung

Der AIFM stellt für jeden AIF angemessene und stimmige Bewertungsverfahren nach Art. 43 bis 45 sicher.

Art. 43

Grundsätze der Bewertung

1) Soweit dieses Gesetz keine Vorgaben macht, richten sich die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil (net asset value; NAV) und im Fall eines offenen AIF des Ausgabe- oder Verkaufspreises und des Rücknahme- oder Auszahlungspreises und deren Veröffentlichung nach den konstituierenden Dokumenten des AIF.

2) Mindestens einmal jährlich sind die Vermögensgegenstände zu bewerten und der Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen. Die Anleger werden über die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil nach Massgabe der konstituierenden Dokumente des AIF informiert.

3) Für AIF des offenen Typs werden die Bewertungen und Berechnungen in einer Häufigkeit durchgeführt, die im Verhältnis zu den Eigenheiten der Vermögensgegenstände und den Regeln zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen angemessen sind.

4) Unabhängig von Abs. 2 ist für AIF der geschlossenen Form eine Bewertung zumindest im Fall der Kapitalerhöhung und der Kapitalherabsetzung vorzunehmen.

5) Erhält der AIFM eine Gebühr, Kommission oder eine andere Vergütung, die sich nach dem Anlageerfolg (Performance) des AIF berechnet, muss die Unabhängigkeit einer internen oder externen Bewertung gesichert sein. Erhält der AIFM keine entsprechende Vergütung, ist eine unabhängige Bewertung vorzunehmen, wenn dies nach der Art, Grösse und Komplexität des AIF geboten ist.

6) Findet keine unabhängige Bewertung statt, kann die FMA als Herkunftsmitgliedstaatbehörde verlangen, dass der AIFM seine Bewertungsverfahren und/oder Bewertungen durch einen externen Bewerter oder den Wirtschaftsprüfer überprüfen lässt.

7) Kommt der AIFM dem Verlangen der FMA binnen angemessener Frist nicht nach, darf die FMA auf Kosten des AIFM einen externen Bewerter bestellen.

Art. 44

Anforderungen an die externe Bewertung

1) Der AIFM ist für die ordnungsgemäße Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung und Bekanntgabe des Nettoinventarwertes verantwortlich. Er muss die Tätigkeit des externen Bewerter wirksam überwachen. Die Tätigkeit eines externen Bewerter darf insbesondere nicht den AIFM daran hindern, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

2) Ein externer Bewerter muss:

- a) qualifiziert, zur Bewertung befähigt und mit Sorgfalt ausgesucht sein;
- b) einer gesetzlichen oder berufsständischen professionellen Registrierungspflicht unterliegen;
- c) gewährleisten, dass er die Bewertung wirksam durchführen kann;
- d) den Anforderungen an die Aufgabenübertragung nach Art. 46 genügen.

3) Der externe Bewerter darf die Bewertung nicht an Dritte übertragen.

4) Die für einen AIF bestellte Verwahrstelle kann gleichzeitig als externer Bewerter bestellt werden, soweit eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung der Verwahrfunktionen von der Ausführung der Bewertungsfunktion vorliegt und die potentiellen Interessenkonflikte ordentlich bestimmt, verwaltet und den Anlegern des AIF mitgeteilt werden.

5) Die Inanspruchnahme eines externen Bewerter ist der FMA als Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIFM anzuzeigen. Die FMA kann bei Fehlen der Unabhängigkeit und bei Verstoss gegen Abs. 2 die Beauftragung eines anderen Bewerter verlangen. Art. 43 Abs. 7 gilt entsprechend.

6) Der AIFM ist für die ordnungsgemässe Bewertung der Vermögensgegenstände, die Berechnung des Nettoinventarwertes und die Bekanntgabe des Anteilwertes verantwortlich. Ein Haftungsausschluss ist gegenüber dem AIF und den Anlegern unwirksam.

7) Der externe Bewerter hat seine Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Aufmerksamkeit auszuüben. Er haftet für Schäden, die er beim AIFM durch eine schuldhaftige Nicht- oder Schlechterfüllung der Pflichten des Bewerter verursacht.

Art. 45

Ausführungsbestimmungen zur Bewertung

Die Regierung regelt unter Berücksichtigung der Art.* der Kommissions-Richtlinie* das Nähere zu den Art. 42 bis 44 mit Verordnung. Die Verordnung kann insbesondere regeln:

- a) die Kriterien für die angemessene Bewertung von Gegenständen und Anteilen eines AIF;

- b) das angemessene Niveau der Unabhängigkeit des Bewerter;
- c) unter welchen Umständen die Bewertung nicht als unabhängig gilt;
- d) die Angemessenheit der professionellen Vorkehrungen zur effektiven Durchführung einer Bewertung;
- e) die Angemessenheit einer Haftpflichtversicherung im Verhältnis zu den aus der Bewertung entstehenden Risiken;
- f) unter welchen Voraussetzungen die FMA die Bewertung nach Art. 43 Abs. 6 verlangen kann;
- g) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf die Bewertung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist;
- h) binnen welcher Frist nach Art. 43 Abs. 7 ein externer Bewerter zu bestellen ist.

3. Aufgabenübertragung

Art. 46

Aufgabenübertragung

1) Ein AIFM kann Teile seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte übertragen, wenn:

- a) der AIFM in der Lage ist, seine gesamte Struktur zur Übertragung von Aufgaben mit objektiven Gründen zu rechtfertigen;
- b) der Auftragnehmer über ausreichende Ressourcen für die Ausführung der jeweiligen Aufgaben verfügt und die Personen, die die Geschäfte des Auftragnehmers tatsächlich führen, gut beleumdet sind und über ausreichende Erfahrung verfügen;

- c) die Übertragung die Wirksamkeit der Beaufsichtigung des AIFM nicht beeinträchtigt; insbesondere darf sie weder den AIFM daran hindern, im Interesse seiner Anleger zu handeln, noch verhindern, dass der AIF im Interesse der Anleger verwaltet wird;
- d) der AIFM nachweisen kann, dass:
 - 1. der betreffende Auftragnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügt, in der Lage ist, die betreffenden Funktionen wahrzunehmen, und vom AIFM sorgfältig ausgewählt wurde;
 - 2. der AIFM in der Lage ist, jederzeit die übertragenen Aufgaben wirksam zu überwachen, jederzeit weitere Anweisungen an den Beauftragten zu erteilen und die Übertragung mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn dies im Interesse der Anleger ist;
- e) der AIFM fortwährend die von den Auftragnehmern erbrachten Dienstleistungen überprüft; und
- f) sichergestellt ist, dass der AIFM seine Funktionen nicht in einem Umfang überträgt, der darauf hinaus läuft, dass er nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem blossen Briefkastenunternehmen wird.

2) Überträgt ein AIFM den Anlageentscheid oder das Risikomanagement, ist zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 zu gewährleisten, dass:

- a) die Übertragung nur an Auftragnehmer erfolgt, die für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen und beaufsichtigt sind; kann diese Bedingung nicht eingehalten werden, ist eine Aufgabenübertragung nur nach vorheriger Genehmigung durch die FMA zulässig;
- b) bei Aufgabenübertragung an einen Auftragnehmer mit Sitz in einem Drittstaat ergänzend zu den Anforderungen nach Buchstabe a) sichergestellt ist,

dass die FMA und die für den Auftragnehmer zuständige Aufsichtsbehörde im Drittstaat zusammenarbeiten;

- c) keine Aufgaben übertragen werden an:
1. die Verwahrstelle oder einen Beauftragten der Verwahrstelle; oder
 2. einen anderen Auftragnehmer, dessen Interessen mit denen des AIFM oder der Anleger des AIF im Konflikt stehen könnten, außer wenn ein solcher Auftragnehmer eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben bei der Anlageverwaltung von seinen anderen potenziell dazu im Interessenkonflikt stehenden Aufgaben vorgenommen hat und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

3) Der AIFM hat der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit der Übertragungsvereinbarung mitzuteilen.

4) Die Übertragung und die Unterübertragung von Aufgaben lassen die Haftung des AIFM oder der Verwahrstelle unberührt.

5) Der Auftragnehmer kann die Aufgaben an weitere Personen übertragen, sofern:

- a) der AIFM vorher zugestimmt hat;
- b) der AIFM die Unter-Übertragung der FMA als Herkunftsmitgliedstaatbehörde vor Wirksamkeit der Übertragung anzeigt hat;
- c) die in Abs. 1 und im Fall des Unter-Auftrags in Bezug auf den Anlageentscheid oder das Risikomanagement in Abs. 2 genannten Bedingungen in Ansehung des Unter-Auftragnehmers erfüllt sind; insbesondere muss der

Auftragnehmer die Dienstleistungen des Unter-Auftragnehmers fortwährend überprüfen.

6) Abs. 4 gilt für Übertragungen durch den Unter-Auftragnehmer und nachfolgende Unter-Auftragnehmer entsprechend.

7) Die Regierung kann unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Bedingungen zu Erfüllung der Anforderungen nach diesem Artikel;
- b) wann der AIFM durch den Umfang der Aufgabenübertragung nicht länger als Verwalter des AIF angesehen werden kann und er zu einem bloßen Briefkastenunternehmen wird;
- c) unter welchen Voraussetzungen die Aufsicht eines Drittstaates nach Abs. 2 Bst. a gleichwertig ist;
- d) die Frist für die Anzeige nach Abs. 3.

4. Haftung und Geheimnisschutz

Art. 47

Haftung

1) Ein AIFM, ein Liquidator oder ein Sachwalter haftet den Anlegern für den aus der Verletzung der Art. 32 bis 46 entstandenen Schaden, sofern ihrerseits ein Verschulden nachweislich nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Aufgabenübertragung und eine weitere Unterübertragung nach Kapitel III.B.3. auf Dritte lässt die Haftung unberührt. Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

2) Sind wesentliche Angaben in einem Prospekt, einem Jahres- oder Halbjahresbericht, der nach diesem Gesetz zu erstellen ist, unrichtig oder unvollständig oder wurde die Erstellung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospekts unterlassen, haften die verantwortlichen Personen nach Abs. 1 jedem Anleger für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft. Für Angaben in den wesentlichen Informationen für den Anleger, der Zusammenfassung des Prospekts oder in der Werbung einschliesslich deren Übersetzungen wird nur gehaftet, wenn sie irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Prospekts vereinbar sind.

3) Die in Abs. 1 genannten sowie die handelnden und verantwortlichen Personen haften den Anlegern für die Richtigkeit der Erklärung nach Art. 17 Abs. 4 Bst. a und 22 Abs. 4 Bst. a für den Schaden, welcher diesen entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

4) Mehrere Beteiligte haften im Aussenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Verschulden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände.

5) Der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 bis 3 verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.

6) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen AIF oder eines inländischen AIFM oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen AIF, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist jedenfalls das Landgericht zuständig.

Art. 48

Geheimnisschutz

1) Die Mitglieder der Organe von AIFM und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche AIFM tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten und den Behörden und Stellen der Aufsicht sowie die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen der Aufsicht.

5. Widerruf, Erlöschen und Entzug von Zulassungen

Art. 49

Widerruf der Zulassung

1) Zulassungen werden abgeändert oder widerrufen, wenn:

- a) der AIFM die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat; oder
- b) der FMA wesentliche Umstände im Zeitpunkt der Erteilung nicht bekannt waren.

2) Der Widerruf der Zulassung ist dem AIFM mit schriftlich begründeter Verfügung mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft auf Kosten des AIFM in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

3) In den Fällen des Widerrufs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde des AIFM die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

4) Im Übrigen findet Art. 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 50

Erlöschen der Zulassung

1) Zulassungen erlöschen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wird;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wird;
- c) schriftlich darauf verzichtet wird;
- d) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird; oder
- e) der AIF im Öffentlichkeitsregister gelöscht wird.

2) Im Übrigen findet Art. 49 Abs. 2 und 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 51

Entzug der Zulassung

1) Zulassungen werden entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;

- b) der AIFM die gesetzlichen Pflichten systematisch in schwerwiegender Weise verletzt;
- c) der AIFM den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht Folge leistet;
- d) die Kapitalausstattung des AIFM den Voraussetzungen nach Art. 32 - bei der individuellen Portfolioverwaltung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. a zudem den Bestimmungen der Richtlinie 2006/49/EG - nicht mehr genügt und eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes binnen angemessener Frist nicht zu erwarten ist;
- e) die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des AIFM voraussichtlich das Vertrauen in den liechtensteinischen Fondsplatz, die Stabilität des Finanzsystems oder den Anlegerschutz gefährdet.

2) Im Übrigen findet Art. 49 Abs. 2 und 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 52

Entzug bei nachhaltigem Richtlinienverstoss

1) Kann ein externer AIFM die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU für AIF nicht sicherstellen, hat der AIFM seine zuständige Behörde sowie die für von ihm verwalteten EWR-AIF zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten, in Liechtenstein jeweils die FMA.

2) Die FMA als zuständige Behörde des AIFM verpflichtet den AIFM zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes. Wird dennoch weiterhin gegen die Anforderungen dieses Gesetzes verstossen, entzieht die FMA:

- a) als zuständige Behörde des AIFM, sofern ein EWR-AIFM oder ein EWR-AIF betroffen ist, dem AIFM das Recht zur Verwaltung des AIF; mit dem Entzug

erlischt das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 115 und das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle und Privatanleger in Liechtenstein nach Art. 119 und 128; oder

- b) als EWR-Referenzstaatbehörde dem AIFM, sofern ein Nicht-EWR- AIFM einen AIF verwaltet, das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein und anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 115 und das Recht zum Vertrieb von AIF an professionelle und Privatanleger in Liechtenstein nach Art. 150 und 151.

3) Im Übrigen finden Art. 49 Abs. 2, 51 und 53 sinngemäss Anwendung.

4) In den Fällen des Entzugs nach Abs. 1 setzt die FMA als zuständige Behörde des AIFM die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten in Kenntnis.

Art. 53

Eilmassnahmen

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, trifft die FMA die notwendigen Vorkehrungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung.

2) Auf Kosten des AIFM kann die FMA insbesondere:

- a) vom AIFM, vom Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 46 und Art. 60 und von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;

- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung der AIFM oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für den AIFM oder die AIF abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle AIF:
 - 1. die Sistierung der Anteilsausgabe und –rücknahme verlangen;
 - 2. den Vertrieb von AIF untersagen;
 - 3. die Zulassung entziehen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung der AIFM oder dessen Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für den AIFM oder die AIF abgeben können;
- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände des AIFM ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 55 einsetzen;
- h) den Entzug der Zulassung des AIFM verfügen;
- i) die Auflösung des AIFM verfügen.

3) Die Massnahmen nach Abs. 2 Bst. d bis i sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und können, soweit dies zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern und auf der FMA-Website mitgeteilt werden.

4) Die FMA kann vom AIFM für die Massnahmen nach Abs. 2 und 3 einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss soll mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurück zu erstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind.

5) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 2 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 2 Bst. b;
- b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 2 Bst. c und e;
- c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 3;
- d) nähere Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

6. Liquidation, Sachwalterschaft, Konkurs

Art. 54

Auflösung und Liquidation nach Verlust der Zulassung

1) Widerruf, Erlöschen und Entzug der Zulassung bewirken die Auflösung und Liquidation des AIFM.

2) Die FMA informiert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und die Verwahrstelle über den rechtskräftigen Verlust der Zulassung. Das Grund-

buch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt die Liquidation im Öffentlichkeitsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 ff. des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Die Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.

3) Die Kosten der Auflösung und Liquidation gehen zu Lasten des AIFM, bei Investmentgesellschaften im Fall der Vermögenstrennung nach Art. 9 Abs. 7 zu Lasten des eigenen Vermögens, bei Anlage-Kommanditgesellschaften und Anlage-Kommanditärengesellschaften zu Lasten des Vermögens des Komplementärs und daneben gegebenenfalls zu Lasten eines anlageverwaltenden Kommanditisten bzw. Kommanditärs.

4) Die Auflösung und Liquidation des AIFM oder des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft, Anlage-Kommanditgesellschaft oder Anlage-Kommanditärengesellschaft erfolgt nach Art. 133 ff. PGR oder einem anderen mit Zustimmung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und der FMA bestimmten Liquidationsverfahren, mit der Massgabe, dass die FMA die Aufsicht über die Liquidation führt.

5) Für das verwaltete Vermögen von AIF gilt Art. 56.

Art. 55

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt für einen geschäftsunfähigen AIFM einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

- a) führt die Geschäfte des AIFM, sieht aber von der Verwaltung neuer AIF zur Verwaltung ab;
- b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines vom AIFM veranlassten Anteilshandels;
- c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung eines neuen AIFM oder dessen Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters sind Kosten des AIFM. Das Nähere, insbesondere die Kriterien an die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, kann die Regierung mit Verordnung regeln.

Art. 56

Verwaltetes Vermögen bei Auflösung und Konkurs des AIFM und der Verwahrstelle

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM oder, sofern eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, bei selbstverwalteten AIF nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die

FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

2) Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen jedes AIF oder Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren.

3) Die Kosten der Liquidation des AIF oder Teilfonds gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

IV. Verwahrstelle und sonstige Geschäftspartner vom AIFM und der Verwahrstelle

A. Verwahrstelle

Art. 57

Verwahrstellenpflicht

1) Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle zu übertragen, im Fall:

- a) eines inländischen AIF einer Verwahrstelle in Liechtenstein;
- b) eines EWR-AIF einer Verwahrstelle im Sitzstaat des AIF.

2) Die Bestellung der Verwahrstelle ist durch einen schriftlichen Verwahrstellenvertrag zu regeln.

3) Als Verwahrstelle darf nur bestellt werden:

- a) eine nach dem Bankengesetz für die Verwahrung zugelassene Bank oder Wertpapierfirma;
- b) eine nach dem Bankengesetz errichtete und für die Verwahrung zugelassene inländische Zweigstelle einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz innerhalb des EWR; oder
- c) andere nach Art. 32 Abs. 2 Bst. c UCITSG am 21. Juli 2011 zur Verwahrung zugelassene Personen;
- d) für AIF, die nicht:
 - 1. binnen fünf Jahren nach dem Beginn der Anlagetätigkeit Anteile zurücknehmen; und
 - 2. nach ihrer Anlagepolitik grundsätzlich in verwahrfähige Finanzinstrumente anlegen oder Anteile an Zielgesellschaften mit dem Zweck des Kontrollerwerbs nach Kapitel VI Abschnitt C erwerben;

mit Verordnung der Regierung bestimmte Stellen, die die Verwahrung als Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und dafür einer Registrierungspflicht oder einem berufsrechtlichen Regelwerk unterliegen und über ausreichende finanzielle und berufliche Garantien verfügen;

- e) für Nicht-EWR-AIF unbeschadet von Art. 58 Abs. 2 ein Kreditinstitut oder ein ähnliches wie eine Bank oder Wertpapierfirma geartetes Unternehmen.

4) Als Verwahrstelle darf nicht bestellt werden:

- a) der AIFM des AIF;

- b) ein Primebroker, der als Geschäftspartner eines AIF auftritt, ausser wenn die Ausführung seiner Verwahrfunktionen von seinen Aufgaben als Primebroker funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Interessenkonflikte ordentlich ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF offengelegt werden. Die Verwahrstelle darf dem Primebroker Verwahraufgaben in Übereinstimmung mit den Bedingungen für die Aufgabenübertragung übertragen.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, welche Voraussetzungen von den Unternehmen nach Abs. 1 Bst. c und e zu erfüllen sind.

Art. 58

Verwahrstelle eines Nicht-EWR-AIF

1) Über Art. 57 Abs. 3 hinaus kann die Verwahrstelle für Nicht-EWR-AIF unter den in den Abs. 2 bis 6 genannten Voraussetzungen auch ein einer Bank oder einer Wertpapierfirma ähnliches Unternehmen sein.

2) Für Nicht-EWR-AIF hat die Verwahrstelle ihren Sitz im Sitzstaat des AIF, dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM oder des EWR-Referenzstaates des AIFM.

3) Über die Anforderungen für EWR-AIF hinaus gelten für Verwahrstellen mit Sitz in einem Drittstaat die folgenden Bedingungen:

- a) Herkunftsmitgliedstaats- und Vertriebsstaatenbehörden des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle haben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch geschlossen;
- b) in dem Sitzstaat der Verwahrstelle sind Verwahrstellen nach Massgabe der Vorgaben des EWR-Rechts wirksam reguliert und beaufsichtigt;

- c) der Sitzstaat der Verwahrstelle steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Staaten der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- d) der Sitzstaat der Verwahrstelle hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft sowie mit jedem Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die den Standards von Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, einschliesslich multilateraler Steuerabkommen gewährleistet;
- e) die Verwahrstelle haftet nach Art. 60 und 61 aus Vertrag gegenüber dem AIF oder dessen Anlegern und stimmt ausdrücklich der Einhaltung der Vorschriften zur Aufgabenübertragung nach Art. 60 zu.

4) Wenn Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats nicht mit der Bewertung der Anwendung von Abs. 3 durch die Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIFM einverstanden sind, können die Behörden die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 übertragenen Befugnisse tätig werden kann.

5) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 59

Pflichten der Verwahrstelle

- 1) Die Verwahrstelle:
 - a) verwahrt auf einem Konto verbuchungsfähige und sonstige ihr übergebene Finanzinstrumente. Die Verwahrstelle gewährleistet die Verbuchung ver-

buchungsfähiger Finanzinstrumente auf gesonderten, im Namen oder für Rechnung des AIF geführten Konten in einer Weise, dass diese eindeutig als im Eigentum des AIF befindliche Vermögensgegenstände identifiziert werden können. Die Regierung wird ermächtigt, das Nähere im Einklang mit Art. 16 der Richtlinie 2006/73/EG mit Verordnung zu regeln;

- b) prüft und registriert bei allen anderen Vermögensgegenständen aufgrund von Informationen oder Unterlagen, die vom AIF oder von der Verwaltungsgesellschaft geliefert werden, die Eigentumsrechte des AIF oder gegebenenfalls des für Rechnung des AIF tätigen AIFM. Die Beurteilung der Eigentumsrechte beruht, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen. Die Verwahrstelle hält das Register der Vermögensgegenstände auf dem neuesten Stand;
- c) stellt allgemein sicher, dass:
 - 1. der Zahlungsverkehr des AIF ordnungsgemäss überwacht ist;
 - 2. sämtliche Zahlungen aus der Anteilszeichnung von oder im Namen von Anlegern eingehen; und
 - 3. alle flüssigen Mittel des AIF auf Konten verbucht werden, die für Rechnung des AIF im Namen des AIF, des AIFM oder der Verwahrstelle bei einem qualifizierten Kreditinstitut oder vergleichbarem Institut in einem Drittstaat gemäss näherer Bestimmung mit Verordnung der Regierung geführt werden; falls die Verwahrstelle Konten für den AIF im eigenen Namen führt, dürfen dort keine flüssigen Mittel der Verwahrstelle und/oder des qualifizierten Kreditinstituts bzw. des vergleichbaren Instituts in einem Drittstaat verbucht werden.

2) Über die in Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, der Rücknahme, die Auszahlung und die Aufhebung von Anteilen des AIF den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF entsprechen;
- b) die Berechnung des Wertes der Anteile des AIF den Bestimmungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF sowie den Anforderungen an die Bewertung nach Art. 42 bis 45 entspricht;
- c) die Weisungen des AIFM ausgeführt werden, soweit sie nicht gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die konstituierenden Dokumente des AIF verstossen; verstösst der AIFM gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der konstituierenden Dokumente, ist unverzüglich der Wirtschaftsprüfer zu informieren; verstösst der AIFM in einer Weise, dass ein begründeter Verdacht für den Entzug der Zulassung nach Art. 26 und Art. 51 vorliegt, informiert die Verwahrstelle die FMA;
- d) bei Transaktionen mit Vermögensgegenständen von AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird;
- e) die Erträge des AIF nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der konstituierenden Dokumente des AIF verwendet werden.

3) Die Verwahrstelle handelt ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des AIF oder seiner Anleger.

4) Eine Verwahrstelle darf keine Aufgaben wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem AIF, seinen Anlegern, des AIFM und der Verwahrstelle schaffen könnten. Anderes gilt ausnahmsweise dann, wenn die Aufgaben der Verwahrstelle von ihren anderen potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben

funktional und hierarchisch getrennt sind und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des AIF gegenüber offengelegt werden.

5) Die Verwahrstelle oder das Unternehmen, an welche die Verwahrstelle Aufgaben nach Art. 60 übertragen hat, dürfen Vermögensgegenstände des AIF nicht ohne Zustimmung des AIF oder des AIFM wiederverwenden.

6) Die Regierung bestimmt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:

- a) die näheren Voraussetzungen für die Qualifikation der Bank nach Abs. 1 Bst. c Ziff.3;
- b) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstelle im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 60

Aufgabenübertragung

1) Die Verwahrstelle darf ausser den in Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b genannten Aufgaben keine ihrer in Art. 59 festgeschriebenen Aufgaben an Dritte übertragen. Dienstleistungen im Rahmen von Wertpapierabrechnungssystemen, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten gemäss Finalitätsgesetz und der Richtlinie 98/26/EG oder ähnlichen Dienstleistungen durch Nicht-EWR-Wertpapierabrechnungssysteme betraut sind, sind keine Aufgabenübertragung im Sinne dieses Artikels.

2) Die Aufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst a und b können auf einen Dritten übertragen werden, vorausgesetzt:

- a) die Aufgabenübertragung erfolgt nicht zur Umgehung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU;
- b) es liegt ein objektiver Grund für die Übertragung vor;
- c) Auswahl und Bestellung des Auftragnehmers erfolgen mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit;
- d) die Verwahrstelle kontrolliert und überprüft den Auftragnehmer sachkundig, sorgfältig, gewissenhaft und regelmässig;
- e) die Verwahrstelle gewährleistet, dass der Auftragnehmer während der Ausübung der ihm übertragenen Aufgaben:
 - 1. über für die Art und Komplexität der anvertrauten Vermögensgegenstände angemessene und geeignete Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügt;
 - 2. bezogen auf die Übertragung von Verwahraufgaben nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a einem wirksamen Aufsichtsrecht (einschliesslich Mindesteigenkapitalanforderungen), einer wirksamen Aufsicht und einer regelmässigen Wirtschaftsprüfung unterliegt, welche gewährleistet, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - 3. die Vermögensgegenstände der Kunden der Verwahrstelle von seinem eigenen und dem Vermögen der Verwahrstelle trennt, so dass die Vermögensgegenstände zu jeder Zeit eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Verwahrstelle identifiziert werden können;
 - 4. die Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des AIF oder des AIFM und vorherige Information der Verwahrstelle verwendet;
 - 5. den Art. 59 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3 bis 5 entspricht.

3) Die Auftragnehmer der Verwahrstelle nach Abs. 1 können ihrerseits diese Aufgaben unter der Voraussetzung weiter übertragen, dass die gleichen Bedingungen eingehalten werden und auch die jeweiligen Unter-Auftragnehmer verpflichtet sind, im Fall der Unter-Unter-Übertragung die nachfolgenden Auftragnehmer egal welcher Stufe zur Einhaltung zu verpflichten. In diesem Fall gilt Art. 61 entsprechend für die jeweils Beteiligten.

Art. 61

Haftung der Verwahrstelle

1) Bei Verlust von Finanzinstrumenten nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a muss die Verwahrstelle unverzüglich Finanzinstrumente desselben Typs und der gleichen Anzahl dem AIF beschaffen oder dessen Anlegern übertragen oder Schadenersatz leisten, es sei denn, die Verluste sind Folge höherer Gewalt, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmassnahmen unabwendbar waren.

2) Die Übertragung an Auftragnehmer nach Art. 60 beeinflusst die Haftung der Verwahrstelle nicht.

3) Die Verwahrstelle kann jedoch für den Fall eines Verlusts von Finanzinstrumenten durch eine Unterverwahrstelle durch Vertrag ihre Haftung für den Fall ausschliessen, dass:

- a) die Verwahrstelle allen ihren Verpflichtungen bei der Aufgabenübertragung und der Überwachung nachgekommen ist;
- b) ein Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem Auftragnehmer mindestens die folgenden Gegenstände regelt:
 - 1. der Umstand, dass die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich auf den Auftragnehmer übertragen ist;

2. dem AIF oder des für Rechnung des AIF tätigen AIFM oder Verwahrstelle das Recht eingeräumt wird, einen Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegen den Auftragnehmer geltend zu machen; und
- c) ein Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder des für Rechnung des AIF handelnden AIFM mindestens enthält:
1. einen Haftungsausschluss der Verwahrstelle; und
 2. einen objektiven Grund für den Haftungsausschluss.

4) Für andere Schäden als solche nach Abs. 1 haftet die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft, dem AIF oder den Anlegern für alle wegen schuldhafter Pflichtverletzung erlittenen Schäden.

5) Zur Geltendmachung der Haftungsansprüche der Anleger ist jedenfalls der AIFM berechtigt und verpflichtet. Daneben sind die einzelnen Anleger zur Geltendmachung berechtigt.

6) Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils oder der Kenntnis des Anspruchsberechtigten vom Schaden.

7) Die Klage gegen eine Verwahrstelle eines AIF mit Sitz in Liechtenstein kann unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts jedenfalls in Liechtenstein erhoben werden. Zuständig ist das Landgericht.

Art. 62

Verwahrstellenzwang in Drittstaat

1) Wenn nach dem Recht eines Drittstaats bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und es keine ortsansässige Einrichtung gibt, die den Anforderungen nach Art. 60 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 genügt, gelten die Vorschriften dieses Artikels.

2) Die Verwahrstelle darf ihre Funktionen an eine Einrichtung nach Abs. 1 nur insoweit übertragen, wie es von dem Recht des Drittstaats gefordert wird und nur solange es keine ortsansässige Einrichtung gibt, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Des Weiteren müssen:

- a) die Anleger des jeweiligen AIF vor Tätigkeit ihrer Anlage ordnungsgemäss unterrichtet werden, dass eine solche Beauftragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittstaats erforderlich ist; dabei sind die Umstände anzugeben, die die Übertragung rechtfertigen; und
- b) der AIF oder der für Rechnung des AIF tätige AIFM müssen die Verwahrstelle anweisen, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an eine solche Einrichtung zu übertragen.

3) Der Auftragnehmer kann seinerseits seine Funktionen unter den Bedingungen nach Abs. 1 und 2 weiter übertragen. In diesem Fall gilt Art. 61 Abs. 2 und 3 entsprechend für die jeweiligen Beteiligten.

4) Die Verwahrstelle ist aus der Haftung nach Art. 61 entlassen wenn:

- a) die konstituierenden Dokumente des AIF einen Haftungsausschluss unter den weiteren Voraussetzungen dieses Artikels ausdrücklich gestatten;

- b) die Anleger in gebührender Weise über den Haftungsausschluss und dessen Voraussetzungen vor der Anlageentscheidung informiert werden;
- c) der AIF oder AIFM die Verwahrstelle angewiesen hat, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente der ortsansässigen Einrichtung zu übertragen;
- d) ein schriftlicher Vertrag zwischen der Verwahrstelle und dem AIF oder dem AIFM den Haftungsausschluss ausdrücklich gestattet;
- e) in einem schriftlichen Vertrag zwischen Verwahrstelle und Auftragnehmer der Auftragnehmer die Haftung der Verwahrstelle ausdrücklich übernimmt und dem AIF, dem AIFM oder der Verwahrstelle das Recht einräumt, die Ansprüche nach Art. 61 gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

Art. 63

Aufsicht über die Verwahrstelle, Behördenkooperation

Die Verwahrstelle stellt ihrer Herkunftsmitgliedstaatbehörde auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die die Verwahrstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten hat und die die zuständigen Behörden der Verwahrstelle, des AIF oder des AIFM benötigen. Handelt es sich um unterschiedliche Behörden, tauschen diese die erhaltenen Informationen unverzüglich untereinander aus.

Art. 64

Ausführungsbestimmungen zur Verwahrstelle

Die Regierung erlässt mit Verordnung Ausführungsbestimmungen betreffend:

- a) welche Einzelheiten in den Verwahrstellenvertrag nach Art. 57 Abs. 2 aufzunehmen sind;
- b) die allgemeinen Kriterien für eine wirksame Regulierung, Aufsicht und Durchsetzung in Drittstaaten nach Art. 58 Abs. 3;
- c) die Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben einer Verwahrstelle nach Art. 59 einschliesslich:
 - 1. der Art der Finanzinstrumente, die nach Art. 59 Abs. 1 Bst. a von der Verwahrstelle verwahrt werden;
 - 2. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle ihre Verwahrungsaufgaben über einen Zentralverwahrer ausüben darf;
 - 3. der Bedingungen, unter denen die Verwahrstelle den Bestand auf den Namen lautender Vermögensgegenstände nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b sichert;
- d) die Sorgfaltspflichten der Verwahrstelle nach Art. 60 Abs. 2 Bst. c und d;
- e) die Pflicht zur Trennung von Vermögensgegenständen nach Art. 60 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3;
- f) die Bedingungen und Umstände, unter denen verwahrte Finanzinstrumente als abhandengekommen angesehen werden;
- g) was unter höherer Gewalt verstanden wird;
- h) die Bedingungen und Umstände, unter denen objektive Gründe für einen vertraglichen Haftungsausschluss nach Art. 61 und 62 vorliegen;
- i) welche Personen unter welchen Voraussetzungen als Verwahrstellen in Liechtenstein handeln dürfen und wie die Zulassung erfolgt;
- k) die Voraussetzungen für die und die näheren Umstände der Aufgabenübertragung und Unterübertragung.

B. Administrator

Art. 65

Zulassungspflicht

- 1) Die Administration von AIF bedarf der Zulassung durch die FMA.
- 2) Die Zulassung als AIFM nach Abschnitt III.A. beinhaltet die Zulassung als Administrator.
- 3) Die Zulässigkeit der Rechtsberatung nach den dafür massgeblichen berufsständischen Vorschriften bleibt von Abs. 1 unberührt.

Art. 66

Zulassungsverfahren und Folgepflichten

- 1) Für Administratoren gelten die Vorschriften für die Zulassung und Pflichten des AIFM nach dem Kapitel III. dieses Gesetzes sinngemäss mit der Massgabe, dass die Anforderungen an die Person, Ausstattung, Organisation und die Folgepflichten sich ausschliesslich auf die Administration beziehen.
- 2) Von Abs. 1 ausgenommen ist die Höhe der Kapitalausstattung. Diese beträgt zumindest 1 Million Franken.
- 3) Die Regierung ist berechtigt, die Anforderungen an die Tätigkeit und Ausstattung eines Administrators nach Abs. 1 mit Verordnung zu konkretisieren. Sie kann insbesondere festlegen:
 - a) wie sich die Eignung der Geschäftsleitung der Administratoren bestimmt;
 - b) welche organisatorischen Vorkehrungen der Administrator zu treffen hat.

Art. 67

Delegation an zugelassene Administratoren

1) Überträgt ein zugelassener AIFM bestimmte Teile oder die ganze Administration an einen zugelassenen Administrator nach Massgabe von Kapitel III.B.3. (Aufgabenübertragung), gelten die für die Administration erforderlichen personellen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltungsgesellschaft als erfüllt.

2) Die FMA prüft im Rahmen des Zulassungsantrags des AIFM in Bezug auf die Administration nur, ob die Anforderungen an die Delegation nach Kapitel III.B.3. (Aufgabenübertragung) sowie das Risikomanagement der Gesamtorganisation eingehalten sind.

3) Der zugelassene Administrator ist der FMA gegenüber zur Auskunft und Mitteilung in gleicher Weise verpflichtet, als ob die Tätigkeit von dem AIFM selbst ausgeübt wird.

4) Der Administrator hat erhebliche Verletzungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente der FMA mitzuteilen. Die Vorschriften des Artikel 111 gelten entsprechend.

5) Die Regierung ist berechtigt, das Nähere mit Verordnung zu regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Melde- und Mitteilungspflichten des Administrators in Bezug auf die Administration;
- b) welche Verletzungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente jedenfalls als erheblich gelten.

Art. 68

Haftung

1) Der Administrator haftet für die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

2) Soweit die Aufgaben vom AIFM auf den Administrator nach Maßgabe von Kapitel III.B.3. übertragen wurden, haftet der Administrator gegenüber dem AIFM; im Fall des Zulassungsentzugs oder der Insolvenz des AIFM haftet der Administrator auch den Anlegern des jeweiligen AIF. In diesem Fall ist nur der nach Befriedigung der Anleger verbleibende Betrag der Liquidations- bzw. Insolvenzmasse des AIFM zuzuordnen.

3) Soweit die Aufgaben des Administrators nicht nach Maßgabe von Kapitel III.B.3. übertragen wurden, besteht die Haftung des Administrators bei der Investmentgesellschaft, der Anlage-Kommanditgesellschaft und Anlage-Kommanditärengesellschaft gegenüber dem AIF, im Übrigen gegenüber den Anlegern des jeweiligen AIF.

C. Vertriebsträger

Art. 69

Zulassungspflicht

1) Der Vertrieb von AIF in Liechtenstein bedarf der Zulassung durch die FMA.

2) Die Zulassung als AIFM nach Kapitel III.A. beinhaltet die Zulassung zum Vertrieb der von ihm verwalteten AIF.

3) Die Zulassung zum Vertrieb von AIF nach EWR-Recht bleibt von Abs. 1 unberührt.

Art. 70

Zulassungsverfahren und Folgepflichten

1) Für Vertriebsträger gelten die Vorschriften für die Zulassung und Pflichten des AIFM nach Kapitel III. dieses Gesetzes sinngemäss mit der Massgabe, dass die Anforderungen an die Person, Ausstattung, Organisation und die Folgepflichten sich ausschliesslich auf den Vertrieb beziehen.

2) Von Abs. 1 ausgenommen ist die Kapitalausstattung. Diese muss zumindest einen Betrag ausmachen, der 125 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht.

3) Keine separate Zulassung zum Vertrieb benötigen Vertriebsberechtigte, die nach anderen Vorschriften einer prudentiellen Aufsicht durch die FMA unterliegen und bei denen davon auszugehen ist, dass sie für den Vertrieb von AIF über das erforderliche Fachwissen verfügen.

4) Die Regierung ist berechtigt, die Anforderungen an die Tätigkeit und Ausstattung eines Vertriebsträgers nach Abs. 1 mit Verordnung zu konkretisieren. Sie kann insbesondere festlegen:

- a) wie sich die Eignung der Geschäftsleitung des Vertriebsträgers bestimmt;
- b) welche organisatorischen Vorkehrungen der Vertriebsträger treffen hat;
- c) welche Personen und Personengruppen die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen.

Art. 71

Delegation an zugelassene Vertriebssträger

1) Überträgt ein zugelassener AIFM bestimmte Teile oder den ganzen Vertrieb an einen zugelassenen Vertriebssträger nach Massgabe von Kapitel III.B.3., gelten die für den Vertrieb erforderlichen personellen und organisatorischen Anforderungen an den AIFM als erfüllt.

2) Die FMA prüft im Rahmen des Zulassungsantrags des AIFM in Bezug auf den Vertrieb nur, ob die Anforderungen an die Delegation nach Kapitel III.B.3. (Aufgabenübertragung) sowie das Risikomanagement der Gesamtorganisation eingehalten sind.

3) Der Vertriebssträger ist der FMA gegenüber zur Auskunft und Mitteilung in gleicher Weise verpflichtet, als ob die Tätigkeit von dem AIFM selbst ausgeübt wird.

4) Der Vertriebssträger hat erhebliche Verletzungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente der FMA mitzuteilen. Die Vorschriften des Artikel 111 gelten entsprechend.

5) Die Regierung ist berechtigt, das Nähere mit Verordnung zu regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Melde- und Mitteilungspflichten des Vertriebssträgers in Bezug auf den Vertrieb;
- b) welche Verletzungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente jedenfalls als erheblich gelten.

Art. 72

Haftung der Vertriebssträger

1) Der Vertriebssträger haftet für die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

2) Soweit die Aufgaben von dem AIFM auf den Vertriebssträger nach Massgabe von Kapitel III.B.3. übertragen wurden, haftet der Administrator gegenüber dem AIFM; im Fall des Zulassungsentzugs oder der Insolvenz des AIFM haftet der Administrator auch den Anlegern des jeweiligen AIF. In diesem Fall ist nur der nach Befriedigung der Anleger verbleibende Betrag der Liquidations- bzw. Insolvenzmasse des AIFM zuzuordnen.

3) Soweit die Aufgaben des Vertriebssträgers nicht nach Massgabe von Kapitel III.B.3. übertragen wurden, besteht die Haftung des Vertriebssträgers gegenüber den Anlegern des jeweiligen AIF.

D. Primebroker

Art. 73

Beauftragung eines Primebrokers

1) Die Auswahl und Beauftragung eines Primebrokers muss mit den konstituierenden Dokumenten des AIF im Einklang stehen.

2) Der AIFM und der Primebroker müssen die Auftragsbedingungen in einem schriftlichen Vertrag vereinbaren.

3) In dem Vertrag nach Abs. 2 muss insbesondere vereinbart werden:

- a) die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF; und
- b) die Bezeichnung der Verwahrstelle.

2) Die Regierung kann das Nähere unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* mit Verordnung regeln.

Art. 74

Primebroker als Unter-Verwahrstelle

Über Art. 73 hinaus gelten für die Bestellung und Aufgaben eines Primebrokers als Unterverwahrstelle die Vorschriften von Kapitel IV.

Art.75

Primebroker als Geschäftspartner des AIFM

1) Soweit nicht Aufgaben einer Verwahrstelle wahrgenommen werden, können Primebroker mit dem AIFM mit Wirkung für oder für Rechnung des AIF sonstige Primebroker-Dienste („Primebroker als Geschäftspartner“) erbringen.

2) Die Primebroker-Dienste als Geschäftspartner des AIFM sind nicht Teil der Vereinbarungen zur Aufgabenübertragung an eine Unter-Verwahrstelle.

3) Der AIFM hat einen Primebroker als Geschäftspartner mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuwählen und zu beauftragen.

4) Die Verantwortung für die Auswahl und Überwachung der Primebroker als Geschäftspartner liegt beim AIFM.

5) Primebroker als Geschäftspartner nach Abs. 1 können eine Kontenbeziehung zum AIFM eingehen.

6) Die Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach Art. 59 Abs. 1 Bst. c (Art. 21 Abs. 7 AIFM-RL).

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) wie der AIFM seiner Pflicht zur Auswahl und Überwachung der Primebroker nachkommen muss;
- b) wie der AIFM in Ausführung von Abs. 5 in Bezug auf Primebroker allgemein sicherstellen, dass die Cashflows der AIF ordnungsgemäss überwacht werden;
- c) dass und wie Vorkehrungen zu Interessenkonflikten zu treffen sind und wie diese offenzulegen sind.

V. Strukturmassnahmen

A. Allgemeines

Art. 76

Allgemeines

1) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist:

- a) schliesst für die Zwecke dieses Kapitels ein AIF die dazugehörigen Teilfonds ein; zusammen mit dem verschmolzenen AIF gehen dessen Anteilklassen über;

- b) finden die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss auf selbstverwaltete AIF Anwendung;
- c) sind die Bestimmungen dieses Kapitels auf in- und ausländische AIF anzuwenden, sofern das Recht des ausländischen AIF nicht entgegen steht; parallel zu den Bestimmungen dieses Kapitels gelten jedenfalls die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Kapitel XI und XII).

2) Beteiligen sich AIF in Form der AG und SE an einer:

- a) Spaltung, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts die Vorschriften der sechsten Richtlinie vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Richtlinien 2007/63/EG und 2009/109/EG;
- b) Fusion (Verschmelzung), gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts die Vorschriften der Richtlinien 2011/35/EU vom 5. April 2011 über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften sowie bei Beteiligung von AIF des geschlossenen Typs aus verschiedenen Mitgliedstaaten in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften die Vorschriften der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

3) Im Fall des Absatzes 2 sollen die nach diesem Kapitel erforderlichen Prüfvorgänge, Dokumente und Informationen mit den nach den EWR-Rechtsakten erforderlichen Prüfvorgängen, Dokumenten und Informationen möglichst zusammengefasst werden. Sind die Bestimmungen der in Abs. 2 genannten EWR-Rechtsakte mit einzelnen Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar, gehen die Bestimmungen in den genannten EWR-Rechtsakten vor.

4) Für Strukturmassnahmen zwischen UCITS und AIF gelten die Bestimmungen des UCITSG.

5) Strukturmassnahmen nach diesem Kapitel sind in das Öffentlichkeitsregister einzutragen. Soweit Bestimmungen des PGR mit den Bestimmungen dieses Kapitels unvereinbar sind, gehen die Bestimmungen dieses Kapitels vor, sofern der Vorrang des PGR in diesem Kapitel nicht statuiert ist.

6) Die Regierung regelt das Registerverfahren für Strukturmassnahmen mit Verordnung.

Art. 77

Gestaltungsgrenze

Bei grenzüberschreitenden Strukturmassnahmen unter Beteiligung von AIF muss die Strukturmassnahme nach allen Rechtsordnungen zulässig sein, in denen die beteiligten AIF ihren Sitz haben.

B. Verschmelzung

Art. 78

Grundsatz

Ein AIF kann sich im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen AIF vereinigen und zwar unabhängig davon, welche Rechtsform der AIF hat und ob der aufnehmende oder übertragende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat.

Art. 79

*Anzeige von Verschmelzungen**unter ausschliesslicher Beteiligung von anzeigepflichtigen AIF*

1) Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Anzeige an die FMA, soweit alle beteiligten AIF ihren Sitz in Liechtenstein haben und der übertragende AIF nicht zulassungspflichtig ist.

2) Für jeden AIF nach Abs. 1 übermittelt der AIFM der FMA folgende Unterlagen:

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten AIF gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 81 oder der Nachweis, dass die Anleger nach Art. 81 Abs. 3 auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans verzichtet haben;
- b) die für die Anzeige nach Art. 17 bis 20 erforderlichen Unterlagen in der Fassung, wie sie nach der Wirksamkeit der Verschmelzung verwendet werden sollen;
- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF abgegebene Erklärung, dass sie die Übereinstimmung der Angaben mit den Anforderungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF, für den sie tätig sind, überprüft haben, oder der Nachweis, dass die Anleger nach Art. 82 Abs. 2 auf die Prüfung verzichtet haben;
- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten AIF an ihre jeweiligen Anteilhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 84 übermitteln, oder der Nachweis, dass die Anleger auf die Anlegerinformation nach Art. 84 Abs. 6 verzichtet haben.

3) Die Unterlagen sind in deutscher, englischer oder einer von der FMA für diese Zwecke akzeptierten Sprache einzureichen.

4) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden, hat die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach Zugang der Unterlagen den AIFM über die Vollständigkeit der Unterlagen zu informieren oder deren Vervollständigung zu verlangen. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die FMA den beteiligten AIFM binnen zehn Arbeitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung. Die Fristen nach dieser Vorschrift kann die FMA mit begründeter Mitteilung auf jeweils zwanzig Tage verlängern. Mit Zugang der Vollständigkeitsanzeige kann der AIFM mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.

5) Sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, und haben nicht alle Privatanleger auf die Erteilung oder Prüfung der Anlegerinformationen mit ausdrücklicher Willenserklärung nach Art. 82 Abs. 2 verzichtet:

- a) wägt die FMA die Auswirkungen auf die Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF ab, um zu prüfen, ob die Anleger angemessen über die Verschmelzung informiert werden;
- b) kann die FMA vom AIFM des übertragenden AIF schriftlich eine verbesserte Ausgestaltung der Anlegerinformationen nach Abs. 2 Bst. d verlangen, soweit sie dies für erforderlich hält;
- c) teilt die FMA binnen 20 Arbeitstagen nach Zugang der vollständigen oder der nach Bst. b geänderten Unterlagen mit, dass die Anlegerinformationen zufriedenstellend sind;
- d) dürfen die AIFM ab dem Zugang der Mitteilung nach Bst. c mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Die Regierung kann insbesondere festlegen:

- a) welche Anforderungen im Rahmen der Aufsichtskooperation zwischen FMA und anderen Aufsichtsbehörden verlangt werden dürfen;
- b) welche Anforderungen an den Verzicht nach Abs. 5 zu stellen sind;
- c) die Form des Nachweises nach Abs. 2 Bst. a, c und d;
- d) wie dem Verhältnismässigkeitsprinzip in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 80

Genehmigung von Verschmelzungen unter Beteiligung von zulassungspflichtigen AIF

1) Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA, soweit der übertragende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat und zulassungspflichtig ist oder ein beteiligter AIF seinen Sitz im Ausland hat. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der aufnehmende AIF seinen Sitz in Liechtenstein hat und die Verschmelzung eine wesentliche Änderung der Zulassung nach Art. 25 darstellt.

2) Der übertragende AIF übermittelt der FMA folgende Unterlagen:

- a) den von den an der Verschmelzung beteiligten AIF gebilligten Verschmelzungsplan nach Art. 81 oder der Nachweis, dass die Anleger auf die Erstellung eines Verschmelzungsplans verzichtet haben;
- b) die für die Anzeige nach Art. 17 erforderlichen Unterlagen in der Fassung, wie sie nach der Wirksamkeit der Verschmelzung verwendet werden sollen;
- c) eine von allen Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF abgegebene Erklärung, dass sie die Übereinstimmung der Angaben mit den

Anforderungen dieses Gesetzes und den konstituierenden Dokumenten des AIF, für den sie tätig sind, überprüft haben oder der Nachweis, dass die Anleger nach Art. 82 Abs. 2 auf die Prüfung verzichtet haben;

- d) die Informationen, die die an der Verschmelzung beteiligten OGAW an ihre jeweiligen Anteilhaber zur geplanten Verschmelzung nach Art. 84 übermitteln, oder der Nachweis, dass die Anleger nach Art. 84 Abs. 6 auf die Anlegerinformation verzichtet haben.

3) Die Unterlagen sind in deutscher, englischer oder einer von der FMA für diese Zwecke akzeptierten Sprache einzureichen.

4) Sind die Unterlagen nach Abs. 2 unvollständig, hat die FMA binnen zehn Arbeitstagen nach deren Zugang die Vervollständigung zu verlangen. Liegt der vollständige Antrag vor, übermittelt die FMA den beteiligten AIFM binnen zehn Arbeitstagen eine Vollständigkeitsbestätigung.

5) Die FMA entscheidet binnen eines Monats nach Zugang der vollständigen Unterlagen nach Abs. 2 über die Zulassung der Verschmelzung. Die Frist kann mit begründeter Mitteilung auf sechs Monate verlängert werden.

6) Die FMA genehmigt die Verschmelzung, wenn:

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- b) gegebenenfalls weitere, im Rahmen völkerrechtlicher Verträge oder der Aufsichtskooperation mit ausländischen Aufsichtsbehörden festgelegte Anforderungen erfüllt sind.

7) Die FMA teilt ihre Entscheidung den an der Verschmelzung beteiligten AIF sowie gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden mit, die für an der Verschmelzung beteiligte AIF zuständig sind.

8) AIFM dürfen mit Zugang der Genehmigung mit dem Vollzug der Verschmelzung beginnen.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Die Regierung kann insbesondere festlegen:

- a) welche Anforderungen im Rahmen der Aufsichtskooperation zwischen FMA und anderen Aufsichtsbehörden verlangt werden dürfen;
- b) die Form des Nachweises nach Abs. 2 Bst. a, c und d;
- c) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Recht Rechnung zu tragen ist.

Art. 81

Verschmelzungsplan

1) Für den übertragenden und den übernehmenden AIF ist ein gemeinsamer Verschmelzungsplan zu erstellen.

2) Sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, deren Anteile auch an Privatanleger vertrieben werden, hat der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

- a) die beteiligten AIF;
- b) die Angabe, ob die Verschmelzung eine Verschmelzung durch Aufnahme, eine Verschmelzung durch Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation ist;
- c) den Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung;
- d) die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger des übertragenden und übernehmenden AIF;

- e) die beschlossenen Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zu dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 86 Abs. 1;
- f) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;
- g) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin;
- h) die für die Übertragung von Vermögenswerten und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen;
- i) im Falle einer Verschmelzung durch Neugründung und einer Verschmelzung mit Teilliquidation die konstituierenden Dokumente des neu gegründeten übernehmenden AIF;
- k) gegebenenfalls weitere, nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten AIF erforderliche Angaben.

3) AIFM können mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf die Erstellung des Verschmelzungsplans verzichten.

4) Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, sind im Verschmelzungsplan zumindest die nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten AIF erforderlichen Angaben aufzunehmen. Enthalten die konstituierenden Dokumente keine Bestimmungen, genügt jedenfalls ein Verschmelzungsplan mit den Angaben nach Abs. 2.

5) Die Haftung des AIFM für die Richtigkeit der Angaben im Verschmelzungsplan kann nicht ausgeschlossen werden.

6) Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Anforderungen an die qualifizierte Zustimmung aller Anleger nach Abs. 3;
- b) wie der Verschmelzungsplan zu veröffentlichen sind;
- c) wie die Anforderungen nach diesem Artikel so zu gestalten sind, dass zugleich den Anforderungen nach Art. 5 bis 7 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Art. 5, 6, 9 und 11 der Richtlinie 2011/35/EU zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften an den Verschmelzungsplan genügt ist.

Art. 82

Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle

1) Die Verwahrstellen der an der Verschmelzung beteiligten AIF haben die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 81 Abs. 2 Bst. a, b, g und h mit den Anforderungen dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU sowie den konstituierenden Dokumenten des AIF zu überprüfen, für den sie tätig sind.

2) AIFM können mit qualifizierter Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle verzichten.

3) Werden die Anteile aller an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben:

- a) entfällt die Prüfungspflicht, soweit die Angaben nach Art. 81 Abs. 3 nicht erforderlich sind; oder
- b) können die konstituierenden Dokumente der beteiligten AIF abweichende Regelungen zum Prüfungsumfang treffen.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Anforderungen an die qualifizierte Zustimmung;
- b) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung getragen werden kann.

Art. 83

Bericht der Verwahrstelle oder des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

1) Eine Verwahrstelle nach Art. 57 bis 64 oder ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 bis 111 bestätigt nach entsprechender Prüfung:

- a) die Kriterien für die Bewertung des Vermögens und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1;
- b) gegebenenfalls die Barzahlung je Anteil;
- c) die Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses und das tatsächliche Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt für die Berechnung dieses Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1.

2) Die gesetzlichen Abschlussprüfer des übertragenden oder übernehmenden AIF gelten für die Zwecke des Abs. 1 als unabhängige Wirtschaftsprüfer.

3) Ist ein übertragender AIF in einem anderen Staat ansässig, bestimmt das dortige Recht, ob die Bestätigung von einer Verwahrstelle oder einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu erstellen ist.

4) Den Anlegern und Aufsichtsbehörden der an der Verschmelzung beteiligten AIF ist eine Kopie des Berichts mit der Bestätigung nach Abs. 1 auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5) AIFM können mit Zustimmung aller Anleger der an der Verschmelzung beteiligten AIF auf eine Prüfung des Verschmelzungsplans durch die Verwahrstelle verzichten.

6) Werden die Anteile aller an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben:

- a) entfällt die Berichtspflicht, soweit die Angaben nach Art. 81 Abs. 3 nicht erforderlich sind; oder
- b) können die konstituierenden Dokumente der beteiligten AIF abweichende Regelungen treffen.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln, wie die Anforderungen nach Art. 82 und 83 so umzusetzen sind, dass zugleich den Anforderungen nach Art. 8 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Art. 10 der Richtlinie 2011/35/EU zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften genügt ist.

Art. 84

Anlegerinformation

1) AIFM haben die Anleger des übertragenden AIF angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung zu informieren. Die gleiche Pflicht besteht, wenn die Verschmelzung eine Änderung der Anzeige nach Art. 16 Abs. 1 oder der Zulassung nach Art. 16 Abs. 2 mit sich bringt. Diese Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte nach Art. 85 und 86 ermöglichen.

2) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 enthält die wesentlichen Informationen für den Anleger des übernehmenden AIF und darüber hinaus Angaben zu:

- a) Hintergrund und Beweggründen für die geplante Verschmelzung;
- b) potenziellen Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger, einschliesslich wesentliche Unterschiede in Bezug auf Anlagepolitik und -strategie, die Kosten, das erwartete Ergebnis, die periodischen Berichte, eine etwaige Verwässerung der Leistung und soweit erforderlich eine eindeutige Warnung, dass die steuerliche Behandlung der Anleger im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann;
- c) den spezifischen Rechten der Anleger in Bezug auf die geplante Verschmelzung, insbesondere des Rechts auf zusätzliche Informationen, des Rechts auf Erhalt einer Kopie des Berichts nach Art. 83, des Rechts auf Anteilsrücknahme oder gegebenenfalls Umwandlung ihrer Anteile nach Art. 86 Abs. 1 und der Frist für die Rechtswahrnehmung;
- d) den massgeblichen Verfahrensaspekten und dem geplanten Verschmelzungstermin.

3) Die Anlegerinformation nach Abs. 1 ist den Anlegern aller nach Art. 79 Abs. 1 anzeige- oder nach Art. 80 Abs. 1 zulassungspflichtigen AIF unverzüglich nach dem letzten der in den Buchstaben a bis c genannten Zeitpunkten zu übermitteln:

- a) bei anzeigepflichtigen AIF unverzüglich nach der Mitteilung der FMA nach Art. 79 Abs. 4 und Abs. 5 Bst. c, dass die Anlegerinformationen zufriedenstellend sind;
- b) bei zulassungspflichtigen AIF unverzüglich nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch die FMA nach Art. 80 Abs. 6;
- c) sofern ein AIF mit Sitz in einem anderen Staat betroffen ist und dessen zuständige Behörden an der Verschmelzung des AIF mitwirken müssen, sobald die Mitwirkung dieser Behörde erfolgt ist.

4) Die Anlegerinformation ist mindestens 30 Tage vor dem Verschmelzungstermin nach Art. 86 zu übermitteln.

5) Aufgrund einer entsprechenden Regelung in den konstituierenden Dokumenten oder mit Zustimmung aller Anleger kann:

- a) auf die Anlegerinformation nach Abs. 2 ganz oder teilweise verzichtet; oder
- b) die Frist nach Abs. 4 verkürzt oder auf diese verzichtet werden.

6) Eine abweichende Regelung nach Abs. 5 muss den Grundsätzen nach Abs. 1 entsprechen.

7) Sofern die Anteile des jeweiligen AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können die konstituierenden Dokumente des AIF vorsehen, dass:

- a) keine Anlegerinformation nach Abs. 2 zu erstellen ist; oder
- b) die Frist nach Abs. 4 verkürzt oder auf diese verzichtet wird.

8) Wird der übernehmende AIF bisher ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben und sind an der Verschmelzung AIF beteiligt, die auch an Privatanleger vertrieben werden, hat der AIFM ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung die Anforderungen des Art. 17 Abs. 4 zu erfüllen.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 85

Zustimmung der Anleger

1) Soweit die konstituierenden Dokumente eines AIF nichts anderes vorsehen, bedarf die Verschmelzung von AIF nicht der Zustimmung der Anleger.

2) Bestimmen die konstituierenden Dokumente eines AIF mit Sitz in Liechtenstein, dass die Zustimmung der Anleger zu Verschmelzungen zwischen AIF erforderlich ist, vermittelt grundsätzlich jeder Anteil eine Stimme. Für die Zustimmung ist die Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen der bei der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anleger erforderlich.

3) Die verbindliche Annahme des Umtauschangebots gilt in der Hauptversammlung nach Abs. 2 als Zustimmung zur Verschmelzung. Ist das Quorum nach Abs. 2 bereits vor der Hauptversammlung erreicht, bedarf es der Durchführung der Hauptversammlung nicht mehr.

Art. 86

Umtauschrecht, Aussetzungsbefugnis der FMA

1) Die Anleger jedes nach Art. 79 Abs. 1 anzeige- oder Art. 80 Abs. 1 zulassungspflichtigen AIF können ohne weitere Kosten als jene, die vom AIF zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, verlangen:

- a) den Wiederverkauf ihrer Anteile;
- b) die Rücknahme ihrer Anteile; oder
- c) den Umtausch ihrer Anteile in solche eines anderen AIF mit ähnlicher Anlagepolitik; das Umtauschrecht besteht nur, soweit der AIF mit ähnlicher Anlagepolitik von demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

2) Das Recht nach Abs. 1 entsteht mit der Übermittlung der Anlegerinformation nach Art. 84 und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt für die Berechnung des Umtauschverhältnisses nach Art. 88 Abs. 1. Die konstituierenden Dokumente können eine längere Frist vorsehen.

3) Soweit Anteile des AIF auch an Privatanleger vertrieben werden, kann die FMA als zuständige Behörde eines an der Verschmelzung beteiligten AIF die zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, der Rücknahme oder der Auszahlung von Anteilen zu verlangen oder gestatten, wenn dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist.

4) Mit Zustimmung aller Anleger kann der AIFM von der Gewährung eines Umtauschrechts absehen.

5) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden:

- a) können die konstituierenden Dokumente des AIF die Rechte nach diesem Artikel abbedingen oder die Frist nach Abs. 2 abändern oder auf diese verzichten;
- b) kann der AIFM die Anleger binnen eines Jahres vor der Verschmelzung auffordern, sich verbindlich zur Ausübung der Rechte nach diesem Artikel mit der Massgabe zu erklären, dass Anleger, die auf die Aufforderung nicht reagieren, ihre Rechte nach Abs. 4 verwirken.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Anforderungen an die Zustimmung der Anleger nach Abs. 4;
- b) wie dem Verhältnismässigkeitsgebot in Bezug auf diese Bestimmung im Einklang mit den Vorschriften des EWR-Rechts Rechnung zu tragen ist.

Art. 87

Verbot der Kostenzuweisung an die Anleger

1) Wird ein AIF von einem AIFM verwaltet, dürfen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbunden sind, weder einem der an der Verschmelzung beteiligten AIF noch den Anlegern angelastet werden.

2) Alle Anleger zusammen können auf das Verbot der Kostenzuweisung durch qualifizierte Zustimmung verzichten. Die Regierung regelt die näheren Anforderungen an die qualifizierte Zustimmung mit Verordnung.

3) Soweit die Anteile des AIF nur an professionelle Anleger vertrieben werden:

- a) können die konstituierenden Dokumente des AIF das Verbot der Kostenzuweisung abbedingen;
- b) kann der AIFM die Anleger binnen eines Jahres vor der Verschmelzung auffordern, sich verbindlich zur Befreiung des AIFM vom Verbot der Kostenzuweisung nach diesem Artikel mit der Massgabe zu erklären, dass Anleger, die auf die Aufforderung nicht reagieren, ihr Widerspruchsrecht verwirken.

Art. 88

Wirksamkeit der Verschmelzung

1) Ist der aufnehmende AIF in Liechtenstein ansässig, gelten die folgenden Wirksamkeitsfristen, soweit die Bestimmungen in Art. 351h und 352 PGR nichts anderes bestimmen:

- a) ist keine Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung erforderlich, wird die Verschmelzung zu Beginn des 45. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam;
- b) ist die Zustimmung der Anleger zur Verschmelzung nach Art. 85 erforderlich, wird die Verschmelzung mit Rechtskraft der Zustimmung der Hauptversammlungsbeschlüsse, frühestens aber zu Beginn des 45. Tages nach Übermittlung der Anlegerinformation wirksam. Die Rechtskraft der Hauptversammlungsbeschlüsse tritt ein, sofern nicht binnen zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung auf den Antrag von Anlegern, deren Anteile mindestens 5 % des verwalteten Vermögens des AIF ausmachen, das Landgericht eine einstweilige Verfügung erlässt und binnen fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Versammlung die Antragsteller Anfechtungsklage erheben. Das 5 %-Quorum ist bei der Antragstellung nachzuweisen. Die Klage ist abzuweisen, wenn es während der Dauer der nachfolgenden Klage unterschritten wird.

2) Die 45-Tages-Frist nach Abs. 1 kann:

- a) durch den Verschmelzungsplan oder durch Verfügung der FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses verlängert werden;
- b) mit qualifizierter Zustimmung aller an den AIF beteiligten Anleger verkürzt oder auf diese verzichtet werden;
- c) soweit die Anteile des AIF ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden; durch Bestimmungen in den konstituierenden Dokumenten des AIF verkürzt oder auf diese verzichtet werden.

3) Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird im liechtensteinischen Publikationsorgan öffentlich bekannt gegeben. Des Weiteren ist die Verschmelzung von AIF zu dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Zeitpunkt in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und nach Art. 958 Ziff. 2 PGR bekanntzumachen.

4) Ist der aufnehmende AIF in einem anderen Staat ansässig, ist für die Wirksamkeit der Verschmelzung und deren Bekanntmachung das dortige Recht massgeblich. Die Fristen gemäss Abs. 1 sind indessen mindestens einzuhalten.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln, wie die Anforderungen nach diesem Artikel so umzusetzen sind, dass zugleich den Anforderungen nach Art. 12 und 13 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Art. 7, 8, 17 und 18 der Richtlinie 2011/35/EU zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften genügt ist.

Art. 89

Rechtsfolgen der Verschmelzung

1) Eine Verschmelzung durch Aufnahme hat folgende Auswirkungen:

- a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden AIF werden auf den übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen;
- b) die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des übernehmenden AIF; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden AIF;
- c) der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.

2) Eine Verschmelzung durch Neugründung hat folgende Auswirkungen:

- a) alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden AIF werden auf den neu gegründeten übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen;
- b) die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des neu gegründeten übernehmenden AIF; sie haben gegebenenfalls Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von höchstens 10 % des Nettobestandswerts ihrer Anteile an dem übertragenden AIF;
- c) der übertragende AIF erlischt mit Wirksamkeit der Verschmelzung.

3) Eine Verschmelzung mit Teilliquidation hat folgende Auswirkungen:

- a) die Nettovermögenswerte des übertragenden AIF werden auf den übernehmenden AIF oder gegebenenfalls auf die Verwahrstelle des übernehmenden AIF übertragen;

- b) die Anleger des übertragenden AIF werden Anleger des übernehmenden AIF;
- c) der übertragende AIF besteht weiter, bis alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

4) Der AIFM des übernehmenden AIF hat der Verwahrstelle des übernehmenden AIF unverzüglich nach Abschluss schriftlich zu bestätigen, dass die Übertragung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten abgeschlossen ist.

5) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung. Sie kann insbesondere regeln, wie die Anforderungen nach diesem Artikel so umzusetzen sind, dass zugleich den Anforderungen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Art. 19 in Verbindung mit Art. 23 der Richtlinie 2011/35/EU zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften genügt ist.

C. Entsprechende Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen

Art. 90

Entsprechende Geltung der Verschmelzungsvorschriften für andere Strukturmassnahmen

Soweit die Regierung mit Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Art. 78 bis 89 entsprechend für:

- a) inländische oder grenzüberschreitende Strukturmassnahmen bei Teilfonds und Anteilsklassen;
- b) inländische oder grenzüberschreitende Spaltungen, Rechtsformwechsel und Sitzverlegungen von AIF und Teilfonds;
- c) den Wechsel des AIFM und des Administrators;
- d) den Wechsel der Verwahrstelle;
- e) den Wechsel eines selbstverwalteten in einen fremdverwalteten AIF sowie im umgekehrten Fall der Umwandlung eines fremdverwalteten in einen selbstverwalteten AIF;
- f) die Umwandlung eines Teilfonds aus einer Umbrella-Struktur in einen selbständigen AIF oder die Umwandlung eines selbständigen AIF in einen Teilfonds einer Umbrella-Struktur;
- g) den Wechsel des Fondstypus nach Art. 91 Abs. 3;
- h) sonstige den AIF oder Teilfonds betreffende Strukturmassnahmen.

VI. Anlagepolitik

A. Fondstypen und Typenzwang

Art. 91

Fondstypen

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung in Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie Fondstypen. Sie kann sich dabei an Empfehlungen der Europäischen Kommission oder ESMA orientieren.

2) Die mit Verordnung nach Abs. 1 bestimmten Fondstypen sind nicht abschliessend. Vorbehaltlich eines Typenzwangs nach Art. 92, der Zulassung, Organisation und Kompetenz des AIFM sowie der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes sind AIFM berechtigt, AIF mit beliebigen Anlagestrategien zu verwalten.

3) Der erstmaligen Verpflichtung zur Einhaltung eines nach Abs. 1 bestimmten Typus, die Aufgabe einer Verpflichtung zur Einhaltung eines nach Abs. 1 bestimmten Typus oder der Wechsel von einem nach Abs. 1 bestimmten Typus in einen anderen Typus ist Strukturmassnahme nach Art. 76 bis 90.

4) Die nach diesem Artikel bestimmten Fondstypen sind Grundlage für die Zulassung des AIFM nach Art. 29 Abs. 5.

Art. 92

Typenzwang für kleine Verwaltungsgesellschaften

1) Ein kleiner AIFM, der nach Art. 3 Abs. 6 Bst. b die Vorschriften dieses Gesetzes nicht vollständig anwendet, muss:

- a) jeden von ihm verwalteten AIF einem der in der Verordnung nach Art. 91 geregelten Fondstypus zuordnen und die Einhaltung der dafür massgeblichen Bestimmungen sicherstellen;
- b) für jeden von ihm verwalteten AIF eine Zulassung nach Art. 21 ff. dieses Gesetzes beantragen. Dabei beträgt die Prüfungsfrist für die FMA drei Monate ab Eingang der vollständigen Unterlagen.

2) Abs. 1 gilt entsprechend für selbstverwaltete AIF mit der Massgabe, dass statt dem AIFM die Organe des selbstverwalteten AIF verpflichtet sind.

Art. 93

Selbstverpflichtung auf Fondstypen in anderen als den in Art. 92 genannten Fällen

1) AIFM und kleine AIFM, die die Vorschriften dieses Gesetzes vollständig anwenden, dürfen das Vermögen des AIF in jeden Anlagegegenstand anlegen und mit den Anlagestrategien, Techniken und Instrumenten in einer Weise verwalten, für die sie zugelassen sind und die den konstituierenden Dokumenten des AIF und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

2) Der AIFM kann sich entschliessen, AIF mit einer Anlagestrategie gemäss einem mit Verordnung nach Art. 91 Abs. 1 bestimmten Fondstypus zu verwalten. In diesem Fall:

- a) ist der Fondstypus in den konstituierenden Dokumenten des AIF festzulegen; und
- b) hat der AIFM die für den Fondstypus bestimmten Vorgaben der Verordnung nach Art. 91 Abs. 1 zur Anlagestrategie des jeweiligen Fondstypus einzuhalten.

B. Hebelfinanzierungen

Art. 94

Informationsgebrauch durch Aufsichtsbehörden, Aufsichtskooperation

1) Die nach Art. 107 erlangten Informationen hat die FMA zur Identifikation systemischer Risiken, dem Risiko von Marktstörungen oder von langfristigen Risiken für das Wirtschaftswachstum zu verwenden.

2) Die FMA hat die Informationen über den Einsatz von Hebelfinanzierungen für die Finanzmarktaufsicht und die Überwachung von Systemrisiken zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und -Institutionen im Rahmen der Behördenkooperation zur Verfügung zu stellen. Die Informationspflicht besteht auch dann, wenn ein AIFM oder ein AIF ein wesentliches Gegenparteiisiko für ein Kreditinstitut oder ein systemisch wichtiges Finanzinstitut in einem anderen EWR-Mitgliedstaat darstellen könnte.

Art. 95

Begrenzung des Verschuldungsgrades,

Verfahren unter Einbindung der ESMA und anderer Aufsichtsbehörden

1) Der AIFM muss nachweisen, dass die Begrenzung der Hebelfinanzierung für jeden AIF angemessen ist und die festgelegten Grenzwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

2) Die FMA hat die Risiken aus dem Einsatz von Hebelfinanzierungen für AIFM mit Sitz in Liechtenstein einzuschätzen.

3) Zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems hat die FMA:

- a) den Umfang der Hebelfinanzierung nach Abs. 1 zu begrenzen und/oder andere geeignete Massnahmen zu treffen, um Systemrisiken im Finanzsystem und Marktstörungen zu vermeiden oder einzudämmen; der AIFM ist dafür verantwortlich, dass die Begrenzung eingehalten und den anderen Massnahmen Folge geleistet wird;
- b) spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Wirksamwerden oder der Erneuerung der vorgeschlagenen Massnahme nach Bst. a die ESMA, den ESRB und gegebenenfalls die zuständige Behörde des AIF zu unterrichten;

die Mitteilung enthält Einzelheiten der vorgeschlagenen Massnahme, deren Gründe und den Zeitpunkt, zu dem sie wirksam werden soll;

- c) in dringenden Fällen die sofortige oder alsbaldige Wirksamkeit der Massnahme nach Bst. a zu verfügen; die Unterrichtung nach Bst. b erfolgt in diesem Fall unverzüglich.

4) Die ESMA ist befugt, der FMA als Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIFM Massnahmen nach Abs. 3 zu empfehlen und die Voraussetzungen, Angemessenheit und Dauer der Massnahmen zu bewerten.

5) Die ESMA kann:

- a) feststellen, wenn die eingesetzte Form der Hebelfinanzierung ein grundlegendes Risiko für die Stabilität und Integrität des Finanzsystems darstellt;
- b) die zuständigen EWR-Behörden über Gegenmassnahmen einschliesslich die Beschränkung des Umfangs von Hebelfinanzierungen beraten;
- c) unverzüglich die betroffenen EWR-Behörden, den ESRB und die Europäische Kommission über Feststellungen nach Bst. a informieren.

6) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA den Empfehlungen der ESMA nach Abs. 4 und 5 nicht folgen möchte, sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus informiert.

7) Die Regierung regelt mit Verordnung:

- a) unter welchen Bedingungen die übrigen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten und ESMA zu unterrichten sind. Dabei ist den unterschiedlichen Strategien von AIF, dem unterschiedlichen Marktumfeld der AIF und möglichen prozyklischen Folgen der Anwendung der Bestimmungen Rechnung zu tragen ist;

- b) was unter angemessener Hebelfinanzierung zu verstehen ist.

C. Erwerb der Kontrolle über Unternehmen

Art. 96

Anwendungsbereich

1) Dieser Abschnitt ist auf AIFM anzuwenden, die über AIF einzeln oder aufgrund einer Vereinbarung mit anderen AIFM die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Zielgesellschaft erlangen oder erlangen können.

2) Kontrolle bedeutet mit Bezug zu nicht börsennotierten Zielgesellschaften das Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte. Der Anteil der Stimmrechte berechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der mit Stimmrechten versehenen Aktien, auch wenn die Ausübung dieser Stimmrechte ausgesetzt ist. Bei der Berechnung des Anteils gehaltener Stimmrechte werden neben den von AIF direkt gehaltenen die Stimmrechte berücksichtigt, die gehalten werden von:

- a) Unternehmen, die der AIF kontrolliert;
- b) natürlichen oder juristischen Personen, die in ihrem eigenen Namen, aber im Auftrag des AIF oder eines von dem AIF kontrollierten Unternehmens handeln.

3) Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar auf die Kontrollerlangung an:

- a) kleinen und mittleren Unternehmen; kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder höchstens einen Jahresumsatz erzielen, der 50 Millionen Euro oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht, oder deren

Jahresbilanzsumme höchstens einen Betrag ausmacht, der 43 Millionen Euro oder dem Gegenwert in einer anderen Währung entspricht (Art. 1064 PGR);

- b) Zweckgesellschaften für den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Immobilien.

4) Art. 98 Abs. 1 und 2 sowie Art. 101 sind auch auf den Kontrollerwerb an Emittenten sinngemäss anzuwenden. Abweichend von Abs. 2 bemisst sich Kontrolle mit Bezug zu Emittenten nach Art. 25 Übernahmegesetz.

5) Die Bedingungen und Beschränkungen nach Artikel 6 der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Union (Arbeitsgesetz Art. 45) bleiben von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

6) Die Regierung kann mit Verordnung strengere oder weitere Vorschriften zum Kontrollerwerb an Zielgesellschaften mit Sitz in Liechtenstein vorsehen. Sie kann insbesondere die Rechtsformen der Zielgesellschaften festlegen und welche Voraussetzungen ein Unternehmen erfüllen muss, um Emittent im Sinne dieses Abschnitts zu sein.

Art. 97

Anzeige des Kontrollwechsels

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Kontrollerwerb den Umstand des Kontrollerwerbs der Zielgesellschaft, den Gesellschaftern, deren Adressen ihr bekannt oder zugänglich sind, sowie der FMA mitzuteilen.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 muss die folgenden Informationen enthalten:

- a) die durch den Kontrollerwerb entstandenen Stimmrechtsverhältnisse;
- b) die Bedingungen des Kontrollerwerbs, insbesondere Informationen über die beteiligten Gesellschafter, über Personen, die für Gesellschafter Stimmrechte ausüben dürfen sowie über die Unternehmen, über welche der AIF die Stimmrechte hält;
- c) den Tag des Kontrollerwerbs;
- d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über den Kontrollerwerb zu informieren; der AIFM soll bestmöglich gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

Art. 98

Bekanntgabe des Kontrolleurs, Regeln zu Interessenskonflikten und Kommunikation

1) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat nach dem Kontrollerwerb die in Abs. 2 genannten Informationen mitzuteilen:

- a) der Zielgesellschaft;
- b) den Gesellschaftern der Zielgesellschaft, deren Adressen ihr bekannt oder zugänglich sind;
- c) der FMA;
- d) der für die Zielgesellschaft zuständigen Behörde, bei Sitz in Liechtenstein der FMA.

2) Die Mitteilung nach Abs. 1 hat die folgenden Informationen zu enthalten:

- a) den Namen des AIFM, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen AIFM die Kontrolle erworben hat;
- b) die Regeln zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, insbesondere zwischen AIFM und Zielgesellschaft, einschliesslich Informationen zu den besonderen Sicherheitsmassnahmen, die sicherstellen sollen, dass Vereinbarungen zwischen dem AIFM und/oder den AIF und dem Unternehmen als solche zwischen unabhängigen Partnern geschlossen werden;
- c) die Regeln für die externe und interne Kommunikation in Bezug auf die Zielgesellschaft, insbesondere mit Bezug zu den Arbeitnehmern;
- d) eine Aufforderung an die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft, die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer unverzüglich über die Informationen nach Abs. 2 Bst. a bis c zu informieren; der AIFM soll bestmöglich gewährleisten, dass die Geschäftsleitung dieser Aufforderung nachkommt.

3) Die Mitteilung an Zielgesellschaft und Gesellschafter gem. Abs. 1 soll zudem die Absichten bezüglich der zukünftigen Geschäftsentwicklung und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung, einschliesslich wesentlicher Änderungen der Arbeitsbedingungen, darlegen.

Art. 99

Information der FMA und der Anleger

1) Beim Erwerb, Verkauf oder Halten von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch einen AIF teilt der AIFM der FMA mit, wenn der Anteil des AIF Schwellenwerte von 10 %, 20 %, 30 %, 50 % und 75 % der Stimmrechte erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

2) Sobald ein AIF die Kontrolle über eine nicht börsennotierte Gesellschaft ausüben kann, informiert der AIFM die Anleger des AIF und die FMA über die Finanzierung des Kontrollerwerbs.

Art. 100

Jahresbericht des AIF

1) Der AIFM stellt die fristgerechte Offenlegung des Abschlusses der Zielgesellschaft nach Abs. 2 oder der Informationen über die Zielgesellschaft im Jahresbericht für den AIF nach Abs. 3 sicher und macht diese nach Abs. 4 bekannt.

2) Bei Anwendbarkeit dieses Absatzes stellt der AIFM sicher, dass der Jahresbericht der Zielgesellschaft innerhalb der einschlägigen nationalen Fristen erstellt wird und zusätzlich die in Abs. 3 genannten Informationen enthält.

3) Bei Anwendbarkeit dieses Absatzes nimmt der AIFM die folgenden Informationen zu den Zielgesellschaften in ihren Jahresbericht nach Art. 103 auf:

- a) einen Bericht über die Lage am Ende des Geschäftsjahres, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt;
- b) Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der Zielgesellschaft;
- d) die in Art. 1068 PGR bezeichneten Angaben über den Erwerb eigener Aktien.

4) Der AIFM:

- a) wirkt bestmöglich darauf hin, dass die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft die Berichte nach Abs. 2 und 3, letztere binnen sechs Monaten nach Ende

des Geschäftsjahres, den Arbeitnehmervertretern oder den Arbeitnehmern übermittelt;

- b) macht die Berichte nach Abs. 1 ihren Anlegern binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zugänglich, bei Fristüberschreitung spätestens aber mit Beendigung der Abschlusserstellung gemäss den jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen.

Art. 101

Zerschlagen von Unternehmen

1) Innerhalb von 24 Monaten nach dem Kontrollerwerb darf der AIFM die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung der Zielgesellschaft durch Ausschüttung, Kapitalherabsetzung oder Aktienrückkauf weder gestatten, noch ermöglichen, unterstützen oder anordnen, noch in den Leitungsgremien der Zielgesellschaft dafür stimmen. Der AIFM hat sich bestmöglich gegen die Reduzierung der Eigenkapitalausstattung einzusetzen.

2) Die Regierung regelt die Reichweite der Pflichten nach Abs. 1 mit Verordnung. Sie kann insbesondere die binnen der 24 Monate nach Abs. 1 unzulässigen Massnahmen konkretisieren.

VII. Master-Feeder-Strukturen und Teilfonds

Art. 102

Master-Feeder-Struktur

- 1) Jeder AIF kann Teil einer Master-Feeder-Struktur sein.

2) Die konstituierenden Dokumente müssen bestimmen, ob der AIF Master-Fonds oder Feeder-Fonds sein soll.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung bestimmen. Sie kann insbesondere regeln:

- a) ob der AIF Master oder Feeder sein soll;
- b) die Voraussetzungen für eine Umgestaltung eines Feeder- oder Master-AIF in einen AIF und umgekehrt.

Art. 103

Teilfonds

1) Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten.

2) Die konstituierenden Dokumente müssen das Recht zur Eröffnung weiterer Teilfonds und zur Auflösung oder Zusammenlegung bestehender Teilfonds einräumen. Verbleibt nach der Auflösung oder Zusammenlegung von Teilfonds nur ein Teilfonds, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht mehr anwendbar.

3) Für jeden Teilfonds ist sicherzustellen, dass:

- a) eine Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds erfolgt;
- b) Vergütungen und Verbindlichkeiten den einzelnen Teilfonds verursachergerecht zugeordnet werden;
- c) Kosten, die nicht verursachergerecht zugeordnet werden können, den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zum Vermögen belastet werden;

- d) der Anleger nur am Vermögen und Ertrag jener Teilfonds berechtigt ist, an denen er beteiligt ist.

4) Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Teilfonds entstanden sind, sind auf diesen Teilfonds beschränkt.

5) Die an Anleger und Behörden gerichteten Informationen können für alle Teilfonds zusammengefasst werden. Diese Informationen müssen:

- a) auf die Eigenschaften des Umbrella-AIF nach Abs. 3 hinweisen;
- b) einen Hinweis enthalten, falls der Wechsel von einem Teilfonds zum anderen nicht spesenfrei ist.

6) Die aus dem Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen entstehenden Transaktionskosten sollen durch eine fixe Rücknahme- und Ausgabekommission zugunsten des Fonds ausgeglichen werden.

7) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Reichweite eines Kostenbelastungsverbots zwischen den Teilfonds;
- b) mögliche Anlagebeschränkungen bei Anlagen von Teilfonds in andere Teilfonds.

VIII. Anleger- und Behördeninformationen

Art. 104

Jahresbericht

1) Der AIFM muss für jeden EWR-AIF und in EWR-Mitgliedstaaten vertriebenen AIF einen Jahresbericht binnen der ersten sechs Monate nach dem Ende des Berichtszeitraumes vorlegen. Der Jahresbericht ist der Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIFM und des AIF sowie auf Verlangen den Anlegern zur Verfügung zu stellen. Der Jahresbericht kann nach Wahl des AIFM nach den Rechnungslegungsvorschriften des 20. Kapitels des PGR und, soweit dies nicht gegen EWR-Recht verstösst, auch nach Massgabe anderer international anerkannter Rechnungslegungsstandards erstellt werden.

2) Soweit der AIF einen Jahresbericht gemäss dem Offenlegungsgesetz oder der Richtlinie 2004/109/EG erstellen und zugänglich machen muss, ist der Jahresbericht binnen der ersten vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraumes zugänglich zu machen. Den Anlegern sind in diesem Fall die in Abs. 3 Bst. a bis f genannten Informationen separat oder als Teil des Jahresberichts zur Verfügung zu stellen.

3) Der Jahresbericht nach Abs. 1 hat in Bezug auf das abgelaufene Geschäftsjahr zu enthalten:

- a) eine Bilanz oder Vermögensübersicht;
- b) eine Aufstellung der Erträge und Aufwendungen;
- c) einen Bericht über die Tätigkeiten;

- d) die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen, gegliedert in feste und variable vom AIFM an seine Mitarbeiter gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und, falls zutreffend, die vom AIF gezahlten Carried Interests;
- e) die Gesamtsumme der Vergütung, aufgeteilt nach höherem Management und sonstigen Angestellten, deren Tätigkeit wesentlichen Einfluss auf die Risikostruktur des AIF hat;
- f) jede wesentliche Änderung der in Art. 105 aufgeführten Informationen.

4) Die in den Jahresberichten enthaltenen Zahlenangaben werden in Einklang mit den konstituierenden Dokumenten und unter Angabe des gewählten Rechnungslegungsstandards wie folgt erstellt:

- a) für AIF in Liechtenstein nach Wahl des AIFM nach den Rechnungslegungsvorschriften des 20. Kapitels des PGR oder, soweit dies nicht gegen EWR-Recht verstößt, auch nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards;
- b) für andere EWR-AIF nach den Rechnungslegungsstandards, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaat des AIF zulässig sind;
- c) für Nicht-EWR-AIF nach Wahl des AIFM nach den Rechnungslegungsvorschriften des 20. Kapitels des PGR, nach den Rechnungslegungsstandards des Drittstaats oder nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards.

5) Die Zahlenangaben sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Dessen Bestätigungsvermerk und gegebenenfalls Einschränkungen sind im Jahresbericht vollständig wiederzugeben.

6) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) den Inhalt und die Form des Jahresberichts;
- b) die für die jeweilige Rechtsform zulässigen Rechnungslegungsstandards;
- c) was eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 3 Bst. f ist;
- d) wer Begünstigter im Sinne von Abs. 3 Bst. d ist;
- e) Verkürzung der Frist nach Abs. 1 auf 4 Monate (Privatanleger).

Art. 105

Vertriebsinformationen

1) Ein AIFM hat den Anlegern innerhalb des EWR die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form vor deren Anteilserwerb als Prospekt oder in anderer, in den konstituierenden Dokumenten bestimmten Form zugänglich zu machen:

- a) die Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF;
- b) Angaben über den Sitz eines eventueller Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt;
- c) Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt;
- d) die Beschreibung:
 - 1. der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf;
 - 2. der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die

- Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf;
3. des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik;
- e) die Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über:
1. die zuständigen Gerichte;
 2. das anwendbare Recht; und
 3. die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF;
- f) die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger insbesondere:
1. des AIFM;
 2. der Verwahrstelle des AIF; und
 3. des Wirtschaftsprüfers.
- g) die Beschreibung, wie der AIFM eine potentielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt;
- h) die Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts;
- i) eine Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden, unter Berücksichtigung der schwer bewertbaren Vermögensgegenstände nach Kapitel III Abschnitt B;
- k) eine Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und

aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern;

- l) eine Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind;
- m) eine Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM;
- n) den letzten Jahresbericht;
- o) das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF;
- p) den letzten Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 (Art. 19 RL);
- q) sofern verfügbar, die bisherige Wertentwicklung des AIF;
- r) gegebenenfalls zum Primebroker:
 - 1. dessen Identität;
 - 2. eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker;

s) die Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 2 und 3 erforderlichen Informationen offengelegt werden.

2) Der AIFM muss die Anleger vor deren Anteilswerb und danach unverzüglich über einen Haftungsausschluss und Änderungen der Haftung der Verwahrstelle nach Art. 61 und 62 in Kenntnis setzen.

3) Sofern der AIF einen Prospekt gemäss der Richtlinie 2003/71/EG oder nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes erstellen muss, sind die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen, die nicht im Prospekt enthalten sind, gesondert oder ergänzend in dem Prospekt offenzulegen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere kann sie regeln:

- a) in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt die Zugänglichmachung nach Abs. 1 und die Information nach Abs. 2 zu erfolgen hat;
- b) was die Identitätsangabe und Pflichten im Sinne von Abs. 1 Bst. d umfasst;
- c) was unter den Angaben des Abs. 1 Bst. b und c zu verstehen ist;
- d) eine Gliederung der nach diesem Artikel zu erstellenden Vertriebsinformation;
- e) dass in den Vertriebsinformationen darauf hinzuweisen ist, ob der AIF von der FMA autorisiert oder von dieser zugelassen worden ist.

Art. 106

Regelmässige Informationen

1) Während des Anlagezeitraums sind die Anleger über Veränderungen der Haftung der Verwahrstelle eines AIF unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2) Während des Anlagezeitraums muss der AIFM für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und von ihm innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF den Anlegern regelmässig offenlegen:

- a) den Prozentanteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen seiner Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
- b) jede neue Regelung zur Steuerung der Liquidität des AIF;
- c) das aktuelle Risikoprofil des AIF und die vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme.

3) Ein AIFM, der für von ihm verwaltete EWR-AIF und von ihm innerhalb des EWR vertriebene Nicht-EWR-AIF Hebelfinanzierungen einsetzt, muss regelmässig offenlegen:

- a) Veränderungen des maximalen Verschuldungsgrads;
- b) etwaige Rechte zur Wiederverwendung von für die Hebelfinanzierung bestellter Sicherheiten;
- c) die Gesamthöhe der Verschuldung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere:

- a) die Einzelheiten und die Häufigkeit der Offenlegungspflicht nach Abs. 2 und 3;
- b) eine Gliederung der regelmässigen Informationen nach diesem Artikel.

Art. 107

Periodische und anlassbezogene Berichtspflichten gegenüber der FMA

1) Der AIFM mit Sitz in Liechtenstein berichtet der FMA regelmässig über die für ihre AIF wichtigsten Märkte, Instrumente, auf bzw. mit denen für Rechnung des AIF gehandelt wird, sowie die wesentlichen Risikopositionen und -konzentrationen.

2) Für jeden von ihm verwalteten EWR-AIF und im EWR vertriebenen AIF stellt der AIFM mit Sitz in Liechtenstein der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) den Prozentanteil der Vermögensgegenstände des AIF, die wegen seiner Illiquidität speziellen Vorkehrungen unterworfen sind;
- b) jede neue Regelung zur Steuerung der Liquidität;
- c) das aktuelle Risikoprofil und die eingesetzten Risikomanagementsysteme zur Verwaltung der Markt-, Liquiditäts-, Gegenpartei- und anderen, insbesondere operationellen Risiken;
- d) die wichtigsten Arten von Vermögensgegenständen;
- e) das Ergebnis der Stresstests nach Art. 39 und 40.

3) Auf Verlangen stellt der AIFM mit Sitz in Liechtenstein der FMA die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) für jeden EWR-AIF und jeden innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF den Jahresbericht nach Art. 104;
- b) zum Ende jedes Quartals eine detaillierte Aufstellung der von ihm verwalteten AIF.

4) Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein, der AIF mit erheblicher Hebelfinanzierung verwaltet, stellt der FMA folgende Angaben zur Verfügung:

- a) den Gesamtumfang der eingesetzten Hebelfinanzierungen für jeden der von ihm verwalteten AIF;
- b) eine Aufschlüsselung nach Hebelfinanzierungen, die durch Kreditaufnahme oder Wertpapierleihe begründet wurden, und solchen, die in Derivate eingebettet sind;
- c) Angaben zu dem Umfang, in dem die Vermögenswerte der AIF im Rahmen von Hebelfinanzierungen wiederverwendet wurden.

5) Die Angaben nach Abs. 4 umfassen für jeden AIF Angaben zur:

- a) Identität der fünf größten Finanzierungspartner ; sowie
- b) jeweiligen Höhe der aus diesen Quellen für jeden der genannten AIF erhaltenen Hebelfinanzierung.

6) Für Nicht-EWR-AIFM sind die Berichtspflichten nach Absatz 4 und 5 auf die von ihnen verwalteten EWR-AIF und die von ihnen innerhalb des EWR vertriebenen Nicht-EWR-AIF beschränkt.

7) Die FMA ist berechtigt, sofern dies für die wirksame Überwachung von Systemrisiken erforderlich ist, regelmässig oder spontan ergänzende Informationen zu den in diesem Artikel festgelegten Informationen anzufordern. Bei Ausübung der Ermächtigung informiert die FMA die ESMA.

8) Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände und soweit zur Sicherung der Stabilität und Integrität des Finanzsystems oder zur Förderung eines langfristigen nachhaltigen Wachstums erforderlich, folgt die FMA einem Ersuchen der

ESMA, den AIFM mit Sitz in Liechtenstein zusätzliche Berichtspflichten aufzuerlegen.

9) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Dabei soll übermäßiger Verwaltungsaufwands der FMA vermieden werden. Sie kann insbesondere regeln:

- a) wann davon auszugehen ist, dass für die Zwecke des Absatzes 4 erhebliche Hebelfinanzierungen eingesetzt werden;
- b) die Details der Berichtspflichten und Pflichten zur Informationsbereitstellung;
- c) die Arten von Vermögensgegenständen; und
- d) ein Formblatt, welches für die Berichterstattung zu verwenden ist.

IX. Verordnungsermächtigung für Anteilsrücknahme, Ausschüttung und Wiederanlage

Art. 108

Ausführungsbestimmungen

1) Die Regierung ist ermächtigt, durch Verordnung die Anforderungen an die Anteilsrücknahme, Ausschüttung und Wiederanlage festzulegen.

2) Die Vorgaben der Regierung dürfen nicht strenger als die entsprechenden Vorgaben nach Kapitel IX. des UCITSG sein.

X. Wirtschaftsprüfer

Art. 109

Bestellung des Wirtschaftsprüfers

1) AIF, AIFM und Verwahrstellen haben einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

2) Der Wirtschaftsprüfer muss nach Art. 3 der Richtlinie 2006/43/EG, in Liechtenstein nach Art. 1b Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, zugelassen sein. Im Übrigen gilt Art. 157 Abs. 4 und 5.

3) Der Wirtschaftsprüfer hat sich ausschliesslich der Prüfungstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Er darf keine Vermögensverwaltungen besorgen. Der Wirtschaftsprüfer muss von dem zu prüfenden AIF, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unabhängig sein.

Art. 110

Pflichten des Wirtschaftsprüfers

1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz prüft der Wirtschaftsprüfer insbesondere:

- a) die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen;
- b) die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der konstituierenden Dokumente bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit;
- c) die Jahresberichte des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle.

2) Für die Geheimhaltungspflicht des Wirtschaftsprüfers gilt Art. 48 entsprechend. Davon abweichend sind die Wirtschaftsprüfer des AIF, des AIFM und der Verwahrstelle zur Zusammenarbeit berechtigt und verpflichtet.

3) Der Prüfungsbericht ist gleichzeitig dem AIFM, der Verwahrstelle, dem Wirtschaftsprüfer der Verwahrstelle und der FMA zu übermitteln.

Art. 111

Anzeigepflichten

1) Wirtschaftsprüfer müssen der FMA unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen anzeigen, von denen sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis erhalten haben und die folgende Auswirkungen haben können:

- a) eine erhebliche Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der konstituierenden Dokumente, welche für die Zulassung oder die Ausübung der Tätigkeit eines AIF, eines AIFM, Verwahrstelle und anderer an ihrer Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen gelten;
- b) die Behinderung der Tätigkeit des AIF oder einem an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen; oder
- c) die Ablehnung des Prüfungsvermerks oder die Äusserung von Vorbehalten.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 besteht auch in Bezug auf Unternehmen, die aus einem Kontrollverhältnis heraus enge Verbindungen zum AIF oder den Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, unterhalten.

3) Zeigt der Wirtschaftsprüfer der FMA in gutem Glauben die in Abs. 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen an, verletzt er dabei keine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Er ist von jeglicher Haftung für die Anzeige ausgenommen.

XI. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von EWR- Verwaltungsgesellschaften

Art. 112

Anwendungsbereich

1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist:

- a) sind die Art. 113 bis 116 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat an professionelle Anleger in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als Liechtenstein vertreiben möchte;
- b) ist Art. 117 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- c) ist Art. 118 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen EWR-AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte;
- d) ist Art. 119 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat EWR-AIF an Privatanleger in Liechtenstein vertreiben möchte;
- e) sind Art. 120 bis 123 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein EWR-AIF mit Sitz in anderen EWR-Mitgliedstaaten grenzüberschreitend verwalten möchte;
- f) ist Art. 124 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein grenzüberschreitend verwalten möchte;

- g) ist Art. 125 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen Nicht-EWR-AIF grenzüberschreitend verwalten möchte, ohne diesen innerhalb Liechtensteins oder anderen EWR-Mitgliedstaaten zu vertreiben;
- h) sind Art. 126 bis 127 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein einen von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF aufgrund des EWR-Passes der Verwaltungsgesellschaft an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertreiben möchte;
- i) sind Art. 126 bis 127 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF aufgrund des EWR-Passes der Verwaltungsgesellschaft in Liechtenstein an professionelle Anleger vertreiben möchte;
- k) ist Art. 128 anzuwenden, wenn ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat einen Nicht-EWR-AIF aufgrund einer Individualzulassung an professionelle oder Privatanleger in Liechtenstein vertreiben möchte.

2) In den Fällen des Abs. 1 Bst. a und b muss bei einem Feeder-AIF auch der Master-AIF ein EWR-AIF sein, der von einem EWR- AIFM verwaltet wird.

A. Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF an professionelle Anleger

Art. 113

Anzeigepflicht

1) Der AIFM hat der FMA die Vertriebsabsicht für jeden EWR-AIF, für den das Vertriebsrecht angestrebt wird, in elektronischer Form in englischer oder

einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und mit der FMA abgestimmten Sprache anzuzeigen.

2) Die Vertriebsanzeige nach Abs. 1 muss enthalten:

- a) einen Geschäftsplan mit Angaben zum AIF und dessen Sitz;
- b) die konstituierenden Dokumente des AIF;
- c) den Namen der Verwahrstelle;
- d) eine Beschreibung des AIF oder die über den AIF verfügbaren Anlegerinformationen;
- e) bei Feeder-AIF den Sitz des Master-AIF;
- f) die Vertriebsinformation für Anleger nach Art. 105 Abs. 1, sofern nicht schon nach Bst. d beigefügt;
- g) die Namen der EWR-Mitgliedstaaten, in denen der Vertrieb an professionelle Anleger erfolgen soll;
- h) eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF an Privatanleger, die auch den Rückgriff auf vom AIFM unabhängige Unternehmen berücksichtigt, nach Massgabe der Rechtsvorschriften und der Aufsicht des Vertriebsstaats.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln die Form und den Inhalt der Vertriebsanzeige nach Abs. 2 regeln.

Art. 114

Prüfung durch die FMA

1) Die FMA prüft nach vollständigem Eingang der Unterlagen nach Art. 113 ausschliesslich, ob der AIFM die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU einhält.

2) Der Umstand, dass nach einer Anzeige eine Untersagung nicht sofort erfolgt, schliesst die spätere Untersagung des Vertriebs an professionelle Anleger auch nach Zugang der Eingangsbestätigung nach Art. 115 nicht aus.

Art. 115

Eingangsbestätigung und Weiterleitung durch die FMA

1) Die FMA übermittelt dem AIFM nicht später als drei bis zehn Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Anzeige eine Eingangsbestätigung. Im Fall des selbstverwalteten AIF beträgt die Frist drei Monate.

2) Die FMA ist berechtigt, die Frist nach Abs. 1 auf bis zu 20 Arbeitstage, im Fall des selbstverwalteten AIF auf bis zu 6 Monate, unter den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Gründen zu verlängern.

3) Mit der Eingangsbestätigung bestätigt die FMA, dass der AIFM alle für die Anzeige notwendigen Unterlagen eingereicht hat.

4) Die FMA übermittelt die Unterlagen nach Art. 113 binnen drei bis zehn Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen in elektronischer Form an die Vertriebsstaatbehörde. Der Übermittlung ist eine Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache beizufügen, dass der AIFM zur Verwaltung eines AIF mit der betreffenden Anlagestrategie zugelassen ist. Die Frist kann durch begründete Mitteilung unter den von der Regierung mit Verordnung bestimmten Gründen auf bis zu zwanzig Arbeitstage verlängert werden.

5) Die FMA teilt die Übermittlung unverzüglich:

a) dem AIFM; sowie

b) soweit die FMA für die Aufsicht über den AIF nicht zuständig ist, der für den AIF zuständigen Behörde mit.

6) Mit Zugang der Unterlagen bei der Vertriebsstaatbehörde nach Abs. 4 darf der AIFM mit dem Vertrieb von AIF im Vertriebsstaat an professionelle Anleger beginnen.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) in welchen Fällen die Frist nach Abs. 2 zu verlängern ist;
- b) Form und Inhalt der Übermittlung nach Abs. 4.

Art. 116

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 113 Abs. 2 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor, bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit.

2) Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatbehörden unverzüglich an.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, Sie kann insbesondere regeln:

- a) was wesentliche Änderungen im Sinne des Abs. 1 sind;
- b) Form und Inhalt der Anzeige nach Abs. 1.

Art. 117

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Vertriebsanzeige

1) Ist die FMA Aufnahmemitgliedstaatsbehörde:

- a) akzeptiert sie die Übermittlung der Art. 113 entsprechenden Unterlagen durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörden in elektronischer Form;
- b) veranlasst sie die elektronische Archivierung und den kostenlosen elektronischen Abruf.

2) Im Übrigen verlangt sie im Rahmen des in Art. 113 bis 116 beschriebenen Anzeigeverfahrens keine zusätzlichen Unterlagen, Zertifikate oder Informationen.

3) Nach Eingang der Anzeige durch die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 115 Abs. 4 dürfen die Anteile des AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertrieben werden.

4) Wesentliche Änderungen der nach Art. 113 Abs. 2 entsprechenden, der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde übermittelten Angaben sind in Liechtenstein zulässig, sobald die Art. 116 Abs. 3 entsprechende Anzeige der FMA zugegangen ist.

B. Grenzüberschreitender Vertrieb von EWR-AIF an Privatanleger

Art. 118

Vertrieb von AIF an Privatanleger in anderem EWR-Mitgliedstaat durch inländischen AIFM

Ein AIFM mit Sitz in Liechtenstein hat für den grenzüberschreitenden Vertrieb von AIF an Privatanleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats einzuhalten.

Art. 119

Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch EWR-AIFM

Der grenzüberschreitende Vertrieb von AIF an Privatanleger in Liechtenstein durch ein AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat richtet sich nach den Vorschriften des Kapitels II. dieses Gesetzes. Soweit keine Privatplatzierung erfolgt, gelten zudem die Bestimmungen der Art. 129 bis 132.

C. Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF

Art. 120

Anzeigepflicht

1) Der AIFM hat der FMA die Absicht der grenzüberschreitenden Verwaltung in Bezug auf einen AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in elektronischer Form in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und mit der FMA abgestimmten Sprache anzuzeigen.

2) Erfolgt die grenzüberschreitende Verwaltung im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, muss die Anzeige zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dem AIF verwaltet werden sollen;
- b) einen Geschäftsplan mit Angabe der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen und der im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF.

3) Für die Errichtung einer Zweigniederlassung in dem Aufnahmemitgliedstaat muss der AIFM der FMA neben den in Abs. 2 genannten die folgenden Informationen mitteilen:

- a) eine Organisationsstruktur der Zweigniederlassung;
- b) eine Adresse zum Abruf von Unterlagen im Aufnahmemitgliedstaat;
- c) Namen und Kontaktangaben der Geschäftsführer der Zweigniederlassung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln die Form und den Inhalt der Anzeige nach Abs. 2 und 3 regeln.

Art. 121

Prüfung durch die FMA

1) Die FMA prüft die Vollständigkeit der nach Art. 120 eingereichten Unterlagen.

2) Die FMA prüft zudem, ob der AIFM:

- a) zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten in Liechtenstein zugelassen ist; und

- b) in Bezug auf die im Aufnahmemitgliedstaat zu verwaltenden AIF die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU eingehalten sind.

Art. 122

Eingangsbestätigung und Weiterleitung durch die FMA

1) Die FMA übermittelt binnen zehn Arbeitstagen nach deren vollständigen Erhalt die Unterlagen nach Art. 120 Abs. 2 und Abs. 3 in elektronischer Form an die Aufnahmemitgliedstaatbehörde.

2) Die Frist nach Abs. 1 kann durch begründete Mitteilung im Fall des Art. 120 Abs. 2 auf maximal einen Monat, im Fall des Art. 120 Abs. 3 auf zwei Monate verlängert werden.

3) Den Unterlagen ist eine Bestätigung in englischer oder einer anderen in der Finanzwelt gebräuchlichen und zwischen den Behörden abgestimmten Sprache beizufügen, dass der AIFM zur Ausübung der beschriebenen Tätigkeiten zugelassen ist.

4) Die FMA teilt die Übermittlung unverzüglich dem AIFM mit.

5) Mit Zugang der Mitteilung nach Abs. 4 darf der AIFM mit ihrer Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat beginnen.

6) Der AIFM muss im Aufnahmemitgliedstaat:

- a) in den von der Richtlinie 2011/61/EU erfassten Bereichen über die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU hinaus keine weiteren Vorschriften einhalten;

- b) im Übrigen die im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Vorschriften einhalten.

7) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) in welchen Fällen die Frist nach Abs. 2 zu verlängern ist;
- b) welche weiteren Vorschriften die Verwaltungsgesellschaft nach Abs. 6 Bst. b zu beachten hat;
- c) Form und Inhalt der Übermittlung nach Abs. 1.

Art. 123

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

1) Wesentliche Änderungen der nach Art. 120 Abs. 2 und 3 übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor, bei ungeplanten Änderungen unverzüglich nach deren Vornahme in Textform mit.

2) Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU untersagt die FMA die Änderung. Kommt es dennoch zu einem Verstoss gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, ergreift die FMA die notwendigen Massnahmen und untersagt falls erforderlich den Vertrieb des AIF.

3) Sind die Änderungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU vereinbar, zeigt die FMA die Änderungen allen Vertriebsstaatenbehörden unverzüglich an.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) was eine wesentlichen Änderung im Sinne des Abs. 1 ist;
- b) Form und Inhalt der Anzeige nach Abs. 1.

Art. 124

FMA als Aufnahmemitgliedstaatsbehörde: Aufnahme der Tätigkeit

1) Ein in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassener AIFM darf die durch seine Herkunftsmitgliedstaatsbehörde entsprechend Art. 29 erlaubten Tätigkeiten in Liechtenstein ohne Zulassung durch die FMA über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ausüben, wenn die Herkunftsmitgliedstaatsbehörde der FMA die Absicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung entsprechend Art. 120 Abs. 2 oder zur Tätigkeit im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechend Art. 120 Abs. 3 angezeigt hat.

2) Die FMA hat dem AIFM innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Abs. 1 die der FMA gegenüber bestehenden Meldepflichten und die für ihre Tätigkeit über die Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU hinausgehenden massgeblichen Bestimmungen dieses Gesetzes mitzuteilen.

3) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

**D. Grenzüberschreitende Tätigkeit des EWR- AIFM
in Bezug auf Nicht-EWR-AIF**

1. Grenzüberschreitendes Verwaltungsrecht ohne Vertriebsbefugnis

Art. 125

*Grenzüberschreitende Verwaltung bei Richtlinienkonformität und
Kooperationsvereinbarung der Aufsichtsbehörden*

1) Ein in Liechtenstein zugelassener AIFM darf Nicht-EWR-AIF verwalten, die ausschliesslich in Drittstaaten vertrieben werden, wenn:

- a) der AIFM alle in der Richtlinie 2011/61/EU für diese AIF festgelegten Anforderungen mit Ausnahme der Anforderungen an die Verwahrstelle (Art. 57 bis 64) und den Jahresbericht (Art. 104) erfüllt;
- b) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF bestehen, die der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen.

2) Der AIFM hat zudem beim Vertrieb in Drittstaaten das jeweilige Recht des Vertriebsstaats über Abs. 1 hinaus einzuhalten.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere regeln, welche Vorschriften an die Stelle der nach Abs. 1 Bst. a angenommenen Vorschriften treten.

2. Vertriebsbefugnis aufgrund EWR-Pass des EWR-AIFM bei grenzüberschreitender Verwaltung des Nicht-EWR-AIF

Art. 126

Grenzüberschreitender Vertrieb von Nicht-EWR-AIF mit EWR-Pass des AIFM

1) Ein in Liechtenstein zugelassener EWR-AIFM darf Anteile der von ihr verwalteten Nicht-EWR-AIF und von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF kein EWR-AIF ist, an professionelle Anleger innerhalb des EWR vertreiben, wenn die in den Art. 126 und 127 festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

2) Der EWR- AIFM muss alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU mit Ausnahme der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Kapitel XI.) erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:

- a) Es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die der FMA ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- b) Der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- c) Der Drittstaat hat mit dem Herkunftsmitgliedstaat des AIFM sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegen-

heiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

Art. 127

*Vertrieb von Nicht-EWR-AIF mittels des EWR-Passes
an professionelle Anleger*

1) Für den Vertrieb durch einen in Liechtenstein zugelassenen AIFM von Anteilen eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten ausser Art. 126 die Bestimmungen des Kapitels II. dieses Gesetzes entsprechend.

2) Für den Vertrieb durch einen in Liechtenstein zugelassenen AIFM von Anteilen eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelten ausser Art. 126 die Art. 113 bis 116 entsprechend.

3) Ein in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassener AIFM darf die Anteile eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF in Liechtenstein vertreiben, wenn die Anzeige entsprechend Art. 117 der FMA als Vertriebsstaatbehörde zugegangen ist.

4) Die FMA teilt der ESMA die Vertriebszulassungen nach Abs. 1 bis 3 jeweils mit.

3. Vertriebsbefugnis aufgrund Individualzulassung des Nicht-EWR-AIF bei grenzüberschreitender Verwaltung durch EWR-AIFM

Art. 128

Individualzulassung für Vertrieb in Liechtenstein

1) Die FMA darf einem in Liechtenstein oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM den Vertrieb von Anteilen von ihm verwalteter Nicht-EWR-AIF sowie von EWR-Feeder-AIF, deren Master-AIF in Liechtenstein zugelassen ist, gestatten, sofern zumindest die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der AIFM erfüllt alle in der Richtlinie 2011/61/EU festgelegten Anforderungen, mit Ausnahme der Anforderungen an die Verwahrstelle nach Art. 21 der Richtlinie 2011/61/EU (Kapitel IV dieses Gesetzes). Der AIFM hat jedoch mindestens eine Stelle mit der Überwachung von Zahlungen, der Verwahrung sowie den Überwachungsaufgaben nach Art. 21 Abs. 7 bis 9 der Richtlinie 2011/61/EU (Art. 59 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) zu beauftragen. Der AIFM selbst darf diese Aufgaben nicht wahrnehmen. Der AIFM hat die von ihm benannte Stelle ihrer Herkunftsmitgliedstaatbehörde anzuzeigen, in Liechtenstein der FMA;
- b) zwischen der FMA bzw. der sonstigen Heimatstaatbehörde des AIFM und den Aufsichtsbehörden des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIF bestehen für die Überwachung von Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch;
- c) der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitels II. dieses Gesetzes entsprechend. Soweit beim Vertrieb an Privatanleger keine Privatplatzierung erfolgt, gelten zudem die Bestimmungen der Art. 129 bis 132.

3) Die Regierung kann mit Verordnung:

- a) die Vertriebszulassung nach Abs. 1 an weitere Anforderungen zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses knüpfen;
- b) festlegen, wie der AIFM die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen hat.

E. Folgepflichten im Fall des Vertriebs von AIF an Privatanleger in Liechtenstein

Art. 129

Anwendungsbereich

AIFM, die Anteile an AIF an Privatanleger vertreiben, haben die Art. 130 bis 132 einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn der Vertrieb durch Privatplatzierung nach den Art. 17 Abs. 4 und 5 Bst. b oder Art. 23 Abs. 4 und 5 Bst. b erfolgt.

Art. 130

Zahlstellen, Informationen und Beschwerderechte

1) Der AIFM, stellt sicher, dass:

- a) die Anleger in Liechtenstein Zahlungen empfangen, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen veranlassen können und die vom AIFM für den AIF bereitgestellten Informationen erhalten; Anlegerbeschwerden sind zumindest in deutscher oder englischer Sprache entgegenzunehmen und ordnungsgemäss zu behandeln;

- b) die Anlegerrechte nicht dadurch beschränkt sind, dass nur der AIFM, nicht aber der AIF in Liechtenstein zugelassen ist; und
 - c) Informationen auf Antrag der FMA der Öffentlichkeit oder der Herkunftsmitgliedstaatsbehörde des AIF in Liechtenstein bereit gestellt werden.
- 2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 131

Anlegerinformation , Sprachwahl

1) Der AIFM stellt den Anlegern in Liechtenstein alle Informationen und Unterlagen, die sie Anlegern im Herkunftsstaat oder in einem anderen Vertriebsstaat des AIF zur Verfügung stellt oder stellen muss, in Einklang mit diesem Gesetz zur Verfügung.

2) Für die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 sind:

- a) die „wesentlichen Informationen“ für den Anleger in die deutsche Sprache zu übersetzen;
- b) andere Informationen oder Unterlagen nach Wahl des AIFM in die deutsche, eine von der FMA im Einzelfall akzeptierte oder die englische Sprache zu übersetzen.

3) Die Übersetzungen von Informationen und/oder Unterlagen nach Abs. 2 sind unter der Verantwortung des AIFM zu erstellen und haben den Inhalt der ursprünglichen Informationen getreu wiederzugeben.

4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss für Änderungen.

5) Die Häufigkeit der Veröffentlichung der Ausgabe-, Verkaufs-, Wiederverkaufs- oder Rücknahmepreise für die Anteile eines AIF bestimmt sich nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats des AIF.

Art. 132

Rechtsformbezeichnung

Werden Anteile von AIF grenzüberschreitend in Liechtenstein vertrieben, dürfen AIF denselben Hinweis auf ihre Rechtsform wie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat verwenden.

XII. Grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von Nicht-EWR-AIFM

Art. 133

Anwendungsbereich

- 1) Es sind folgende Vorschriften anzuwenden, wenn ein Nicht-EWR-AIFM:
- a) mit **Liechtenstein als EWR-Referenzstaat** einen **EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein**:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - i) in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 und die Bestimmungen des Kapitel II.;
 - ii) in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. 113 bis 116;
 2. aufgrund einer Individualzulassung an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;

- b) mit **Liechtenstein als EWR-Referenzstaat** einen **EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**;
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - i) in Liechtenstein vertreibt: Art. 144 i.V.m. den Bestimmungen des Kapitels II.;
 - ii) in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. 113 bis 116;
 2. aufgrund einer Individualzulassung an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Art. 146 Abs. 1 i.V.m. 120 bis 123;
- c) mit einem **anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein** einen **EWR-AIF mit Sitz in Liechtenstein**:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 115 Abs. 2 i.V.m. 117;
 2. aufgrund einer Individualzulassung in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Art. 146 Abs. 2 i.V.m. 124;
- d) mit einem **anderen EWR-Referenzstaat als Liechtenstein** einen **EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat**:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 145 Abs. 1 i.V.m. 117;
 2. aufgrund einer Individualzulassung an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 150;

3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt: Art. 151;
- e) mit **Liechtenstein als EWR-Referenzstaat** einen **Nicht-EWR-AIF**:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger:
 - i) in Liechtenstein vertreibt: Art. 147 und 148;
 - ii) in anderen EWR-Mitgliedstaaten vertreibt: Art. 147 und 149 Abs. 1;
 2. aufgrund einer Individualzulassung an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt, die Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt, die Art. 151;
 4. grenzüberschreitend verwaltet: Es gilt das Recht des Nicht-EWR-Mitgliedstaats;
- f) mit einem **anderen EWR-Referenzstaat** als Liechtenstein **einen Nicht-EWR-AIF, die**:
1. aufgrund des EWR-Passes an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreibt, die Art. 147 und 149 Abs. 2;
 2. aufgrund einer Individualzulassung in Liechtenstein vertreibt, die Art. 150;
 3. an Privatanleger in Liechtenstein vertreibt, die Art. 151.

**A. Auswahl des EWR-Referenzstaats
und Zulassung des AIFM**

Art. 134

*Zulassungspflicht für Nicht-EWR-AIFM
im EWR-Referenzstaat*

1) Nicht-EWR-AIFM, die beabsichtigen, EWR-AIF zu verwalten und/oder von ihnen verwaltete AIF nach Artikel 144, 145 und 147 bis 149 (Art. 39 u. 40 Richtlinie 2011/61/EU) innerhalb des EWR zu vertreiben, bedürfen einer Zulassung in einem EWR-Referenzstaat. Nach der Zulassung ist die Behörde im EWR-Referenzstaat für die Aufsicht über den AIF zuständig.

2) Der Nicht-EWR-AIFM hat alle Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU einzuhalten, mit Ausnahme der Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Tätigkeit (Kapitel VI der Richtlinie 2011/61/EU). Dabei gilt Folgendes:

- a) an die Stelle der Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIFM tritt die EWR-Referenzstaatbehörde, in Liechtenstein die FMA;
- b) eine Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU ist bei Unvereinbarkeit mit dem Recht am Sitzstaat von AIFM und/oder AIF zulässig, wenn der AIFM belegen kann, dass:
 - 1. die betreffende Richtlinienbestimmung mit der verpflichtenden Rechtsvorschrift am Sitzstaat nicht kombiniert werden kann;
 - 2. am Sitzstaat eine im Hinblick auf Regelungszweck und Schutzniveau für die Anleger gleichwertige Bestimmung gilt;
 - 3. AIFM und/oder AIF diese gleichwertige Bestimmung erfüllen.

3) Der AIFM muss über einen gesetzlichen Vertreter mit Sitz im EWR-Referenzstaat verfügen. Der gesetzliche Vertreter ist die Kontaktstelle für den AIFM innerhalb des EWR, über den sämtliche Korrespondenz zwischen den zuständigen Behörden und EWR-Anlegern einerseits und dem AIFM andererseits erfolgt. Der gesetzliche Vertreter nimmt gemeinsam mit dem AIFM die Compliance-Funktion in Bezug auf die Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten wahr.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die Anforderungen an den gesetzlichen Vertreter regeln.

Art. 135

Auswahlkriterien für den EWR-Referenzstaat bei Vertriebsabsicht

Der EWR-Referenzstaat bestimmt sich wie folgt:

- a) Wenn der AIFM lediglich einen oder mehrere EWR-AIF mit Sitz in demselben EWR-Mitgliedstaat verwaltet und nicht beabsichtigt, nach Artikel 134 bis 138 einen AIF innerhalb des EWR zu vertreiben, ist EWR-Referenzstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF;
- b) Wenn der AIFM mehrere EWR-AIF mit Sitz in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten verwaltet und nicht beabsichtigt, nach Art. 134 bis 138 einen AIF in der Europäischen Union zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat entweder:
 1. der EWR-Mitgliedstaat, in dem die meisten der von ihm verwalteten EWR-AIF ihren Sitz haben; oder
 2. der EWR-Mitgliedstaat, in dem die umfangreichsten Vermögenswerte verwaltet werden;
- c) Wenn der AIFM beabsichtigt, lediglich einen EWR-AIF in lediglich einem EWR-Mitgliedstaat zu vertreiben, ist der EWR-Referenzstaat:

1. bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Mitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder der EWR-Vertriebsstaat;
 2. falls der AIF nicht in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen oder registriert ist, der EWR-Vertriebsstaat;
- d) Wenn der AIFM lediglich einen Nicht-EWR-AIF in einem EWR-Mitgliedstaat vertreiben möchte, ist dieser EWR-Mitgliedstaat der EWR-Referenzstaat;
- e) Wenn der AIFM lediglich einen EWR-AIF in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat:
1. bei Zulassung oder Registrierung des AIF in einem EWR-Mitgliedstaat der Herkunftsmitgliedstaat des AIF oder einer der EWR-Mitgliedstaaten, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs beabsichtigt ist; oder
 2. andernfalls nur einer der EWR-Mitgliedstaaten, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs beabsichtigt ist;
- f) Wenn der AIFM lediglich einen Nicht-EWR-AIF in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat einer dieser EWR-Mitgliedstaaten;
- g) Wenn der AIFM mehrere EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat:
1. bei Registrierung oder Zulassung sämtlicher AIF in einem EWR-Mitgliedstaat der Staat, in dem ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist;
 2. falls die betreffenden AIF nicht alle in demselben EWR-Mitgliedstaat registriert oder zugelassen sind, der Staat, in dem

ein leistungsfähiger Vertrieb der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist;

- h) Wenn der AIFM mehrere EWR- und Nicht-EWR-AIF oder mehrere Nicht-EWR-AIF innerhalb des EWR vertreiben möchte, ist der EWR-Referenzstaat der Staat, in dem der Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs der meisten der betreffenden AIF beabsichtigt ist.

Art. 136

Auswahl unter mehreren möglichen EWR-Referenzstaaten

1) Kann es nach den Kriterien des Art. 135 mehrere EWR-Referenzstaaten geben, hat der AIFM bei den zuständigen Behörden aller EWR-Mitgliedstaaten, die als EWR-Referenzstaaten in Betracht kommen, die Festlegung eines EWR-Referenzstaats zu beantragen.

2) Die Behörden entscheiden innerhalb eines Monats gemeinsam über den EWR-Referenzstaat. Die auf diesem Weg bestimmte EWR-Referenzstaatbehörde teilt dem AIFM die Entscheidung über die EWR-Referenzstaatbehörde unverzüglich mit.

3) Entscheiden die Behörden nicht binnen Monatsfrist oder geht die Mitteilung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen ordnungsgemäss zu, legt der AIFM seinen EWR-Referenzstaat nach den oben aufgeführten Kriterien selbst fest.

4) Die Absicht zum Aufbau eines leistungsfähigen Vertriebs in einem EWR-Mitgliedstaat ist durch Offenlegung der Vertriebsstrategie gegenüber der Behörde des festgelegten EWR-Referenzstaats zu belegen.

Art. 137

Bestimmung des EWR-Referenzstaats bei Zulassung

1) Nicht-EWR-AIFM, die EWR-AIF nach Art. 146 ohne Vertrieb von AIF verwalten und/oder von ihr verwaltete AIF nach Artikel 144, 145 bzw. 147 bis 149 innerhalb des EWR mittels des EWR-Passes vertreiben wollen, haben der zuständigen Behörde ihres EWR-Referenzstaats einen Antrag auf Zulassung zu übermitteln.

2) Sind die Voraussetzungen des Art. 135 nicht erfüllt, lehnt die FMA als Adressat des Zulassungsantrags den Antrag unter Angabe von Gründen ab.

3) Sind die Voraussetzungen des Art. 135 erfüllt, informiert die FMA die ESMA über diese Tatsache, übermittelt dabei die Begründung des AIFM und Informationen zur Vertriebsstrategie für ihre Beurteilung und ersucht ESMA, eine Empfehlung zu ihrer Beurteilung auszusprechen.

4) Die Beurteilung der ESMA ergeht binnen Monatsfrist. Die Maximalfrist für die Zulassungsprüfung nach Art. 31 ist für die Dauer der Zulassungsprüfung des AIFM durch ESMA ausgesetzt. Eine negative Beurteilung der ESMA ist zulässig, wenn nach Ansicht der ESMA die Voraussetzungen nach Art. 135 nicht vorliegen.

5) Möchte die FMA die Zulassung entgegen der Empfehlung der ESMA erteilen, setzt sie unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis:

- a) die ESMA;
- b) wenn AIF-Anteile in anderen EWR-Mitgliedstaaten als dem EWR-Referenzstaat vertrieben werden sollen, die Vertriebsstaatbehörden;

- c) wenn der Sitz einzelner EWR-AIF weder im EWR-Referenzstaat noch im Vertriebsstaat liegt, die Herkunftsmitgliedstaatbehörde der AIF.

6) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA ihrer Empfehlung nicht folgen möchte sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus über die Veröffentlichung informiert.

Art. 138

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Unbeschadet der in Art. 139 genannten Voraussetzungen darf die Zulassung erst erteilt werden, wenn:

- a) der AIFM den EWR-Referenzstaat angibt, die Offenlegung ihrer Vertriebsstrategie seiner Wahl bestätigt und die zuständige Behörde das Verfahren nach Art. 135 bis 137 durchgeführt hat;
- b) der AIFM einen gesetzlichen Vertreter in ihrem EWR-Referenzstaat ernannt hat;
- c) der gesetzliche Vertreter neben dem AIFM die Kontaktperson des AIFM für die Anleger der betreffenden AIF, für die ESMA und für die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Tätigkeiten ist, für die der AIFM innerhalb des EWR zugelassen ist; er muss hinreichend ausgestattet sein, um zumindest die Compliance-Funktion gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- d) geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden des EWR-Referenzstaats, den für die betreffenden EWR-AIF zuständigen Behörden und den Drittstaatbehörden bestehen, in dem Nicht-EWR-AIF ihren Sitz ha-

ben, wonach die Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIFM ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie wahrnehmen kann;

- e) der Drittstaat nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ steht;
- f) der Drittstaat mit dem EWR-Referenzstaat eine Vereinbarung unterzeichnet hat, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet;
- g) die auf AIFM anwendbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder die Beschränkungen der Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse der Drittstaatbehörden die zuständigen Behörden nicht an der effektiven Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen hindern.

Art. 139

Modifikation des Zulassungsverfahrens

1) Die Zulassung des Nicht-EWR-AIFM richtet sich neben den Vorschriften zur Zulassung des AIFM nach Kapitel III. nach den Vorschriften dieses Artikels.

2) Zusätzlich zu den Angaben nach Art. 31 hat der AIFM die folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) eine Begründung des AIFM für die von ihm vorgenommene Beurteilung bezüglich des EWR-Referenzstaats nach den Kriterien von Art. 135 sowie Angaben zur Vertriebsstrategie;

- b) eine Liste der Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU, deren Einhaltung dem AIFM unmöglich ist, da deren Einhaltung durch dem AIFM nach Art. 134 Abs. 2 Bst. b nicht mit der Einhaltung einer Rechtsvorschrift, der die Nicht-EWR-AIFM oder der Nicht-EWR-AIF unterliegt, zu kombinieren ist;
- c) schriftliche Belege auf der Grundlage der von der ESMA ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards sowie ein Rechtsgutachten unter Beschreibung des Regulierungszwecks und der Anlegerschutzmerkmale, dass:
 - 1. eine Rechtsvorschrift des Drittstaats für eine Vorschrift Sorge trägt, die den Vorschriften, die nicht eingehalten werden können, gleichwertig ist, denselben regulatorischen Zweck verfolgt und den Anlegern des betreffenden AIF dasselbe Mass an Schutz bietet;
 - 2. der AIFM diese gleichwertige Vorschrift einhält;
- d) Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des AIFM.
 - 3) Der Widerruf des Vertriebsrechts nach Art. 5 Abs. 4 und 5 (Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2011/61/EU) kann auf EWR-AIF beschränkt werden, die aufgrund des EWR-Passes verwaltet oder vertrieben werden sollen.
 - 4) Die Zulassungspflicht nach Art.28 Abs. 1 bleibt von Art. 134 Abs. 2 Bst. b unberührt.
 - 5) Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Bst. e müssen Hauptverwaltung und Satzungssitz nicht in demselben EWR-Mitgliedstaat liegen.
 - 6) Die Vollständigkeit des Antrags bestimmt sich unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 einzureichenden Unterlagen.

Art. 140

Befreiung von Richtlinienbestimmungen

1) Die FMA teilt in ihrer Funktion als EWR-Referenzstaatbehörde der ESMA unverzüglich mit, wenn ihrer Ansicht nach der AIFM von der Einhaltung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2011/61/EU wegen Unvereinbarkeit nach Art. 134 Abs. 2 befreit werden kann. Die Mitteilung hat die Angaben nach Art. 139 Abs. 2 Bst. b und c zu enthalten.

2) Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung spricht die ESMA eine Empfehlung zur Ausnahme aufgrund der Unvereinbarkeit nach Art. 134 Abs. 2 aus. In der Empfehlung kann insbesondere darauf eingegangen werden, ob auf der Grundlage der von dem AIFM nach Art. 139 Abs. 2 Bst. b und c übermittelten Angaben sowie der technischen Äquivalenzstandards die Voraussetzungen für eine solche Befreiung erfüllt sind. Die Maximalfrist für die Zulassungsprüfung nach Art. 31 ist für die Dauer der Zulassungsprüfung des AIFM durch ESMA ausgesetzt.

3) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde teilt der ESMA unter Angabe von Gründen mit, wenn sie entgegen der Empfehlung der ESMA die Zulassung erteilt.

4) Die ESMA kann die Tatsache, dass die FMA ihrer Empfehlung nicht folgen möchte sowie die von der FMA genannten Gründe veröffentlichen. Die FMA wird im Voraus informiert.

Art. 141

Unterrichtung der ESMA über Zulassung

1) Die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde unterrichtet die ESMA:

- a) unverzüglich über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens, die Änderung und den Entzug der Zulassung;
- b) über die Ablehnung von Zulassungsanträgen; dabei teilt sie die Angaben zu den Antragstellern sowie die Ablehnungsgründe mit.

2) Die ESMA führt ein zentrales Verzeichnis der Angaben nach Abs. 1, das den zuständigen Behörden innerhalb des EWR auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird. Die zuständigen Behörden sind zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen verpflichtet.

Art. 142

Änderung des EWR-Referenzstaates nach Geschäftsaufnahme

- 1) Der EWR-Referenzstaat ist nach Geschäftsaufnahme nur zu ändern:
- a) bei Änderung der Vertriebsstrategie innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung des AIFM für den Fall, dass die geänderte Vertriebsstrategie, wenn sie die ursprüngliche Vertriebsstrategie gewesen wäre, zur Festlegung eines anderen EWR-Referenzstaats geführt hätte. Der AIFM hat diese Änderung der EWR-Referenzstaatbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
 - b) wenn sich anhand des tatsächlichen Verlaufs der Geschäftsentwicklung des AIFM innerhalb von zwei Jahren nach seiner Zulassung erweist, dass die zum Zeitpunkt der Zulassung vorgelegte Vertriebsstrategie nicht den Tatsachen entsprach bzw. der AIFM diesbezüglich falsche Angaben gemacht hat oder wenn der AIFM seine Vertriebsstrategie ohne Einhaltung der Bestimmungen nach Abs. 2 ändert. In diesem Fall fordert die EWR-Referenzstaatbehörde dem AIFM auf, entsprechend der tatsächlichen Vertriebsstrategie den korrekten EWR-Referenzstaat anzugeben. Kommt der

AIFM der Aufforderung nicht nach, entzieht die EWR-Referenzstaatbehörde die Zulassung;

- c) nach Ablauf der Zweijahresfrist auf Antrag des AIFM, wenn diese seine Vertriebsstrategie ändert und ihren EWR-Referenzstaat entsprechend der neuen Vertriebsstrategie neu bestimmen möchte;

2) In den Fällen des Abs. 1 ist das folgende Verfahren durchzuführen:

- a) der AIFM hat die Änderung des EWR-Referenzstaates anzuzeigen. Mit der Anzeige:
1. teilt er mit, welcher Staat bei Massgabe der neuen Strategie nach den Kriterien des Art. 135 EWR-Referenzstaat ist;
 2. legt er die neue Vertriebsstrategie offen;
 3. gibt er Namen und Adresse des gesetzlichen Vertreters im neuen EWR-Referenzstaat an.
- b) die FMA als EWR-Referenzstaatbehörde beurteilt, ob die neue Festlegung durch den AIFM korrekt ist und informiert die ESMA über ihre Beurteilung zusammen mit der Begründung und den Informationen des AIFM zur neuen Vertriebsstrategie;
- c) die ESMA spricht binnen Monatsfrist eine Empfehlung zur Beurteilung der EWR-Referenzstaatbehörde aus. Die ESMA kann eine negative Beurteilung aussprechen, wenn die Voraussetzungen nach Art. 135 nicht eingehalten werden. Die EWR-Referenzstaatbehörde setzt den AIFM, dessen ursprünglichen gesetzlichen Vertreter und die ESMA von ihrer Entscheidung in Kenntnis;
- d) stimmt die Entscheidung mit der Beurteilung des AIFM überein, informiert die EWR-Referenzstaatbehörde die zuständige Behörde des neuen EWR-

Referenzstaats und übermittelt unverzüglich eine Abschrift der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen des AIFM. Von der Übermittlung der Zulassungs- und Aufsichtsunterlagen an ist die Behörde des neuen EWR-Referenzstaats zuständig;

- e) widerspricht die Entscheidung der EWR-Referenzstaatbehörde der Empfehlung der ESMA, setzt sie die ESMA unter Angabe ihrer Gründe in Kenntnis. Die ESMA kann die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihrer Empfehlung nicht folgt sowie die dafür angegebenen Gründe veröffentlichen. Die betroffene Behörde wird im Voraus informiert;
- f) läuft die abschliessende Beurteilung der EWR-Referenzstaatbehörde der Empfehlung der ESMA zuwider und vertreibt der AIFM AIF auf dem Hoheitsgebiet anderer EWR-Mitgliedstaaten, informiert die EWR-Referenzstaatbehörde auch die Behörden der Vertriebsstaaten und gegebenenfalls die Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIF unter Angabe von Gründen.

Art. 143

Gerichtsstand

1) Alle zwischen der EWR-Referenzstaatbehörde und dem AIFM auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht des EWR-Referenzstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

2) Alle zwischen dem AIFM oder dem AIF und Anlegern aus dem EWR auftretenden Streitigkeiten werden im Einklang mit dem Recht eines EWR-Mitgliedstaats beigelegt und unterliegen dessen Gerichtsbarkeit.

B. Vertrieb und Verwaltung von EWR-AIF mit EWR-Pass

Art. 144

Vertrieb mit EWR-Pass in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb durch einen Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihm verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten die Bestimmungen des Kapitels II. entsprechend. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsmitgliedstaatbehörde des EWR-AIF mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

Art. 145

Grenzüberschreitender Vertrieb mit EWR-Pass in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Für den Vertrieb durch einen Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihm verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelten die Art. 113 bis 116 entsprechend. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsmitgliedstaatbehörde des EWR-AIF mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

2) Ein Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Mitgliedstaat ist, kann die Anteile eines von ihr verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 117 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde von der zuständigen Behörde des EWR-Referenzstaates übermittelt wurde.

Art. 146

*Grenzüberschreitende Verwaltung von EWR-AIF
durch Nicht-EWR-AIFM*

1) Für die Verwaltung eines EWR-AIF mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch einen Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, durch Zweigniederlassungen oder im Wege der grenzüberschreitenden Tätigkeit gelten die Art. 120 bis 123 entsprechend. Darüber hinaus muss der Nicht-EWR-AIFM für die Verwaltung dieser Art von AIF von der FMA zugelassen sein. Die FMA teilt der ESMA die Arten von AIF mit, für die der AIFM eine Zulassung erhalten hat.

2) Ein AIFM, der von seinem EWR-Referenzstaat zugelassen wurde, kann in Liechtenstein als Aufnahmemitgliedstaat die Tätigkeiten, für die er eine Zulassung erhalten hat, durch Errichtung einer Zweigniederlassung oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben. Artikel 124 gilt entsprechend.

C. Vertrieb von Nicht-EWR-AIF mit EWR-Pass

Art. 147

Zulassungspflicht, allgemeine Voraussetzungen

1) Der Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, darf Anteile eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF in anderen EWR-Mitgliedstaaten aufgrund eines europäischen Passes an professionelle Anleger vertreiben, wenn die in den Art. 147 bis 149 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2) Der AIFM muss die Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU erfüllen. Darüber hinaus gelten die folgenden Bedingungen:

- a) es bestehen geeignete Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Drittstaatbehörden am Sitz des Nicht-EWR-AIF, die den zuständigen Behörden ermöglichen, ihre Aufgaben nach der Richtlinie 2011/61/EU wahrzunehmen;
- b) der Drittstaat steht nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“;
- c) der Drittstaat, in dem der Nicht-EWR-AIF seinen Sitz hat, hat mit dem EWR-Referenzstaat sowie mit jedem EWR-Vertriebsstaat eine Vereinbarung unterzeichnet, die Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen vollständig entspricht und einen wirksamen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten, gegebenenfalls einschliesslich multilateraler Abkommen über die Besteuerung, gewährleistet.

Art. 148

Vertrieb in Liechtenstein als EWR-Referenzstaat

Für den Vertrieb durch einen Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein gelten die Bestimmungen des Kapitels II. entsprechend. Die FMA teilt der ESMA mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

Art. 149

Grenzüberschreitender Vertrieb in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Für den Vertrieb durch einen Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat Liechtenstein ist, von Anteilen eines von ihm verwalteten Nicht-EWR-AIF an professionelle Anleger in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelten Art. 113 bis 116 entsprechend. Abweichend von Art. 114 haben der AIFM und dessen Verwaltung des AIF den Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU nur im Allgemeinen zu entsprechen. Die FMA teilt der ESMA und der Herkunftsmitgliedstaatbehörde des AIF mit, dass der Nicht-EWR-AIFM zum Vertrieb berechtigt ist.

2) Ein Nicht-EWR-AIFM, dessen EWR-Referenzstaat ein anderer EWR-Mitgliedstaat ist, kann die Anteile eines von ihm verwalteten EWR-AIF an professionelle Anleger in Liechtenstein vertreiben, wenn die Art. 117 entsprechende Anzeige der FMA als Vertriebsstaatbehörde von der zuständigen Behörde des EWR-Referenzstaates übermittelt wurde.

**D. Vertrieb von EWR-AIF und Nicht-EWR-AIF
aufgrund Individualzulassung**

Art. 150

*Individuelle Zulassung in Liechtenstein eines
von einem Nicht-EWR-AIFM verwalteten AIF*

1) Unbeschadet der Art. 134 bis 149 kann die FMA einem Nicht-EWR-AIFM genehmigen, Anteile der von ihm verwalteten AIF in Liechtenstein zu vertreiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) für jeden AIF müssen die Bestimmungen zum Jahresbericht (Art. 104), zu den Anlegerinformationen (Art. 105, 106) und den Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden (Art. 107) sowie bei Anwendbarkeit die Bestimmungen zum Kontrollerwerb an Zielgesellschaften eingehalten sein. Zuständige Behörden und Anleger sind die Behörden und Anleger in Liechtenstein;
- b) zwischen der FMA, gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden des Sitzstaats des Nicht-EWR-AIF und den für den AIFM zuständigen Behörden bestehen für die Überwachung von Systemrisiken geeignete Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch;
- c) der Drittstaat des Sitzes des Nicht-EWR-AIFM und gegebenenfalls des Nicht-EWR-AIF stehen nicht auf der Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete der Arbeitsgruppe „Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kapitel II entsprechend.

3) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung:

- a) die Vertriebszulassung nach Abs. 1 an weitere Anforderungen zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses knüpfen;
- b) wie der AIFM die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen hat.

E. Folgepflichten im Fall des Vertriebs von AIF an Privatanleger in Liechtenstein

Art. 151

Entsprechende Geltung

1) Für den Vertrieb von AIF an Privatanleger gelten die Vorschriften der Art. 119 sowie 129 bis 132 entsprechend.

2) Sofern ein Nicht-EWR-AIFM in einem EWR-Referenzstaat zugelassen ist, muss sich über Abs. 1 hinaus die Zulassung auf die Art des in Liechtenstein vertriebenen AIF erstrecken.

3) Ist der Nicht-EWR-AIFM in keinem EWR-Mitgliedstaat zugelassen, sind über Abs. 1 hinaus zumindest die Vorgaben des Art. 150 zu erfüllen.

4) Die Regierung kann mit Verordnung weitergehende Regeln erlassen, soweit dies zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Sie kann insbesondere:

- a) einzelne oder alle Anforderungen der AIFM-RL für den AIFM für verbindlich erklären;
- b) die Anforderungen an die Verwahrstelle nach Art. 21 AIFM-RL (vgl. Kapitel IV) für verbindlich erklären;
- c) alle oder nur bestimmte Arten von AIF nach Abschnitt VI. für verbindlich erklären.

XIII. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 152

Grundsatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) das Landgericht;
- c) die Schlichtungsstelle.

Art. 153

Datenbearbeitung und –bekanntgabe

1) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten, welche für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben im Rahmen dieses Gesetzes notwendig sind.

2) Die zuständigen inländischen Behörden und Stellen dürfen einander sowie den zuständigen ausländischen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder - unter den Voraussetzungen nach Art. 8 des Datenschutzgesetzes - Drittstaaten alle erforderlichen Personendaten, einschliesslich Persönlichkeitsprofile und besonders schützenswerte Personendaten, bekannt geben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben notwendig ist.

Art. 154

Amtsgeheimnis

1) Alle Personen, die für die FMA und der von ihr zugezogenen Behörden tätig sind oder waren sowie die in ihrem Auftrag tätigen Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen unterliegen dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, die diese Personen in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, dürfen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden, es sei denn, in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der AIF, der AIFM, der Administrator, der Vertriebssträger und die Verwahrstelle nicht zu erkennen sind. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Bestimmungen sowie besondere gesetzliche Vorschriften.

3) Wurde gegen einen AIF oder ein an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkendes Unternehmen durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

4) Das Amtsgeheimnis steht dem Informationsaustausch zwischen der FMA den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten nach diesem Gesetz nicht entgegen. Die ausgetauschten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis. Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen an die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FMA veröffentlicht werden dürfen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Informationsaustausch mit dem öffentlichen Interesse sowie dem Schutz der Anleger vereinbar ist.

5) Die Regierung oder mit deren Ermächtigung die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten oder mit Behörden oder Stellen von Drittstaaten im Sinne von Abs. 4 sowie Art. 166 Abs. 1 nur zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden oder Stellen und nur dann treffen, wenn die Geheimhaltung der mitgeteilten Informationen ebenso gewährleistet ist wie nach diesem Artikel. Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

6) Erhält die FMA nach Abs. 1 bis 4 vertrauliche Informationen, darf sie diese Informationen nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Anzeige- oder Zulassungsbedingungen für den AIF oder die Unternehmen, die an seiner Geschäftstätigkeit mitwirken, erfüllt werden und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen;
- b) zur Verhängung von Sanktionen;
- c) im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden;
- d) im Rahmen von Verfahren nach Art. 170.

7) Die Regierung kann mit Verordnung für die nach Abs. 5 erhaltenen Informationen Ausnahmen vorsehen.

8) Abs. 1 bis 3 und 6 stehen der Übermittlung vertraulicher Informationen an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen im EWR nicht entgegen.

Art. 155

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. FMA

Art. 156

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Der FMA obliegen insbesondere:

- a) die Erteilung, die Abänderung, der Widerruf und der Entzug von Zulassungen;
- b) die Genehmigung der konstituierenden Dokumente und Musterdokumente;
- c) die Überprüfung der Berichte der Wirtschaftsprüfer;

- d) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung;
- e) die Zusammenarbeit zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- f) die Ahndung von Übertretungen nach Art. 175.

3) Der AIFM hat der FMA die zur Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlichen Angaben vorzulegen. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 157

Befugnisse

1) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so ergreift sie die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) von den diesem Gesetz und ihrer Aufsicht Unterstellten alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- b) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen; sie kann diese nach vorhergehender Androhung veröffentlichen, wenn sich der AIFM diesen widersetzt;
- c) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- d) die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;

- e) Überprüfungen oder Ermittlungen vorzunehmen oder durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige vornehmen zu lassen;
- f) im Interesse der Anteilhaber oder der Öffentlichkeit die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder Auszahlung von Anteilen zu verlangen;
- g) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- h) Praktiken, die gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen verstossen, zu untersagen.

3) Die FMA ist berechtigt, von den AIFM in Bezug auf sie selbst und jeden von ihnen verwalteten AIF oder Teilfonds einen Quartalsbericht zu verlangen. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur in Bezug auf dieses Gesetz qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen. Davon ausgenommen ist die Prüfung von Zahlenangaben in den Jahresberichten nach Art. 104.

5) Die FMA kann für alle oder einzelne einem Zulassungs- oder Genehmigungsantrag beigefügte oder zu Aufsichtszwecken erhobene Darstellungen, Angaben zu oder Informationen über Tatsachen die Bestätigung durch einen nach Abs. 4 qualifizierten Wirtschaftsprüfer verlangen. Die Regierung kann mit Verordnung die Befugnis der FMA auf bestimmte Tatsachen beschränken.

6) Veröffentlicht die FMA Formulare für die Erstattung von nach diesem Gesetz erforderlichen Anträgen, Meldungen, Mitteilungen und Anzeigen, sind diese von den Antragstellern und Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflichtigen zu

verwenden. Andernfalls ist die FMA berechtigt, den Antrag als nicht gestellt und die Melde-, Mitteilungs- und Anzeigepflicht als nicht erfüllt anzusehen.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei AIF und deren AIFM begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) bleibt unberührt.

8) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Autorisierung oder Zulassung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelt.

9) Besteht Grund zur Annahme, dass ein Nicht-EWR-AIFM ihren Pflichten nach diesem Gesetz nicht nachkommt, hat die FMA die ESMA sobald als möglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 158

Zulassung unter Auflagen, verbindliche Auskunft und Musterdokumente

1) Soweit das öffentliche Interesse nicht entgegen steht, kann die FMA in geeigneten Fällen auf Antrag eine oder mehrere Autorisierungen oder Zulassungen unter Auflagen erteilen. Auflagen können formeller, zeitlicher oder sachlicher Art sein. Die Zulassungswirkung tritt mit der Erfüllung der Auflagen ein. Die FMA hat den Eintritt der Autorisierungs- oder Zulassungswirkung auf Antrag zu bestätigen.

2) Sofern die massgeblichen Tatsachen bei Antragstellung vollständig und richtig offengelegt werden, kann die FMA Einschätzungen zu Rechts- und Tatsachenfragen auf Antrag durch verbindliche Auskunft vorab beantworten. Soweit

das öffentliche Interesse nicht entgegensteht, ist die FMA durch eine verbindliche Auskunft bei einer nachfolgenden Tatbestandsauslegung und Ermessensausübung im Umfang ihrer schriftlichen Feststellungen gebunden. Mündliche Aussagen begründen keinen Vertrauensschutz.

3) Die FMA kann Musterdokumente für die Genehmigung von konstituierenden Dokumenten genehmigen und veröffentlichen, bei deren Verwendung die Genehmigung als erteilt gilt, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht.

4) Die FMA kann für die Massnahmen und Erklärungen nach diesem Artikel separate Gebühren erheben.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 159

Prospektprüfung

1) Die Prüfung eingereicherter Prospekte und Anlegerinformationen nach Art. 17 Abs. 4 Bst. b und Art. 22 Abs.4 Bst. b durch die FMA beschränkt sich darauf, dass:

- a) die konstituierenden Dokumente oder eine Bezugsadresse dafür beigefügt sind;
- b) der Inhalt mit den Mindestanforderungen gemäss Anhang in formeller Hinsicht übereinstimmt;
- c) eine Versicherung der Geschäftsleitung des AIFM beigefügt ist, wonach die Angaben von wesentlicher Bedeutung zutreffend und auf dem neuesten Stand sind;

- d) soweit diese beigefügt sind, die Jahresberichte mit dem Vermerk des Wirtschaftsprüfers versehen sind;
- e) der Prospekt sowie die Information den Anlegern gemäss den Anforderungen dieses Gesetzes zur Verfügung gestellt wird.

2) Soweit die Reihenfolge der Darstellung von der in der Verordnung bestimmten Reihenfolge abweicht oder andere Gliederungspunkte aufführt, hat der AIFM eine Übersicht einzureichen, aus der die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Anhangs hervorgeht.

3) Die FMA ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Art. 160

Haftung

Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr. Eine Haftung der FMA, des Landes Liechtenstein oder ihrer Mitarbeiter für Schäden wegen fehlerhafter Aufsichtsmaßnahmen oder Untätigkeit ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf 5 Millionen Franken beschränkt. Die Disziplinar- und strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

C. Amtshilfe**1. Zusammenarbeit mit inländischen Behörden und Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 161

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zusammen.

2) Sie ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten berechtigt und verpflichtet:

- a) von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, auch wenn die Verhaltensweise, die Gegenstand der Ermittlung ist, keinen Verstoss gegen liechtensteinerische Rechtsvorschriften darstellt;

- b) den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten unverzüglich die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Art. 162

Gemeinsame Missbrauchsbekämpfung

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Personen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gegen EWR-Rechtsvorschriften verstossen oder verstossen haben, teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde so genau wie möglich mit. Die Befugnisse der FMA bleiben davon unberührt.

2) Erhält die FMA eine Mitteilung im Sinne von Abs. 1 von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so ergreift sie geeignete Massnahmen und unterrichtet die mitteilende Behörde über den Ausgang dieser Massnahmen sowie - soweit möglich - über wesentliche zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen.

3) Die FMA setzt ESMA in Kenntnis, wenn eine Mitteilung nach Abs. 1 zurückgewiesen oder binnen einer angemessenen Zeit nicht beantwortet wurde.

Art. 163

Vor-Ort-Untersuchungen der FMA in anderen EWR-Mitgliedstaaten

1) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung im Hoheitsgebiet dieses EWR-Mitgliedstaats ersuchen.

2) Die FMA kann ESMA in Kenntnis setzen, wenn ein Ersuchen:

- a) um eine Überprüfung oder eine Ermittlung vor Ort oder einen Informationsaustausch zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat; oder
- b) um die Zulassung zur Begleitung der zuständigen Behörde zurückgewiesen wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

3) Im Übrigen finden Art.* der Kommissions-Verordnung* Anwendung.

Art. 164

Vor-Ort-Untersuchungen zuständiger Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats in Liechtenstein

1) Erhält die FMA ein Ersuchen um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in Liechtenstein von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats:

- a) nimmt sie die Überprüfung oder Ermittlung selbst vor. Die ersuchende Behörde kann die FMA begleiten;
- b) gestattet sie der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung. Die FMA hat die ersuchende Behörde zu begleiten; oder
- c) beauftragt sie Wirtschaftsprüfer oder Sachverständige mit der Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung.

2) Die FMA kann ein Ersuchen um Informationsaustausch oder Zusammenarbeit bei einer Ermittlung oder einer Überprüfung vor Ort ablehnen, wenn:

- a) die Ermittlung, die Überprüfung vor Ort oder der Informationsaustausch die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Liechtensteins beeinträchtigen könnte;
- b) gegen die betreffende Person aufgrund derselben Handlungen in Liechtenstein ein Gerichtsverfahren anhängig oder bereits rechtskräftig entschieden ist.

3) Die Ablehnung ist der ersuchenden Behörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

4) Im Übrigen finden Art.* der Kommissions-Verordnung* Anwendung.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 165

Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten

Die FMA hat sich der von ESMA etablierten Mechanismen zur Streitschlichtung zu bedienen, wenn sie und eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats unterschiedlicher Auffassung in Bezug auf behördliche Massnahmen, Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz sind.

Art. 166

Informationsaustausch

1) Die FMA tauscht mit anderen inländischen Behörden oder den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten Informationen aus, wenn diese Behörden:

- a) mit der Überwachung von Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder anderen Finanzinstituten oder mit der Überwachung der Finanzmärkte betraut sind;
- b) mit der Liquidation, dem Konkurs oder vergleichbaren Verfahren eines AIF und an seiner Geschäftstätigkeit mitwirkenden Unternehmen befasst sind;
- c) mit der Beaufsichtigung der Personen, denen die Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Banken, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten obliegt, betraut sind.

2) Die FMA kann zum Schutz der Stabilität und Integrität des Finanzsystems Informationen auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten inländischen und in EWR-Mitgliedsstaaten und der Schweiz zuständigen Behörden austauschen.

3) Die Weitergabe von Informationen, die im Rahmen eines Informationsaustausches nach Abs. 1 und 2 übermittelt wurden, ist zulässig, wenn:

- a) die Informationen nur zur Erfüllung der spezifischen Beaufsichtigungsaufgabe verwendet werden;
- b) das Amtsgeheimnis nach Art. 154 gewahrt wird;
- c) bei Informationen, die von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates übermittelt wurden, deren Zustimmung zur Weitergabe vorliegt. Die FMA teilt im Auftrag der zuständigen inländischen Behörden nach Abs. 1 und 3 den übermittelnden Behörden die Namen und die genaue Aufgabe der Personen mit, an die die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen.

Art. 167

Informationsweitergabe an Zentralbanken und ähnliche Einrichtungen

1) Die FMA tauscht mit den Zentralbanken anderer EWR-Mitgliedstaaten und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen aus, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

2) Die FMA tauscht Informationen, die unter das Amtsgeheimnis nach Art. 154 fallen, mit einer Clearingstelle oder einer ähnlichen anerkannten Stelle aus, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen in Liechtenstein sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen - oder auch nur möglichen Verstößen - der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die im Wege des Informationsaustauschs von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten übermittelten Informationen darf die FMA nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der übermittelnden Behörden weitergeben.

3) Die nach Abs. 1 und 2 übermittelten Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis (Art. 154).

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 168

Informationsaustausch zu systemischen Risiken der Aktivitäten der AIFM

1) Die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde teilt den für die Aufsicht über AIFM und Verwahrstellen zuständigen Behörden anderer EWR-Vertragsstaaten sowie der ESMA Informationen mit, die für die Aufsicht und die Reaktion auf Bedrohungen für die Stabilität systemisch relevanter Institute und die ordnungs-

gemässen Marktfunktionen durch Aktivitäten einzelner oder aller AIFM auf den Märkten von Bedeutung sind, auf denen sie tätig sind.

2) Die FMA teilt die gebündelten Informationen zur Tätigkeit der AIFM innerhalb ihrer Zuständigkeit der ESMA und dem ESRB mit.

3) Die Regierung regelt unter Berücksichtigung von Art.* der Kommissions-Richtlinie* das Nähere mit Verordnung. Die Verordnung regelt insbesondere den Inhalt der nach Abs. 1 auszutauschenden Informationen.

Art. 169

Datenaustausch mit ESMA

Die FMA unterrichtet die ESMA vierteljährlich über die AIFM in Liechtenstein erteilten und entzogenen Zulassungen.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 170

Informationsaustausch mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Die FMA kann mit zuständigen Behörden von Drittstaaten Informationen austauschen, sofern die Informationsweitergabe zum Schutz der Anleger und des öffentlichen Interesses notwendig ist. Art. 166 und 167 finden sinngemäss Anwendung.

3. Einbindung der und Verfahren vor der ESMA

Art. 171

Vergleichende Analyse der Zulassung von und der Aufsicht über einen Nicht-EWR-AIFM

1) Die FMA unternimmt alle erforderlichen Massnahmen, um den Leitlinien und Empfehlungen der ESMA für einheitliche, effiziente und wirksame Praktiken für die Aufsicht über Nicht-EWR-AIFM zu entsprechen.

2) Die FMA bestätigt binnen zwei Monaten nach der Herausgabe einer Leitlinie oder Empfehlung, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachkommt. Im Fall der Ablehnung teilt sie dies der ESMA unter Angabe von Gründen mit.

3) Die ESMA veröffentlicht die Tatsache, dass eine zuständige Behörde ihren Leitlinien oder Empfehlungen nicht nachkommt, nach ihrer Wahl mit oder ohne Angabe von Gründen. Die zuständige Behörde wird im Voraus informiert. Die ESMA teilt dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und der Europäischen Kommission mit, welche Leitlinien und Empfehlungen gemäss diesem Artikel herausgegeben wurden und welche zuständigen Behörden diesen nicht nachgekommen sind. Dabei wird erläutert, wie die ESMA sicherzustellen gedenkt, dass die zuständigen Behörden den Empfehlungen und Leitlinien in Zukunft nachkommen werden.

4) Die Europäische Kommission berücksichtigt die Berichte nach Abs. 3 bei ihrer Überprüfung der Richtlinie 2011/61/EU und jeder weiteren Ex-post-Bewertung.

5) Die ESMA veröffentlicht die im Zuge dieser vergleichenden Analysen der Aufsichtspraxis ermittelten bewährten Verfahren. Mit Zustimmung der FMA

können alle anderen Ergebnisse der vergleichenden Analysen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 172

Information und Verfahren vor der ESMA bei abweichender Auffassung

Die FMA und jede zuständige Behörde innerhalb des EWR kann die Angelegenheit der ESMA zur Kenntnis bringen, die im Rahmen der ihr durch Art. 11 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) übertragenen Befugnisse tätig werden kann, wenn:

- a) sie mit der Handhabung des Art. 137 Abs. 2 nicht einverstanden ist;
- b) sie nicht mit der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich des EWR-Referenzstaats gem. Art. 137 Abs. 5 einverstanden ist;
- c) sie nicht mit der Bewertung der Anwendung von Art. 138 Bst. a, b, c, d, e und g durch die zuständige Behörden des EWR-Referenzstaats der Verwaltungsgesellschaft einverstanden ist;
- d) eine für einen EWR-AIF zuständige Behörde die nach Art. 125 Bst. b und Art. 138 Bst. d oder Art. 146 Abs. 2 Bst. a geforderte Kooperationsvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums schliesst;
- e) nicht mit der von der EWR-Referenzstaatbehörde erteilten Zulassung nach Art. 134 Abs. 1 und 138 einverstanden ist;
- f) sie oder eine andere Behörde einen Antrag auf Informationsaustausch nach den durch die ESMA und die Europäische Kommission erarbeiteten Standards ablehnt;
- g) sie nicht mit einer Befreiung von Bestimmungen der Richtlinie 2011/61/EU nach Artikel 89 durch die EWR-Referenzstaatbehörde einverstanden ist;

- h) sie nicht mit der Beurteilung hinsichtlich der neuen Festlegung des EWR-Referenzstaats nach Art. 135 einverstanden ist;
- i) sie nicht mit der Bewertung der Anwendung von Art. 149 Abs. 2 Bst. a und b durch die EWR-Referenzstaatbehörde einverstanden ist.

XIV. Rechtsmittel, Verfahren und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 173

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Zulassung eines AIFM oder eines selbstverwalteten AIF nicht binnen drei Monaten nach seinem Eingang entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

3) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

4) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.

5) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 174

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

1) Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Anlegern, AIFM, selbstverwalteten AIF, Verwahrstellen, Administratoren und Vertriebssträgern bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Schlichtungsstelle.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, im Streitfall zwischen den Parteien auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die organisatorische Ausgestaltung, die Zusammensetzung und das Verfahren. Sie kann dabei für professionelle Kunden und Privatkunden unterschiedliche Regelungen treffen.

XV. Strafbestimmungen

Art. 175

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für einen AIF oder einen AIFM tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung wissentlich verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht;

- b) ohne die nach Art. 16 erforderliche Autorisierung oder Zulassung einen AIF verwaltet oder dessen Anteile in Liechtenstein vertreibt oder zu diesem Zweck Vermögenswerte Dritter entgegennimmt oder hält;
- c) in den Prospekten, periodischen Berichten oder wesentlichen Informationen für den Anleger sowie den Mitteilungen und Anzeigen an die FMA oder andere zuständige Aufsichtsbehörden von EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten wissentlich falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- d) ohne die erforderliche Autorisierung oder Zulassung die Anteile eines AIF, die nur an professionelle Anleger vertrieben werden dürfen, an Privatanleger vertreibt.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) die mit einer Zulassung verbundenen Auflagen der FMA verletzt;
- b) unter Verstoß gegen Art. 27 Abs. 4 Bezeichnungen verwendet;
- c) der FMA oder dem Wirtschaftsprüfer keine, falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt;
- d) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Bericht wissentlich unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an den AIFM unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;
- e) als Organmitglied eines AIFM oder eines selbstverwalteten AIF die Pflicht zur Vermögenstrennung nach Art. 38 und zur Übertragung des Vermögens auf eine Verwahrstelle nach Art. 57 Abs. 1 verletzt;

- f) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Unterlagen und Belege nicht aufbewahrt;
- g) die Pflichten zur Kapitalausstattung nach Art. 32 verletzt;
- h) die nach Art. 22 Abs. 3 beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Vertriebs von AIF nicht einhält und für den Fall des indirekten Vertriebs diesen nicht ausreichend überwacht.

3) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) die periodischen Berichte an die FMA und die Anleger nicht vorschriftsgemäss erstellt bzw. nicht oder verspätet einreicht;
- b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung nicht durchführen lässt;
- c) seine Pflichten gegenüber dem Wirtschaftsprüfer nicht erfüllt;
- d) die vorgeschriebenen Berichte, Meldungen und Anzeigen an die FMA oder zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates unzutreffend, nicht oder verspätet erstattet;
- e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;
- f) einer Aufforderung zur Zusammenarbeit in einem Ermittlungsverfahren der FMA nicht nachkommt;
- g) in der Werbung für einen AIF oder einen AIFM unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- h) den Wohlverhaltensregeln (Art. 35) nicht nachkommt;

- i) entgegen Art. 38 keine wirksamen organisatorischen und verwaltungsmässigen Vorkehrungen zur Verhinderung der negativen Beeinflussung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte trifft oder beibehält;
- k) entgegen Art. 39 keine wirksamen Risikomanagementsysteme und das im Geschäftsplan für das Risikomanagement vorgesehene Personal nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für das Risikomanagement einsetzt;
- l) entgegen Art. 40 keine wirksamen Liquiditätsmanagementsysteme und das im Geschäftsplan für das Liquiditätsmanagement vorgesehene Personal nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang für das Liquiditätsmanagement einsetzt;
- m) gegen die Voraussetzungen für die Anlage in Verbriefungsprodukte nach Art. 41 verstösst;
- n) entgegen Art. 42 bis 45 die Bewertung nicht, auf eine andere als die nach Art. 43 gebotene Art und Weise oder eine externe Bewertung durch eine andere als die in Art. 44 Abs. 2 bestimmte Person vornehmen lässt;
- o) als externer Bewerter nach Art. 44 Abs. 2 gegen seine Pflichten nach Art. 43 und 44 verstösst;
- p) die „wesentlichen Informationen“ für den Anleger nach Art. 17 Abs. 4 Bst. c oder 22 Abs. 4 Bst. c oder andere speziell an Privatkunden gerichtete Kurzinformationen über AIF in einer Form präsentiert, die für Privatkunden aller Voraussicht nach unverständlich ist;
- q) die Angaben in den „wesentlichen Informationen“ für den Anleger nach Art. 17 Abs. 4 Bst. c oder 22 Abs. 4 Bst. c nicht, unzutreffend, unvollständig, unverständlich oder verspätet macht;
- r) als Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 1 und 3, Art. 111 Abs. 1 und 2 verletzt;

- s) entgegen Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 die Genehmigung zur Änderung der konstituierenden Dokumente oder entgegen Art. 25 Abs. 2 die Genehmigung des Wechsels von AIFM, Verwahrstelle, Administrator oder Vertriebsträger nicht beantragt oder entgegen Art. 25 Abs. 3 den Wechsel des Wirtschaftsprüfers und eines Geschäftsleiters der Verwahrstelle nicht, unzutreffend oder verspätet anzeigt;
- t) entgegen Art. 97 Abs. 2 Bst. d die Geschäftsleitung der Zielgesellschaft und deren Arbeitnehmer nicht oder verspätet über den Kontrollerwerb informiert;
- u) entgegen Art. 95 Abs. 3 Bst. a die Begrenzung der Hebelfinanzierung nicht einhält oder andere von der FMA festgelegte Massnahmen nicht befolgt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt. Im Wiederholungsfall, im Fall eines Schadens, der 75 000 Franken übersteigt, und bei Schädigungsabsicht verdoppelt sich die Strafobergrenze.

5) Führt der AIF einen anderen als den nach Art. 27 Abs. 1 zulässigen Namen oder eine andere als die nach Art. 27 Abs. 2 zulässige Rechtsformbezeichnung oder Abkürzung oder verzichtet der AIF mit variablem Kapital entgegen Art. 9 Abs. 9 auf eine nach Art. 27 Abs. 2 zulässige Rechtsformbezeichnung oder Abkürzung, so wird der AIFM oder der selbstverwaltete AIF von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

Art. 176

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 175 Abs. 3 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA mit Zustimmung der Regierung

die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

5) Die Abschöpfung der Bereicherung bei Vergehen nach Art. 175 Abs. 1 und 2 richtet sich nach den §§ 20ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 177

Verantwortlichkeit

1) Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv-, Anlage-Kommandit- oder Anlage-Kommanditärengesellschaft oder einer Einzelfirma im Zusammenhang mit einem AIF begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

2) Die juristische Person, die Gesellschaft oder die Einzelfirma haften zusammen mit der nach Abs. 1 verantwortlichen Person für Geldstrafen und Busen als Gesamtschuldner.

Art. 178

Bekanntmachung von Sanktionen; Bindungswirkung von Schuldsprüchen

1) Die FMA kann die Verhängung von rechtskräftigen Strafen und Bussen auf Kosten des Betroffenen bekannt machen, sofern die Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet, die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt und verhältnismässig ist.

2) Ein Schuldspruch nach diesem Gesetz ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

Art. 179

Mitteilungspflicht anderer Behörden

Die Gerichte übermitteln der FMA in vollständiger Ausfertigung alle Urteile und Einstellungsbeschlüsse, welche Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von AIFM und Wirtschaftsprüfer betreffen.

XVI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 180

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 181

Elektronische Bereitstellung von Rechtsvorschriften

Die FMA stellt dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in deutscher und englischer Sprache in der jeweils geltenden Fassung auf ihrer oder einer von ihrer Internetseite erreichbaren Internetseite zum Abruf bereit. Die Regierung regelt mit Verordnung, wer die Übersetzung der Rechtsvorschriften zu veranlassen hat.

Art. 182

Übergangsbestimmungen in Bezug auf Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG

1) Die Zulassung von Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG, die vor dem 22. Juli 2013 Tätigkeiten nachgehen, die ab dem 22. Juli 2013 unter dieses Gesetz fallen, erlischt mit Ablauf des 21. Juli 2014, soweit bis dahin nicht der vollständige Antrag auf Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz gestellt wurde. Wurde vor dem 21. Juli 2014 ein vollständiger Antrag auf Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz gestellt, erlischt die Zulassung mit der Ablehnung des Antrags durch die FMA. Bis zur Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz gelten für die Verwaltungsgesellschaft die Vorschriften des IUG.

2) Ungeachtet von Abs. 1 benötigen keine Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz solche Personen, die:

- a) vor dem 22. Juli 2013 nur AIF des geschlossenen Typs verwalten und nach dem 22. Juli 2013 keine zusätzlichen Anlagen tätigen; in diesem Fall ist die Zulassung für die Ausgabe neuer Anteile oder dem Erwerb neuer Anlagen erforderlich;
- b) vor dem 22. Juli 2013 geschlossene AIF verwalten, deren Zeichnungsfrist für Anleger vor dem 22. Juli 2013 abläuft und die für einen Zeitraum bis

zum 21. Juli 2016 aufgelegt wurden; in diesem Fall sind nur die Vorschriften zum Jahresbericht nach Art. 22 der Richtlinie 2011/61/EU und zur Übernahme nicht börsennotierter Unternehmen nach Art. 26 bis 30 der Richtlinie 2011/61/EU einzuhalten.

3) Wird der Antrag von Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG nach Abs. 1 auf Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz von der FMA abgelehnt, sind die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen binnen einer Frist von 12 Monaten auf einen nach diesem Gesetz zugelassenen AIFM unter Anwendung der Vorschriften des AIFMG zu übertragen oder aufzulösen.

4) Eine Zulassung als AIFM nach diesem Gesetz kann ab dem 1. Januar 2013 bei der FMA beantragt werden. Eine Zulassung als AIFM zum 22. Juli 2013 kann nicht beansprucht werden, wenn der Zulassungsantrag später als bis zum 31. März 2013 gestellt wird. Eine von der FMA vor dem 22. Juli 2013 erteilte Zulassung unter dem AIFMG wirkt erstmalig zum 22. Juli 2013.

Art. 183

Übergangsbestimmungen in Bezug auf Administratoren und Vertriebsträger

1) Verwaltungsgesellschaften, die vor dem 22. Juli 2013 nach dem Investmentunternehmensgesetz oder dem UCITSG zugelassen wurden und deren Tätigkeit bei Fortführung unter das AIFMG fiele, erhalten per 22. Juli 2013 eine bis zum 22. Juli 2014 befristete Zulassung als Administrator und Vertriebsträger nach diesem Gesetz. Für diese Tätigkeiten gelten ausnahmslos die Bestimmungen des AIFMG für den Administrator und den Vertriebsträger. Der Wirtschaftsprüfer prüft bis zum 22. Juli 2014, ob alle Vorschriften des AIFMG in Bezug auf die Administration und den Vertrieb eingehalten werden. Die Bestätigung der Wirtschaftsprüfer über die Einhaltung der Vorschriften des AIFMG in Bezug auf die

Administration und den Vertrieb ist Grundlage und Voraussetzung der Zulassung für die Administration und den Vertrieb durch die FMA. Soll die Zulassung bis zum 22. Juli 2014 erreicht sein, sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens zum 31. März 2014 einzureichen.

2) Andere als die in Abs. 1 genannten Personen können ab dem 1. April 2013 eine Zulassung als Administrator oder Vertriebsträger nach dem AIFMG beantragen.

Art. 184

Übergangsbestimmungen in Bezug auf Investmentunternehmen nach IUG

1) Investmentunternehmen nach dem IUG bestehen ab dem 22. Juli 2013 als AIF nach diesem Gesetz fort. Die Pflichten nach diesem Gesetz in Bezug auf diese AIF sind mit Erhalt der Zulassung als AIFM, spätestens jedoch zum 22. Juli 2014 zu erfüllen. Dabei sind die Vorschriften für AIF, die auch an Privatanleger vertrieben werden, einschlägig, wenn der AIF vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zumindest auch an Personen vertrieben wurde, die nach Inkrafttreten des Gesetzes als Privatanleger gelten, oder wenn nicht festgestellt werden kann, ob der AIF auch an Privatanleger vertrieben worden ist.

2) Für Anträge auf Zulassung oder Autorisierung eines AIF, die nach dem 1. Juli 2013 bei der FMA eingehen oder vervollständigt werden, ist ein nach diesem Gesetz für die Art des AIF zugelassener AIFM zu benennen. Wird kein AIFM benannt, sind die Verwaltung und der Vertrieb in und von Liechtenstein aus untersagt. AIFM im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unternehmen, die eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder IUG haben.

3) Für vor dem 22. Juli 2013 gegründete AIF, die ab dem 22. Juli 2013 grenzüberschreitend vertrieben werden sollen, ist spätestens mit Eingang des Autorisierungsantrags nach dem Kapitel XI. und XII. dieses Gesetzes bei der FMA ein nach diesem Gesetz zugelassener AIFM zu benennen. Die Bearbeitungsfrist der FMA für die grenzüberschreitende Notifikation beginnt frühestens mit Zugang der Zulassung des AIFM bei diesem zu laufen.

4) Die Vorschriften zum grenzüberschreitenden Vertrieb und zur grenzüberschreitenden Verwaltung durch EU-AIFM nach Art. 31, 32 und 33 der Richtlinie 2011/61/EU gelten nicht für den Vertrieb von Anteilen an AIF, die Gegenstand eines laufenden öffentlichen Angebots mittels eines Prospekts sind, der gemäß der Richtlinie 2003/71/EG vor dem 22. Juli 2013 erstellt und veröffentlicht wurde, solange dieser Prospekt Gültigkeit hat.

5) Investmentunternehmen, die nach dem IUG bewilligt oder angezeigt worden sind, dürfen nach Zulassung des sie verwaltenden AIFM in Liechtenstein weiter vertrieben werden. Die Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Anpassung nach Art. 186 bleibt unberührt.

6) Soweit für Investmentunternehmen nach dem IUG die für die Autorisierung oder Zulassung erforderlichen Informationen der FMA vorliegen und die konstituierenden Dokumente und Anlegerinformationen des AIF nach Massgabe des Art. 186 angepasst wurden, führt die FMA nach der Zulassung des AIFM ein Verfahren zur Autorisierung oder Zulassung des von ihm verwaltenden AIF nach dem AIFMG durch.

Art. 185

Überleitung bestehender Investmentunternehmen nach IUG auf neuen AIFM

1) Eine Verwaltungsgesellschaft nach dem IUG mit einer Administratorzulassung nach Art. 183 und ein nach diesem Gesetz zugelassener AIFM können bis zum 22. Juli 2014 vereinbaren, dass es abweichend von den Regelungen in Kapitel V. zu den Strukturmassnahmen zu einer Gesamtrechtsnachfolge des AIFM in die für Rechnung des AIF von dem nach dem IUG zugelassenen Investmentunternehmen begründeten Rechte und Pflichten kommt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die konstituierenden Dokumente schliessen die Gesamtrechtsnachfolge nicht aus;
- b) Die Verwaltungsgesellschaft nach dem IUG erwirbt bis zum 22. Juli 2014 die dauerhafte Zulassung als Administrator und verpflichtet sich durch Erklärung gegenüber der FMA und den Anlegern zur Administration des AIF;
- c) Der bisher für den AIF handelnde zugelassene Vermögensverwalter erwirbt bis zum 22. Juli 2014 die Zulassung als AIFM und verpflichtet sich durch Erklärung gegenüber der FMA und den Anlegern, in alle für oder für Rechnung des AIF begründeten Rechte und Pflichten ab spätestens dem 22. Juli 2014 einzutreten;
- d) Der AIFM oder der Administrator übernehmen durch Erklärung gegenüber der FMA die Verantwortung für den Vertrieb des AIF;
- e) Die Verwahrstelle stimmt der Gesamtrechtsnachfolge zu;
- f) Die Anleger und Vertragspartner der für Rechnung des AIF eingegangenen Geschäfte sind unverzüglich über die Substitution der Verwaltungsgesellschaft nach dem IUG durch den AIFM und die neuen Verantwortlichkeiten für die drei Kernfunktionen – Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb –

zu informieren; die Information muss spätestens sechs Wochen vor dem angestrebten Wirksamkeitstermin für die Gesamtrechtsnachfolge erfolgen.

2) Die Übernahme der Anlageverwaltung durch den AIFM in Bezug auf den AIF ist beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzutragen. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 186

Anpassung der Anlegerinformationen und konstituierenden Dokumente von Investmentunternehmen nach dem IUG

1) Soweit die Anlegerinformationen und konstituierenden Dokumente von Investmentunternehmen nach dem IUG von diesem Gesetz abweichende oder widerstreitende Regelungen vorsehen, gelten ab dem 22. Juli 2014 die Vorschriften dieses Gesetzes.

2) Der Wortlaut der Anlegerinformationen und konstituierenden Dokumente von Investmentunternehmen nach dem IUG ist in Bezug auf eine von diesem Gesetz abweichende oder widerstreitende Regelung und Terminologie wie folgt anzupassen:

- a) als Voraussetzung für die Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit vor einer Notifikation nach den Kapitel XI. und XII. dieses Gesetzes;
- b) vor der Aufnahme erheblicher Vertriebsaktivitäten in Liechtenstein;
- c) unabhängig davon spätestens zum 1. Juli 2016.

3) Für die Anpassung gelten Art. 20 und 25 zur Anpassung der konstituierenden Dokumente entsprechend.

4) Eine lediglich terminologische Anpassung der konstituierenden Dokumente und Vertriebsinformationen an dieses Gesetz ist keine wesentliche Änderung der konstituierenden Dokumente. Für eine lediglich terminologische Änderung:

- a) hat der AIFM oder der Administrator durch Erklärung gegenüber der FMA zu versichern, dass es sich lediglich um eine terminologische Anpassung handelt;
- b) sind die Dokumente in der aktualisierten Fassung spätestens zwei Wochen vor deren Verwendung zusammen mit der Erklärung nach Bst. a bei der FMA einzureichen;
- c) wird die Abgabe einer falschen Erklärung nach Bst. a mit einer Busse von bis zu 200 000 Franken bestraft.

5) Bis zum Ablauf der Anpassungsfrist nach Abs. 2 Bst. c können Änderungen der Anlegerinformationen und der konstituierenden Dokumente ohne Anpassung der übrigen Regelungen und Informationen vorgenommen werden.

Art. 187

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 25. November 2005 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2006 Nr. 30;
- b) Gesetz vom 13. Dezember 2006 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2007 Nr. 45;

- c) Gesetz vom 23. Mai 2007 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2007 Nr. 198;
- d) Gesetz vom 20. September 2007 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2007 Nr. 268;
- e) Gesetz vom 23. Oktober 2008 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2008 Nr. 358;
- f) Gesetz vom 21. November 2008 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2008 Nr. 373;
- g) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2009 Nr. 186;
- h) Gesetz vom 27. Mai 2009 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2009 Nr. 189;
- i) Gesetz vom 25. November 2010 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2011 Nr. 9;
- j) Gesetz vom 28. Juni 2011 betreffend die Abänderung des IUG; LGBl. 2011 Nr. 296.

Art. 188

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist und vorbehaltlich Abs. 2 am 1. April 2013 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

2) Die Kapitel XI. und XII. treten am 22. Juli 2013 in Kraft.

6.2 Abänderung des UCITSG:

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über bestimmte Organismen für
gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsa-
me Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295, in der geltenden Fas-
sung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Es bezweckt den Schutz der Anleger, die Sicherung des Vertrauens in
den liechtensteinischen Fondsplatz und die Stabilität des Finanzsystems.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25 und 30

25. „AIF“: jeder Organismus für gemeinsame Anlagen einschliesslich seiner Teilfonds, der:
- a) von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäss einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren; und
 - b) kein OGAW im Sinne des UCITSG ist.

Für die Eigenschaft als AIF ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei dem AIF um einen offenen oder geschlossenen Fonds handelt, ob der AIF in der Vertragsform, der Form des Trust, der Satzungsform oder irgendeiner anderen Rechtsform errichtet ist, und welche Struktur der AIF hat.

30. „Originator“: das Rechtssubjekt, das im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 24/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (ABl. L 15 vom 20. Januar 2009) die Sicherheit oder den Sicherheitenpool und/oder das Kreditrisiko der Sicherheit oder des Sicherheitenpools auf die Verbriefungsstruktur überträgt;

Art. 4 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6 Abs. 2

2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem Treuhandvertrag und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach

den Bestimmungen des PGR über die Treuhänderschaft. Soweit die konstituierenden Dokumente nichts anderes ausdrücklich festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänder und nur diese schliesst für Rechnung des OGAW die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

Art. 7 Abs. 1 und 12

1) Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (im Folgenden: Investmentgesellschaft) ist ein OGAW in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt, bei der die Haftung der Anleger als Aktionäre oder Beteiligte nach vollständiger Einzahlung des Anlagebetrages auf dessen Höhe beschränkt ist und deren ausschliesslicher Zweck die Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger ist und deren Anteile bei Anlegern platziert werden.

12) Die Investmentgesellschaft entsteht durch Eintragung in das Öffentlichkeitsregister. Vor der Eintragung gilt das Recht der einfachen Handelsgesellschaft des PGR mit der Massgabe, dass eine Haftung der Anleger ausgeschlossen ist. Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b

b) die Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft ausreichend gut beleumdet sind und auch in Bezug auf den Typ des von der Verwaltungsgesellschaft zu verwaltenden OGAW über ausreichende Erfahrung verfügen; über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft müssen mindestens zwei Personen, die die genannten Bedingungen erfüllen, bestimmen;

Art. 16 Abs. 8 und 10

8) Nach Eingang der Zulassung kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit in Liechtenstein sofort aufnehmen.

10) Im Falle eines Antrages eines nach Art. 28 AIFMG und Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen AIFM sind Unterlagen nach Abs. 1 und 2, soweit sie der FMA bereits vorliegen und noch aktuell sind, nicht mehr zu übermitteln.

Art. 17 Abs. 2 und 3

2) Überschreitet der Wert der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portfolios 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, muss die Kapitalausstattung zusätzlich 0,02 % des Betrags ausmachen, um den der Wert der verwalteten Portfolios den Betrag von 250 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken übersteigt; die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalausstattung beträgt höchstens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken. Als von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Portfolios gelten alle von ihr verwalteten OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Portfolios, mit deren Verwaltung sie Dritte beauftragt hat, nicht jedoch Portfolios, die sie selbst im Auftrag Dritter verwaltet.

3) Ungeachtet von Abs. 2 muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

Art. 18

Mitteilungs- und genehmigungspflichtige Änderungen

1) Einer vorgängigen Mitteilung an die FMA bedürfen sämtliche wesentlichen Änderungen der nach Art. 16 Abs. 2 vorgelegten Angaben und Unterlagen.

2) Die FMA kann den Änderungen nach Abs. 1 binnen eines Monats widersprechen.

3) Die FMA kann die Frist nach Abs. 2 durch begründete Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft jeweils um einen Monat verlängern.

4) Genehmigt die FMA binnen kürzerer Frist oder widerspricht sie nicht binnen der Fristen nach Abs. 2 und 3, darf die Änderung nach Abs. 1 durchgeführt werden.

5) Der FMA sind von der Verwaltungsgesellschaft alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um die Änderungen nach Abs. 1 umfassend zu beurteilen und sich zu vergewissern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

6) Das Nähere kann die Regierung mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere festlegen:

- a) in welchen Fällen eine Neuzulassung gegeben ist;
- b) in welchen Fällen eine wesentliche Änderung im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.

Art. 22 Abs. 2

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit der Übertragungsvereinbarung mitzuteilen. Die FMA informiert bei grenzüberschreitender gemeinsame Portfolioverwaltung die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des OGAW.

Art. 23 Abs. 1

1) Eine Verwaltungsgesellschaft hat das Risikomanagement und die Anlageverwaltung verschiedenen Personen zuzuweisen. Eine Verwaltungsgesellschaft, bei der wegen der Art, Grösse und Komplexität des OGAW die Funktionstrennung unangemessen ist, kann näher durch Verordnung bestimmte Bereiche des Risikomanagements mit Zustimmung der FMA auf die Funktionstrennung verzichten. Der Verzicht darf die Wirksamkeit der Risikomanagementverfahren gemäss Abs. 2 nicht beeinträchtigen.

Art. 24 Abs. 3 bis 6

3) Die in Abs. 1 genannten sowie die handelnden und verantwortlichen Personen haften den Anlegern für die Richtigkeit der Erklärung nach Art. 10 Abs. 2 für den Schaden, welcher diesem entstanden ist, sofern sie nicht nachweisen, dass sie keinerlei Verschulden trifft.

4) Mehrere Beteiligte haften im Aussenverhältnis als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis nach dem ihnen anteilig zurechenbaren Verschulden. Der Rückgriff unter den Beteiligten bestimmt sich unter Würdigung aller Umstände.

5) Der Anspruch auf Schadenersatz nach Abs. 1 bis 3 verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis vom Schaden.

6) Für Klagen aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen OGAW oder einer inländischen Verwaltungsgesellschaft oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem ausländischen OGAW, dessen Anteile im Inland vertrieben werden, ist jedenfalls das Landgericht zuständig.

Art. 26 Abs. 3

3) Im Übrigen findet Art. 28a sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Abs. 2

2) Im Übrigen findet Art. 28a sinngemäss Anwendung.

Art. 28 Abs. 2

2) Im Übrigen findet Art. 28a sinngemäss Anwendung.

Art. 28a

Eilmassnahmen

1) Liegen Umstände vor, die den Schutz der Anleger, den Ruf des Finanzplatzes Liechtenstein oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, trifft die FMA die notwendigen Vorkehrungen ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung.

2) Auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft kann die FMA insbesondere:

- a) von der Verwaltungsgesellschaft, vom Wirtschaftsprüfer, von der Verwahrstelle, von allen Auftragnehmern im Sinne von Art. 22 und Art. 33 Abs. 4 und von allen sonstigen Beteiligten Informationen erheben; dabei kann die FMA auch vor Ort tätig werden;
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung die Verwaltungsgesellschaft oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die AIF abgeben dürfen;
- d) in Bezug auf einige oder alle AIF:
 - 1. die Sistierung der Anteilsausgabe und –rücknahme verlangen;
 - 2. den Vertrieb von OGAW untersagen;
 - 3. die Zulassung entziehen;
- e) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Mitwirkung die Verwaltungsgesellschaft oder deren Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Verwaltungsgesellschaft oder die AIF abgeben können;
- f) in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Verwaltungsgesellschaft ein Verfügungsverbot erlassen;
- g) anstelle der bisherigen Geschäftsleiter einen Sachwalter mit den Aufgaben nach Art. 30 einsetzen;
- h) den Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft verfügen;
- i) die Auflösung der Verwaltungsgesellschaft verfügen.

3) Die Massnahmen nach Abs. 2 Bst. d bis i sind unter Hinweis der ausstehenden Rechtskraft der Verfügung beim Grundbuchs- und Öffentlichkeitsregister in das Öffentlichkeitsregister einzutragen und können, soweit dies zum Schutz

der Anleger und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Anlegern und auf der FMA-Website mitgeteilt werden.

4) Die FMA kann von der Verwaltungsgesellschaft für die Massnahmen nach Abs. 2 und 3 einen Kostenvorschuss verlangen. Der Vorschuss ist zurück zu erstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind.

5) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 2 der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

6) Die Regierung regelt das Nähere durch Verordnung. Sie kann insbesondere regeln:

- a) die Aufgaben des Beobachters nach Abs. 2 Bst. b;
- b) die Zusammenarbeit der bisherigen Geschäftsleiter mit dem Kommissär nach Abs. 2 Bst. c und e;
- c) die Art der Veröffentlichung und der Mitteilung an die Anleger nach Abs. 3;
- d) nähere Anforderungen zur Auswahl der Beobachter, Kommissäre und Sachwalter.

Art. 29 Abs. 2

2) Die FMA informiert das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt und die Verwahrstelle über den rechtskräftigen Verlust der Zulassung. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt trägt die Liquidation im Öffentlichkeitsregister ein und bestellt auf Vorschlag der FMA einen Liquidator nach Massgabe von Art. 133 ff. PGR. Die Vorschrift des Art. 133 Abs. 6 PGR kommt nur zur Anwendung, wenn die Regierung der Kostenübernahme zustimmt.

Art. 30

Ernennung eines Sachwalters

1) Die FMA ernennt für eine geschäftsunfähige Verwaltungsgesellschaft oder selbstverwaltete Investmentgesellschaft einen Sachwalter. Die Ernennung eines Sachwalters ist den Anlegern durch den Sachwalter mitzuteilen.

2) Der Sachwalter:

- a) führt die Geschäfte der Verwaltungsgesellschaft, sieht aber von der Verwaltung neuer AIF zur Verwaltung ab;
- b) entscheidet über die Anteilsausgabe und -rücknahme und veranlasst gegebenenfalls die Aussetzung eines von der Verwaltungsgesellschaft veranlassenden Anteilshandels;
- c) beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit, zur Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft oder deren Auflösung.

3) Die FMA entscheidet über die Vergütung des Sachwalters. Vergütung und Aufwand des Sachwalters sind Kosten der Verwaltungsgesellschaft. Das Nähere, insbesondere die Kriterien an die Vergütung und die persönlichen Anforderungen an den Sachwalter, kann die Regierung durch Verordnung regeln.

Art. 31 Abs. 1 und 2a

1) Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Verwaltungsgesellschaft oder, sofern nach Art. 7 Abs. 7 eine Vermögenstrennung stattgefunden hat, der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und

wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Jeder OGAW oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens eine Verwaltungsgesellschaft zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen OGAW oder Teilfonds zu liquidieren. Die FMA kann die Frist auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn dies zum Schutz der Anleger geboten erscheint. Soweit die FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses nichts anderes bestimmt, erfolgt die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator.

2a) Die Kosten der Liquidation des OGAW oder Teilfonds gehen in den Fällen des Abs. 1 und 2 zu Lasten der Anleger des jeweiligen Sondervermögens.

Art. 36 Abs. 3

3) Die Regierung regelt das Registerverfahren für Strukturmassnahmen mit Verordnung.

Art. 40 Abs. 2 Bst. k

k) gegebenenfalls weitere, nach den konstituierenden Dokumenten eines der beteiligten OGAW erforderlichen Angaben.

Art. 47 Abs. 2

2) Die 45-Tages-Frist nach Abs. 1 kann durch den Verschmelzungsplan oder durch Verfügung der FMA zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses verlängert werden.

Art. 51 Abs. 4 Bst. d und e

- d) welchen Anforderungen ein Originator erfüllen muss, damit ein OGAW in Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente dieses Typs, die nach dem 1. Januar 2011 emittiert werden, investieren darf, einschliesslich der Anforderung, dass der Originator einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % behält;
- e) welche qualitativen Anforderungen die OGAW, die in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, erfüllen müssen.

Art. 129 Abs. 4 und 7

4) Die Regierung kann mit Verordnung festlegen, dass nur in Bezug auf dieses Gesetz qualifizierte Wirtschaftsprüfer zu den nach diesem Gesetz erforderlichen Prüfungen und Berichten berechtigt sind und das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation der Wirtschaftsprüfer festlegen. Davon ausgenommen ist die Prüfung von Zahlenangaben in den Jahresberichten nach Art. 70 Bst. b.

7) Bei der Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Wirtschaftsprüfer bei ihrer Prüftätigkeit bei OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften begleiten. Die Befugnis zur Vor-Ort-Kontrolle nach Art. 26 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

Art. 132

Die FMA nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz nur im öffentlichen Interesse wahr. Eine Haftung der FMA, des Landes Liechtenstein oder ihrer Mitarbeiter für Schäden wegen fehlerhafter Aufsichtsmaßnahmen

oder Untätigkeit ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf 5 Millionen Franken beschränkt. Die Disziplinar- und strafrechtliche Verantwortung bleibt unberührt.

Art. 141 Abs. 4

4) Im Interesse oder auf Initiative der Anleger stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und –behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden.

Art. 143a

Vorteilsabschöpfung

1) Wird eine Übertretung nach Art. 175 Abs. 3 begangen und dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil erlangt, ordnet die FMA mit Zustimmung der Regierung die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils an und verpflichtet den Begünstigten zur Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages.

2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der wirtschaftliche Vorteil durch Schadenersatz- oder sonstige Leistungen ausgeglichen ist. Soweit der Begünstigte solche Leistungen erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der bezahlte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen zurückzuerstatten. Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden.

3) Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung.

4) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Verwaltung von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.3 Abänderung des PGR

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Januar 1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 261 Abs. 3

3) Vorbehalten bleiben die abweichenden Vorschriften über die besonderen Verbandspersonen gemäss ausländischem Recht, die Investmentgesellschaften mit veränderlichem Aktienkapital, die Nebenleistungsaktien und dergleichen.

Art. 299 Abs. 2

2) Bei der Ausgabe von Vorzugsaktien kann deren Umwandlung in andere Aktien (insbesondere in Stammaktien) oder in Obligationen mit oder ohne Stimmrecht oder Gewinnbeteiligung vorbehalten werden. Für Aktiengesellschaft-

ten mit veränderlichem Aktienkapital gelten die Vorschriften des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds.

Art. 312a Abs. 1 und 2

1) Art. 312 Abs. 3 ist nicht anzuwenden für Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds.

2) Wenn das Nettoaktivvermögen für Investmentgesellschaften den in Art. 312 Abs. 3 angeführten Betrag unterschreitet, darf eine Dividendenzahlung an die Aktionäre nur geleistet werden, wenn dadurch das gesamte Aktivvermögen gemäss Jahresrechnung den eineinhalbfachen Betrag der gesamten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäss Jahresrechnung nicht unterschreitet.

Art. 352a Abs. 2

2) Auf grenzüberschreitende Fusionen, an denen ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 UCITSG) oder ein alternativer Investmentfonds (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 AIFMG) beteiligt ist, finden die Art. 352b bis 352k keine Anwendung.

Art. 361 Abs. 1

1) Die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital darf nur als Investmentgesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.4 Abänderung des MWSTG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBI. 2009 Nr. 330, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f

2) Von der Steuer ausgenommen sind:

19. die folgenden Umsätze im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs:

- f) der Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) oder von alternativen Investmentfonds (AIFMG) durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwalter (AIFM), die Verwahrstellen und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, denen

die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder die alternativen Investmentfonds Aufgaben delegieren können; der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital richten sich nach Bst. e;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.5 Abänderung des BankG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26a Abs. 2 Bst. a

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Bank, Wertpapierfirma, Vermögensverwaltungsgesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds;

Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 Bst. a Unterbst. ee

- ee) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften;

Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 3

- 3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und an alternativen Investmentfonds;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.6 Abänderung des PG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Postgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG), LGBl. 1999 Nr. 35, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2 Bst. b und Abs. 4 und 6

2) Sie kann Konten mit oder ohne Rückzugsbeschränkungen führen sowie im Bereich der Finanzdienstleistungen die folgenden Produkte anbieten:

b) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sowie von alternativen Investmentfonds (AIF);

4) Der Vertrieb von Anteilen gemäss Abs. 2 Bst. b ist von der Zulassungspflicht nach Art. 122 Abs. 1 UCITSG und der Zulassungspflicht nach Art. 134

AIFMG ausgenommen. Es besteht jedoch eine Anzeigepflicht an die Finanzmarktaufsicht (FMA) über den beabsichtigten Vertrieb und die Zahlstelle.

6) Die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft ist Zahlstelle des OGAW und des AIF und zur Rücknahme der Anteile verpflichtet.

Art. 15 Abs. 1

1) Auf die Ausübung der in Art. 14 genannten Dienste finden die Bestimmungen des Bankengesetzes, des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Zahlungsdienstegesetzes sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Bst. d

d) den Vertrieb von Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren sowie von alternativen Investmentfonds (Art. 14);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.7 Abänderung des ÜbG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und alternative Investmentfonds (AIFMG).

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.8 Abänderung des WPPG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Wertpapierprospektgesetz (WPPG) vom 23. Mai 2007, LGBl. 2007 Nr. 196, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. a

- a) den Vertrieb von Anteilen eines OGAW und eines AIF des nicht geschlossenen Typs. Für diese Anteile richtet sich die Prospekt- und Zulassungspflicht bzw. Bewilligungspflicht nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds;

Art. 3 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1, Bst. p und q

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- g) "qualifizierte Anleger":

1. juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen insbesondere Banken, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds sowie OGAW und AIF und deren Verwaltungsgesellschaften;
- p) "Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)" bzw. „alternative Investmentfonds (AIF)“: Investmentfonds und Investmentgesellschaften sowie Investmentunternehmen, deren Anteile auf Verlangen des Anteilhabers unmittelbar oder mittelbar zulasten des Vermögens des Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft oder des Investmentunternehmens zurückgekauft oder abgelöst werden;
- q) "Anteile an OGAW oder AIF“: Anteile, die von einem OGAW oder AIF begeben werden und die Rechte der Anteilhaber am Vermögen dieses OGAW oder AIF vertreten;

Art. 5 Abs. 4

- 4) Die Ausnahmen in Abs. 1 gelten nicht für AIF des nicht geschlossenen Typs.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.9 Abänderung des OffG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBl. 2008 Nr. 355, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4

4) Dieses Gesetz gilt nicht für Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG und alternative Investmentfonds des nicht geschlossenen Typs nach dem AIFMG sowie für im Rahmen dieser Organismen erworbene oder veräußerte Anteile.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.10 Abänderung des SPG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBl. 2009 Nr. 47, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. c

- 1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:
- c) Verwaltungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder nach dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds;

Art. 4 Bst. b

Dieses Gesetz gilt nicht für:

- b) Vertragsbeziehungen einer Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder eines AIFM eines alternativen Investmentfonds, die/der weder Anteilkonten führt noch physisch Anteile herausgibt und somit selbst keine Vermögenswerte entgegennimmt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.11 Abänderung des FMAG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. h

- h) Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFMG);

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

- d) Wertpapierhandel, einschliesslich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und alternative Investmentfonds nach dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds.

Art. 27a Abs. 3

3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gehen anderen gesetzlichen Vorschriften über die Amtshilfe mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht vor, ausgenommen sind Art. 133 bis 140 UCITSG und Art. 161 bis 172 AIFMG.

Art. 30a Abs. 6 Bst. c

- c) für die Beaufsichtigten nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds die Höhe des verwalteten Vermögens;

Anhang Abschnitt C Überschrift, Ziff. 1 Einleitungssatz, Ziff. 2 Einleitungssatz, Bst. c und e sowie Ziff. 2a

C. Alternative Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, AIFM und Wertpapierprospekte

1. Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Gesetz über die Verwalter von alternativen Investmentfonds betragen für:
 - a) die Erteilung einer Zulassung:
 - aa) AIFM und Nicht-EWR-AIFM bei Zulassung in Liechtenstein als Referenzstaat: 20 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen 25 000 Franken;
 - bb) AIF ohne Teilfonds: 10 000 Franken, bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 15 000 Franken;

- cc) AIF mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 2 000 Franken pro Teilfonds; bei Erteilung einer Zulassung unter Auflagen 15 000 Franken, zuzüglich 2 000 Franken pro Teilfonds;
 - dd) Administratoren: 20 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 25 000 Franken;
 - ee) Vertriebsträgern: 20 000 Franken; bei Erteilung der Zulassung unter Auflagen: 25 000 Franken;
 - ff) eine Umwandlung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft in einen AIFM: 10 000 Franken;
- b) das Erlöschen, den Entzug oder den Widerruf einer Zulassung:
- aa) AIFM: 15 000 Franken;
 - bb) AIF ohne Teilfonds: 10 000 Franken;
 - cc) AIF mit Teilfonds: 10 000 Franken, zuzüglich 1 000 Franken pro Teilfonds;
 - dd) Administratoren: 15 000 Franken;
 - ee) Vertriebsträgern: 15 000 Franken;
- c) weitere Tätigkeiten:
- aa) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIF nach Art. 24 Abs. 4 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen: 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
 - bb) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines AIFM nach Art. 31 Abs. 7 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 20 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;

- cc) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Administrators nach Art. 66 Abs. 1 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- dd) Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung im Verfahren betreffend die Zulassung eines Vertriebssträgers nach Art. 70 Abs. 1 AIFMG: 2 000 Franken bei Fristverlängerungen; 10 000 Franken bei Ablehnung oder Einschränkung der Zulassung;
- ee) Genehmigung einer Verschmelzung nach Art. 80 Abs. 1 AIFMG; 10 000 Franken;
- ff) Genehmigung anderer Strukturmassnahmen nach Art. 90 AIFMG: 10 000 Franken in den Fällen nach Art. 90 Bst. a, b, e und h AIFMG sowie 5 000 Franken in Fällen nach Art. 90 Bst. c, d, f und g AIFMG;
- gg) Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach Art. 158 Abs. 2 AIFMG: 2 000 Franken;
- hh) Genehmigung eines Musterdokuments nach Art. 158 Abs. 3 AIFMG: 10 000 Franken;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.12 Abänderung des GEWG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBl. 2006 Nr. 184, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. i

- i) die Tätigkeit der Banken und Wertpapierfirmen, der Versicherungsunternehmen, der Pfandleihanstalten, der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, der alternativen Investmentfonds, der Vermögensverwaltungsgesellschaften, der Versicherungsvermittler sowie der Zahlungsdienstleister;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.13 Abänderung des ZDG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009, LGBl. 2009 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 4 Bst. i

- i) Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen, insbesondere Dividenden, Erträge oder sonstige Ausschüttungen oder deren Einlösung oder Veräusserung, die von den unter Bst. h genannten Personen oder von Wertpapierdienstleistungen erbringenden Wertpapierfirmen, Banken, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, alternative Investmentfonds oder Vermögensverwaltungsgesellschaften und jeder anderen Einrichtung, die für die Verwahrung von Finanzinstrumenten zugelassen ist, durchgeführt werden;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.14 Abänderung des Finalitätsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

- a) eine Bank oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Bankengesetzes, ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, ein alternativer Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds oder ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.15 Abänderung des VVG

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), LGBl. 2005 Nr. 278, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. I

- l) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSG), alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter von alternativen Investmentfonds (AIFMG) und Pensionsfonds, unabhängig davon, ob sie im EWR koordiniert sind, sowie die Verwalter und Verwalter solcher Einrichtungen;

Art. 4 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- g) Finanzinstrumente: die im Folgenden genannten Instrumente:
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder an alternativen Investmentfonds;

Art. 10a Abs. 2 Bst. a

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG oder AIFMG;

Art. 13

Umwandlung

Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft kann in eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des UCITSG oder im Sinne des AIFMG umgewandelt werden, wenn sie die entsprechenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllt. Mit der Umwandlung erlischt die Bewilligung als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Art. 43 Abs. 1 Bst. c

- c) Wirtschaftsprüfer_nach dem UCITSG oder AIFMG.

Anhang Referenz, Ziff. I Unterziff. 1 Bst. e

(Art. 4 Abs. 1 Bst. c)

- e) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere oder alternative Investmentfonds sowie ihre Verwaltungsgesellschaften bzw. Verwalter (AIFM);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.

6.16 Abänderung des SteG

Gesetz über die Abänderung des Steuergesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, wird wie folgt abgeändert:

Art. 44 Abs. 1 Bst. b

- b) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach dem UCITSG und alternative Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen, mit Ausnahme der Anlage-Kommanditgesellschaft und der Anlage-Kommanditärengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder vergleichbaren, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen;

Art. 48 Abs. 1 Bst. g

- g) Erträge aus dem verwalteten Vermögen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere nach dem UCITSG sowie von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG oder vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Verwalter von alternativen Investmentfonds in Kraft.